

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/64

G e s e t z

zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

vom 19.Juni 2007

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	249
Weitere Materialien	293

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 08.01.2007

Drucksache
14/3144

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
49. Sitzung am 24.02.2007
1. Lesung
zu Drs 14/3144

Plenarprotokoll
14/49
S. 5510, 5580

98, 101

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
30. Sitzung am 23.04.2007
Öffentliche Anhörung
zu Drs 14/3144

Ausschussprotokoll
14/394
S. 1, 5

115, 119

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
34. Sitzung am 06.06.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/3144

Ausschussprotokoll
14/438
S. 2, 19

164, 165

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 06.06.2007

Drucksache
14/4470

173

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entschließungsantrag
vom 13.06.2007

Drucksache
14/4526

231

Landtag Nordrhein-Westfalen
64. Sitzung am 13.06.2007
2. Lesung
zu Drs 14/3144

Plenarprotokoll
14/64
S. 7175, 7267

237, 241

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 13.06.2007

Gesetz
14/64

249

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 04.07.2007

2007, Nr. 14
S. 211, 226

275, 277

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Berichtigung
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 15.08.2007

2007, Nr. 17
S. 307, 316

289, 291

Weitere Materialien

Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in
Deutschland/Landesverband Nordrhein-
Westfalen
Schroer, Jutta
Stellungnahme zum Gesetzentwurf, § 50 LG
vom 30.03.2007

Stellungnahme
14/959

293

Heinsberg <Kreis>/Landrat
Nießen, Josef
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 16.04.2007

Stellungnahme
14/985

295

Verband der Reit- und Fahrvereine Nordrhein-
Westfalen
Witte, Friedrich
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 17.04.2007

Stellungnahme
14/988

297

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/64	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Nesselrode, Dietrich Graf von</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.04.2007 Anlage: Positionspapier des Arbeitskreises Waldbau und Naturschutz	Stellungnahme 14/989 (Neudruck)	301
<u>Verband der Jagdgenossenschaften und</u> <u>Eigenjagden in Westfalen-Lippe</u> <u>Reh, Jürgen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 17.04.2007	Stellungnahme 14/990	311
<u>Bundesverband der Deutschen Industrie/</u> <u>Landesvertretung Nordrhein-Westfalen</u> <u>Kunkel, Martin</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.04.2007	Stellungnahme 14/991	313
<u>Landkreistag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Klein, Martin</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 17.04.2007	Stellungnahme 14/992	321
<u>Surholt, Bernhard</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 17.04.2007	Stellungnahme 14/993	327
<u>Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer</u> <u>und Jagdgenossenschaften</u> <u>Schmitz, Herrmann-Josef; Schmitz, Robert</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 12.04.2007	Stellungnahme 14/994	331
<u>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</u> <u>Born, Rolf</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 17.4.2007	Stellungnahme 14/997	333

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/64	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Thies, Hans-Jürgen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.04.2007	Stellungnahme 14/998	339
<u>Fachhochschule <Fulda></u> <u>Schrader, Christian</u> <u>Anwaltsgemeinschaft Schneider & Wilms</u> <u>Hellenbroich, Tobias</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.04.2007	Stellungnahme 14/999	345
<u>Gartenbauverbände Nordrhein-Westfalen</u> <u>Winkelmann, Jürgen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.04.2007	Stellungnahme 14/1000	367
<u>Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.04.2007 s.a. Stgn 14/1008	Stellungnahme 14/1001	371
<u>Rheinischer Landwirtschaftsverband:</u> <u>Westfälisch-Lippischer</u> <u>Landwirtschaftsverband</u> <u>Decker, Friedhelm</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.04.2007	Stellungnahme 14/1002	377
<u>Städtetag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Welge, Axel</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.04.2007	Stellungnahme 14/1004	391
<u>Städte- und Gemeindebund Nordrhein-</u> <u>Westfalen</u> <u>Keller, Stephan</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.04.2007	Stellungnahme 14/1005	397

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/64	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Regionalverband Ruhr</u> <u>Rommelspacher, Thomas</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 10.04.2007	Stellungnahme 14/1006	401
<u>Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen</u> <u>Pieper, Michael</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 20.04.2007	Stellungnahme 14/1007	407
<u>Naturschutzverbände Nordrhein- Westfalen/Landesbüro</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.04.2007	Stellungnahme 14/1008	415
<u>Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.04.2007	Stellungnahme 14/1009	441
<u>Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Bussche-Kessel, Alhard Freiherr von dem</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 12.04.2007	Stellungnahme 14/1010	447
<u>Dachverband der Biologischen Stationen Nordrhein-Westfalen</u> <u>Nottmeyer-Linden</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.04.2007	Stellungnahme 14/1014	451
<u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald/ Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Naendrup, Gerhard</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.04.2007	Stellungnahme 14/1019	453
<u>Gerß, Wolfgang</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung Vom 23.04.2007	Stellungnahme 14/1033	455

<u>Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Krämer, Svenja</u> Ergänzende Stellungnahme zur Stgn 14/1010 vom 25.04.2007	Stellungnahme 14/1095	457
<u>Dachverband der Biologischen Stationen</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> <u>Nottmeyer-Linden</u> Ergänzende Stellungnahme zu Stgn 14/1014	Stellungnahme 14/1096	459
<u>Altfer/Bürgermeisterin</u> Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 08.05.2007	Stellungnahme 14/1150	461

08.01.2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

A Problem

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch eine 1:1 Umsetzung des Europarechts und des Bundesrechts die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens zu verbessern. Regelungen, die über diese Vorgaben hinausgehen, sollen abgeschafft werden mit dem Ziel, die Hemmnisse für die Entwicklung des Standorts Nordrhein-Westfalen zu beseitigen. Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen soll in diesem Sinne an die Rechtsvorgaben angepasst werden. Darüber hinaus sollen die europa- und bundesrechtlichen Regelungen über die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung umgesetzt werden. Dabei sollen Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen auch zukünftig den ihnen zukommenden hohen Stellenwert haben.

Das Landschaftsgesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die über das geltende Bundesrecht hinausgehen. Dies hat für die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden, die Wirtschaft und die Land- und Forstwirtschaft nachteilige Folgen. Das gilt z.B. für den gesetzlichen Biotopschutz: Das „Mehr“ an landesrechtlichen Regelungen gegenüber bundesrechtlichen Vorgaben hemmt die städtebauliche Entwicklung in vielen Städten und Gemeinden und belastet die Land- und Forstwirtschaft bei ihrer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung. Für die Wirtschaft folgen hieraus zusätzliche Erschwernisse in Genehmigungsverfahren.

Auch die über das Bundesrahmenrecht hinausgehenden Klagerechte der nach § 12 LG anerkannten Naturschutzvereine wirken sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern aus.

Darüber hinaus führt eine Vielzahl der derzeitigen rechtlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes sowohl bei der Eingriffsregelung als auch im Bereich der gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

Datum des Originals: 08.01.2007/Ausgegeben: 15.01.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

Bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben sich in der Praxis vielfältige Probleme ergeben. Nachteilig wirkt sich vor allem der hierdurch verursachte hohe Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus. Deshalb müssen neue Ansätze gefunden werden, diese Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Die Eingriffsregelung ist deshalb flexibler auszugestalten und weiter zu entwickeln. Im Bereich der gesetzlichen Mitwirkungsrechte sind die bestehenden Beteiligungs- und Verfahrensregelungen zu entbürokratisieren.

Das im Juni 2005 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) verlangt die Einführung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung. Nach diesem Bundesgesetz haben die Länder unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

B Lösung

Das Landschaftsgesetz wird im Sinne einer Deregulierung und Entbürokratisierung und der Anpassung an die zwingenden Bundes- und europarechtlichen Vorgaben novelliert.

Schwerpunkte sind dabei insbesondere:

- Die Änderung der Vorschrift über den Biotopverbund von einer verpflichtenden Regelung in eine Soll-Bestimmung (§ 2b).
- Die Erweiterung der „Natur auf Zeit-Vorschrift“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3).
- Die Aufnahme der Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen in die Negativ-Liste der Eingriffsregelung - der Bau solcher Leitungen gilt damit nicht mehr als Eingriff (§ 4 Abs. 3 Nr. 4).
- Die Freistellung von Unterhaltungsmaßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, von der Eingriffsregelung (§ 4 Abs. 3 Nr. 5).
- Die Weiterentwicklung der Eingriffsregelung zur Begrenzung insbesondere der Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z. B. durch Vorrang von ökologischen Verbesserungen vorhandener Strukturen vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für die Kompensation und durch Anerkennung von dauerhaften Maßnahmen auf wechselnden Flächen als Kompensationsmaßnahmen (§ 4a Abs. 3 und 4).
- Die Streichung der Drei-Jahres-Frist beim Ersatzgeld und der Weiterleitungspflicht an die höheren Landschaftsbehörden (§ 5 Abs. 1).
- Die Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) (§ 11 Abs. 1).
- Die grundsätzliche Anpassung von Vereinsmitwirkung und Vereinsklage an die Mitwirkungs- und Klagerechte im BNatSchG (§§ 12 Abs. 3 und 12b).
- Die Abschaffung des stadtoökologischen Fachbeitrages für den baulichen Innenbereich (Streichung des § 15a Abs. 3).

- Die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung (§ 17).
- Die Vereinfachung der Landschaftsplanung durch Wegfall der Genehmigungspflicht und Einführung eines Anzeigeverfahrens (§ 28).
- Die Einführung einer Experimentierklausel, die den Trägern der Landschaftsplanung ermöglicht, insbesondere neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der aktiven Mitwirkung am Planungsprozess zu erproben. Die so gewonnenen Erfahrungen sollen ggf. in einer späteren Rechtsanpassung generell landesweit umgesetzt werden (§ 32).
- Die Einführung einer eigenen Vorschrift zum Schutz von Alleen (§ 47a).
- Die grundsätzliche Begrenzung der Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope an die Vorgaben des BNatSchG (§ 62 Abs. 1).
- Die Streichung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (§ 62 Abs. 3).
- Die Einführung eines Vorrangs des zuerst entstandenen Rechts auf Bebauung vor dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 62 Abs. 5).
- Die Streichung des Genehmigungserfordernisses für Schalenwildgehege (§ 67 Abs. 1).

C Alternativen

Keine.

Keine Alternative ist es insbesondere auch, Änderungen des maßgeblichen Bundesrechts infolge der Föderalismusreform abzuwarten. Mit der geplanten Neuordnung des gesamten Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch und der Novellierung des BNatSchG ist erst in mehreren Jahren zu rechnen.

D Kosten

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen und Deregulierungen werden Einsparungen erwartet. So werden die Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) sowie die Reduzierung der Vereinsmitwirkungs- und Vereinsklagerechte zu verringertem Verwaltungsaufwand führen. Eine weitere Kostensenkung bewirkt der Wegfall des stadtoökologischen Fachbeitrages für den baulichen Innenbereich. Der Kartierungsaufwand für die gesetzlich geschützten Biotope wird vermindert, da durch die Anpassung an den Rahmen des BNatSchG die Anzahl dieser Biotope reduziert wird. Der Wegfall des Unterrichtsrechts und der Gelegenheit zur Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen der o.a. Kartierung wird zu weniger Verwaltungsaufwand führen. Dies gilt auch für die Streichung der Genehmigungspflicht für die Tiergehege, in denen Schalenwild gehalten wird.

Zu nicht nennenswerten Mehrkosten wird die zwingend vorgeschriebene Einführung der Strategischen Umweltprüfung bei den Trägern der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreie Städte) führen, da diese Prüfung im Rahmen der bestehenden Vorschriften über die Landschaftsplanung durchgeführt werden wird und hierdurch gewährleistet ist, dass für die Strategische Umweltprüfung keine weitergehenden Ermittlungen oder Beteiligungen erforderlich werden.

Die insgesamt zu erwartenden Kosteneinsparungen lassen sich nicht beziffern.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

F Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen.

Dies ist nicht der Fall. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Bürokratieabbau ist mit einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes für mittelständische Unternehmen in Genehmigungsverfahren zu rechnen.

G Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf selbst löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus, er ist insofern geschlechtsneutral.

H Befristung

Für das Landschaftsgesetz (hier Art. I), das Landesforstgesetz (hier Art. II), das Landesfischereigesetz (hier Art. III), das Landesjagdgesetz (hier Art. IV), das Abgrabungsgesetz (hier Art. V) und für die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (hier Art. VI) und die Verordnung über den Nationalpark Eifel (hier Art. VII) sind durch die Befristungsgesetze Berichtspflichten festgesetzt worden. Diese sollen - mit Ausnahme der für das Landschaftsgesetz geltenden Berichtspflicht – fort gelten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

a) Bei § 12b werden die Wörter „Klagerecht von Verbänden“ durch die Wörter „Rechtsbehelfe von Vereinen“ ersetzt.

§ 12b Klagerecht von Verbänden

b) Bei § 14 werden die Wörter „Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 14 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen

c) Bei § 15a werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtoökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.

§ 15a Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadtoökologischer Fachbeitrag

d) Bei § 17 wird das Wort „Entfallen“ durch die Wörter „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ ersetzt.

§ 17 Entfallen

e) Bei § 28 werden die Wörter „Genehmigung des Landschaftsplans“ durch die Wörter „Anzeige des Landschaftsplans“ ersetzt.

§ 28 Genehmigung des Landschaftsplans

- | | | | |
|----|--|------|---|
| f) | Bei § 31 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt. | § 31 | Aufgaben im Genehmigungsverfahren |
| g) | Bei § 32 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Experimentierklausel“ ersetzt. | § 32 | Entfallen |
| h) | Bei § 34 werden nach dem Wort „Schutzausweisung“ das Komma und die Wörter „Bindungen für Brachflächen“ gestrichen. | § 34 | Wirkung der Schutzausweisung, Bindungen für Brachflächen |
| i) | Nach § 47 wird die Angabe „§ 47a“ und die Wörter „Schutz der Alleen“ eingefügt. | | |
| j) | Bei § 74 wird das Wort "Entfallen" durch das Wort "Landschaftspläne" ersetzt. | § 74 | Entfallen |
| k) | Bei § 76 werden die Wörter „Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für“ gestrichen. | § 76 | Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für Beiräte |
| l) | Bei § 86 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht“ ersetzt. | § 86 | Inkrafttreten, Berichtspflicht |
2. § 2b wird wie folgt geändert:
- | | | | |
|----|--|-------------------------------------|---|
| a) | In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfasst“ durch die Wörter „umfassen soll“ ersetzt. | § 2b
Biotopverbund | <p>(1) Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfasst, darzustellen und festzusetzen. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Das Land Nordrhein-Westfalen stimmt sich hierzu mit den angrenzenden Ländern ab.</p> <p>(2) Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.</p> |
|----|--|-------------------------------------|---|

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne des § 48a („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“

- c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

3. § 2c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Er-

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. geschützte Biotope im Sinne des § 62,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete und Flächen im Sinne des § 48a („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und zeitlich begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen und Elementen, sofern die dauerhafte Gewährleistung des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt wird,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 16 durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Sie werden ergänzt gemäß § 15a Abs. 3 durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen.

§ 2c

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bestimmt sich nach § 7 dieses Gesetzes.

(3) Die zur Vernetzung von Biotopen besonders geeigneten linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente sowie deren

haltung und Anlage für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotope) bei. Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. Dazu dienen vorrangig langfristige vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme.“

erforderliche Mindestdichte werden naturräumlich nach den fachlichen Vorgaben des Landschaftsrahmenplans jeweils örtlich durch den Landschaftsplan im Rahmen der Darstellung des Biotopverbunds nach Maßgabe des § 18 festgelegt.

(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
2. Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
3. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
4. Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
5. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
6. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
7. Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinrei-

chender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Das Nähere regelt das Landesforstgesetz.

(6) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken. Das Nähere regelt das Landesfischereigesetz.

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,
5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,
6. der Ausbau von Gewässern,
7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und

Objekte,

8. die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m²,
9. die Umwandlung von Wald,
10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

„(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Ziele und Grundsätze sind in der Regel berücksichtigt, wenn die in § 2c Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes genannten Anforderungen bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.
2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit),

(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen,
2. Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
3. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,

-
- | | |
|--|---|
| 4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, | 4. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 2c Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen, |
| 5. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen, | 5. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt, |
| 6. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein, | 6. die Beseitigung von nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sich durch Sukzession oder Pflege ergebenden Zustandsveränderungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung. Dazu ist der nach In-Kraft-Treten des Gesetzes oder bei der zukünftigen Aufgabe einer Nutzung aktuelle Zustand der Flächen gegenüber der zuständigen Landschaftsbehörde zu dokumentieren (Natur auf Zeit). Kompensationsmaßnahmen nach § 4a sind lediglich nach dem gemäß Satz 2 dokumentierten Zustand der Flächen durchzuführen. |
| 7. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen. | |
| 5. § 4a wird wie folgt geändert: | |

**§ 4a
Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen**

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Kompensationsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen. Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen an-

gemessen zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und –maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,

(3) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

a) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,

- b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,
- c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,
- d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,
- e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.“
- d) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 7 bis 10.
- b) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,
- c) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.
- (4) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur

zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorsehen, bleiben sie mit der Maßgabe unberührt, dass weitergehende Verpflichtungen oder die Untersagung ausgesprochen werden können, wenn sie nach diesem Gesetz möglich sind.

(6) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baulast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist.

(7) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen die §§ 7 Abs. 1, 40 und 41 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen beteiligt worden sind.

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamt-

§ 5 Ersatzgeld

(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so kann vom Verursacher ein Ersatzgeld verlangt werden. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaß-

kosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

nahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld ist spätestens drei Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Kann das Ersatzgeld nicht spätestens drei Jahre nach der Entrichtung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden, ist es an die zuständige höhere Landschaftsbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst.

(2) Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die untere Forstbehörde führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.“

§ 10
Untersuchungsrecht

(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist.

(2) Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft

§ 11
Beiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei

werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet.“

den unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie bei der obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon mindestens je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschafts-

(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon mindestens je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer

- verbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ,
 - einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
 - einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
 - einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
 - einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an

- Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

auf Vorschlag der Verbände. In die Beiräte sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

(5) Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. Die Mitglieder der übrigen Beiräte werden von der Behörde berufen, bei der sie eingerichtet sind. Soweit die nach Absatz 4 Satz 1 vorschlagsberechtigten Verbände von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der jeweiligen Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt oder von der zuständigen Behörde berufen werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die nach Absatz 4 Satz 1 keine Vorschläge gemacht worden sind.

die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist; § 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(8) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

9. § 11a erhält folgenden Wortlaut:

“§ 11a
Biologische Stationen

Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Die §§ 3a Abs. 1, 7 Abs. 4, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bleiben unberührt.“

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 11a Biologische Stationen

(1) Biologische Stationen sind regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen.

(2) Die oberste Landschaftsbehörde erkennt Vereine als Trägervereine auf Basis eines Fachkonzeptes an, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 12 Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen

(1) Die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereines wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jeder Person ermöglicht, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 1 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird durch das für den Naturschutz zuständige Ministerium ausgesprochen. Die nach § 29 der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes von der obersten Landschaftsbehörde anerkannten Verbände gelten als nach dieser Vorschrift anerkannte Vereine.

„(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zu-

(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind, zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt,

- ständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16,
 3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,
 3. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen
 - a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - b) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
 - c) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,
 - d) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als drei Hektar,
 - e) nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
 5. vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
 5. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes,
 - a) für das Entnehmen, Zu-Tage-Fördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600.000 m³ pro Jahr überschritten wird,
 - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 % des Durchflusses des Gewässers überschrei-

6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten,
7. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.
- Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.“
6. vor Befreiungen und Ausnahmen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Schutzgebieten im Rahmen des § 48c Abs. 1, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann,
7. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15, 15a und 16,
8. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
9. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur.

11. § 12b erhält folgende Fassung:

„§ 12b
Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

§ 12b
Klagerecht von Verbänden

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, dass der Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 und 7 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm im Rahmen des § 12 Abs. 3 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und

1. er von seinem Mitwirkungsrecht nach § 12 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren auf Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können und
2. es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6 handelt und
3. wenn der Erlass des Verwaltungsaktes nicht auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14
Landesanstalt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- bb) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

**§ 14
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen**

(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen hat neben den ihr durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
3. ein landesweites Kataster der nach § 23 geschützten Baumreihen und der nach § 47 Abs. 1 gesetzlich geschützten Alleeen zu führen,
4. den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folge solcher Veränderungen, die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten, zu bewerten und gemäß § 12 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen und
5. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

(2) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium kann der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen weitere Aufgaben übertragen.

§ 15

Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan

(1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Landschaftsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Raumbedeutsame Erfordernisse werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ jeweils durch das Wort „Regionalplan“ ersetzt.

(2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

14. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.

§ 15a

Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadökologischer Fachbeitrag

(1) Das Landschaftsprogramm besteht aus Text und Karten; es enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der bestehenden Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
3. die Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems so-

wie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und bestimmter Gebiete von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23, 43 und 62,

- b) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, die insoweit auch einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter dienen,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,
- d) zur Sicherung des Freiraums mit seinen naturnahen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund.“

(2) Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen erarbeitet in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde oder Stadt einen stadttökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs. Der stadttökologische Fachbeitrag übernimmt gleichzeitig die Funktion eines gutachterlichen Landschaftsplans für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs. Von der Erarbeitung des stadttökologischen Fachbeitrags kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen stellt diesen Fachbeitrag den Städten und Gemeinden zur Verfügung.

(4) Der Fachbeitrag nach Absatz 2 und der stadttökologische Fachbeitrag nach Absatz 3 enthalten jeweils

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und für eine ökologische Stadtentwicklung.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 ergebenden Anforder-

§ 16 Landschaftsplan

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18,

rungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.“

20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Absatz 1 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Satz 3 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41.

(3) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht),

(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungen; er enthält

Text und Erläuterungen, er enthält insbesondere

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b)4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).“ | <ol style="list-style-type: none">1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24),4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26). |
|---|--|

16. Nach § 16 wird der folgende neue § 17 eingefügt:

„§ 17

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach § 27a bis c ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „als räumlich-fachliche Leitbilder“ eingefügt.

b) In Satz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,“

§ 18

Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b. Als weitere Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur,

5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

18. § 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 23

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

„Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

19. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

§ 26

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs-

§ 26

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten

(2) Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

- Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
 6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
 7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
 8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.“

20. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Anzeige des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

(2) Die höhere Landschaftsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Landschaftsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten

§ 28
Genehmigung des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan bedarf der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Landschaftsbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.“

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die nach Absatz 2 bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden. Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Landschaftsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Landschaftsplans von der Genehmigung ausnehmen, wenn sich die ausgenommenen Teile nicht auf den übrigen Inhalt des Landschaftsplans auswirken können; die Verpflichtung des Trägers der Landschaftsplanung, für das ganze Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Landschaftsplan aufzustellen, bleibt unberührt.

(4) Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden; die höhere Landschaftsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Landschaftsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der obersten Landschaftsbehörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Der Träger der Landschaftsplanung ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

21. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Erläuterung“ gestrichen.

§ 28a

Inkrafttreten des Landschaftsplans

Die Erteilung der Genehmigung ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekanntzumachen. Der Landschaftsplan ist mit Erläuterung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ jeweils durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

§ 29

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

(1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach §§ 27a bis 27c sowie der Genehmigung nach § 28 nicht; § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Genehmigung nach § 28. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 27c Abs. 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Land-

schaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „oder Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

§ 30

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

- a) In Absatz 1 erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:

„2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.“

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis

- ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2“ gestrichen und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Durchführung des Anzeigeverfahrens“ ersetzt.
- (4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
- (5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.
24. In § 31 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.
- § 31**
Aufgaben im Genehmigungsverfahren
- Die Verpflichtung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 30 nicht auswirkt, bleibt unberührt.

25. Nach § 31 wird der folgende § 32 eingefügt:

„§ 32
Experimentierklausel

Die Träger der Landschaftsplanung können neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes erproben. Die Erprobung kann sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5a geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool) und
3. die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 34
Wirkung der Schutzausweisung“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2c Abs. 1“ ersetzt.

**§ 34
Wirkung der Schutzausweisung,
Bindungen für Brachflächen**

(1) In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

(4) Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

(4a) Von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(4b) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

(5) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 den unteren Landschaftsbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das für den Naturschutz zuständige Ministerium eine abweichende Regelung treffen.

(6) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, sind verboten.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.“

§ 36

Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 41 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.“

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 kann unbeschadet der Vorschriften des §§ 38 bis 41 vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 2. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Landschaftsbehörde unverzüglich durchzuführen.

28. § 36a wird wie folgt neu gefasst:

**§ 36a
Gesetzliches Vorkaufsrecht des
Trägers der Landschaftsplanung**

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht steht dem Träger der Landschaftsplanung nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist

**§ 36a
Gesetzliches Vorkaufsrecht des
Trägers der Landschaftsplanung**

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Beabsichtigt der Träger das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben, ist dies durch den Träger zu beschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

29. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

§ 38
Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 26 Abs. 3 S. 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.“

30. In § 39 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

§ 38
Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

(1) Setzt der Landschaftsplan Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden fest, so kann deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren dem Verursacher oder dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden. Verpflichtungen nach § 6 bleiben hiervon unberührt. Dies gilt nicht für vorhandene Verkehrsanlagen.

(2) Im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen können dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand hierfür im Einzelfall gering ist.

(3) Setzt der Landschaftsplan bestimmte Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 Nr. 4 fest, so soll ihre Durchführung dem Grundstückseigentümer oder -besitzer übertragen werden, es sei denn, dass diesem die Durchführung unzumutbar ist. Der Grundstückseigentümer kann sich von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis oder der kreisfreien Stadt in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet.

§ 39
Allgemeine Duldungspflicht

Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben oder hat sich der Verpflichtete nach § 38 Abs. 3 Satz 2 befreit, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der

im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu dulddende Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

31. § 42a wird wie folgt geändert:

§ 42a
Schutzmaßnahmen

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. Die §§ 19 bis 23 gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung sind die nach § 12 anerkannten Vereine zu beteiligen.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 19, 20, 22 und 23 Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist. Erlässt die höhere Landschaftsbehörde eine Sicherstellungsanordnung nach § 42e, so kann sie der unteren Landschaftsbehörde eine angemessene Frist zum Erlass der Verordnung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlass der Verordnung zuständig.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 34 entsprechend. Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können auch Regelungen für Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 1 enthalten.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

32. § 42e Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 42e
Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot**

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach §§ 19 bis 23 oder nach § 42a

„(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Landschaftsbehörde erlassen werden.“

beabsichtigt ist, können durch die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung durch die untere Landschaftsbehörde für höchstens vier Jahre einstweilig sichergestellt werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 42d entsprechend.

(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans erlassen werden. Zuständig für den Erlass der einstweiligen Sicherstellung ist in diesem Falle die untere Landschaftsbehörde; erlässt die untere Landschaftsbehörde die Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seit bekannt werden der Schutzwürdigkeit, ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlass der Anordnung zuständig.

(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 42c an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 42c ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27b.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

**§ 43
Nationalparke**

(1) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet

zu Nationalparks erklären. Die Erklärung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Natur- und Landschaftsbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.

„(4) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist die Verwaltung des Nationalparks zuständig. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

34. § 47 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.“

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a
Schutz der Alleen

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung

**§ 47
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

(1) Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken, Alleen und Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.

(2) Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.“

36. In § 48 Abs. 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 48

Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden. Die Einzelheiten regelt das für den Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen zu deren Aufgabenerfüllung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop und Nationalparke sollen kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die Einzelheiten regelt das für den Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“ und „Nationalpark“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

37. In § 48a wird die Angabe „§§ 32 bis 38“ durch die Angabe „§§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, 36, 37 Abs. 1 und 38“ ersetzt.

38. In § 48b Abs. 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 48a Allgemeine Vorschriften

Für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen entsprechenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48b Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten ermittelt.

(2) Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, der obersten Landschaftsbehörde zu. Die oberste Landschaftsbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Landschaftsbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

- „1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht- Blockhalden- und Hangschuttwälder.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotopie ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. In diesen Plänen sind für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen.

§ 62

Gesetzlich geschützte Biotopie

(1) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotopie führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene und halboffene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu

Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.“

Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen erfasst die geschützten Biotop nach Absatz 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die untere Landschaftsbehörde unterrichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer und die nach § 12 anerkannten Vereine zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legt die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde. Die geschützten Biotop sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42a zu übernehmen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „und die nach § 12 anerkannten Vereine“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotop.“

(4) Die Karten nach Absatz 3 sind bei der unteren Landschaftsbehörde zur Einsicht jeder Person bereit zu halten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Landschaftsbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein geschützter Biotop befindet oder ob eine be-

stimmte Maßnahme verboten ist.

- d) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

- (5) Die in § 4 Abs. 3 Nr. 7 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt.

- (6) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Biotope insbesondere allgemein zu beschreiben, Ausschlussmerkmale dafür festzulegen, die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher zu benennen und, soweit erforderlich, Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festzulegen sowie die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Verfahrens- und Regelungsinhalte zu konkretisieren.

40. § 67 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Tiergehege gelten Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

§ 67 Tiergehege

- (1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Nicht als Tiergehege gelten Damwildgehege zur Fleischerzeugung sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die in-

neren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,

3. die artgemäße Nahrung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet ist und
4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung soll befristet, sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen erlassen werden. Nebenbestimmungen können insbesondere zum Inhalt haben

- a) die Führung eines Gehegebuches,
- b) die regelmäßige tierärztliche Betreuung,
- c) die Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung verendeter Tiere,
- d) die Einrichtung von Quarantänegattern,
- e) Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes oder
- f) Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.

(4) Zusammen mit der Genehmigung soll über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.

41. § 69 wird wie folgt geändert:

§ 69 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 ersetzt durch die folgenden Sätze 2 bis 7:
- b) vereinbaren ist, oder
bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

„In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

-) Absatz 1a wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Befreiungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls bei als geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 festgesetzten einseitigen Baumreihen und bei gesetzlich geschützten Alleen nach § 47 Abs. 1 an Verkehrsflächen nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und

die nach § 73 Abs. 1 weitergelten.

42. § 73 wird wie folgt geändert:

§ 73

Überleitung bestehender Verordnungen

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

(1) Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 42a in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden. § 32 Abs. 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 167) bleibt bis zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz oder einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 65 Abs. 1 in Kraft.

(3) Die nach Absatz 2 aufrechterhaltene Verordnung kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgehoben oder geändert werden.

43. Nach § 73 wird folgender § 74 neu eingefügt:

„§ 74
Landschaftspläne

(1) § 16 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung nach § 27c in der bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung begonnen wurde oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) beschlossen worden ist.

(2) Genehmigungsverfahren nach § 28, die vor dem ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zu diesem Datum geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

(4) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191).“

44. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Beiräte

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.“

**§ 76
Übergangsvorschrift für die Mitwirkung
und das Klagerecht von Verbänden
sowie für Beiräte**

(1) Die §§ 12 und 12 a finden auch Anwendung auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eröffnet sind, wenn

1. in den Verfahren eine Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen ist oder bereits stattgefunden hat und
2. diese Mitwirkung noch nicht abge-

geschlossen ist.

(2) § 12 b findet Anwendung auf Verwaltungsakte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bestandskräftige Verwaltungsakte findet § 12 b nur Anwendung, wenn im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren eine Mitwirkung der anerkannten Verbände gesetzlich vorgeschrieben war.

(3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl oder Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus. Die sich aus § 11 Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ergebende Verpflichtung zur Ergänzung der Mitglieder des Beirats ist bis zum 26. November 2005 zu erfüllen.

45. In § 5a Abs. 2 werden nach dem Wort „Ökokontos“ das Komma, die Wörter „insbesondere Verfahrensvorschriften zur methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und zur Konzentration von für ein Ökokonto geeigneten Flächen“ und das Komma gestrichen.
46. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 6 Abs. 5 und § 25 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter "Die untere Forstbehörde" durch die Wörter "Der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Forstbehörden" durch die Wörter "den Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "die untere Forstbehörde" durch die Wörter "der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt.
47. In § 11 Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 42b, § 43 Abs. 1, § 52 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 6, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 1 Satz 1 und § 84 werden die Wörter "Das für den Naturschutz zuständige

Ministerium" durch die Wörter "Die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 5a Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter "vom für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "von der obersten Landschaftsbehörde" ersetzt.

48. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 3“ ersetzt.

49. § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

Artikel II Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), in Kraft getreten am 29. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

§ 86 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Text des Artikels II Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35):

Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 einen Bericht über die Auswirkungen des Landschaftsgesetzes.

Artikel II Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

§ 43 Ausnahmen (Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Einer Umwandelungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,
- b) in einem Landschaftsplan oder im Gel-

tungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,

- c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder
- d) in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 4 Abs. 3 Nr. 7 des Landschaftsgesetzes auf Zeit entstanden sind.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

Artikel III Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Art. 173 des 3. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,

Artikel III Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG)

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater

(1) Beim Ministerium wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. sechs Mitglieder,
- auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. je ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e. V. ein Mitglied
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände ein Mitglied.

- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine ein Mitglied.“

(2) Der Beirat für das Fischereiwesen hat die Aufgabe, das Ministerium zu beraten; er ist in grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder des Beirates für das Fischereiwesen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die untere Fischereibehörde hat auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

(5) Der Fischereiberater ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

2. Nach § 59 wird der folgende neue § 59a eingefügt:

§ 59 Übergangsvorschrift

Die nach § 30 a Abs. 1 zur Aufstellung von Hegeplänen verpflichteten Fischereiberechtigten haben diese erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Aufstellungspflicht vorzulegen.

„§ 59a
Übergangsvorschrift für den Beirat

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Fischereibeirats üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.“

Artikel IV Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 218), wird wie

Artikel IV Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)

folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

§ 19
Sachliche Verbote
(Zu § 19 BJG)

(1) Verboten ist, Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

(1a) Die Baujagd auf Füchse in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni ist verboten.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken.

„Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.“

(3) Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes.

(4) Die untere Jagdbehörde, in Staatsjagdbezirken die untere Forstbehörde, kann in Einzelfällen die Nachtjagd auf Schalenwild zulassen, soweit dies zur Erfüllung des Abschussplanes oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden erforderlich ist.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.

(6) Die Jagd mit Pfeilen ist auch auf anderes Wild als Schalenwild verboten.

2. In § 22 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

§ 22
Abschussregelung
(Zu § 21 BJG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. § 21 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Abschussplan für Rehwild wird mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren, der Abschussplan für anderes Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

(3) Ein Abschussplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde zu bestätigen, wenn

- a) der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- b) der Jagdbeirat (§ 51) zugestimmt hat,
- c) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist und
- d) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wild-

schäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, daß eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild, für Kälber, Kitze und Lämmer festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 v. H. überschritten werden.

(6) Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen, so wird der Abschussplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

(8) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschussmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.

(9) Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter

Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.

(10) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hege-schau vorzuzeigen sind.

(11) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(12) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung

1. männliches Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen,
2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild (Kern-, Rand- und Freigeiete) und die zulässige Wilddichte festzulegen,
3. vorzuschreiben, daß für den Abschussplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschussmeldung für Rotwild bestimmte Muster zu verwenden sind.

(13) § 3 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

„(14) Die obere Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen,

wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

§ 51
Jagdbeiräte
(Zu § 37 Abs. 1 BJG)

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet, der gleichzeitig Jagdbeirat der oberen Jagdbehörde ist.

Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,

vier Jägern,

vier Vertretern der Landwirtschaft,

einem Vertreter des Körperschaftswaldes,

einem Vertreter des Privatwaldes,

einem Vertreter des Staatswaldes,

einem Vertreter der Berufsjäger,

einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,

einem Vertreter des Naturschutzes,

einem Vertreter der Jagdwissenschaft,

einem Vertreter der Falknerei.

In den Landesjagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. vier Jäger und einen Vertreter der Berufsjäger, der Rheinische Landwirtschaftsverband e. V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. je zwei Vertreter der Landwirtschaft, der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Körperschaftswaldes, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes, das Ministerium einen Vertreter des Staatswaldes und einen Vertreter der Jagdwissenschaft, die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Privatwaldes, die im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner einen Vertreter der Falknerei.

(2) Den Vorsitz im Landesjagdbeirat führt ein Vertreter der obersten Jagdbehörde. Ein

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt“, durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam“ ersetzt.

Beamter der oberen Jagdbehörde kann mit dessen Vertretung beauftragt werden.

- (3) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet.

Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus drei Jägern,
zwei Vertretern der Landwirtschaft,
zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der unteren Forstbehörden,
dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. drei Jäger, der zuständige Landwirtschaftsverband zwei Vertreter der Landwirtschaft, die Verbände der Waldbesitzer je einen Vertreter der Forstwirtschaft, die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, den Vertreter der Jagdgenossenschaften, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes und die höhere Forstbehörde den Vertreter der unteren Forstbehörden.

- (4) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er wählt ferner aus seiner Mitte den Jagdberater und dessen Vertreter. Der Jagdberater und dessen Vertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Der Jagdberater oder dessen Vertreter können Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Jagdbeirates sein.

- (5) Die Jagdbeiräte und Jagdberater haben die Aufgabe, die Jagdbehörden zu beraten. Die Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

- (6) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

Artikel V
Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Art. 192 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel VI
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

Artikel V
Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)

§ 7
Inhalt der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist für ein bestimmtes Gebiet und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Sie kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

(3) Die Genehmigung nach diesem Gesetz schließt die auf Grund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein. Wenn die Herrichtung eine Verfüllung der Abgrabung mit Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umfaßt, entscheidet die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Abgrabungsgenehmigung auch über die Genehmigung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(4) Sind weitere Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich, muß die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hierauf hinweisen.

(5) Der Antragsteller kann verpflichtet werden, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen.

Artikel VI
Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)

§ 1
Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Das Wort „Verbände“ wird jeweils durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.

(1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde sind die jeweiligen Landesverbände der in § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes genannten Verbände, soweit sich nicht aus den Sätzen 2 bis 4 Abweichungen ergeben. Vorschlagsberechtigter Landwirtschaftsverband ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V., in denen der Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. Für den Vertreter des Gartenbaus ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. vorschlagsberechtigt. In den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sind der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. vorschlagsberechtigt; sie haben einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Zur Wahl der Mitglieder des Beirats ist von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände für die ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.

(3) Die untere Landschaftsbehörde fordert die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Verbände schriftlich auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Beiräte und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge dürfen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

**§ 4
Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde**

(1) Für die Berufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde findet § 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Bezirksregierung beruft die Mitglieder des bei ihrer Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer

von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde

(1) Für die Berufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde findet § 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. jeweils für einen Vertreter sowie der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V., der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. für einen gemeinsamen Vertreter vorschlagsberechtigt sind.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 entsprechend.

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

§ 6

Systematik des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

(2) Die Begründung des Landschaftsplans enthält insbesondere eine generelle Zusammenfassung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet einschließlich der Rechtsgrundlagen sowie den Umweltbericht als integralen Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans in einer Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen zusammen und stellt das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes und das Ergebnis der Prüfung von Alternativen dar.

(3) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Planungen und sonstige Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften können nachrichtlich übernommen werden, soweit sie für das Verständnis der Entwicklungsziele von Bedeutung sind. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes gesetzlich geschützten Biotop und die Gebiete nach § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(2) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotop übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(3) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 des Landschaftsgesetzes und die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(4) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(5) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(6) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ ge-

(4) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(5) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.

§ 8 Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans

(1) Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a des Landschaftsgesetzes ist Grundlage für den Landschaftsplan.

(2) Bei der Aufstellung eines Landschaftsplans ist bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet bestehen. Ferner ist bei den

strichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bauleitpläne“ die Wörter „sowie sonstigen städtebaulichen Satzungen“ eingefügt.

5. § 11 Nummer 16 erhält die folgende Fassung:

„die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

Trägern der Bauleitplanung anzufragen, welche Bauleitpläne, und bei den Fachplanungsbehörden, welche planerischen Festsetzungen bestehen.

**§ 11
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen**

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein können:

1. die Dienstleistungsunternehmen Bahn, Post und Telekommunikation,
2. die Oberfinanzdirektion,
3. das Wasser- und Schifffahrtsamt,
4. die Wehrbereichsverwaltung,
5. das Bundesvermögensamt,
6. die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Münster),
7. der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb -,
8. Landesbetrieb Straßenbau (Köln bzw. Münster),
9. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
10. die Bezirksplanungsbehörde,
11. die untere und obere Denkmalbehörde,
12. das Amt für Agrarordnung,
13. das Bergamt,
14. die untere Forstbehörde,
15. das Staatliche Umweltamt,
16. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
17. der Landschaftsverband,
18. der Regionalverband Ruhr,
19. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,
20. die Landwirtschaftskammer,
21. die Industrie- und Handelskammer,
22. die Handwerkskammer,
23. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
24. die rechtlich verselbständigten Träger

- der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
25. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
 26. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

1. die nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine,
2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und
3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund.

6. § 12 Nummer 5 erhält die folgende Fassung:

§ 12

Beteiligte Behörden, Stellen und Verbände

Vor dem Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde, sofern sie die Verordnung nicht selbst erläßt,
2. der Kreis, sofern er die Verordnung nicht selbst erläßt,
3. die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. die untere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt,
5. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
6. die Bezirksplanungsbehörde, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt,
7. die nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine,
8. der Beirat bei der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erläßt,
9. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund und
10. weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

„die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

§ 13

Art der Kennzeichen

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit es der Schutz-

- (1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und

zweck erfordert“ eingefügt.

Nationalparke sollen durch Schilder gemäß Anlage 2 kenntlich gemacht werden.

(2) Die Schilder haben nach näherer Maßgabe der Anlage 2 die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. 1 cm von der Außenkante verläuft ein 8 cm breiter dunkelgrüner Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Felds steht in dunkelgrüner Schrift entsprechend der Art der geschützten Fläche oder des geschützten Objekts die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Geschützter Biotop“ oder „Nationalpark“. Im unteren Drittel des Schilds ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter, fliegender Seeadler darzustellen. Für Naturdenkmale soll regelmäßig, für geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope kann das gleiche Schild in verkleinerter Form mit einer Seitenlänge von 15 cm und der Aufschrift „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“ oder „Geschützter Biotop“ verwendet werden.

(3) Auf zusätzlichen Schildern kann auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet oder das Schutzobjekt gelten.

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 19
Befugnis zur Kennzeichnung

(1) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist für bestimmte Gebiete zu erteilen. Für jedes Gebiet darf nur eine Organisation zur Kennzeichnung ermächtigt werden. Diese soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den anderen überörtlichen Wandervereinigungen ihres Gebiets in Verbindung setzen. Abweichend hiervon kann für die Kennzeichnung von Rund- und Ortswanderwegen die Befugnis auch anderen Organisationen oder den Gemeinden erteilt werden; diese sollen sich über die Wegführung mit der für das Gebiet zuständigen Organisation abstimmen.

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung

(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege

neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Kreisstellen der Landwirtschaftskammer, Trägern der Naturparke, Interessenverbänden und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.“

oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit der unteren Landschaftsbehörde sowie mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder, wenn es sich um Wald handelt, mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 20a

Für Reiter mitnutzbare Wanderwege

Zur Kennzeichnung der nach § 50 Abs. 2 Satz 4 des Landschaftsgesetzes für Reiter mitnutzbaren Wanderwege ist das in der Anlage 4 Abschnitt 5 zu dieser Verordnung festgelegte Kennzeichen zu verwenden. Zuständig für die Kennzeichnung sind die unteren Landschaftsbehörden; sie sollen zuvor die nach § 19 Abs. 1 jeweils kennzeichnungsbefugten Organisationen, die Forstbehörden, die Gemeinden, die Waldbesitzer und die Reiterverbände anhören.

9. In § 20a Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Teil I. Überörtliche Wege wird wie folgt ergänzt:

„Rothaarsteig-Extratouren (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Sauerland-Waldroute (weißes Zeichen auf grünem Grund für den Hauptweg, grünes Zeichen auf weißem Grund für die Zugangswege)

Sauerland-Höhenflug (weißes Zeichen auf gelbem Grund für den Hauptweg, schwarzes Zeichen auf gelbem Grund für die Zugangswege)

- b) Der Teil II. Ortswanderwege wird wie folgt ergänzt:

Briloner Kammweg (grünes Dreieck auf weißem Grund)

Olsberger Kneipptour (weißes Zei-

chen auf schwarzem Grund)

Winterberger Hochtour (weißes
Zeichen auf schwarzem Grund)“

**Artikel VII
Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel**

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17
Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. In § 20 Abs. 1 S. 1 erhält der dritte Spiegelstrich die folgende Fassung:

„der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

**Artikel VII
Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)**

**§ 17
Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 LG und von den Verboten des § 42 BNatSchG Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilen. §§ 57 Abs. 3 und 62 Abs. 2 LG bleiben unberührt. Bezüglich einer beabsichtigten Befreiungserteilung sind der Nationalparkverwaltung und der zuständigen höheren Landschaftsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 20
Nationalpark-Arbeitsgruppe**

(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie

- aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin
- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
 - der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen als unteren Landschaftsbehörden,
 - der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW (LÖBF),
 - des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW (LEJ) als oberer Jagdbehörde,

- der höheren Forstbehörde,
- der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen,
- der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region,
- des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V.,
- des Nationalpark-Beirates (§ 21),
- der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion),
- der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung,
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
- des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien,
- aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen,
- aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen,
- des Eifelvereins e.V.,
- aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände,
- der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG),
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.

Artikel VIII Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuer Paragrafenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen neu bekannt zu machen und

Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Rechtschreibung zu beseitigen.

Artikel IX
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Der Anlass für die Änderung des Landschaftsgesetzes (LG) besteht im Wesentlichen in der Anpassung des LG an die Rahmenvorgaben des BNatSchG und des europäischen Naturschutzrechts bzw. des SUPG.

Gleichzeitig wird dieser Anlass genutzt, um die Rechtsnormen zu vereinfachen und zu deregulieren sowie auf den notwendigen Kern der Regelungen zurückzuführen.

B Kosten

Keine. Es werden im Gegenteil Einsparungen erwartet, da der vorliegende Gesetzentwurf u.a. die Beiräte bei der obersten Landschaftsbehörde und bei den höheren Landschaftsbehörden abschafft, Vereinsmitwirkungs- und Vereinsklagerechte reduziert und den stadtoökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich streicht.

C Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2b)

Die Vorschrift über den Biotopverbund wird in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der betreffenden BNatSchG-Vorschrift (§ 3 BNatSchG) in eine Soll-Bestimmung geändert.

Die Streichung in § 2b Abs. 3 ist redaktioneller Natur. Es ist nicht erforderlich, im Gesetz beispielhaft zu erläutern, welche Flächen und Elemente für den Biotopverbund geeignet sein können. Naturparke sind keine geeignete Kategorie, da sie ohne Schutzfunktion sind und ihrerseits überwiegend aus Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten bestehen (vgl. § 44). Die Einbeziehung zeitlich begrenzt zur Verfügung stehender Flächen ist allein aufgrund der zur Verfügung stehenden geschützten Flächen und Elemente entbehrlich.

Die Streichung in § 2b Abs. 4 ist eine Folgeänderung zu Nummer 19 (§ 15a).

Zu Nummer 3 (§ 2c Abs. 3)

Die Änderung dient der vollzugsfreundlichen Umsetzung des § 5 Abs. 3 BNatSchG. Landschaftselemente tragen in erheblichem Maße zur Strukturvielfalt der landwirtschaftlich genutzten Kulturvielfalt bei, ermöglichen die kleinräumige, feinmaschige Vernetzung der in der Kulturlandschaft vorhandenen Biotope, gewährleisten den Artenaustausch und dienen gleichzeitig dem Boden- und Erosionsschutz. Auch für eine nachhaltige Landwirtschaft sind sie daher unverzichtbar. Sie sind deshalb zu erhalten (Satz 1) und - soweit erforderlich - durch geeignete langfristige vertragliche Vereinbarungen, Förderungen und Maßnahmen in der Bodenordnung zu schaffen und zu sichern (Satz 3). Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Fauna und Flora in der Landschaft geleistet.

Abs. 3, § 47 und der unverändert gebliebene § 64 fassen die verstreuten Regelungen des BNatSchG zu den Landschaftselementen (§ 3 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3 und Abs. 4 3. Spie-

gestrich) vollzugsfreundlich zusammen. Die Regelungen setzen gleichzeitig Artikel 10 FFH-Richtlinie um, wonach die Pflege von Landschaftselementen zu fördern ist.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3)

Bei der Negativliste des § 4 Abs. 3 handelt es sich um Maßnahmen, bei denen unwiderleglich vermutet wird, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen. Die Vorschrift ist in der Vergangenheit mehrfach ergänzt worden, sodass nunmehr entsprechend der Bedeutung der Einzelregelungen die ursprüngliche Reihenfolge wiederhergestellt wird. Dabei werden die Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (bisherige Nr. 2) zur Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen aus der Negativliste gestrichen, da bereits in einer früheren Gesetzesänderung Abgrabungen in den Positivkatalog des § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgenommen und damit abschließend geregelt worden sind. Danach gelten als Eingriffe nur Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400m².

Zu Abs. 3 Nr. 2

Die von den Ländern nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG zu regelnde „angemessene Frist“ nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wurde von drei Jahren auf fünf Jahre festgelegt. Begründet ist dies durch die Angleichung an die Mindestdauer des Verpflichtungszeitraums der Zuwendungsempfänger von fünf Jahren nach den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (Förderperiode). Sie dient darüber hinaus dem Ziel einer größeren Flexibilität der Flächenbewirtschaftung auch im Hinblick auf die Weiterführung der Maßnahme und der Erhaltung der mit der naturschutzgerechten Bewirtschaftung verfolgten Ziele.

Zu Abs. 3 Nr. 3

Die Änderung der „Natur auf Zeit-Vorschrift“ dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung und weitet die entsprechende Regelung vollzugstauglich aus. Es wird keine Dokumentationspflicht mehr vorgeschrieben; die Stichtagsregelung für die Geltung (nach Inkraft-Treten des letzten Änderungsgesetzes – 26. Mai 2005) wird abgeschafft. Eine wie auch immer geartete Stichtagsregelung in der Vergangenheit wäre nicht zuletzt mit einer derart aufwändigen Prüfung verbunden, dass sich der Nutzen der Regelung damit aufheben würde. Damit wird u.a. erreicht, dass insbesondere die großen Stilllegungen im Bergbau und in der Stahlindustrie aus den 1970er und 1980er Jahren sowie stillgelegte Verkehrsflächen (z.B. Bahntrassen) nicht mehr von der Eingriffsregelung erfasst werden – die betroffenen Flächen können wieder einer z.B. industriellen Nutzung zugeführt werden, ohne einer Pflicht zur Kompensation zu unterliegen. Damit wird auch der verstärkt zu verzeichnenden Tendenz entgegengewirkt, alleine aus Kostengründen sowohl für die städtebauliche Entwicklung wie auch für die erforderlichen Ausgleichsflächen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen (geringere ökologische Bewertung beim Eingriff einerseits und hohes Aufwertungspotential andererseits). Die Neuregelung dient deshalb dem Ziel, Freiflächen vor einer Inanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung zu schonen (Natur auf Zeit).

Zu Abs. 3 Nr. 4

Für den Begriff „Baukörper“ gilt § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) Straßen- und Wegegesetz NRW.

Zu Abs. 3 Nr. 5

Die in Nr. 5 erwähnten Unterhaltungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen Eingriff dar. Sie führen regelmäßig nicht zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen an Forst- und Landwirtschaftswegen, Bahnanlagen und öffentlichen Straßen. Hierunter fallen auch die Grünpflege einschließlich Gehölzrückschnitt, die Beseiti-

gung einzelner örtlich begrenzter Schäden, die Säuberung von Wegen und Gräben und die Beseitigung von Mängeln bei der Wegeentwässerung.

Zu Nummer 5 (§ 4a)

Zu Abs. 2

Der neue Absatz 2 entspricht dem alten Absatz 2 Sätze 1 bis 3.

Zu Abs. 3

Der im neuen Abs. 3 aufgenommene Satz 2 dient der Klarstellung, dass Eingriffe mit gleichzeitig positiven Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz bei der Bemessung der erforderlichen Kompensation zu berücksichtigen sind. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass es keiner Kompensationsmaßnahmen mehr bedarf.

Der neue Satz 3 hat zum Ziel, dass die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß reduziert wird. Darüber hinaus ist es Ziel, den Gesamtkompensationsumfang auf eine Flächeninanspruchnahme von 1 : 1 zu reduzieren. Diesem Ziel kann auch durch die Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 4 Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Der neue Abs. 4 lässt nunmehr auch Pflegemaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen zu, wenn sie der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Unter Pflegemaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind vorrangig solche Maßnahmen zu verstehen, die insbesondere der Entwicklungspflege und damit der ökologischen Aufwertung im Sinne einer Kompensation dienen.

Die Neuregelung lässt auch zu, dass auch dauerhafte Maßnahmen auf wechselnden Flächen („rotierende Maßnahmen“) unter bestimmten Voraussetzungen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Hierdurch wird bewirkt, dass Flächen nicht dauerhaft zum Zweck der Kompensation einer Nutzung entzogen werden. Diese Option kommt nicht zur Anwendung, wenn in Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften eine dingliche Sicherung für die Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist. Die sog. „rotierenden“ Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Blühstreifen), die nicht an ein und dieselbe Fläche gebunden sind, sondern in der naturräumlichen Region auf wechselnden Flächen in unterschiedlichen Zeiträumen umgesetzt werden können. Ihr hoher naturschutzfachlicher Wert ist durch verschiedene Untersuchungen belegt. Sie leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag für den Biotop- und Artenschutz, sondern dienen auch der Kompensation für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Da die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit grundlegende Voraussetzung ist, kommen als Maßnahmeträger nur fachlich und organisatorisch geeignete Maßnahmeträger in Betracht. Dies sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen (z.B. die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft).

Der im bisherigen Abs. 2 Satz 6 enthaltene Grundsatz, Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf den im Eigentum des Verursachers stehenden Flächen durchzuführen, wird gestrichen, weil dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine selbstverständliche Regelung ist und darüber hinaus das BNatSchG diese Regelung nicht enthält (1:1 Umsetzung).

Zu Abs. 6

Absatz 6 enthält Vorrangregelungen für die Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Diese stellen Regelbeispiele dar, die auf Grund ihrer besonderen Bedeutung zu berücksichtigen sind, ohne dass den Beispielen untereinander oder gegenüber anderen Maßnahmen – abstrakt betrachtet - ein Vorrang zukommt. Die Festlegung von Kom-

pensationsmaßnahmen hat in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung und Gewichtung aller konkreten Maßnahmen/Möglichkeiten konkret-individuell zu erfolgen. Allerdings hat eine generelle Flächenminimierung für Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel eines Ausgleiches 1:1 insgesamt Vorrang (Qualität vor Quantität).

Zu Buchstabe a)

Mit der Neuregelung in Buchstabe a) wird nochmals verdeutlicht, dass im Sinne der Regelungen des Absatz 3 bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden werden soll und deshalb auch vorrangig bereits im Rahmen eines Ökokontos durchgeführte Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen sind.

Zu Buchstabe b)

Auch mit der Neuregelung in Buchstabe b) soll der Inanspruchnahme neuer Flächen für Kompensationsmaßnahmen durch ökologische Aufwertung vorhandener Nutzungen und Strukturen entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5 Abs. 1)

Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 sind klarstellender Natur. Sie sollen verdeutlichen, dass vom Verursacher Ersatzgeld zu leisten ist, wenn der zugelassene Eingriff nicht zu kompensieren ist. Die Neuregelung in Satz 4 dient der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und lässt für diese Fälle die Zahlung eines Ersatzgeldes zu, das im Übrigen für Maßnahmen der Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist.

Zukünftig soll nach Abs. 1 Satz 5 eine Fünf-Jahres-Frist gelten. Die bisherige Drei-Jahres-Frist besneidet den Handlungsspielraum der unteren Landschaftsbehörden, konzeptionell sinnvolle Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, erheblich und in unnötiger Weise. Die Praxis zeigt, dass Ersatzgelder in dieser Frist nicht immer zweckgebunden verwendet werden können; das gilt insbesondere für größere Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen.

Nach der Neuregelung ist das Ersatzgeld innerhalb von fünf Jahren zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Eine Weiterleitung an die höhere Landschaftsbehörde ist auch nach Ablauf dieser Frist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, Ersatzgeld auch für die Aufstellung von Landschaftsplänen einzusetzen, prüft die Landesregierung, ob nicht grds. 10% des Ersatzgeldaufkommens einem landesweiten Fond („Naturschutzfond NRW“) für landesweite Naturschutzprojekte zugeführt werden.

Nach dem neuen Abs. 1 Satz 6 kann nunmehr das Ersatzgeld auch für die Aufstellung und nicht nur für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.

Zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 1)

Die Anpassung übernimmt die für § 62 geltende Praxis, die sich bewährt hat, für alle Untersuchungen. Die redaktionelle Folgeänderung passt die Regelung an das Gesetz zur Strafung der Behördenstruktur an.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zu Abs. 1:

Die Streichung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) führt die Beiratsregelung auf den wesentlichen Kern zurück. Bei den unteren Landschaftsbehörden erfüllt der Beirat eine wichtige beratende Funktion und hat sich bewährt. Er soll aus diesen Gründen als Gremium zur Aktivierung des Naturschutzgedankens sowie zur Mitwirkung i.S.d. § 11 Abs. 1 auf dieser Ebene beibehalten werden.

Zu Abs. 4:

Die Aufnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW) ist durch die Anerkennung als Naturschutzverein nach § 12 mit Datum vom 16. Mai 2006 begründet.

Zu Abs. 5:

Die Neufassung des Absatz 5 stellt eine redaktionelle Anpassung an die mit Absatz 1 vorgenommenen Änderung dar.

Zu Nummer 9 (§ 11a)

Die Neuregelung trägt einerseits der Vereinsfreiheit der Biologischen Stationen Rechnung und stellt andererseits sicher, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der Landschaftsbehörden nur mit deren Zustimmung tätig werden. Seitens der Biologischen Stationen besteht hierauf kein Anspruch.

Die bisherige Regelung im Absatz 2 ist entbehrlich, da sich die Anerkennung nach der Förderrichtlinie für die Biologischen Stationen (FöBS) richtet.

Zu Nummer 10 (§ 12 Abs. 3)

Die Vereinsmitwirkung wird an die Regelung des § 60 Abs. 2 BNatSchG angepasst. Die damit verbundene Reduzierung der Beteiligungsfälle führt zu einer erheblichen Vereinfachung.

Die Vereinsmitwirkung wird grundsätzlich an die Regelung des § 60 Abs. 2 BNatSchG angepasst. Lediglich der Mitwirkungstatbestand bei den wasserrechtlichen Plangenehmigungen wurde wieder aufgenommen (§ 12 Abs. 3 Nr. 5). Dies ist gerechtfertigt, weil auch bei diesen Verfahren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gravierend sein können und es sinnvoll erscheint, hier den besonderen Sachverstand und die Ortskenntnisse der anerkannten Naturschutzvereine in die Entscheidungsfindung eingehen zu lassen. Die Regelung geht deshalb über eine 1:1 Umsetzung des Bundesrechts hinaus.

§ 12 Abs. 3 führt nicht die Nr. 7 des § 60 Abs. 2 BNatSchG auf, weil die dort enthaltene Regelung nur Plangenehmigungen betrifft, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz vorgesehen ist; dies ist ausschließlich in den neuen Bundesländern der Fall.

Für die Mitwirkung der anerkannten Vereine bei der Vorbereitung von Landschaftsrahmenplänen (Plan im Sinne des § 15 Abs. 2) gelten die Beteiligungsvorschriften des Landesplanungsgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 12b)

Das naturschutzrechtliche Vereinsklagerecht wird auf das unmittelbar geltende Bundesrecht zurückgeführt. Dies ist notwendig, um die über das Bundesrecht hinausgehenden Klagerech-

te, die sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern auswirken können, zu beseitigen. Aus Gründen der Lesbarkeit werden die betreffenden Vorschriften des § 61 Abs. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Sinne einer 1:1 - Umsetzung übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Die mit der letzten Novelle verbundene Einfügung über die Führung eines Katasters über die geschützten Alleeen und Baumreihen durch die LÖBF wird mit dem Ziel wieder gestrichen, unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen. Die Führung der Verzeichnisse nach § 48 durch die unteren Landschaftsbehörden regelt den Nachweis der bedeutsamen geschützten Flächen und Objekte in hinreichendem Umfang. Die redaktionelle Folgeänderung passt die Regelung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung; durch die letzte Novelle des Landesplanungsgesetzes wurde der Begriff „Gebietsentwicklungsplan“ durch „Regionalplan“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (§ 15a)

Der durch die Novellierung im Jahre 2000 neu in das LG eingeführte stadtökologische Fachbeitrag war zum Zeitpunkt der Einführung nicht obligatorisch; er wurde auf Wunsch der Gemeinden durch die LÖBF für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches als Grundlage für die weitere Stadtentwicklung erarbeitet. Die im Mai 2005 in Kraft getretenen Änderungen zum LG führten zu einem grundsätzlich obligatorisch zu erstellenden Fachbeitrag. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die LÖBF auch aufgrund der vorhandenen Personalstruktur den stadtökologischen Fachbeitrag nicht flächendeckend erarbeiten kann. Auch unter Kostengesichtspunkten ist es nicht vertretbar, bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne oder im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB flächendeckend auf der Grundlage einer gesonderten eigenen Bestandsaufnahme ökologisch zu bewerten und daraus Leitbilder und Empfehlungen für eine ökologische Stadtentwicklung abzuleiten. Eine Realisierung solcher Leitbilder und Empfehlungen wird nach der allgemeinen Erfahrung auch bei noch nicht bebauten Grundstücken regelmäßig bereits an den bestehenden Baurechten scheitern. Die Regelung über den stadtökologischen Fachbeitrag ist deshalb zu streichen. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 sind zudem eigenständige Vorschriften zur Umweltprüfung für die Bauleitplanung eingeführt worden.

Durch die Änderung des § 16 Abs. 1 (s. Begründung zu Nr. 19) wird es ermöglicht, auch solche durch einen Bebauungsplan festgesetzten „Grün“-Flächen, die nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einzubeziehen, bei denen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und eine Umsetzung auch möglich ist. Damit wird der bundesrechtlich vorgegebenen Forderung nach flächendeckender Landschaftsplanung im gebotenen Umfang entsprochen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Schutzausweisungen auf Baugrundstücken oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB nach wie vor gem. § 42a Abs. 2 im Einzelfall aus überwiegenden Gründen des Naturschutzes zulässig sind. Weitergehender Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Zu Abs. 1

Durch den neu aufgenommenen Satz 2 wird klargestellt, dass bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans neben der Beachtung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderun-

gen der §§ 19 ff. eine Gesamtabwägung aller berührten Belange nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, unter Einbeziehung auch privater Belange und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, vorzunehmen ist. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Ergänzung nicht verbunden.

Die Neufassung des Satzes 4 trägt dem Flächendeckungsprinzip des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung. Danach sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen. In Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsplan eine kommunale Satzung mit einem eigenständigen Schutz- und Entwicklungsauftrag und einer klaren Abgrenzung zur gemeindlichen Bauleitplanung. Das Verhältnis der Bauleitplanung zum Landschaftsplan ist insbesondere in § 16 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 und 4 geregelt. Insoweit kommt eine Überlagerung von Festsetzungen eines Bebauungsplans nur in den bereits jetzt im Gesetz genannten Fällen in Betracht, in denen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit diesen Festsetzungen vereinbar sind.

Dem vorgenannten Grundprinzip der Vereinbarkeit, wie auch dem Flächendeckungsprinzip des BNatSchG, trägt die Neufassung der Vorschrift Rechnung. Darüber hinaus wird ausdrücklich verdeutlicht, dass eine Einbeziehung solcher Flächen in den Geltungsbereich auch des Landschaftsplanes nur dann notwendig und damit auch geboten ist, wenn über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn geeignete Maßnahmen zur Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Rahmen des Biotopverbundes gemäß § 2b notwendig sind.

Aufgrund der Neuregelung kann der stadtoökologische Fachbeitrag der LÖBF nach § 15a Abs. 3 entfallen (s. Begründung zu Nr. 19). Sie dient darüber hinaus auch der Vereinfachung. Nach den bisher geltenden Vorschriften des LG sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich rechtsverbindlicher Landschaftspläne erhaltensnotwendige Festsetzungen eines Landschaftsplans (z. B. ein nach § 22 festgesetztes Naturdenkmal) dann durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42a Abs. 2 zu ersetzen, wenn diese Fläche zukünftig nicht mehr im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich steht. Der Erlass solcher, die Festsetzungen des Landschaftsplans ersetzender und ausschließlich aus rein formalrechtlichen Gründen notwendiger ordnungsbehördlicher Verordnungen (einschließlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie der öffentlichen Auslegung und Anhörung) entfällt mit der Neuregelung.

Zu Abs. 4

Die neu eingeführte Begründung des Landschaftsplans fasst die weitestgehend bereits bisher in den Landschaftsplänen dargelegten Sachverhalte zu den generellen Zielen und Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung im Plangebiet (insbesondere Rechtsgrundlagen, Einordnung in die Ziele der Raumordnung und der gemeindlichen Bauleitplanung, bedeutende übergeordnete und örtliche Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans) zusammen. Darüber hinaus soll sie der bundesrechtlichen Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung Rechnung tragen.

Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist gemäß § 17 Abs. 1 integraler Teil der Begründung. Der Landschaftsplan selbst trifft keine Regelungen mit der Folge von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch eine negative Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben wird zum Zeitpunkt der Planung auf Grund der Beachtens- bzw. Berücksichtigungsverpflichtungen insbesondere in § 16 Abs. 1 und 2 grundsätzlich nicht gegeben sein. Deshalb beschränkt sich die Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht auf das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 (Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen und Ergebnis der Prüfung vernünftiger Alternativen).

In der Regel wird es dabei ausreichend sein, die Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter summarisch auf Grundlage der Entwicklungsziele (§ 18 LG) für die Schutzgebietsfestsetzungen nach § 19 ff., die Bestandteile des Biotopverbundes und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG darzustellen. Wesentlich unterschiedliche Lösungen (Alternativen) sind im Landschaftsplangebiet bei den Schutzfestsetzungen grundsätzlich nicht möglich, da Lage, Art und Größe (Situationsgebundenheit) vorgegeben sind. Auch besteht bei der (überlagernden) Festsetzung gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 62) und in den Fällen des § 48c Abs. 1 und 5 kein Planungsspielraum, weil die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist. Alternativen bestehen im Plangebiet in den Teilräumen, die neu gestaltet oder entwickelt werden sollen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen und solche mit lediglich klarstellender Bedeutung. Durch das Wort „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass die aufgezählten Inhalte des Landschaftsplans in § 16 Abs. 4 nicht abschließend sind.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Am 29. Juni 2005 ist das „(Bundes-)Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ in Kraft getreten.

Darin wird die Einführung einer SUP bei der Landschaftsplanung vorgeschrieben (§ 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Begründung dafür, dass die Landschaftsplanungen - deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben - SUP-pflichtig sind, ist neben dem Abstellen auf den Text der o.a. EU-Richtlinie die Tatsache, dass durch die Landschaftsplanung UVP-relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb des Landschaftsplangebiets verwiesen werden können (negative Rahmensetzung) und dies nur gerechtfertigt ist, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen des Landschaftsplans offen gelegt werden. Wesentlicher Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht.

Die Begründung zum Landschaftsplan erhält die Funktion eines Umweltberichts nach § 14g UVPG. Das Verfahren zur Durchführung einer SUP ist im UVPG nicht geregelt, sondern bleibt den Ländern überlassen. Angesichts der Tatsache, dass der Landschaftsplan positive Umweltauswirkungen hat, was sich auch in der Sondervorschrift des § 19a Abs. 3 UVPG niederschlägt, ist es gerechtfertigt, das Verfahren auf die wesentlichen Elemente zu beschränken, die in § 17 Abs. 1 Satz 3 aufgeführt sind.

Diese Anforderungen sind im Rahmen der für die Aufstellung des Landschaftsplans im LG bestehenden Verfahrensvorschriften durchführbar.

Daneben werden in Abs. 2 Ausnahmen von der SUP aufgezählt. Danach bedarf es z.B. bei Änderungen eines Landschaftsplanes keiner SUP, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Der Regionalplan ist zugleich Landschaftsrahmenplan, sodass im Rahmen der SUP für den Regionalplan zugleich die SUP für den Landschaftsrahmenplan erfolgt.

Damit wird das in Rede stehende EU- bzw. Bundesrecht mit dem geringst möglichen Mehraufwand für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung rechtssicher umgesetzt.

Zu Nummer 17 (§ 18 Abs. 1)

Die Neuregelung in Satz 1 dient dem besseren Verständnis der Ziele eines Landschaftsplanes. Leitbilder sind für die Bürgerinnen und Bürger allgemein verständlicher als technokra-

tisch knapp formulierte Entwicklungsziele. Die Neufassung von Satz 3 Nr. 1 trägt der besonderen Bedeutung auch der langfristigen Erhaltung der Nordrhein-Westfalen prägenden landschaftstypischen Kulturlandschaften Rechnung.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Bei Satz 2 handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung von Landschaftsbestandteilen, sodass nur die besonders bedeutsamen Landschaftselemente benannt werden. Einzelbäume sind deshalb aus der Vorschrift gestrichen worden. Die ausdrückliche Benennung der Streuobstwiesen trägt ihrer herausgehobenen Bedeutung für den Naturhaushalt und gewachsene Kulturlandschaften Rechnung. Zum gesetzlichen Schutz der Alleen wird auf § 47a verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 26)

Die Änderung in Absatz 1 verdeutlicht die Befugnis des Trägers der Landschaftsplanung zur planerischen Gestaltungsfreiheit insbesondere im Hinblick auf die möglichen unterschiedlichen Leitbilder und Qualitätsziele für eine Landschaftsentwicklung, den Zeitrahmen sowie die Realisier- und Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Das Planungsermessen ist im Hinblick auf die nach §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und die nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope allerdings begrenzt, soweit Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes geboten sind.

In Absatz 2 ist die beispielhafte Aufzählung möglicher Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen der Rechtsentwicklung und Planungspraxis angepasst worden. Hierbei wird insbesondere - wie in Absatz 1 - der besonderen Bedeutung der langfristigen Erhaltung und Wiederherstellung auch der naturraumbezogenen Kulturlandschaften Rechnung getragen. Bei den Maßnahmen der Nummer 3, die der Erfüllung der Verpflichtung der Richtlinie 2000/60/EG dienen, handelt es sich insbesondere um die Renaturierung von Gewässern und Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung (u.a. Uferrandstreifen). Die in Nr. 8 aufgeführten Maßnahmen knüpfen an den Grundsatz der Erholungsvorsorge in § 2 Abs. 1 Nr. 13 LG an. Zu diesen Maßnahmen zählen auch solche, die der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur dienen; diese sportliche Betätigung darf die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen, so § 3b LG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG. Maßnahmen im Sinne der Nr. 8 können z.B. Festsetzungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen, auch Sport- und Wanderwege für Behinderte, Nordic-Walking-Routen und von Spielwiesen sein, soweit ein über die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes VII zur Erholung in der freien Landschaft hinausgehender Regelungsbedarf besteht. Solche Regelungen werden u. a. auch für die sportliche Betätigung in der freien Landschaft (wie Kanufahren und Klettern) im Rahmen von Schutzgebietsfestsetzungen getroffen. Die Erarbeitung von darüberhinausgehenden flächendeckenden Konzeptionen für die Erholung einschließlich der sportlichen Betätigung ist - wie z. B. auch bei Wanderwegen - Aufgabe der entsprechenden Vereine. Dies schließt nicht aus, dass der Träger der Landschaftsplanung im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit den Inhalt der Landschaftspläne auf der Grundlage der vom MUNLV z. B. für den Klettersport getroffenen Rahmenvereinbarung (Klettern und Naturschutz in NRW) entsprechend erweitert (vgl. § 32, Experimentierklausel).

Zu Nummer 20 (§ 28)

Mit der Einführung des Anzeigeverfahrens wird die Aufstellung der Landschaftspläne vereinfacht und beschleunigt. Auf das jederzeitige Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörden nach § 8 Abs. 3 Satz 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 21 (§ 28a)

Redaktionelle Anpassung zum Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 22 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung zum Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 23 (§ 30)

Anpassung an entsprechende Rechtsnormen anderer Rechtsbereiche (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch, § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu Nummer 24 (§ 31)

Redaktionelle Anpassung zum Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 25 (§ 32)

Durch die neu eingeführte Experimentierklausel sollen die Kreise und kreisfreien Städte ermutigt werden, in Verfahren der Landschaftsplanung neue Inhalte des Landschaftsplans sowie neue Formen der Beteiligung im Sinne einer aktiven Mitwirkung der Bürger am Planungsprozess zu erproben. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Landschaftsplanung fallen nicht unter die Experimentierklausel.

Die notwendige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch für Kompensationsmaßnahmen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt sind, erfordert eine steuernde Planung mit dem Ziel, den Flächenverbrauch für diese Kompensationsmaßnahmen durch gezielte Konzentration und die Wahl geeigneter Maßnahmen auf das unabdingbar nötige Maß zu beschränken. Bereits jetzt sind Kompensationsmaßnahmen anderer Behörden nach § 33 Abs. 2 mit den im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen in Einklang zu bringen. Nach § 5 Abs. 1 kann das Ersatzgeld auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes verwendet werden. Der Landschaftsplan als zentrales Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege in NRW soll unter Einbeziehung der Möglichkeiten des Ökokontos hierfür in Form eines Flächen- und Maßnahmenangebots die Voraussetzungen in Form eines ökologischen Gesamtkonzeptes als flexible Angebotsplanung schaffen.

Die aktive Mitwirkung am Planungsprozess soll den Beteiligten ermöglichen, eigene und ggf. von der Konzeption des Planungsträgers auch gänzlich abweichende Vorstellungen zur Entwicklung von Gebietsteilen in das Verfahren einzubringen. Diese plangestaltende Mitwirkung steigert die Akzeptanz und dient nicht zuletzt auch der Beschleunigung sowohl der Planaufstellung wie auch der Umsetzung der Landschaftspläne.

Es ist beabsichtigt, zu prüfen, ob die Ergebnisse der Anwendung der Experimentierklausel nach einer Erprobungsphase landesweit durch eine entsprechende Änderung des Landschaftsgesetzes umgesetzt werden sollen (vgl. § 86).

Zu Nummer 26 (§ 34)

Redaktionelle Anpassung; Folgeänderung zu § 24.

Zu Nummer 27 (§ 36)

Die Änderung in Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Begriff „Durchführung“ forstlicher Maßnahmen auch die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf den Landesbetrieb Wald und Holz umfasst.

Die Änderung in Abs. 2 trägt der Bedeutung des Vertragsnaturschutzes auch in der Landschaftsplanung Rechnung. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu § 26.

Zu Nummer 28 (§ 36a)

Die Eingrenzung des Vorkaufsrechts des Trägers der Landschaftsplanung trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung und führt das Vorkaufsrecht auf den notwendigen Kern der erforderlichen Regelung zurück. Sie entspricht damit auch den entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches und den Regelungen in den meisten Naturschutzgesetzen der anderen Bundesländer.

Zu Nummer 29 (§ 38)

Verwaltungsvereinfachung; redaktionelle Anpassung als Folgeänderung zu § 26.

Zu Nummer 30 (§ 39)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 42a)

Mit der Änderung in Abs. 2 wird eine Überregulierung abgebaut. Damit wird der grundlegenden Selbstverantwortlichkeit der Kreise und kreisfreien Städte als unteren Landschaftsbehörden Rechnung getragen und eine Kontrollfunktion der höheren Landschaftsbehörde gestrichen. Ihr verbleibt nach wie vor die Möglichkeit der Einstweiligen Sicherstellung nach § 42e Abs. 1.

Bei der Änderung in Abs. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 24.

Zu Nummer 32 (§ 42e Abs. 2)

Die Änderung in Abs. 2 Satz 1 und die Streichung von Abs. 2 Satz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Vorschrift in Satz 2 bisher keine Anwendung gefunden hat. Diese Einschränkung der Planungshoheit der Träger der Landschaftsplanung ist daher entbehrlich, zumal eine Unterschützstellung mit dieser Ersatzvornahme nicht endgültig bewirkt werden kann.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Der Nationalpark Eifel umfasst Teile der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen. Die Nationalparkverwaltung obliegt nach § 18 der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) dem Nationalparkforstamt Eifel. Nach der bisherigen Rechtslage konnte von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung nach § 69 LG nur durch die untere Landschaftsbehörde erteilt werden, vgl. § 17 NP-VO Eifel.

Der Nationalpark soll jedoch nicht nur räumlich, sondern auch in der Gesamtverwaltung eine Einheit bilden; die bisherigen Zuständigkeiten der unteren Landschaftsbehörden und des

Landesbetriebes Wald und Holz werden deshalb durch Abs. 4 auf die Nationalparkverwaltung übertragen. Zukünftig ist nur noch eine einzige Behörde zuständig; diese Konzentration dient damit der Verwaltungsvereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit.

Ein Beirat bei der Nationalparkverwaltung besteht nicht und soll auch nicht gegründet werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die Nationalparkarbeitsgruppe nach § 20 NP-VO Eifel wahrzunehmen. Die Verordnung wird entsprechend angepasst (siehe Artikel VII).

Zu Nummer 34 (§ 47 Abs. 1)

Die Streuobstwiesen werden aus dem Schutz des § 47, der im Mai 2005 eingeführt wurde, wieder herausgenommen; sie werden über § 23 geschützt. Für Alleen wird eine eigene neue Schutzvorschrift durch § 47a eingeführt.

Zu Nummer 35 (§ 47a)

Mit dieser neuen Vorschrift werden Alleen unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Damit wird der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernden und landschaftsprägenden Elementen der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft Rechnung getragen; aufgrund des landesweit festzustellenden Rückgangs weisen sie darüber hinaus eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Ziel des gesetzlichen Schutzes ist es, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit bleiben unberührt, sind jedoch vor Durchführung den unteren Landschaftsbehörden anzuzeigen.

Zu Nummer 36 (§ 48 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 37 (§ 48a)

Redaktionelle Anpassung. Aufgeführt werden ausschließlich die unmittelbar geltenden Vorschriften der NATURA 2000-Bestimmungen im BNatSchG.

Zu Nummer 38 (§ 48b Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 39 (§ 62)

Zu Abs. 1

Mit der Änderung in § 62 Abs. 1 wird die Vorschrift mit Ausnahme der „artenreichen Magerwiesen und -weiden“ an § 30 Abs. 1 BNatSchG angepasst. Damit werden u.a. nur noch offene, nicht jedoch halboffene, Binnendünen geschützt. Fachlich sinnvolle Restriktionen sind die Einfügungen „unverbaute“ Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (Nr. 1) sowie „natürliche“ Schwermetallrasen“ (Nr. 3).

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 BNatSchG können die Länder weitere Biotopden in Satz 1 genannten gleichstellen. Damit können aus der Sicht des Landes bedeutsame und besonders schutzwürdige Biotoptypen in den gesetzlichen Biotopschutz mit einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund sollen die „artenreichen Magerwiesen und -weiden“ auch weiterhin als gesetzlich geschützte Biotoptypen beibehalten werden.

Mageres Grünland (Magerwiesen und -weiden) ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Flachland als auch im Bergland nur noch in geringem Umfang vorhanden. Die Restvorkommen sind durch Intensivierung der Nutzung (vor allem im Flachland), durch Nutzungsaufgabe und/oder durch Aufforstung (insbesondere im Mittelgebirge) akut gefährdet. Insbesondere blüten- und artenreiches, sich durch eine hohe Zahl von typischen Magerkeitszeigern (wie Arnika, Geflecktes Knabenkraut, Herbstzeitlose, Thymian, Bärwurz oder Gelbe Narzisse) auszeichnendes Magergrünland ist von besonders hohem Naturschutzwert. Dieser Wert begründet sich nicht nur in dem Vorkommen vieler ansonsten aus der Kulturlandschaft weitgehend verschwundener Pflanzenarten, sondern ebenso in dem Vorkommen z. B. seltener und gefährdeter Schmetterlings-, Heuschrecken- oder Hautflügler- und Käferarten.

Allerdings unterliegt eine gesetzliche Unterschützstellung hohen Anforderungen. Aus diesem Grund ist es daher geboten und sachgerecht, das weniger ausgeprägte Magergrünland und die unter Arrondierungsaspekten bisher einbezogenen Flächen aus dem gesetzlichen Biotopschutz zu entlassen. Die bisherige methodische Bewertung wird dementsprechend geändert und das Erfassungs- und Abgrenzungsverfahren neu durchgeführt. Dabei wird nur solches Magergrünland in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden, dass ein Vorkommen von wenigstens acht und in der Fläche regelmäßig verteilten typischen, die Magerkeit anzeigenden Pflanzenarten aufweist.

Zu Abs. 2

Im Rahmen der 1:1-Umsetzung des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird Abs. 2 um den weiteren, eigenständigen Ausnahmetatbestand „Ausgleich der Beeinträchtigung“ ergänzt. Damit wird auch den Erfordernissen der Praxis und den Anforderungen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Liegen die landschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung vor und ist nach anderen Rechtsvorschriften für die Zulässigkeit des Vorhabens zunächst die Aufstellung eines Planes erforderlich (z. B. Bebauungsplan), scheitert die Genehmigung bzw. das In-Kraft-Treten des Plans und damit auch die Realisierung des Vorhabens zurzeit an der formal-rechtlich fehlenden Möglichkeit, auch für Pläne eine Ausnahme zu erteilen. Diese Lücke wird durch die betreffende neue Regelung geschlossen.

Der Genehmigung und dem In-Kraft-Treten von vorlaufenden Plänen mit Behördenverbindlichkeit steht das Verbot nach Abs. 1 nicht entgegen.

Zu Abs. 3

In § 62 Abs. 3 werden das Unterrichtsrecht und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme der Naturschutzvereine mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Die Erfassung und Abgrenzung der Biotop hat keine konstitutive Wirkung. Durch den neu angefügten Satz 6 wird deshalb klargestellt, dass bei Änderungen im Bestand für gesetzlich geschützte Biotop dasselbe Verfahren wie bei der erstmaligen Erfassung und Abgrenzung durchzuführen ist. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Abs. 5

Durch die Änderung in § 62 Abs. 5 wird das Verhältnis rechtsverbindlicher Bebauungspläne zum gesetzlichen Biotopschutz klargestellt. Entsteht nach In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans ein Biotop im Sinne von § 62, ist das zuerst entstandene Baurecht gegenüber dem nachfolgend eingetretenen Biotopschutz vorrangig. Einer Ausnahme durch die Landschaftsbehörde bedarf es ebenso wenig wie einer Kompensation durch die Inanspruchnahme dieser Fläche für eine baurechtlich zulässige Nutzung.

Zu Nummer 40 (§ 67 Abs. 1)

Die Freistellung von der landschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht für die Tiergehege, in denen Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, dient

der Deregulierung. Aus Artenschutzgründen ist eine solche Genehmigungspflicht nicht erforderlich. Der Schutz der Tiere wird durch das Tierschutzgesetz genügend gewährleistet.

Zu Nummer 41 (§ 69)

Zu Abs. 1

Die Neufassung des Abs. 1 Satz 2 ist nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden. Sie dient lediglich dem Verständnis und der besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Wie schon seit der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1980 kann auch eine Geldleistung auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes als Nebenbestimmung in einer Befreiung angeordnet werden.

Die Änderungen in Abs. 1 Sätze 3 und 5 stellen klar, dass sich die Möglichkeit der Beauftragung eines Ausschusses ausschließlich nach der Gemeinde- bzw. der Kreisordnung richtet.

Die Änderungen in Abs. 1 Sätze 4 und 6 dienen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Dem Beirat wird eine Frist für eine Stellungnahme vorgegeben. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, ist keine Zustimmung zur Befreiungserteilung der höheren Landschaftsbehörde erforderlich. Vielmehr hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Der neue Satz 7 enthält eine Klarstellung zur Weisungsbefugnis.

Zu Abs. 1a

Der Abs. 1a entfällt, weil deren materieller Regelungsinhalt nunmehr in § 47 Abs. 2 getroffen worden ist.

Zu Nummer 42 (§ 73)

Die Streichung ist dadurch bedingt, dass die Vogelberingungsverordnung im Rahmen der Befristungsgesetze am 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten ist.

Zu Nummern 43 und 44 (§§ 74, 76)

Die Vorschriften enthalten die durch die Gesetzesänderungen notwendig gewordenen Überleitungsbestimmungen. Absatz 3 des § 74 ist als Überleitungsvorschrift erforderlich, da die Möglichkeiten inhaltlicher Festsetzungen reduziert wurden (vgl. Aufhebung von § 24).

Zu Nummer 45 (§ 5a Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die dem Ziel der Entbürokratisierung des Landesrechts dient.

Zu Nummer 46 und 47

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 48 (§ 9 Abs. 1)

Die das Landesforstgesetz betreffende Änderung passt die Behördenbezeichnungen der durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2005 geänderten Organisation der Landesforstverwaltung an.

Zu Nummer 49 (§ 86)

Die Experimentierklausel soll zunächst zeitlich befristet gelten. Innerhalb dieser Erprobungsphase wird festgestellt werden, welche Änderungen das Landschaftsgesetz vor diesem Hintergrund erfahren kann.

Die für die Landesregierung geltende Berichtspflicht wird entsprechend des allgemein geltenden Zeitraums von fünf Jahren festgelegt.

Zu Artikel II

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel III

Zu Nummer 1 (§ 53 Abs. 1)

Die Aufnahme eines Vertreters auf Vorschlag des Verbandes der nordrhein-westfälischen Fischereigenossenschaften in den Fischereibeirat trägt den tatsächlichen Verhältnissen der Fischereiberechtigten Rechnung. Nach §§ 21 und 22 LFischG bilden die Fischereiberechtigten an den fließenden Gewässern auf der Grundlage gemeinschaftlicher Fischereibezirke die Fischereigenossenschaften. Da sich die großen Fischereigenossenschaften seit dem 1. Januar 1973 konstituiert und sich vor wenigen Jahren in einem Landesverband zusammengeschlossen haben, sollen sie nunmehr mit In-Kraft-Treten des Gesetzes die Möglichkeit einer Mitwirkung im Beirat erhalten. Die zuvor über das Vorschlagsrecht der beiden Landwirtschaftsverbände im Beirat doppelt vertretenen Grundstückseigentümer sollen von der nächsten Sitzungsperiode an nur noch ein Beiratsmitglied stellen.

Zu Nummer 2 (§ 59a)

Folgeregelung zu § 53.

Zu Artikel IV

Zu Nummer 1 (§ 19)

Anpassung an Art. 9 der EG-Vogelschutz-Richtlinie und § 19 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Im Rahmen der Entbürokratisierung wird die Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild erwogen. Die möglichen Auswirkungen einer landesweiten Abschaffung bedürfen einer Abklärung durch ein regionales Modellprojekt. Ein solches Projekt wird in Bayern seit einigen Jahren durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse sind Erfolg versprechend. Für ein Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen fehlt jedoch eine entsprechende Ermächtigung im Landesjagdgesetz; denn nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW ist die Abschussplanung für Rehwild zwingend. Mit der Ergänzung des § 22 wird die Rechtsgrundlage für ein regionales, zeitlich befristetes Modellprojekt geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 51)

Bisher sind die Interessen der Jagdgenossenschaften im Landesjagdbeirat durch die Kommunalen Spitzenverbände und in den Jagdbeiräten durch einen Vertreter des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt wahrgenommen worden. Da sich die Jagdgenossenschaften zwischenzeitlich ähnlich wie in Artikel II aufgeführt in Verbänden zusammengeschlossen haben, sollen zukünftig diese Verbände einen Vertreter/eine Vertreterin der Jagdgenossenschaften entsenden. Um die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht auszuweiten, soll dem Rheinischen Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. das Entsendungsrecht für den Vertreter/die Vertreterin der Jagdgenossenschaften im Landesjagdbeirat und den Jagdbeiräten gemeinsam zustehen.

Zu Artikel V

Redaktionelle Änderung; § 7 Abs. 3 Satz 2 AbgrabungsG verweist auf § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, gemeint ist aber § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Zu Artikel VI

Die Änderungen in der Durchführungsverordnung (DVO) zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sind Folgeänderungen des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, insbesondere des § 16 Abs. 4.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde ist eine Folgeänderung von § 11.

Zu Nummer 2 (§§ 4 und 5)

Folgeänderungen durch die Abschaffung des Beirats bei den höheren und der obersten Landschaftsbehörde(n) in § 11.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 6 und 8)

Die Änderungen der Systematik des Landschaftsplans und der Grundlagen des Landschaftsplans sind Folgeänderungen insbesondere des § 16 des Landschaftsgesetzes.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 11 und 12)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1)

Die Änderungen in der Art und Befugnis der Kennzeichnungen sind Folgeänderungen bzw. Anpassungen an § 48 Abs. 2.

Zu Nummer 8 (§ 19 Abs. 2)

Die Ergänzung des § 19 soll zur Abmilderung der von den Verbänden und Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten in der Vergangenheit vorgetragene Probleme bei-

tragen, die bei der Ausweisung von Wanderwegen durch mangelnde Einbeziehung der Betroffenen entstanden sind.

Zu Nummer 9 (§ 20a)

Redaktionelle Änderung durch die Errichtung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

Zu Nummer 10 (Anlage 4)

Die Änderungen in der Anlage 4 der DVO betreffen neu zugelassene Markierungszeichen für Wanderwege, für die eine Duldungsverpflichtung der Wegeeigentümer gemäß § 59 Abs. 1 LG nur besteht, wenn sie in der Anlage 4 zur DVO enthalten sind (vgl. auch § 18 Abs. 1 der DVO).

Zu Artikel VII

Zu Nummer 1 (§ 17)

Folgeänderung des § 43 Abs. 4 LG. Bei den Befreiungen und Ausnahmen nach § 17 S. 3 handelt es sich beispielsweise um solche nach §§ 62 BNatSchG oder 62 Abs. 2 LG.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.



49. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 24. Januar 2007

Mitteilungen der Präsidentin5513

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2300

erste Ergänzung
Drucksachen 14/2850 und 14/2884

zweite Ergänzung
Drucksache 14/2990

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3585

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/3500

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3492

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3584

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3586

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3590

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3591

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3598

In Verbindung damit:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2007

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2302

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/3502

Und:

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2006 bis 2010

Unterrichtung
durch die Landesregierung
Drucksache 14/2301

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/3501

dritte Lesung 5513

Hannelore Kraft (SPD)..... 5513
5555
Helmut Stahl (CDU) 5524
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 5530
Dr. Gerhard Papke (FDP)..... 5538

Ministerpräsident Dr. J. Rüttgers.....	5547
Volkmar Klein (CDU).....	5556
Rüdiger Sagel (GRÜNE).....	5558
Dr. Robert Orth (FDP).....	5560
Hendrik Wüst (CDU).....	5562
Horst Becker (GRÜNE).....	5564
Horst Engel (FDP).....	5565

Ergebnis.....5566

2 Neustrukturierung des Aufgabenfeldes „Frau und Beruf“

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3495.....	5568
---	------

Gerda Kieninger (SPD).....	5568
Maria Westerhorstmann (CDU).....	5569
Barbara Steffens (GRÜNE).....	5570
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	5572
Minister Armin Laschet.....	5573

Ergebnis.....5574

3 Endlich echten Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt schaffen – Netze frei zugänglich machen!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/2491	
--	--

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Drucksache 14/3485.....	5575
--	------

Reiner Priggen (GRÜNE).....	5575
Christian Weisbrich (CDU).....	5576
Uwe Leuchtenberg (SPD).....	5577
Dietmar Brockes (FDP).....	5579
Minister Dr. Helmut Linssen.....	5580

Ergebnis.....5580

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3144	
--	--

erste Lesung.....5580

Minister Eckhard Uhlenberg.....	5581
Svenja Schulze (SPD).....	5582
Friedhelm Ortgies (CDU).....	5584
Johannes Remmel (GRÜNE).....	5587
Holger Ellerbrock (FDP).....	5588
Wolfram Kuschke (SPD).....	5590

Ergebnis.....5593

Änderung der Tagesordnung.....5593

5 Digitales terrestrisches Fernsehen – kostenfreien DVB-T-Empfang in NRW ausweiten

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3497.....	5594
---	------

Marc Jan Eumann (SPD).....	5594
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....	5595
Oliver Keymis (GRÜNE).....	5596
Ralf Witzel (FDP).....	5597
Minister Michael Breuer.....	5598

Ergebnis.....5599

6 Kulturhauptstadt 2010 – Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden sichern!

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3476.....	5599
---	------

Claudia Nell-Paul (SPD).....	5599
Manfred Kuhmichel (CDU).....	5600
Oliver Keymis (GRÜNE).....	5601
Ralf Witzel (FDP).....	5602
Minister Michael Breuer.....	5604

Ergebnis.....5604

7 Die Chancen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms für NRW nutzen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1661	
--	--

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Drucksache 14/3181.....	5605
--	------

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	5605	zweite Lesung.....	5623
Dr. Stefan Berger (CDU)	5606	Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....	5623
Heike Gebhard (SPD)	5607	Marc Jan Eumann (SPD).....	5624
Christian Lindner (FDP).....	5608	Oliver Keymis (GRÜNE).....	5625
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart...5610		Ralf Witzel (FDP).....	5625
<i>Ergebnis</i>	5611	Minister Michael Breuer.....	5627
8 NRW braucht Strategie der Biomassenutzung		<i>Ergebnis</i>	5627
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3488.....	5611	11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (UmlG)	
André Stinka (SPD).....	5611	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2914	
Josef Wirtz (CDU)	5612	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/3197 - Neudruck	
Reiner Priggen (GRÜNE).....	5613	zweite Lesung.....	5627
Holger Ellerbrock (FDP)	5614	<i>Ergebnis</i>	5627
Minister Eckhard Uhlenberg.....	5616	12 Gewalt an Schulen wirkungsvoll entgegen- treten	
<i>Ergebnis</i>	5617	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/3489.....	5628
9 Prozesskostenhilfe muss verfassungskonform und sozial bleiben!		<i>Ergebnis</i>	5628
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/2718		13 Chancengleichheit verbessern - BAföG 2007 erhöhen	
Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 14/3466.....	5617	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3496.....	5628
Thomas Kutschaty (SPD).....	5618	<i>Ergebnis</i>	5628
Harald Giebels (CDU)	5619	14 Verfahren vor dem Bundesverfassungsge- richt: Verfassungsbeschwerde der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Uni- versität Bochum gegen §84a Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Art. 1 Nr. 69 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform	
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	5620		
Dr. Robert Orth (FDP)	5621		
Ministerin R. Müller-Piepenkötter	5622		
<i>Ergebnis</i>	5623		
10 Neunter Staatsvertrag zur Änderung rundfunk- rechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunk- änderungsstaatsvertrag)			
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 LV Drucksache 14/3130			
Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 14/3509			

**(Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz –
HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NW 2004
S. 752, 762) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1
Satz 1 HRWG**

1 BvR 2667/05
Vorlage 14/855

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/3511.....5628

Ergebnis.....5628

**15 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im
3. Quartal des Haushaltsjahres 2006**

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Artikel 85 Abs. 2 LV
Vorlage 14/866

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/3512.....5628

Ergebnis.....5628

**16 Einsetzung eines Unterausschusses „Landes-
betriebe und Sondervermögen“**

Antrag
des Haushalts- und Finanzausschusses
auf Zustimmung zur Einsetzung
eines Unterausschusses
gemäß § 47 Abs. 2 GeschO
Vorlage 14/8945628

Ergebnis.....5629

17 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 19

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

14/695	-	AWME
14/2092	-	SpA
14/2097	-	AUNLV
14/2579	-	AGFI
14/2590	-	AGFI
14/2722 (Neudr.)	-	AGFI
14/2729	-	AUNLV

Drucksache 14/3513..... 5629

Ergebnis..... 5629

18 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/22..... 5629

Ergebnis..... 5629

Entschuldigt waren:

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(ab 17:45 Uhr)

Ministerin Christa Thoben
Minister Eckhard Uhlenberg
(bis 12:00 Uhr)

Minister Dr. Ingo Wolf
(ab 16:00 Uhr)

Marie-Theres Kastner (CDU)
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)

Ulrike Apel-Haefs (SPD)
Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)

Margret Gottschlich (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Dr. Axel Horstmann (SPD)

Angela Freimuth (FDP)

ten. So hat der Präsident der Bundesnetzagentur, Herr Kurth, erst gestern in Berlin gesagt, er sei sehr zuversichtlich, dass es noch in diesem Jahr zu einer deutlichen Ausweitung der wettbewerblichen Angebote kommen werde.

Darüber hinaus wacht das Kartellamt darüber, dass marktmächtige Unternehmen keinen Preismissbrauch betreiben.

Vor diesem Hintergrund möchte ich zum Abschluss dazu aufrufen, nicht in Aktionismus zu verfallen, sondern erst einmal die bestehenden Regelungen des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes wirken zu lassen. Sollte sich nach gegebener Zeit herausstellen, dass diese nicht weit genug gehen, können wir über weitergehende Maßnahmen diskutieren; aber bitte nicht zum heutigen Zeitpunkt. – Vielen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Brockes. – Für die Landesregierung spricht jetzt Herr Finanzminister Dr. Linssen in Vertretung von Frau Ministerin Thoben.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Bereits bei den Ausschussberatungen über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist deutlich geworden, dass bei der Analyse der Ausgangssituation – Oligopolstrukturen auf dem Energiemarkt – ebenso Übereinstimmung besteht wie über das Ziel wirksamen Wettbewerbs bei Strom und Gas.

Unterschiedliche Einschätzungen gibt es allerdings darüber, welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels vorrangig sind. Wir sind der Auffassung, dass wir uns auf solche Maßnahmen konzentrieren sollten, die praktische Fortschritte bei der Intensivierung des europäischen Energiehandels versprechen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Gas wird seit Herbst 2006 ein hochkomplexes Netzzugangsmodell erprobt. Die praktische Bewährung dieses mit allen Marktbeteiligten erarbeiteten Modells sollten wir abwarten.

Beim Strom stehen nach unserer Auffassung nicht Einzelheiten des grundsätzlich funktionierenden Netzzugangsmodells im Vordergrund. Auf europäischer Ebene sind die internationalen Netzkuppelstellen Schwachstellen, die den Stromhandel zwischen den Mitgliedstaaten hemmen. Wir sollten uns daher über konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung des Baus grenzüberschreitender

Leitungen verständigen. Die Landesregierung ist hierzu auch mit Blick auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren bereit.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der wesentliche Preisschub auf dem Strommarkt kommt derzeit von der Erzeugungs- und Großhandelsstufe. Daher muss vor allem über Instrumente nachgedacht werden, die unmittelbar auf der Erzeugungsstufe ansetzen.

Die Überlegungen des Bundeswirtschaftsministeriums, die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung zu verschärfen, weisen daher in die richtige Richtung.

Nach Auffassung der Landesregierung müssen diese Überlegungen durch Instrumente zum Schutz der Haushaltskunden flankiert werden. Dem dient die von uns eingebrachte Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer Fortgeltung der Strompreisaufsicht über den 1. Juli 2007 hinaus.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit einer solchen Konzentration auf praktisch wirksame Maßnahmen tragen wir nach meiner Überzeugung nachhaltiger als durch die Diskussion von Einzelfragen des Netzzugangs zur Intensivierung des Wettbewerbs bei Strom und Gas bei. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Minister Linssen. – Meine Damen und Herren, ich sehe, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Deshalb kommen wir zum Schluss der Beratungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/3485**, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/2491 abzulehnen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Die Grünen. Wer enthält sich? – Die FDP. Dann ist diese Beschlussempfehlung mit großer Mehrheit so **angenommen**.

Meine Damen und Herren, wir kommen zum Tagesordnungspunkt

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3144

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Minister Uhlenberg von der Landesregierung das Wort. – Herr Uhlenberg?

(Johannes Rimmel [GRÜNE]: Unterbrechung! Er ist noch nicht da! Er kommt aber sicher gleich!)

Kann bitte einmal jemand schauen, damit wir Herrn Uhlenberg finden? – Meine Damen und Herren, wir hören hier vorne gerade, dass er unterwegs ist. Bitte üben Sie sich einen Augenblick in Geduld.

(Minister Eckhard Uhlenberg betritt den Plenarsaal. – Allgemeiner Beifall)

Sie haben das Wort, Herr Minister. Bitte schön.

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich bitte um Entschuldigung dafür, dass ich mich etwas verspätet habe, aber ich war gerade bei der BUND-Jugend. Das waren Jugendliche aus ganz Nordrhein-Westfalen, die in den Landtag gekommen sind, um mit dem Umweltminister über Müll und über Regenwald zu sprechen und über die Waldschäden der letzten Tage zu diskutieren. Diese Diskussion war so intensiv, dass mir die Zeit etwas davon gelaufen ist. Ich bitte dafür um Verständnis.

(Beifall von CDU und FDP)

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Naturschutz kann nur dann Erfolg haben, wenn die Menschen für diese wichtige Aufgabe auch gewonnen werden.

Mit dem neuen Landschaftsgesetz verschaffen wir dem Naturschutz in Nordrhein-Westfalen eine neue Akzeptanz. Wir erhalten die hohen Standards im Umwelt- und Naturschutz und stärken durch den Abbau unnötiger Bürokratie den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen.

Die massive Kritik der Vertreter von Naturschutzverbänden an dem Gesetzentwurf in den letzten Tagen hat mich erstaunt, zumal die Anhörung der Verbände ein völlig anderes Bild ergeben hat. Bei der großen Mehrheit der Verbände trifft dieser Gesetzentwurf auf eine sehr große Zustimmung. Ich spreche hier natürlich nicht nur von der Land- und Forstwirtschaft. Ich bin auch immer wieder überrascht, wie künstlich hier ein Gegensatz hergestellt wird zwischen den Interessen der Naturschutzverbände und dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir uns diesen Entwurf des Landschaftsgesetzes ansehen, so kann man wirklich sagen: Von Kahlschlag kann keine Rede sein. Das Gegenteil ist richtig.

(Beifall von Holger Ellerbrock [FDP])

Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung orientiert sich streng an den naturschutzfachlichen Erfordernissen, den Anforderungen der Praxis und den Vorgaben von EU- und Bundesrecht. Konkret bedeutet dies: Das Recht der Naturschutzverbände zur Vereinsklage bleibt erhalten,

(Svenja Schulze [SPD]: Aber eingeschränkt!)

wird jedoch wie in vielen anderen Bundesländern auch auf Bundesrecht zurückgeführt.

(Beifall von Holger Ellerbrock [FDP])

Das ist notwendig und vernünftig, weil die überzogenen Klagerechte ein Nachteil für den Standort Nordrhein-Westfalen waren, der ja im Wettbewerb mit anderen Bundesländern steht. Wir straffen die Verfahren und bauen Investitionsblockaden ab.

Ich sage aber auch: Dort, wo sich die Mitwirkung der Naturschutzverbände auch im Interesse der Naturschutzverbände bewährt hat, bleibt sie auch über den 1:1-Grundsatz hinaus erhalten. Dies gilt für den großen Bereich der wasserrechtlichen Plangenehmigungen. Hier haben sich der Sachverstand und die Ortskenntnis der Naturschutzverbände als sehr nützlich erwiesen.

Die Liste der gesetzlich geschützten Biotopie wird an die Typenliste des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst. Aber auch hier gehen wir in zwei fachlich begründeten Fällen über das Bundesrecht hinaus. Aufgrund ihres hohen Naturschutzwertes bleiben die für Nordrhein-Westfalen typischen artenreichen Magerwiesen und Magerweiden weiter unter besonderem gesetzlichen Biotopschutz.

Bei den Eingriffen in die Natur haben wir eine ganze Reihe moderner und innovativer Elemente eingebaut, die man unter der Überschrift „Qualität statt Quantität“ zusammenfassen kann.

Zunächst richten wir die Definition des Begriffes „Eingriff“ an der Wirklichkeit aus. Das Verlegen von Leitungen im Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen ist eben kein Eingriff, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden. Das ist sachgerecht und bestätigt die bisherigen Standards.

Auch Unterhaltungsmaßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, beeinträchtigen regelmäßig weder den Naturhaushalt noch das

Landschaftsbild. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen oder zur Grünpflege.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Landesregierung hat das ehrgeizige Ziel, den viel zu hohen Flächenverbrauch einzuschränken. Das war gerade auch zum Beispiel ein wichtiges Thema bei meinem Gespräch mit der BUND-Jugend. Zum Nachteil der Natur werden in Nordrhein-Westfalen immer noch viel zu viele Flächen versiegelt. Unsere Natur und die kulturhistorisch gewachsene freie Landschaft sind trotz aller Lippenbekenntnisse, insbesondere auch der alten Landesregierung, auf dem Rückzug. In dem Bereich, meine Damen und Herren, ist in den letzten zehn Jahren so gut wie nichts geschehen. Diesem Trend wollen wir entgegenwirken, indem wir die Wiedernutzung von Industriebrachen erleichtern und hier auf eine Pflicht zur Kompensation verzichten.

Zugleich wollen wir Kompensationsmaßnahmen auf das tatsächlich notwendige Maß beschränken. Wir können nicht immer mehr landwirtschaftliche Flächen der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen entziehen. Hier haben sich auch die Rahmenbedingungen insbesondere in den letzten Jahren völlig verändert. Dem wollen wir Rechnung tragen. Während wir noch vor wenigen Jahren von Überproduktion gesprochen haben, sprechen wir heute davon, dass die Flächen knapp geworden sind, weil sie eben auch für die Erzeugung von Nahrungsmitteln oder für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen gebraucht werden.

Deshalb haben wir uns entschlossen, die Gesamtkompensation an die Größe der beanspruchten Fläche anzupassen. Dies erreichen wir durch die Auswahl und die Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen.

Mit der Experimentierklausel für den Landschaftsplan schaffen wir ein ganz neues Instrument zur Steuerung und zur Planung von Ausgleichsmaßnahmen. Mit dem darauf aufbauenden Ökokonto können sozusagen auf Vorrat Kompensationsflächen angerechnet werden, die erst später, wenn Eingriffe erfolgen sollen, dafür verwendet werden, ein Ökokonto einzurichten. Das soll jedermann möglich sein.

Mit dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ erhöhen wir die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen für den Naturschutz. Der Verursacher kann für den über den Grundsatz 1:1 hinausgehenden Ausgleich Ersatzgeld leisten, das für

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zweckgebunden zu verwenden ist.

Auch die Entwicklungspflege gilt als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn sie den Biotop- und Artenschutz verbessert. Dauerhafte Maßnahmen auf wechselnden Flächen können in Zukunft als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden wie zum Beispiel Blühstreifen, die für den Biotop- und Artenschutz von hohem Wert sind. Mit diesen rotierenden Ausgleichsmaßnahmen vermeiden wir, dass diese Flächen dauerhaft landwirtschaftlich ungenutzt bleiben.

Die Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden und der Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde, beim Umweltministerium, werden abgeschafft. Die eigentliche Naturschutzarbeit wird vor Ort geleistet

(Lachen von der SPD)

und daher von den dort angesiedelten Gremien begleitet. Diese Beiräte leisten eine wichtige beratende Funktion und haben sich bewährt.

Besonders wichtig ist der Landesregierung der Schutz der Alleen, die unser Landschaftsbild prägen und wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Alleen genießen künftig ausdrücklich den Schutz des Gesetzes in einer neuen und eigenen Vorschrift. Ihre Neuanpflanzung wird vorgeschrieben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Landesregierung bekennt sich zum Schutz der Natur und zur Bewahrung der Schöpfung. Dies erreichen wir durch einen Ausgleich von Ökonomie und Ökologie, durch den Verzicht auf überflüssige Bürokratie und durch eine Politik mit Vernunft und Augenmaß.

Unser neues Landschaftsgesetz schafft die Voraussetzung für einen Naturschutz, den wir mit den Menschen in unserem Land und nicht gegen sie umsetzen wollen.

(Lachen von Svenja Schulze [SPD])

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Minister. – Meine Damen und Herren, für die SPD-Fraktion spricht nun Frau Abgeordnete Schulze.

Svenja Schulze (SPD): Meine Damen und Herren, ich will es zu Beginn meiner Rede ganz deutlich formulieren: Mit diesem neuen Landschafts-

gesetz wird der Naturschutz in Nordrhein-Westfalen um mindestens 30 Jahre zurückgeworfen.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Zurufe von der CDU: Oh! Quatsch!)

Wenn man sich die Begründung des Herrn Ministers anhört, stellen sich die berechtigten Fragen: Warum denn das alles? Wo gibt es ganz konkret überflüssige Bürokratie? Wo haben die Verbände zu viel geklagt? Wo hat denn das bestehende Landschaftsgesetz nicht funktioniert?

Auf diese Fragen kann die Landesregierung nicht antworten. Es gibt nicht mal einen Hinweis darauf, warum die Änderungen aus dieser Sicht notwendig sein sollten. Schwarz-Gelb betreibt einen reinen Abbau von Umwelt- und Naturschutzstandards.

(Beifall von der SPD – Widerspruch von der FDP)

Mit dieser Landesregierung geht es beim Naturschutz mit großen Schritten zurück in die Vergangenheit. Den Kernpunkt dieses Gesetzes haben Sie eben selbst angesprochen, Herr Minister. Er besteht in einer deutlichen Einschränkung der Mitwirkungsrechte. Sie schränken die Rechte von engagierten Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen ein. Sie wollen, dass die Naturschutzverbände weniger zu sagen haben. Sie nennen das dann Abbau von Verwaltungsaufwand.

Meine Damen und Herren, das kann man so nicht stehen lassen. Eine Tatsache ist doch, dass die Beteiligung von Verbänden in den letzten Jahren zu einer größeren Akzeptanz von Planungen und Projekten geführt hat. Ganz eindeutig ist es so, dass die frühzeitige Beteiligung von Menschen zu weniger Bürokratie geführt hat. Das bedeutet nicht mehr Verwaltung, sondern im Endeffekt Zeit- und Kostenersparnis.

Das Gleiche gilt auch für die Einschränkung des Verbandsklagerechts. Ihre Begründung war, das Klagerecht wirke sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern aus.

(Zustimmung von der FDP)

Meine Damen und Herren, das ist doch wirklich abstrus. Wo war das in der Vergangenheit so? Wenn Sie so etwas behaupten, müssen Sie doch auch Fakten auf den Tisch legen. Sie ignorieren, dass es beim Verbandsklagerecht um den notwendigen gerichtlichen Schutz des Allgemeinwohls geht.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen – sicherlich ein unabhängiges Gremium – hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ein Verbandsklagerecht unverzichtbar ist – ganz besonders beim Gewässerschutz, beim Gebietschutz, beim gesetzlichen Biotopschutz und bei der Forstwirtschaft. An dieser Stelle haben die Naturschutzverbände enorm weitergeholfen.

Wenn Sie sich die Fakten anschauen, werden Sie sehen: Die anerkannten Naturschutzverbände haben seit der Einführung des Verbandsklagerechts in Nordrhein-Westfalen in 15 Fällen Verbandsklage erhoben. Das ist ein sehr umsichtiger und verantwortungsvoller Umgang mit diesem Instrument. Warum wollen Sie das reduzieren?

Von meiner Seite gibt es darauf nur eine Antwort: Die Landesregierung will das ehrenamtliche Engagement von Naturschützerinnen und Naturschützern nicht.

(Widerspruch von der CDU)

Sie sagen diesen Leuten ganz offen: Nein danke, auf Ihre Aktivitäten können wir verzichten. 370.000 Menschen, die beim BUND, beim NABU oder bei der LNU organisiert sind, stoßen Sie einfach vor den Kopf. Hieran wird wieder einmal deutlich: Sie erklären das eine, machen aber das andere.

Ministerpräsident Rüttgers verkündet in Sonntagsreden: Das Ehrenamt ist ganz wichtig! Wir fördern bürgerschaftliches Engagement. Dieser Text gilt nur für Feierstunden. Wenn es ganz konkret wird, untergraben Sie die Anstrengungen derjenigen, die ehrenamtlich tätig sind.

Wir können uns das am Beispiel der höheren Landschaftsbeiräte ansehen. Sie sprechen im Zuge ihrer Abschaffung von Bürokratieabbau. Meine Damen und Herren der Landesregierung, schauen Sie sich doch einmal an, was so ein Beirat eigentlich tut! Ich glaube, Sie haben die Arbeit eines solchen Beirats noch nicht genau verstanden. Sie tun so, als sei das eine monströse Struktur, die Geld kostet, Personal erforderlich macht und viele Leute bindet. Das ist totaler Unsinn. Wir reden über Naturschutzexperten, die ehrenamtlich die Bezirksregierungen beraten. Das tun Sie mit sehr großem Erfolg und mit hoher fachlicher Kompetenz. Sie arbeiten ehrenamtlich und sehr intensiv an Lösungen.

Wir können uns das in meiner Region, dem Münsterland, ansehen. Dort musste die Europäische Union nicht ein einziges Mal eine Mahnung aus-

sprechen. Das liegt auch daran, dass Ehrenamtler so engagiert beraten haben.

Die Argumente „mehr Verwaltungsaufwand“ und „Kostensparen“ ziehen da nicht. Sie treten bürgerschaftliches Engagement mit voller Absicht mit den Füßen.

(Beifall von der SPD – Zuruf von der FDP: Unsinn!)

Dieses Gesetz ist nichts anderes als ein Kniefall von CDU und FDP vor der industriellen Agrarlobby und Teilen der Wirtschaft.

Dabei sind wir wieder bei dem Kernpunkt dessen, um was wir hier immer wieder streiten und was auf der Regierungsbank nicht verstanden wird. Sie tun so, als würden sich Ökologie und Ökonomie ausschließen. Sie tun so, als sei der Abbau von Naturschutzstandards gut für die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens.

Das ist aber nicht so. Sie müssen das, wenn Sie das behaupten, einmal an einem einzigen Fall belegen. Es gibt keine einzige seriöse Studie zu dieser These. Es gibt aber eine ganze Menge gegenteiliger Studien. Sie behaupten immer wieder – das haben Sie im Wahlkampf rauf und runter getan –, Ökologie sei Jobkiller, bürokratisches Monster und Wirtschaftsbremse.

Sie müssten langsam wissen, dass das Unsinn ist. Naturschutz schafft heute nämlich unmittelbar Arbeitsplätze. Sie schaffen Arbeitsplätze mit Naturschutz in biologischen Stationen. Sie schaffen Arbeitsplätze durch touristische Attraktivitäten wie die Nationalparks. Wir haben leider nur einen. Wir hätten gerne mehr davon. Dann könnten wir da auch mehr Arbeitsplätze schaffen.

Durch Naturschutz werden zum Beispiel beim Hochwasserschutz Folgekosten für die Gesellschaft und die Wirtschaft verhindert.

Und Naturschutz hat ein enorm hohes Innovationspotenzial. Viele technische Entwicklungen sind aus der Natur abgeguckt. Die Bionik ist ein Zweig, der enorm boomt.

Das zeigt eindeutig: Natur und Landschaft stellen einen enormen Wirtschaftsfaktor dar und stehen nicht gegen Wirtschaft. Gerade hier in Nordrhein-Westfalen brauchen wir das. Wir sind ein Land mit einer hohen Bevölkerungsdichte. Wir haben eine dichte Industrielandschaft. Wir haben ansteigende Flächenversiegelungen. Und da ist der Naturschutz nicht nur ökologisch wichtig, sondern besitzt auch eine enorme ökonomische Bedeutung. Das müssten Sie eigentlich wissen. Und Sie müssten wissen, dass Umwelttechnik einer der

Märkte der Zukunft ist, den wir fördern müssen und nicht behindern dürfen.

Vielleicht sollten Sie einmal mit Ihrem Parteifreund Klaus Töpfer reden. Er ist doch gar nicht so weit weg. Er hat Recht, wenn er sagt: Ökologische Zerstörung ist ökonomischer Selbstmord. Meine Empfehlung: Reden Sie mit ihm! Reden Sie mit denen, die Ahnung haben von diesem Thema! Herr Minister, wenn Sie Ihre Worte „Schutz der Schöpfung“, wie eben ausgeführt, ernst meinen, dann nehmen Sie sie auch ernst, schützen Sie die Natur um ihrer selbst willen und ziehen Sie dieses Gesetz zurück, weil es diesen Schutz nun wirklich nicht leistet. – Herzlichen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Präsidentin Regina van Dinter: Vielen Dank, Frau Schulze. – Für die CDU-Fraktion spricht nun Herr Kollege Ortgies.

Friedhelm Ortgies (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem wir im Herbst 2006 einen ersten Schritt zur Änderung des Landschaftsgesetzes gemacht haben, indem wir Windkraftanlagen als Eingriff haben gelten lassen, folgt nun der entscheidende Schritt.

Der heute von der Landesregierung vorgelegte Entwurf des Landschaftsgesetzes ist das Ergebnis intensiver und monatelanger Verhandlungen mit den Beteiligten auf allen Ebenen, auch mit den Verbänden. Meine Damen und Herren, die Neufassung des Landschaftsgesetzes ist überfällig. Dieses Gesetz hatte sich Rot-Grün in den Jahren ihrer Regierungszeit zurechtgeschustert, um ihr missliebige Projekte der Wirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, ja sogar im privaten Bereich auszuhebeln. Ich komme gleich darauf zurück.

(Svenja Schulze [SPD]: Das ist doch Unsinn!)

Die Kritik der drei Umweltverbände Anfang dieser Woche ist unbegründet und schlichtweg maßlos überzogen, meine Damen und Herren. Diese geradezu geifernden Angriffe zeigen mir, dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung zielt.

Frau Schulze, Sie haben in Ihrer Rede eben die Kritik der Umweltverbände – auch in der Wortwahl – praktisch 1:1 übernommen. Können Sie mir erklären – ich gehe auf Ihre Kritik ein –, warum der Naturschutz in Nordrhein-Westfalen gefährdet ist – Sie kritisieren vor allen Dingen die Abschaffung der Landschaftsbeiräte auch beim MUNLV –, wenn dieser Landschaftsbeirat seit fünf oder sechs Jahren nicht ein einziges Mal getagt hat?

Können Sie mir erklären, warum der Naturschutz gefährdet ist, wenn wir Bundesrecht und EU-Vorschriften in Nordrhein-Westfalen 1:1 umsetzen?

Ich bin mir sicher, dass die Kritiker sehr schnell verstummen werden, wenn das neue Landschaftsgesetz in Kraft tritt.

Meine Damen und Herren, wir möchten, dass die Umweltverbände und die Behörden als Partner vor Ort mit den Menschen vor Ort arbeiten. Ich möchte die wichtigsten Aspekte des Gesetzes noch einmal kurz in neun Punkten beleuchten:

Erstens: von einer verpflichtenden Regelung zu einer Soll-Bestimmung beim Biotop-Verbund. Die alte Regelung, in der stand, dass 10 % der Landesfläche zu Biotopen umgewandelt werden, hat dazu geführt, dass Biotope praktisch manchmal ohne Sinn und Verstand ausgewiesen wurden, nur um dieser zahlenmäßigen Festschreibung näher zu kommen. Wir wollen Biotope dort, wo sie Sinn machen. Die sture Festlegung auf einen Prozentsatz halten wir für unsinnig und unnötig, wobei wir das Ziel im Auge behalten werden.

Zweitens: Erweiterung der Natur-auf-Zeit-Bestimmung: Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen. Ihnen ist ein Bauantrag von der Aufsicht genehmigt worden. Mit einiger zeitlicher Verzögerung wollen Sie mit dem Bau beginnen. Da findet irgendjemand auf dem in Rede stehenden Grundstück eine seltene Tier- oder Pflanzenart, die sich inzwischen dort angesiedelt hat. Dann konnten Sie nach alter Lage dieses Projekt vergessen.

Wir möchten, dass einmal rechtmäßig genehmigte Projekte durch neu entstehende Biotope nicht beeinträchtigt oder verhindert werden können. Die Bürger müssen wieder Rechtssicherheit genießen.

Drittens: Eingriffsregelung bei der Umwelt dienenden Maßnahmen. Grundsätzlich sollen Baumaßnahmen, welche dem Umweltschutz dienen, nicht als Eingriffe gelten. Für viele Kommunen war es jahrelang unverständlich, wenn beispielsweise für viel Geld im Straßenkörper verlegte Abwasserleitungen auch noch Ausgleichsflächen auszuweisen waren. Der Minister hat darauf hingewiesen. Das werden wir ändern, da Baumaßnahme eben nicht gleich Baumaßnahme ist.

Viertens: Ausgleichsmaßnahmen und Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Für mich ist dies einer der wichtigsten Punkte des Landschaftsgesetzes. Jedes Jahr gehen alleine in Deutschland ca. 118 ha landwirtschaftlicher Fläche verloren. Diese Flächen fehlen den wachsen-

den Betrieben, den wirtschaftenden Betrieben für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln und zunehmend auch für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Es handelt sich also hier um einen ökonomischen und ökologischen Schaden.

Insbesondere für Straßenbaumaßnahmen musste in der Vergangenheit unverhältnismäßig viel gute Nutzfläche als Ausgleichsmaßnahme bereitgestellt werden. Das ging manchmal bis zum Zweifachen bis Dreifachen. Das führte auf der einen Seite zu endlosen Verzögerungen von Baumaßnahmen, weil die Flächen einfach nicht zur Verfügung standen. Auf der anderen Seite führte es aber natürlich auch zum Verlust von wertvollem Wirtschaftsgut.

In einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen müssen wir mit den zur Verfügung stehenden Flächen sparsam und verantwortungsvoll umgehen. Die Flächeninanspruchnahme – auch darauf hat der Minister hingewiesen – sollte daher in der Regel nicht höher sein als der Eingriff selbst. Er kann auf wechselnden Flächen erfolgen. Das heißt, man kann diese Verpflichtung auf einen anerkannten Maßnahmenträger, unter anderem auf neugegründete Stiftungen, übertragen.

Das Landschaftsgesetz regelt in § 4 detailliert die verschiedenen neuen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Wir bieten mit diesem Gesetz ein sehr hohes Maß an Flexibilität. Wenn trotzdem kein Ausgleich möglich ist, kann man mit dem sogenannten Ersatzgeld einspringen. Das Geld muss den Kreisen, natürlich zweckgebunden, zur Verfügung gestellt werden. Allerdings geben wir den Behörden jetzt zwei Jahre mehr Zeit: statt drei sind es jetzt fünf Jahre.

Punkt 5 – ich komme nun zu den Landschaftsbeiräten –: Bei den unteren Landschaftsbehörden, den Kreisen, werden weiterhin Beiräte gebildet. Diese Beiräte werden wie bisher paritätisch mit acht sogenannten Nutzern und acht sogenannten Schützern besetzt. An dieser Stelle möchte ich das Engagement von Minister Uhlenberg erwähnen, der sich an diesem Punkt besonders dafür eingesetzt hat, es bei der alten Regelung zu belassen.

Die Beiräte der höheren und obersten Landschaftsbehörde entfallen. Denn wir sind der Meinung, dass direkt vor Ort am besten entschieden werden kann, was gut und nützlich ist. Außerdem hatten die Bürger manchmal – nicht immer – das Gefühl, von höheren Behörden sozusagen durch Beschlüsse vom grünen Tisch über den Tisch ge-

zogen und fremdbestimmt worden zu sein. Auch das werden wir ändern.

Sechster Punkt: Verbandsklage; das ist auch ein Punkt, über den sich die Umweltverbände mächtig aufregen. Wir möchten das Klagerecht von Verbänden auf die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes begrenzen – nicht mehr und nicht weniger. Deswegen geht auch dieser Vorwurf ins Leere. Jeder Bürger kann natürlich weiterhin gegen Projekte klagen. In den vergangenen Jahren ist mir öfter vorgetragen worden, dass manchmal Verbände gegen Projekte geklagt haben, die selbst überhaupt nicht vor Ort waren. Plötzlich kam ein Verband aus Süddeutschland und klagte gegen ein Projekt in Nordrhein-Westfalen.

Punkt 7: Landschaftspläne. Die Landschaftspläne müssen zukünftig der Bezirksregierung angezeigt werden. Einwendungen müssen von der höheren Landschaftsbehörde innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden. Wenn sie sich nicht meldet, gilt der Landschaftsplan als genehmigt. Diese Regelung soll in Zukunft verhindern, dass Landschaftspläne, die im Konsens vor Ort entwickelt worden sind, manchmal jahrelang verzögert werden.

Völlig neu ist die sogenannte Experimentierklausel. Hierdurch haben die Kommunen die Möglichkeit, bei der Landschaftsplanung völlig neue Wege – zum Beispiel bei der Bürgerbeteiligung – zu erproben. Hier können auch einmal völlig neue Ideen einfließen. Auch hier folgen wir dem Grundsatz: Entscheidungen vor Ort erhöhen die Akzeptanz des Umwelt- und Naturschutzes.

Punkt 8: Alleen. Die Alleen gehören seit Jahrhunderten zum Bild unserer Kulturlandschaft. Viele sind leider in den Gründerjahren dieser Republik verschwunden. Ich kann mich noch an sehr viele schöne Alleen in meiner Heimat erinnern, von denen viele in den 60er- und 70er-Jahren leider einfach abgeholzt wurden. Damals wurde das kaum beachtet. Im Gegenteil: Manche, die sich dagegen aufgestellt haben, wurden sogar belächelt. Zum Glück sind wir heute wesentlich sensibler geworden.

Wir werden und wollen die Alleen durch eine eigene Vorschrift im Landschaftsgesetz besonders schützen und nachhaltig sichern. Sie werden immer wieder lesen, dass das Hundert-Alleen-Programm der Landesregierung darüber hinaus einen weiteren wichtigen Schwerpunkt mit einer besonderen Förderung setzt.

Neunter Punkt: Abgrenzung gesetzlich geschützter Biotope. Zukünftig werden wir bei der Kartierung und Abgrenzung von Biotopen die Eigentü-

mer beteiligen. Danach muss dann die zuständige Behörde entscheiden. Das manchmal übertriebene Mitwirkungsrecht der anerkannten Verbände auch bei privaten Grundstücken führte bei vielen Grundstückseigentümern zu einem Gefühl der Ohnmacht und Enteignung. Das war für den Naturschutz in vielen Fällen sogar kontraproduktiv. Wer ist denn schon bereit, auf seinem privaten Grundstück ein Biotop einzurichten, um später festzustellen, dass er nicht mehr Herr auf seiner eigenen Scholle ist? Hier kann ich noch einmal daran erinnern, dass Umweltschutz mit und nicht gegen die Bürger geschehen muss.

(Beifall von CDU und FDP)

Meine Damen und Herren, mit dem Entwurf des neuen Landschaftsgesetzes gehen wir einen wichtigen Schritt zur Versöhnung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes mit den Interessen von Bürgern, Kommunen und der Wirtschaft vor Ort. Jahrelang hatten wir gerade im ländlichen Bereich das Gefühl, von übergeordneten Behörden und Verbänden übervorteilt zu werden.

(Jürgen Unruhe [SPD]: Das hatte ich nicht!)

Wir halten uns an die Grundsätze „Freiwilligkeit vor Zwang“ und „Vertragsnaturschutz vor Ordnungsrecht“.

(Beifall von der FDP)

Wir werden mit dem neuen Landschaftsgesetz wieder Vertrauen zwischen den sogenannten Schützern und den sogenannten Nutzern herstellen. Wir möchten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden und den Menschen vor Ort. Durch eine jahrzehntelange Vorschriftenpolitik von Rot-Grün ist hier sehr viel Vertrauen zerstört worden.

Wir möchten, dass die Bürger mit den Behörden freudig zusammenarbeiten und nicht wie in der Vergangenheit die Türen schließen und den Besseren unter die Klinke stellen, wenn ein Behördenfahrzeug angefahren kommt. Dieses Verhältnis möchten wir wieder etwas entspannen. Deshalb betreiben wir auch ein gehöriges Stück Bürokratieabbau.

Meine Damen und Herren, die Koalition der Erneuerung gibt mit diesem Gesetz den Menschen auch ein kleines Stück dieses Landes wieder zurück. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dintther: Danke schön, Herr Ortgies. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Herr Kollege Rimmel das Wort.

Johannes Remmel (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das mit der „Koalition der Erneuerung“ ist so eine Sache. Wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut, dann hat man eher den Eindruck, dass das gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verschlechterung ist.

(Zuruf von der FDP: Richtig lesen!)

Entlarvend war – so habe ich es jedenfalls wahrgenommen – die Einbringungsrede des Ministers. Es wurde nicht mit stolzgeschwellter Brust verkündet, was man für ein neues Gesetz gemacht hat – das macht man normalerweise bei Einbringungsreden so –, sondern der Minister hat gesagt, was er doch nicht so schlimm gemacht hat und was erhalten bleibt. Er ist also sozusagen vorbeugend der Kritik begegnet.

Das kann zwei Gründe haben: zum einen, weil man vom eigenen Gesetz doch nicht so überzeugt ist – an der einen oder anderen Stelle habe ich das herausgehört –, oder zum anderen, weil man ein schlechtes Gewissen hat. Und ein schlechtes Gewissen sollten Sie bei diesem Gesetzentwurf tatsächlich haben.

Es wird offenkundig, wo das Problem liegt und welchen Geist das atmet, wenn von einem Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie gesprochen wird. Es geht beim Naturschutz nicht um einen Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie. Das Landschaftsgesetz, das Naturschutzrecht ist abgeleitet vom Grundgesetz. Es geht um das eigene Recht der Natur. Ansonsten hätten wir es nicht in unsere Verfassung aufgenommen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Es geht um das eigenständige Recht von Pflanzen und Natur, um ein Prinzip – das Gesetz definiert an verschiedenen Stellen Ausnahmen –, aber es geht nicht um einen Ausgleich. Das ist der grundlegende gedankliche Unterschied, der uns trennt und der auch in Ihrer Gesetzesbegründung deutlich wird. Naturschutz wird durch diesen Gesetzentwurf abgestuft, an die zweite und dritte Stelle geschoben.

Es geht auch darum, welchen Geist ein solches Gesetz atmet. Dieser Gesetzentwurf atmet den Geist des Vorrangs von Nutzerinteressen vor dem Eigeninteresse und dem Schutz der Natur.

(Beifall von den GRÜNEN)

Diesen grundsätzlichen Eindruck haben Sie weder mit der Einbringungsrede noch Sie, Herr Ortgies, mit Ihrer Verteidigungsrede verwischen können.

Sie haben von den Naturschutzverbänden, die sich Anfang der Woche zu Recht sehr kritisch geäußert haben, und davon gesprochen, dass es andere Verbände gebe, die dem positiv gegenüber stehen. Ich würde gerne wissen, welche das sind. Die Nutzerverbände stehen Ihrem Gesetzentwurf in der Tat positiv gegenüber, aber die Naturschutzverbände bis auf die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald kritisieren diesen Gesetzentwurf einmütig. Das sollte Ihnen zu denken geben.

Herr Ortgies, wenn Sie die Qualität Ihrer Gesetzentwürfe daran ablesen, wie intensiv die Kritik der Umweltverbände an Ihrem Gesetzentwurf ist und Sie wenig Kritik als Unterstützung ansehen, dann haben Sie Ihren Job und Ihre Arbeit hier missverstanden. Es geht doch nicht darum, die Verbände zu provozieren und gegen Verbände, gegen ehrenamtliches Engagement in diesem Lande Politik zu machen, sondern es geht darum, mit den Verbänden Politik zu machen und keine Kritik heraufzubeschwören. Ich glaube, Sie haben missverstanden, wie normalerweise parlamentarische Demokratie funktionieren sollte. Wir sollten nicht Gesetze gegen ehrenamtliches und verbandliches Engagement machen.

Inhaltlich beziehen wir uns in unserer Kritik auf sechs Punkte.

Erstens. Dieser Gesetzentwurf widerspricht entgegen Ihrer Vorstellung von der 1:1-Umsetzung von EU- und Bundesvorgaben an einigen Stellen nicht den entsprechenden Vorgaben von EU und Bund. Wir meinen, dass dadurch zukünftig Rechtsunsicherheit und nicht Rechtssicherheit geschaffen wird. Es wird in langwierigen Verfahren zu klären sein, ob Sie tatsächlich eine 1:1-Umsetzung vollziehen. Wir sind der Meinung, das tun Sie nicht. Die Folge werden längere Verfahren, höherer Verwaltungsaufwand, mehr Bürokratie, Rechtsunsicherheit und unnötige Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall sein.

Zweitens. Die Landesregierung gibt mit diesem Gesetzentwurf grünes Licht für die Zerstörung von Natur und Landschaft. Die Liste der geschützten Biotope wird eingeschränkt, deutlich gekürzt, und der Flächenausgleich – das ist eben skizziert worden – wird eindeutig zulasten der Natur und zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer verändert. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, keine neuen Flächen in Anspruch zu nehmen, die dann der Landschaft fehlen. Ergebnis ist eine massive Verschlechterung der Eingriffsregelung zugunsten landwirtschaftlicher und Nutzerinteressen.

Drittens. Mitwirkungsrechte werden massiv beschnitten. Im Gesetzentwurf werden Kernbestände der Verbandsbeteiligung und der Klagemöglichkeiten gestrichen, obwohl wir mittlerweile seit 2000 Erfahrungen mit diesem Verbandsklagerecht in Nordrhein-Westfalen haben. Es ist insgesamt zu 15 Klagen gekommen. Ich prophezeie Ihnen, dass es mehr Rechtsstreitigkeiten geben wird, wenn Sie diese Einschränkung vornehmen. Das Verbandsklagerecht ist doch nicht dafür geschaffen worden, dass tatsächlich geklagt wird, sondern dass sich Nutzerinnen und Nutzer sowie Schützer auf gleicher Augenhöhe begegnen können. Und Sie verschieben diese Augenhöhe auch dadurch, dass Sie die Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Bezirksebene abschaffen und Widerspruchsmöglichkeiten der Beiträge einschränken.

Mit diesem Gesetzentwurf wird viertens eine jahrelange Entwicklung, und zwar eine Entwicklung nicht nur von Rot-Grün, sondern auch von der Tradition und der Naturschutzgesetzgebung in der Vorzeit, die Naturschutz in Nordrhein-Westfalen auf Konsens und nicht auf Dissens programmiert hat, unterbrochen und abgebrochen. Ich prophezeie Ihnen, Sie schicken die Verbände, das ehrenamtliche Engagement wissentlich in den Dissens und in die Auseinandersetzung.

(Zuruf von der CDU: Unsinn!)

Wir werden mehr Streitigkeiten haben als aufgrund des Konsensprinzips. Dieses Konsensprinzip hat uns an der einen oder anderen Stelle nicht behagt, aber wir hatten es bislang in Nordrhein-Westfalen. Dieses war offensichtlich so erfolgreich, dass es nur zu wenigen Klagen und Rechtsstreitigkeiten gekommen ist.

Dieses ehrenamtliche Engagement wird von Ihnen – Herr Ortgies war in der Tat in der Kennzeichnung hilfreich – nicht gleichberechtigt gesehen zu anderem ehrenamtlichen Engagement in Nordrhein-Westfalen, sondern ähnlich wie der Naturschutz an zweiter oder dritter Stelle programmiert. Ansonsten würden Sie diese Vorschläge nicht machen.

Der fünfte Punkt meiner Kritik bezieht sich auf die Außenwirkung dessen, was Sie tun. Nordrhein-Westfalen wird im Jahre 2008 Gastgeber der Biodiversitätskonferenz sein. Sie stehen mit diesem Gesetzentwurf mit heruntergelassenen Hosen da. Mit einem solchen Gesetzentwurf werden Sie sich in der Fachszene nicht blicken lassen können. Wie will man positiv für die Verbesserung der Biodiversität streiten, wenn man einen solchen Gesetzentwurf macht? Ich glaube, dass Sie Ihrer

Rolle als Gastgeber und möglicherweise auch Vorreiter in diesem Bereich nicht gerecht werden.

Anstatt für das eigenständige Recht von Natur und Umwelt zu ringen, erhöhen Sie mit dem Abbau der naturschutzrechtlichen Regelungen die Möglichkeiten zum Ausgleich. Sie erhöhen keineswegs die Wettbewerbsfähigkeit: Im Gegenteil: Der Regelverzicht führt zu einer Verkomplizierung von Verwaltungsentscheidungen, Rechtsunsicherheiten und uneinheitlicher Verwaltungspraxis.

Sechstens. Dieser Gesetzentwurf bietet keine Neuerung der naturschutzfachlichen Debatte. Aber es gibt natürlich eine Weiterentwicklung der naturschutzfachlichen Debatte. Wir diskutieren heute über Wildnis. Wo taucht in diesem Gesetzentwurf „Wildnis“ auf? – Es gibt Vorstellungen in der Bundesrepublik, bis zu 10 % der Fläche tatsächlich als Wildnis auszuweisen. Dagegen steht Ihre romantisierende Vorstellung von Alleen. Nicht, dass ich etwas gegen Alleen hätte, aber das ist doch vom Denken her eine sehr kleinteilige, auf Ordnung orientierte Vorstellung von Naturschutz.

Wenn wir die naturschutzfachliche Debatte erweitern wollen, dann müssen wir über die Ausweisung von Flächen als Wildnis diskutieren. Dafür findet sich in diesem Gesetzentwurf kein Ansatz. Insofern werden Sie der Fachdebatte und dem Anspruch des Naturschutzes als eigenständiges Recht nicht gerecht, und deshalb sollten Sie vielleicht das schlechte Gewissen noch etwas wirken lassen und an der einen oder anderen Stelle zu positiven Veränderungen kommen. Wir jedenfalls würden dem nicht entgegenstehen. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Rimmel. – Für die FDP spricht nun der Kollege Ellerbrock.

Holger Ellerbrock (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Kollege Rimmel und Frau Schulze, nachdem ich Ihre Beiträge gehört habe, komme ich zu dem Schluss, dass wir in unterschiedlichen Welten, in absolut unterschiedlichen Welten leben.

(Svenja Schulze [SPD]: Das stimmt! In Parallelwelten!)

– Das tun wir auch; das ist richtig. – Ich habe selten Ausführungen gehört, die so neben der Realität stehen, wie die von Ihnen Frau Schulze. Wir haben nicht gesagt – weder die Kollegen von der

CDU noch gar der Minister oder einer meiner Kolleginnen und Kollegen –: Ökologie gegen Ökonomie. – Nein, wir haben aufgezeigt, welche Schwierigkeiten es gibt, wenn wir Ökologie so mit ideologischen Scheuklappen besetzt betrachten, wie es in den letzten zehn Jahren getan wurde. Da müssen wir eine Menge ändern; das ist richtig.

Wir haben immer gesagt: Ja zur Gleichgewichtigkeit der Argumente! Nein zum nordrhein-westfälischen Sonderweg! Nein zu ideologischen Scheuklappen! – Da wir jetzt in diesem Parlament die Mehrheit haben, wollen wir hier umsteuern.

Geist des Gesetzes ist das Augenmaß und das Wiedererlangen von Akzeptanz. Damit haben wir eines der modernsten und, wie ich glaube, auch zukunftssträchigsten Naturschutz- und Landschaftsgesetze in der Bundesrepublik, und darauf sind wir stolz.

Meine Damen und Herren, wir wollen auch ändern, was in der letzten Legislaturperiode von Rot-Grün noch ganz zum Schluss eingeleitet worden ist. Die Regierung hat den Entwurf bewusst nicht eingebracht, sondern die rote und die grüne Fraktion. Ich halte mir noch etwas Zeit frei, weil Herr Kuschke noch redet und dazu sicherlich noch etwas sagen wird. Darauf möchte ich noch eingehen können.

Es geht – wir müssen das mantraartig wiederholen, da es Sie anscheinend nicht erreicht – nicht um eine Senkung der Standards – die wollen wir halten –, sondern darum, einen anderen Umgang miteinander zu schaffen, damit wir eine wirkliche Beteiligung und Akzeptanz erreichen und keine Bevormundung mit unserer Sicht ideologischen Scheuklappen. Das wollen wir nicht haben, um das noch einmal ganz deutlich zu machen.

(Beifall von Ingrid Pieper-von Heiden [FDP])

Am Biotopverbund wird Ihre Scheuklappe besonders deutlich. Wir gehen jetzt zurück und sagen, dass innerhalb des Landesgebietes 10 % der Fläche wieder für den Biotopverbund zur Verfügung stehen sollen. Meine Damen und Herren, „sollen“ entspricht der Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Ist es der ideologische Kahlschlag der Landesregierung, zu sagen, was das Bundesgesetz vorgibt?

Ich mache keinen Hehl daraus, dass der Minister und ich manchmal Diskussionen führen. Ich weise den Minister deutlich daraufhin, dass es eine Herkulesaufgabe ist, diesem Anspruch – das 10%-Ziel – gerecht zu werden und ihn inhaltlich zu füllen. In der Bundesrepublik Deutschland haben wir im Schnitt 220 Einwohner pro Quadratkilometer.

Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt haben unter 100, Baden-Württemberg um 300 und das Saarland um 400. Nordrhein-Westfalen aber hat 530 Einwohner pro Quadratkilometer. Das ist mehr als das Doppelte des Bundesdurchschnitts. Im Regierungsbezirk Düsseldorf leben mehr als 1.000 Einwohner pro Quadratkilometer.

Und wir nehmen die Vorgaben des Bundes und sagen, dass wir hier in Nordrhein-Westfalen 10 % erreichen wollen. Das ist eine Herkulesaufgabe. Ich hätte mir eine andere Zahl vorgestellt. Dieser Minister hat sich dafür eingesetzt, und wir werden ihn bei dieser Aufgabe unterstützen. „Sollen“ ist die richtige Formulierung, und wir machen das nach dem Bundesgesetz 1:1. Das haben wir zugesagt und tun das jetzt auch.

Meine Damen und Herren, Herr Kollege Ortgies hat zu Recht auf die Flexibilisierung von Eingriffsregelungen hingewiesen. Wenn Umweltschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Entwässerungsleitungen am Wegesrand gebaut werden sollten, dann war das ein umfangreiches und kompliziertes Verfahren.

Umweltschutzmaßnahmen dienen dem Umweltschutz und verlangen keine extra Ausgleichs- und Ersatzflächen. Die Eingriffsregelung dient dazu, dass wir jetzt bei der Ausgleichsregelung zu dem Motto „Qualität vor Quantität“ kommen, denn die Zielrichtung soll der Flächenausgleich 1:1 bleiben, weil wir andere Flächen aufwerten wollen. Es geht nicht darum, Landschaftsschutz quantitativ zu begreifen und zu sagen: Hauptsache möglichst viel Fläche.

In den 70er-Jahren haben wir beim Landschaftsschutz im Ruhrgebiet einen großen Fehler gemacht: Wir haben gesagt, dass es das Ziel des Landschaftsschutzes ist, möglichst viele Landschaftsschutzflächen auszuweisen. Das Ergebnis war, dass praktisch sämtlicher planungsrechtlich nicht besiedelter Raum als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde. Das war ein toller Erfolg des Naturschutzes, an dem er letztendlich gescheitert und erstickt ist. Denn es ist eine Nullaussage, wenn ich alles als Landschaftsschutzgebiet ausweise. Das kann nicht richtig sein.

(Beifall von der FDP)

Eine 1:1-Flächenumsetzung sowie der Grundsatz „Qualität vor Quantität“ sind also die richtigen Ansätze.

Die Biologischen Stationen verstehen wir als regionale Kompetenzzentren für den Naturschutz im Auftrage der Kreise, die in Abstimmung mit den

Kreisen arbeiten. Dabei handelt es sich um ehrenamtliche Vereine, die das leisten können. Hinsichtlich deren Finanzierung haben wir andere Vorstellungen. Ich wiederhole es: Früher waren es naturschutzfachlich 20 Vereine, jetzt sind es 43 Einrichtungen. Wir müssen einmal schauen, wie wir damit verfahren. Wir befinden uns in der Diskussion.

Die Genehmigungspflicht hin zur Anzeigenpflicht bei den Landschaftsplänen ist ebenfalls richtig. Die Experimentierklausel in § 32 ist eine vernünftige Sache. Überlassen wir doch den Kommunen als Träger der Landschaftsplanung die Möglichkeit, Landschaftspläne aufzustellen, die vereinfacht sind und eine höhere Akzeptanz genießen. Lassen Sie uns das ausprobieren. Ich kann an der Stelle keinen Kahlschlag erkennen.

Das Vereinsklagerecht auf die Ebene eines ideologischen Kahlschlags hochzuheben, führt mich zu der Frage: Wie verbohrst muss man sein, wenn man etwas, was auf Bundesebene bereits angewandt wird und jetzt auf Landesebene angewandt werden soll, als Kahlschlag benennt? Sie haben das als Rot-Grün dargestellt: Auf Bundesebene ist das in Ordnung, aber in Nordrhein-Westfalen bedeutet es einen Kahlschlag. Leute, ihr müsst euch einfach einmal überlegen, in welche Richtung es gehen soll. So etwas kann doch nicht wahr sein.

In der letzten Zeit wird das Ehrenamt hier diskreditiert, indem gesagt wird: Wenn die Verbände das Klagerecht nur noch so haben, wie es der Bund hat, wird das Ehrenamt geschädigt. – Eine solche Diskussion ist doch Unsinn, Nonsens, abenteuerlich. Aus Ihrer Argumentation wird Ihr Frust deutlich, dass manches auf ein Normalmaß zurechtgestutzt wird, dass in der Koalition der Erneuerung Augenmaß herrscht. Im Bereich der Beteiligung der Landschaftsbeiräte hat sich dieser Minister dafür eingesetzt, dass es bei der alten Regelung bleibt.

Ich verhehle gar nicht, dass ich es lieber gesehen hätte, wir hätten vier Nutzer, vier Schützer und vier kommunale Vertreter gehabt. Das hätte ich viel lieber gehabt. Wir haben uns jetzt aber auf eine andere Richtung geeinigt, die wir mittragen können. Das alles ist kein Kahlschlag.

Meine Damen und Herren, ich fahre gleich fort, nach Herrn Kuschke. – Danke schön.

(Beifall von FDP und CDU)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Ellerbrock. – Meine Damen und Herren, jetzt hat Herr Kuschke von der SPD-Fraktion das Wort.

(Wolfram Kuschke [SPD]: Ich denke, der Minister wollte noch etwas sagen!)

– Sie stehen als Nächster auf der Rednerliste. Der Minister wollte nach Ihnen sprechen. Von der Reihenfolge her ist es so vorgesehen. Ein Minister darf jederzeit das Wort ergreifen, Herr Kuschke. Deshalb könnte ich ihn auf jeden Fall nach Ihnen noch einmal reden lassen.

Wolfram Kuschke (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Vielleicht bekommen wir es ja vom Ablauf der Debatte und den Redezeiten her geregelt, in ein Gespräch miteinander einzutreten.

Den ersten Punkt, den ich anmerken möchte, erwähne ich durchaus auch selbstkritisch gegenüber der Regierungspraxis in den vergangenen Jahren: Vielleicht wäre es, Herr Minister, bei den Überlegungen zu diesem Gesetz – ich spreche jetzt auch die Verantwortlichen in den Regierungsfractionen an – sinnvoll gewesen, vorab eine wirklich ausführliche Bestandsaufnahme vorzunehmen und auf deren Basis eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und – wenn ja – in welcher Form man an eine Novellierung herangeht.

Es hat eine interne Veranstaltung gegeben, die nach der Praxis und den Regelungen für Anhörungen vorgesehen ist. Aber es hat keine große öffentliche Veranstaltung zu diesem Komplex gegeben. Herr Minister, ich glaube – ginge es ehrlich zu, würden Ihnen das auch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigen –, dass wir schon in der Vergangenheit bei diesem Komplex eine Schiefelage gehabt haben. Wir haben ein nicht realistisches Verhältnis zwischen vorgebrachten Klagen über die missbräuchliche Anwendung des Landschaftsgesetzes im Vergleich zu dem gehabt, was es an tatsächlichen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Landschaftsgesetz gegeben hat.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Herr Kollege Rimmel, das sage ich an der Stelle durchaus auch selbstkritisch. Auch Sozialdemokraten haben diese Vermutung geäußert.

Herr Kollege Ellerbrock, zu den Zahlen, die es in diesem Bereich gegeben hat, kann ich nur sagen: 15 Verbandsklagen! Schauen wir uns einmal an, um was es sich bei diesen Verbandsklagen dreht. Man kann diese Bestandsaufnahme und Zahlenreihung fortsetzen, die deutlich macht, dass es an diesem Punkt – Wahlkampf und Wahlversprechen hin und her, Herr Minister – vielleicht sinnvoll gewesen wäre, eine realistische, sachliche und umfassende Bestandsaufnahme vorzuschalten.

Meine zweite Anmerkung! Zwar bin ich schon lange dabei, aber immer noch engagierter Parlamentarier mit Leib und Seele, sodass ich an das Gute im Menschen und auch im Parlament glaube, Frau Präsidentin. Vielleicht ist es ja bei diesem Gesetzentwurf möglich, zwischen erster und zweiter Lesung wirklich zu Fortschritten in der Wahrheitsfindung zu kommen. Kann es dort ein Aufeinanderzugehen geben? – Ich will einmal zwei Punkte nennen, von denen ich glaube, dass wir dort gar nicht so weit auseinander liegen:

Wie können wir zu anderen und im Ergebnis besseren sowie im Verfahren pragmatischeren Schritten kommen, die den Flächenverbrauch betreffen?

Wie soll die Experimentierklausel aussehen? Das ist ein weiterer Punkt, der vorgeschlagen ist, bei dem wir uns vorstellen können, dass wir – wenn wir uns über den Rahmen verständigen – dort durchaus auch zu gemeinsamen Vorstellungen kommen. Vielleicht lässt sich in der Diskussion der eine oder andere Punkt auch noch erwähnen.

Mein dritter Punkt! In zwei Bereichen, in denen wir im Augenblick noch ein Grundverständnis und eine Herangehensweise haben, die uns doch erheblich voneinander unterscheidet, wird es ausgesprochen schwierig. Anfangen will ich mit dem Komplex „Vertragsnaturschutz vor Ordnungsrecht“. Verehrter Herr Kollege „Vertragsnaturschutz vor Ordnungsrecht“, „Privat vor Staat“ – ich zähle die Tage, bis es wieder „Freiheit statt Sozialismus“ heißen wird.

(Heiterkeit von der SPD)

Ich formuliere es einmal ganz deutlich: Das habe ich allmählich über. Das geht nämlich am Kern vorbei. Es geht doch um die Frage, wo und in welchen Bereichen Vertragsnaturschutz sinnvoll ist und wo wir an Ordnungsrecht nicht vorbeikommen. Das muss ich von der Sache und vom Gegenstand her definieren, aber doch nicht mit dieser pauschalen Aussage. Dort geht es dann in der Tat um die vielfach beschworenen Scheuklappen.

Unter meinem nächsten Punkt rede ich gar nicht von Ideologie, Kahlschlag oder was auch immer. Es geht um die Frage des Grundverständnisses ehrenamtlicher Arbeit. Herr Minister, ich unterstelle Ihnen gar nicht, dass es Ihre Denke ist und Sie das wollen. Aber bei den Ehrenamtlichen im Naturschutz, Herr Kollege Ellerbrock, muss doch der Eindruck aufkommen: Zum Kartieren von irgendwelchen Dingen, für Querungshilfen von Kröten und was auch immer denkbar ist sind wir gut. Aber wenn es darum geht, dass wir unseren Sach-

verstand in Beratungen und Entscheidungen einbringen, sind wir nicht mehr erwünscht. Das macht dem Ehrenamt zu schaffen, Herr Kollege. Das ist der entscheidende Punkt.

(Beifall von der SPD)

Lassen Sie mich abschließend auch in eigener Sache ganz offen sagen: Herr Ortgies, ich weiß nicht, wo die Sitzungen nicht stattgefunden haben. Ich weiß, dass ich in meiner viereinhalbjährigen Tätigkeit als Regierungspräsident eine Sitzung unseres Beirates ausgelassen habe. Ansonsten habe ich die Sitzungen in voller Länge wahrgenommen. Und es waren nicht immer vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen – um das ganz klar zu sagen.

Aber es war mir wichtig zu wissen, wie die Position des Naturschutzes aussieht, und das in den Beratungs-, Verfahrens- und Entscheidungsprozess einzubeziehen. Es hat eine Reihe von Fällen gegeben, in denen uns das im wahrsten Sinne des Wortes befruchtet hat und das zielführend war. Das werden Ihnen diejenigen bestätigen können, die Ihnen nahe stehen und in diesen Gremien gesessen haben beziehungsweise teilweise noch sitzen.

Der entscheidende Punkt ist: Ich glaube, dass hier etwas abgeschafft wird, was in der Vergangenheit hilfreich war. Eines kann ich nicht verstehen – ich sehe im Moment niemanden aus dem Innenministerium, aber dann sage ich es an Ihre Adresse, Herr Minister Uhlenberg, gerichtet –: Wenn man die Stärkung der Bezirksregierungen will – wobei ich deren Zahl jetzt außen vor lasse – und solche Schritte wie Sie unternimmt, über die man im Detail reden muss, und dann die Beiräte abschafft, wird es für mich völlig unverständlich.

Ich sage Ihnen ganz offen – ich bin bereit, Ihnen das auch noch einmal in einem privaten Gespräch darzustellen –: Auch da wäre es gut gewesen, wenn man noch einmal überlegt hätte, ob es wichtiger ist, ein Wahlversprechen einzulösen, das in einer hitzigen, emotionalen Diskussion gemacht worden ist, oder der Sache gerecht zu werden. Dann wären Sie in dem Gesetzentwurf zu einem anderen Ergebnis gekommen. Aber, wie gesagt, wir sollen die Hoffnung nicht aufgeben. Vielleicht kommen wir zu Erkenntnisfortschritten. Ich würde mich für unsere Fraktion freuen, wenn das der Fall wäre. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD – Minister Dr. Ingo Wolf: Andere Länder haben auch keine Beiräte!)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Kuschke. – Der Herr Minister möchte jetzt noch einmal reden.

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Beiträge im Rahmen dieser Debatte. Sie haben deutlich gemacht, dass es keine richtige Alternative zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen gibt. Das ist wirklich deutlich geworden.

(Beifall von der CDU)

Ich möchte noch einmal das Thema Ausgleichsregelung ansprechen. Seit Jahren wird draußen gefordert, dass wir im Zusammenhang mit der Ausgleichsregelung endlich zu einer neuen Lösung kommen. Wir packen dies ganz konkret an und setzen es um. Es ist wirklich überfällig, dass dies hier passiert.

(Beifall von CDU und FDP)

Zu den Landschaftsbeiräten. Herr Abgeordneter Kuschke, ich glaube, dies ist die erste Landesregierung, die, was die Zusammensetzung der Landschaftsbeiräte angeht, keine neuen Vorschläge macht. Ich bin schon lange dabei. Jede Landesregierung ist, was die Zusammensetzung der Landschaftsbeiräte vor Ort betrifft, mit neuen Vorschlägen gekommen.

Wir lassen die Landschaftsbeiräte bestehen. Sie haben eine ganz wichtige Funktion in den Kreisen; denn in den Kreisen und in den kreisfreien Städten spielt die Musik. Da wird Naturschutzpolitik gemacht. Da findet auch der Ausgleich statt. Wir haben – anders als es hier heute dargestellt wird – in Nordrhein-Westfalen gar nicht das Verhältnis von Naturschutz auf der einen Seite und Politik auf der anderen Seite. Dann wird immer wieder das Zerrbild einer industrialisierten Landwirtschaft gezeigt. Das haben wir doch überhaupt nicht.

Es findet in weiten Bereichen, gerade auch in den Landschaftsbeiräten vor Ort, eine enge Kooperation zwischen den Naturschutzverbänden, den Landwirten, den Anglern und den Fischern statt – also zwischen allen, die in diesen Landschaftsbeiräten sitzen. Von daher stärken wir die Landschaftsbeiräte vor Ort. Sie werden dadurch gestärkt, dass die Arbeit dort entsprechend konkretisiert und fokussiert wird.

Was diese Debatte über die Verbandsklage betrifft: Die Sozialdemokraten haben sich in diesem Landtag zehn Jahre lang gegen die Einführung der Verbandsklage gewehrt. Dann kam eine rot-grüne Regierung, und die Verbandsklage ist in Nordrhein-Westfalen in einer Form eingeführt worden, wie dies in keinem anderen Bundesland der Fall war. Jetzt führen wir die Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen auf das zurück, was sinnvoll ist, und orientieren uns an dem, was in anderen Bundesländern vorgemacht und auch vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben wird.

(Beifall von CDU und FDP)

Sie erwecken hier den Eindruck, als ob wir die Verbandsklage abschaffen würden. Davon kann keine Rede sein.

Und es findet doch eine deutliche Entbürokratisierung statt.

(Zuruf von der SPD: Wo denn?)

Diese Entbürokratisierung führt dazu, dass wir wieder ein vernünftiges Klima haben werden, auch ein vernünftiges Klima zwischen dem Naturschutz und anderen Bereichen. Dieses Verhältnis war doch in den letzten fünf bis zehn Jahren in vielen Bereichen ziemlich verzerrt.

Dadurch, dass wir uns bei der Entbürokratisierung insbesondere auf die Kreise und die kreisfreien Städte fokussieren, sind wir auf dem richtigen Weg. Ich kann Ihnen nur sagen: Auch das, was im Zusammenhang mit dieser Pressekonferenz von den Naturschutzverbänden über dieses Landschaftsgesetz gesagt worden ist, entspricht nicht dem Inhalt der Gespräche, die ich mit den Vertretern der Naturschutzverbände geführt habe. Natürlich möchten die Naturschutzverbände, dass wir an der alten Verbandsklage festhalten. Natürlich möchten die Naturschutzverbände, dass wir die Räte auch auf der Bezirksebene behalten; das ist klar. Aber da hat es eine Auseinandersetzung gegeben.

Die Koalitionsfraktionen sind mit der Ankündigung in die Landtagswahl gegangen, dass wir in der Naturschutzpolitik einen neuen Ansatz finden, der im Sinne eines besseren Klimas notwendig ist. Gerade in diesem Teil der Umweltpolitik hatte sich nämlich vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen vieles verhandelt.

Hier gibt es einen neuen Ansatz. Es gibt einen Ansatz der Partnerschaft und des Miteinanders. Deswegen bin ich sehr fest davon überzeugt, dass dieser Entwurf für ein Landschaftsgesetz sehr erfolgreich sein wird. In drei oder vier Jahren werden wir uns darüber unterhalten. Gut, ich sage

ganz offen, dass ich weder die Grünen noch den BUND je werde überzeugen können. Aber mit den anderen Naturschutzverbänden in Nordrhein-Westfalen, die mit diesem Gesetzentwurf sehr differenziert umgegangen sind, werde ich im Sinne einer erfolgreichen Naturschutzpolitik für Nordrhein-Westfalen ein gutes Stück des Weges gemeinsam gehen können.

(Beifall von der CDU)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Minister. – Herr Ellerbrock hat sich noch einmal gemeldet.

Holger Ellerbrock (FDP): Meine Damen und Herren! Frau Präsidentin! Herr Kuschke, wusste ich doch, dass es sinnvoll war, sich noch eine Minute freizuhalten!

Bestandsaufnahme öffentlich! – Ja, wir haben eine Bestandsaufnahme bekommen, Rückmeldungen aus den Bezirksregierungen, aus den Kommunen, von der Industrie. Wir können auch eine öffentliche Diskussion führen. Ich glaube, anders kann es nicht sein.

Nur 15 Klagen! – Ja, das mögen vielleicht nur 15 sein. Aber wie es teilweise angewandt worden ist, ist es eine Bedrohungs- und Erpressungsstrategie: Leute, lasst uns das beenden!

Vertragsnaturschutz, Verordnungsrecht! – Ja natürlich, das hat sogar die alte Regierung gesagt. Nur: Wer handelt denn? Ich gucke Sie an, Herr Kuschke: Wir haben uns gemeinsam für ein Projekt eingesetzt, wo wir sagten: Vertragsnaturschutz vor Ordnungsrecht. Das ist zögerlich behandelt worden. Zum Glück kann das der dortige Regierungspräsident dank der persönlichen Weisung des Ministers zu einem guten Ende führen. Wir handeln. Das ist der Unterschied.

Sie sagen: Das Ehrenamt einbringen, das Ehrenamt wird sich düpiert fühlen. – Natürlich brauchen wir das Ehrenamt und nehmen es auch dankend an: für Kartierungsaufgaben usw. Aber das Ehrenamt, das Engagement um der Sache willen, hängt doch nicht davon ab, ob ich klagen kann oder nicht.

(Svenja Schulze [SPD]: Beteiligung!)

Die Stellungnahmen können nach wie vor eingebracht werden. Jede Behörde ist gut beraten, sich dessen auch bewusst zu sein. Aber das als Ritual zu nehmen, das ist nicht richtig.

Ich bin immer dafür – das wissen wir beide –, Bezirksregierungen zu stärken. Aber ich sehe keine

Schwächung der Bezirksregierung darin, dass der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde aufgelöst wird. Ich glaube, Ihre ehemaligen Kolleginnen und Kollegen aus den Bezirksregierungen sehen das – ganz vorsichtig! – auch so.

Ich rede mit Ihnen immer gerne darüber. Dabei kommt auch etwas heraus. Das ist nicht bei jedem so.

(Lachen von der SPD)

Aber, ich glaube, wir sollten in den Dialog wie bislang eintreten. Ich sehe das wesentlich positiver, als Sie das eben dargestellt haben. – Danke schön.

(Beifall von der FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Ellerbrock. – Dadurch, dass der Minister noch einmal eingestiegen ist, könnte ich der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen jeweils noch etwas Redezeit einräumen. Ist das gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/3144** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ich weise Sie darauf hin, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren **Gesetzentwurf Drucksache 14/3174** zum Tagesordnungspunkt „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung NRW“ **zurückgezogen** haben. Der **entsprechende Tagesordnungspunkt** hat sich damit **erledigt**.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, weise ich darauf hin, dass der Abgeordnete Sagel in der heutigen Debatte zu Tagesordnungspunkt 1 – dritte Lesung des Haushalts 2007 – zu dem Redebeitrag des Abgeordneten Herrn Dr. Orth, FDP, einen Zwischenruf getätigt hat, der lautete: „Sie haben doch nicht mehr alle Tassen im Schrank!“ Diese Begriffswahl entspricht nicht der parlamentarischen Ordnung. Die Verwendung dieses Begriffes ist deshalb von mir zu rügen.

(Beifall von CDU und FDP)

Meine Damen und Herren, wir kommen dann zu Tagesordnungspunkt



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

30. Sitzung (öffentlich)

23. April 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:40 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokollerstellung: Rainer Klemann, Dr. Hildegard Müller (Federführung)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/3144

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss diskutiert zu diesem Thema mit Sachverständigen. – In der folgenden Tabelle sind die Nummern der dem Landtag hierzu zugegangenen Stellungnahmen aufgeführt.

Sachverständige/Institutionen	Sprecher/in	Stellungnahme	Seiten
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Axel Welge	14/1004	5, 9, 12, 14, 15
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.	Stephan Keller	14/1005	6, 10, 11, 14, 23
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Martin Klein	14/992	7, 10, 12, 13, 15, 18, 19
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Friedhelm Decker	14/1002	17, 18, 19, 23, 43
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Rolf Born	14/997	43
LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.	Wolfgang Zapfe		45, 47
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.	Michael Pieper	14/1007	16, 17
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Dietrich Graf von Nesselrode	14/989	39
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW-NRW)	Gerhard Naendrup	14/1019	23, 31, 39
Josef Nießen Kreis Heinsberg		14/985	18
Dr. Tobias Hellenbroich Prof. Dr. Christian Schrader Fachhochschule Fulda		14/999 14/999	24, 32

Sachverständige/Institutionen	Sprecher/in	Stellungnahme	Seiten
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:		14/1008	
Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU-NRW)	Mark vom Hofe	14/1001	17, 22, 26, 35
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (NABU NRW)	Josef Tumbrinck		21, 27, 36, 42, 44
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband NRW e. V.	Klaus Brunsmeier		20, 29, 37, 41
Dachverband der Biologischen Stationen in NRW	Klaus Nottmeyer-Linden	14/1014	46
Prof. Dr. Bernhard Surholt		14/993	34, 47

Weitere Stellungnahmen:

Institutionen	Stellungnahme
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V. Landesverband NRW	14/959
Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Nordrhein-Westfalen	14/988
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.	14/990
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) Landesvertretung Nordrhein-Westfalen	14/991
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. (VFD)	14/994
Landesjagdverband NRW e. V.	14/998
Die Gartenbau-Verbände in Nordrhein-Westfalen: Landesverband Gartenbau Rheinland e. V. Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e. V.	14/1000
Regionalverband Ruhr (RVR)	14/1006

Institutionen	Stellungnahme
Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e. V.	14/1009
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	14/1010
Prof. Dr. Wolfgang Gerß	14/1033

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Meine Damen und Herren! Im Namen des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz begrüße ich Sie alle ganz herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung zum Thema

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Wie Sie wissen, hat der Landtag diesen Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 federführend an unseren Ausschuss überwiesen. Daraufhin haben sich alle vier Fraktionen auf die heutige öffentliche Anhörung verständigt.

Ich danke Ihnen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

An den ersten Stellen des Ihnen vorliegenden Sachverständigentableaus stehen der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Bei einer so umfassenden Materie beschränken wir uns normalerweise auf Nachfragen der Abgeordneten zu den einzelnen Komplexen. Da die Stellungnahmen zum Teil erst zum Wochenende eingegangen sind, bitte ich die kommunalen Spitzenverbände aber, zuerst noch einmal ganz kurz auf die Knackpunkte aus ihrer Sicht einzugehen, bevor die Abgeordneten ihre Nachfragen stellen.

Axel Welge (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! In unserer Stellungnahme haben wir die Novelle insgesamt begrüßt. Grundsätzlich halten wir sie für einen Schritt in die richtige Richtung. In den letzten Jahren haben wir eine Flut von Landschaftsgesetz-Novellierungen erleben dürfen. Trotzdem meinen wir, dass dieser Gesetzentwurf zu begrüßen ist. Er entspricht auch dem, was wir bei der letzten Novellierung gefordert haben.

Insbesondere die 1:1-Umsetzung von europäischem Recht und die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen sind aus unserer Sicht zielführend. Darüber hinaus halten wir auch die leichten Einschränkungen beim Klagerecht der Verbände und bei den Beteiligungsformen für sinnvoll. Wir denken, dass dies insgesamt zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt, ohne dass das richtige Ziel des Landschaftsgesetzes, Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu schützen, beeinträchtigt wird.

Gleichwohl haben wir natürlich kleine Änderungswünsche – insbesondere bei § 4 Abs. 3, wo es um Eingriffe in Natur und Landschaft geht. Wir haben beispielsweise angeregt, in Nr. 3 im Zusammenhang mit der Änderung des Instruments „Natur auf Zeit“ auch Hinweise auf das europäische Artenschutzrecht aufzunehmen.

In Bezug auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 – dort geht es um die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen – regen wir an, dass nur diejenigen Leitungen nicht mehr als Eingriff gelten sollten, deren Arbeitsstreifen nicht breiter als die benutzten Straßen und Wege sind; denn bei einigen Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Erdgasbereich, betragen die Regelarbeitsstreifen 16 bis 25 m.

Bezüglich der Verursacherpflichten haben wir weitere Hinweise gegeben. An diesen Stellen sollte unseres Erachtens ebenfalls etwas korrigiert werden.

Lassen Sie mich nun einen Punkt herausgreifen, den wir kritisch sehen, nämlich das Ersatzgeld. Grundsätzlich halten wir es für richtig, dass die bloße Möglichkeit des Verlangens von Ersatzgeld wieder in eine Pflicht umgewandelt werden soll. Ebenso entspricht die Streichung der Dreijahresfrist einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Darüber hinaus halten wir es aber für problematisch, dass das Ersatzgeld nach § 5 Abs. 1 letzter Satz auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden kann. Dass das Ersatzgeld demnach auch für Verwaltungstätigkeiten eingesetzt werden kann, finden wir falsch. Wir meinen, dass Ersatzgeld dem Grundsatz der Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts dienen sollte – und nicht zur Finanzierung von Verwaltungstätigkeiten.

Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen; Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann es ebenfalls kurz machen. Wir haben bereits den Referentenentwurf zum Landschaftsgesetz sehr positiv begrüßt. Das Gleiche gilt auch für diesen jetzt dem Landtag zugeleiteten Gesetzentwurf.

Wir sehen hier insbesondere den Willen der Landesregierung, bundes- und europarechtliche Vorgaben 1:1 umzusetzen. Das halten wir für richtig. Wir sind der Meinung, dass es abweichende Regelungen in Nordrhein-Westfalen nur dann geben sollte, wenn spezifische Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen dafür sprechen. Bei den jetzt angepassten Regelungen bewegt man sich nach unserer Einschätzung auch im bundes- und europarechtlichen Rahmen.

Von daher haben wir uns in unserer Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme auf das beschränkt, was wir gerne noch berücksichtigt sähen. Hier möchte ich vier Punkte ansprechen, die auch eine etwas andere Bewertung nahelegen als die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen gerade vorgetragene.

Erstens: § 4 Abs. 3, Negativliste bei der Eingriffsregelung. Wir begrüßen außerordentlich, dass die Kanalleitungen, soweit sie im Straßenbaukörper verlegt werden, jetzt von der Eingriffsregelung freigestellt werden sollen. Wir würden sogar noch einen Schritt weiter gehen. Weil die Abwasserbeseitigungsanlagen generell dem Umweltschutz dienen, würden wir uns wünschen, die Verlegung von Kanalleitungen generell von der Eingriffsregelung freizustellen. An dieser Stelle verweisen wir insbesondere auf die insgesamt 32 Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die aufgrund ihrer topografischen Lage erhebliche Kosten für die Abwasserbeseitigung zu schultern haben, was sich in exorbitant hohen Gebühren niederschlägt, die bis 8 € pro Kubikmeter Abwasser betragen. Wenn der Bau von Kanälen hier nicht weiter belastet würde, bedeutete das eine Entlastung dieser Kommunen.

Zweitens: § 62 Abs. 1 Nr. 3, gesetzlicher Biotopschutz. Hier war der Referentenentwurf aus unserer Sicht noch etwas mutiger als der jetzt vorliegende Gesetzentwurf. Wir haben uns in der Vergangenheit immer dafür ausgesprochen, auch die artenreichen Magerwiesen und Magerweiden aus dem § 62 herauszunehmen. Ich gebe zu, dass es sich dabei

um einen wertvoller Biotoptyp handelt, der in Nordrhein-Westfalen auch nicht mehr allzu oft vorkommt. Das Problem bei diesem Biotoptyp ist aber, dass er sich in einigen Kommunen konzentriert, die dadurch erhebliche Probleme bei ihrer Planungspraxis haben. Insofern würden wir uns wünschen, dass man hier zu der vom MUNLV ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung zurückkehrt und diese Biotoptypen zusätzlich ausnimmt.

Drittens: § 62 Abs. 5 Satz 2, Vorrang eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vor dem gesetzlichen Biotopschutz. Den Vorrang des einmal rechtsverbindlich begründeten Baurechtes halten wir für richtig. Allerdings würden wir auch hier noch einen Schritt weiter gehen. Es gibt nämlich keinen sachlichen Grund, das durch Bebauungsplan begründete Baurecht anders zu behandeln als das durch § 34 BauGB begründete Baurecht. Insofern würden wir uns eine Ausweitung dieser Regelung auf den unbeplanten Innenbereich wünschen.

Viertens: § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes. In dieser – etwas versteckten – Regelung wird die Pflicht der mit der Ausweisung von Wanderwegen betrauten Organisationen zur Beteiligung Betroffener erheblich ausgedehnt. Zum Ersten halten wir das für eine Zumutung für die ehrenamtlich arbeitenden Organisationen. Zum Zweiten glauben wir, dass es gerade angesichts von sehr kleinteilig parzelliertem Waldbesitz sehr schwierig sein wird, die Betroffenen überhaupt erst einmal zu ermitteln. Wenn es so kommt, wie hier vorgesehen ist, wird das die Praxis der Ausweisung gerade von überregionalen Wanderwegen ganz erheblich erschweren. Aus unserer Sicht wäre es die beste Lösung, auf diese Neuregelung ganz zu verzichten und es bei der in der derzeit gültigen Durchführungsverordnung enthaltenen Formulierung zu belassen. Falls Sie sich gleichwohl entschließen sollten, hier tätig zu werden, plädieren wir dafür, sich mit diesem Beteiligungserfordernis auf die überregionalen und die sehr publikumswirksamen Wanderwege zu beschränken, um wenigstens vor Ort den Organisationen diesen Aufwand zu ersparen.

Dr. Martin Klein (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem seitens des Landkreistages hier geäußerten allgemeinen Lob für den Gesetzentwurf kann ich mich nur anschließen und das Lob der gemeindlichen kommunalen Spitzenverbände insofern noch einmal ausdrücklich unterstreichen. Wir halten die Ziele, die die Landesregierung in ihrer Begründung zu diesem Gesetzentwurf dargestellt hat, auch aus kommunaler Sicht für wünschenswert. Darin spiegeln sich auch langjährige Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zur Ausgestaltung des Landschaftsgesetzes wider. Die jetzige Zielrichtung lässt hinreichend Raum und trifft genau ins Schwarze.

(Zuruf)

Natürlich gibt es nach wie vor zum Teil widerstreitende Belange. Wir halten das vom Landesgesetzgeber jetzt Formulierte aber für einen Schritt mit Augenmaß, sodass noch hinreichend Grünes verbleibt – um einmal den Zuruf aufzunehmen, den ich eben mit einem Ohr gehört habe. Von daher handelt es sich um einen schwarzen Entwurf mit sehr vielen grünen Tendenzen.

Wir haben einige kleinere Anmerkungen und Wünsche, die uns noch unerfüllt blieben. Insofern bitten wir – man darf sich heute ja etwas wünschen –, dass diese noch Berücksichtigung finden. Im Verhältnis zu dem, was der Gesetzentwurf bringt, sind das aber wirklich Kleinigkeiten.

Erstens. In Bezug auf die Negativliste der Eingriffsregelung wünschten wir uns etwas mehr Grün und noch etwas mehr Naturschutz. Unseres Erachtens sollten Sie nicht nur Bäume ausnehmen, sondern in gleicher Weise auch relevante Sträucher und Gehölze als Ausnahmetatbestand werten. Wir können gerne eine Liste der Sträucher und Gehölze zusammenstellen, die wir für schützenswert halten.

Zweitens. Die Streichung der Dreijahresfrist beim Ersatzgeld haben wir ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzgelder bekanntlich nicht ausreichen, um den finanziellen Rückzug des Landes zu kompensieren. An dieser Stelle lehnen wir ebenso die Absicht des Landes zur Auflegung eines „Naturschutzfond NRW“ ab; denn so etwas widerspricht dem Prinzip des zeit- und ortsnahen Ausgleichs von Eingriffen. Wir halten es nicht für richtig, dass das Land hier 10 % des Ersatzgeldaufkommens an sich zieht und diese Gelder damit den Orten wegnimmt, für die sie eigentlich vorgesehen sind.

Drittens. Im Zusammenhang mit der Abschaffung von Beiräten wäre uns ein mutigerer Schritt sinnvoll erschienen, nämlich die Rücknahme der durch die letzte Novellierung begründeten zahlenmäßigen Aufrüstung der Beiräte von zwölf auf 16 Mitglieder. Unseres Erachtens sollte man ihre Mitgliederzahl wieder auf zwölf reduzieren und die Belange derjenigen, deren Sitze damit wegfallen, durch entsprechende Anhörungsmöglichkeiten der unteren Landschaftsbehörde aufnehmen. Eine solche Reduzierung halten wir im Sinne des Bürokratieabbaus für sinnvoll. Auf diese Weise verbessern sich auch die Arbeitsmöglichkeiten solcher Gremien. Mit zwölf Mitgliedern lässt sich einfach besser arbeiten als mit 16. An den Stellen, an denen eine punktuelle Betroffenheit besteht – etwa des LandesSportBundes –, sind wir selbstverständlich bereit, die entsprechenden Anhörungen aufzunehmen. Ich denke, dass hier ein Anhörungsrecht reichen kann. Die Betroffenen können beratend beteiligt werden und müssen keine Vollmitglieder sein. Im Übrigen entlastet das auch ihre eigenen Ressourcen; denn ansonsten bekämen sie andauernd Einladungen zu den entsprechenden Sitzungen.

Viertens: § 11a des Gesetzentwurfs, Biologische Stationen. Wir halten die nunmehr gewählte Formulierung, dass hier mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde vorgegangen wird, für sehr hilfreich und absolut unterstützenswert. Sie wissen, dass es in der Vergangenheit an dieser Stelle zum Teil – ich betone: zum Teil – ein Nebeneinander gegeben hat – nicht unbedingt ein Gegeneinander, aber ein Nebeneinander. Das geht nicht. Wir meinen, dass die untere Landschaftsbehörde hier wirklich den Hut aufhaben muss und im öffentlichen Interesse auch darüber zu wachen hat, was in den Kreisen in diesen Bereichen läuft. Wir halten mehr als eine Abstimmung für geboten. Das wird dadurch sichergestellt, dass hier eine Zustimmung konstituiert wird. Sie dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass wir als Kreise und kreisfreie Städte, soweit betroffen, die Biologischen Stationen zu einem erheblichen Anteil mitfinanzieren. Daher erwarten wir auch entsprechende Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten für die Kreise. Wir bündeln nun einmal die widerstreitenden Belange. Das, was die Biologischen Stationen leisten, unter-

stützen wir auch. Das Ganze muss aber in Abstimmung geschehen. Wir können uns dort einfach kein Gegeneinander mehr leisten.

Fünftens. Dass bezüglich der Kennzeichnung von Wanderwegen jetzt weitere bürokratische Erfordernisse geschaffen werden sollen, wie Herr Keller schon kritisiert hat, erachten auch wir als nicht hilfreich. An dieser Stelle würden wir uns ein schlankes Verfahren wünschen – sofern man hier überhaupt einer gesetzlichen oder verordnungstechnischen Regelung nähertreten kann.

Auf unsere weiteren Anregungen möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Im Verhältnis zu dem, was ich bisher erwähnt habe, sind das nur noch winzige Kleinigkeiten, aber eben wünschenswerte Kleinigkeiten. Wenn Sie dazu Fragen haben, nehme ich aber natürlich gerne noch dazu Stellung.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Jetzt darf ich die Kolleginnen und Kollegen um Fragen an die drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bitten.

Svenja Schulze (SPD): Bei einer Änderung eines so großen und umfassenden Gesetzes wie des Landschaftsgesetzes ist immer nach dem Anlass dieser Änderung zu fragen. Die Landesregierung hat uns erklärt, der Abbau von Verwaltungskosten, Bürokratie und möglichen Klagefluten sei ein wesentliches Argument, dieses Gesetz zu ändern.

Deswegen möchte ich Sie fragen, ob wissenschaftliche oder empirische Kenntnisse vorliegen, nach denen die Beteiligung von Naturschutzverbänden den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten erhöht. Hat jemand von Ihnen Erkenntnisse dazu?

Ich wüsste auch gerne, ob es Schätzungen gibt, wie hoch die in den Beiräten geleistete ehrenamtliche Beratungsarbeit monetär zu bewerten ist.

Außerdem interessiert mich Folgendes: Wie sind in Nordrhein-Westfalen die Erfahrungen mit dem Klagerecht der Verbände? Hat dieses Klagerecht Verwaltungsentscheidungen gebremst oder verhindert – und wenn ja, wo ganz konkret? Und würde die Einschränkung des Klagerechtes nach Ihrer Einschätzung zu weniger Gerichtsverfahren führen?

Axel Welge: Diese Fragen sind nicht unberechtigt. Umgekehrt haben wir bei der Einführung des Klagerechts für die Verbände im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes seinerzeit Fragen gestellt und gesagt: Wir haben große Befürchtungen, dass es zu einer Vielzahl von Klagen gegen die Städte kommen wird; wir glauben, dass dies nicht verfahrensfördernd ist. – Seinerzeit haben wir uns massiv gegen das Klagerecht ausgesprochen. Wie Sie wissen, ist im Bundesnaturschutzgesetz gleichwohl diese Möglichkeit eingeführt worden. In Nordrhein-Westfalen haben wir sie inzwischen auch schon seit einigen Jahren.

Um eine ehrliche Antwort zu geben: Nach dem, was mir die Kollegen aus den Städten berichten, sieht es nicht so aus, dass es eine enorme Zunahme von Klagen gegeben hätte. Ich will in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Umweltämter in den Städten gut zusammenarbeiten – sowohl innerhalb der Beiräte als auch generell mit den

Umweltorganisationen. Diese Zusammenarbeit ist durchaus förderlich. Das Ganze ist kein Konfrontationsverfahren; das muss man ehrlicherweise sagen.

Andererseits ist die Möglichkeit, dass es in Zukunft noch zu solchen Klagefluten kommen könnte, nicht ausgeschlossen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Umweltverwaltungen in Nordrhein-Westfalen ohnehin schon mit einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen überflutet sind, was natürlich auch verfahrensverlängernd wirkt. Zwar sind diese Regelungen häufig im Dienste der Sache; häufig führen sie aber schon zu einem großen Arbeitsaufwand.

Deswegen sagen wir grundsätzlich Folgendes: Die Landesregierung hat hier ja keine völlige Abschaffung der Möglichkeiten der Umweltverbände und der Vereine, im Verfahren mitzuwirken, vorgesehen. Vielmehr wird etwas reduziert. Daran, dass wir uns gar nicht dazu geäußert haben, sehen Sie, dass wir nichts dagegen haben.

Um Ihre Frage aber noch einmal konkret zu beantworten: In den letzten drei Jahren war es nicht so, dass die Anzahl der Klagen enorm zugenommen hätte.

Dr. Martin Klein: Herr Welge hat zu Recht gesagt, dass in den letzten Jahren keine massenhafte Klageerhebung verzeichnet werden konnte. Gleichwohl erinnere ich an den Grundsatz „Prävention vor Repression“, der auch in anderen politischen Bereichen eine Rolle spielt. Das heißt: Bevor man zum Mittel einer Klage greift, sollte man zuerst alle widerstreitenden Interessen ausloten und dann überlegen, wer aufgrund dieser Tatbestände klagen darf.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Verbandsklage ja um eine Erweiterung des individuellen Klagerechts handelt. Von daher steht es nach wie vor allen frei, individuell Klage zu erheben. Es ist ja nicht so, dass wir rechtsstaatlichen Grundsätzen untreu würden, wenn wir das Verbandsklagerecht abschafften. Im Prinzip geht es nur darum, das Klagerecht zu individualisieren, es also wieder auf den normalen Stand im Rechtsstatus zurückzuführen, und zu fragen: Wer ist denn hier in seinen Rechten beschränkt?

Im Übrigen werden die Verbände anerkanntermaßen sehr vielfach beratend tätig und können deswegen auch Klagen im Vorfeld verhindern. Es finden immer wieder Abstimmungen statt. Die Verbände sagen ja selbst, dass durch ihr Mitwirken zahlreiche Klagen verhindert worden sind. Sie sollen auch künftig Klagen verhindern; das ist völlig klar. Ein solches Ziel ist mehr als legitim.

Umgekehrt steht es den Verbänden frei, die Dinge auf den Tisch zu legen, die dafür sprechen, es doch mit einer Klage zu versuchen, weil die Individualinteressen in einer Art und Weise beschnitten werden, die der Gesetzestechnik nicht mehr gerecht wird.

Unter diesem Gesichtspunkt liegt hier meines Erachtens ein angemessener Ausgleich vor. In der Tat muss man sich fragen, warum es gerade im Umweltbereich ein Mehr an Rechten geben soll als in anderen Rechtsgebieten. Von daher halte ich eine Rückführung auf reguläre rechtsstaatliche Grundsätze für durchaus angezeigt und gerechtfertigt.

Stephan Keller: Man muss sich noch einmal ganz deutlich vor Augen führen, dass wir hier nicht über die Abschaffung der Verbandsklage sprechen, sondern über die Anglei-

chung einer nordrhein-westfälischen Sondersituation an das Bundesniveau. Herr Welge, der auch die Bundesebene vertritt, hat dargestellt, wie wir uns seinerzeit zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verhalten haben. Diesen Rahmen können wir in Nordrhein-Westfalen nicht mehr ändern.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welche nordrhein-westfälischen Besonderheiten es gibt, die dafür sprechen, über das vom Bund an dieser Stelle Vorgegebene hinauszugehen. Entsprechende Notwendigkeiten sehen wir eigentlich nicht. Wie Herr Dr. Klein gerade gesagt hat, hat jeder Einzelne von uns nach wie vor die Möglichkeit, gegen bestimmte Maßnahmen vorzugehen. Wir haben einen sehr guten verwaltungsgerichtlichen Schutz. Gerade auf der Ebene der gemeindlichen Planung dürfte sich, platt ausgedrückt, immer ein Individuum finden, das von einer Bauleitplanung in irgendeiner Form betroffen ist und daher sein Rechtsschutzbedürfnis in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verfolgen kann.

Insofern muss man meines Erachtens tatsächlich die umgekehrte Frage stellen. Man muss also nicht nach den Gründen für die Abschaffung fragen. Rechtfertigungsbedürftig ist vielmehr der Schritt über das bundesrechtlich vorgegebene Maß hinaus. Diese Rechtfertigung können wir nicht erkennen.

Friedhelm Ortgies (CDU): Zunächst einmal freue ich mich natürlich, dass die kommunalen Spitzenverbände die Novellierung des Landschaftsgesetzes begrüßen. Allerdings habe ich noch eine Frage dazu. Die „Natur auf Zeit“-Vorschrift, bei der es um die Wiederherstellung ehemaliger Industriebrachen geht, wird derzeit von einigen Seiten kritisiert. Sehen Sie dort Probleme? Oder sehen Sie uns da auf dem richtigen Weg?

Außerdem bitte ich um einige Äußerungen dazu, wie Sie als kommunale Spitzenverbände die Experimentierklausel einschätzen.

Stephan Keller: Die im Gesetzentwurf enthaltene „Natur auf Zeit“-Klausel haben wir immer so gefordert. Insbesondere haben wir uns gegen die Regelung ausgesprochen, die mit der letzten Novellierung im Jahr 2005 ins Landschaftsgesetz aufgenommen worden ist und die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des letzten Gesetzes eine Dokumentationsverpflichtung mit sich bringt. Das halten wir für sehr schwer praktikabel.

Insofern haben wir immer für eine unbefristete „Natur auf Zeit“-Regelung plädiert. Diese Maßnahme steht aus unserer Sicht auch im Einklang mit anderen Zielen der Landespolitik. Auch wir als kommunale Spitzenverbände bemühen uns ja gerade gemeinsam mit der Landesregierung im Rahmen der Allianz für die Fläche um eine bessere Schonung der Ressource Fläche, also eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Wir glauben, dass diese liberale „Natur auf Zeit“-Regelung noch einen Impuls für die Reaktivierung brach gefallener Flächen geben kann, die früher baulich oder verkehrlich genutzt worden sind.

An dieser Stelle ist unser Votum also ganz klar positiv. Diese Regelung befreit das Gesetz von bürokratischen Hemmnissen, die trotz der kurzen Zeit, die diese Vorschrift jetzt in Kraft gewesen ist, wahrscheinlich dazu geführt hätten, dass man sie nicht richtig zum Einsatz hätte bringen können.

Nun zur Experimentierklausel: Wir müssen einmal abwarten, was auf dieser Basis alles verwirklicht werden wird. Ich habe allerdings mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass sie auch dazu dienen soll, neue Beteiligungsverfahren zu erproben. Das halte ich für einen Punkt, der ein wenig der Kritik entgegenwirken kann, dass mit der Novelle das Ehrenamt geschwächt wird; denn solche neuen Formen der Beteiligung bei der Landschaftsplanung können durchaus auch zur weiteren Stärkung des Ehrenamtes beitragen.

Axel Welge: Die Experimentierklausel bewerten wir ähnlich wie der Städte- und Gemeindebund.

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ehemaliger Industriebrachen – Stichwort: „Natur auf Zeit“; das ist § 4 Abs. 3 Nr. 6 des derzeit geltenden Landschaftsgesetzes; wir haben diese Regelung bis dato immer begrüßt und als richtige Regelung angesehen; unsere Landschaftsbehörden haben uns auch berichtet, dass sie recht gut damit leben konnten – wünschen wir uns, wie wir auch geschrieben haben, einen Hinweis auf das europäische Artenschutzrecht; denn in vielen Industriebrachen, insbesondere im Ruhrgebiet, haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten Biotope und wertvolle Arten entwickelt, wie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf steht. Dort muss man noch eine gewisse Vorsicht walten lassen. Natürlich gilt das europäische Artenschutzrecht trotz des bedeutenden Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Für die Praxis wäre es aber doch hilfreich, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. – Ansonsten können wir mit dieser Regelung leben.

Dr. Martin Klein: Unsere Sichtweise deckt sich mit der meiner beiden Vorredner. Das Einzige, was wir für die Praxis als problematisch ansehen, ist der völlige Verzicht auf eine Stichtagsregelung. In Bezug auf sehr weit zurückliegende Nutzungen stellt sich schon die Frage nach einer Stichtagsregelung, um festzulegen, ab welchem Zeitpunkt frühere Nutzungen als erheblich gelten sollen und bis zu welchem Zeitpunkt nicht. Das erachten wir als hilfreich für die Praxis.

Dr. Gero Karthaus (SPD): Ich habe zwei Fragen an den Vertreter des Städtetages. Herr Welge, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass Sie im Gesetzentwurf insbesondere auch den stadtoökologischen Fachbeitrag vermissen. Ich hätte von Ihnen gerne gewusst, wie Sie diesen Wegfall hinsichtlich der Konsequenzen für die Städte beurteilen.

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Ersatzgeld. Sie sehen zwar Vorteile einer Verwendung von Ersatzgeldern für die Aufstellung von Landschaftsplänen, sagen aber gleichzeitig, dies widerspreche dem Grundsatz der Wiederherstellung. Das ist in der Tat der Fall. Von daher bitte ich Sie um einige rechtliche Ausführungen dazu.

Axel Welge: Erstens: Streichung des stadtoökologischen Fachbeitrags. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie diesen Punkt angesprochen haben; ich hatte ihn in meinen einführenden Worten vergessen. Diese Streichung halten wir für falsch; denn ihr Ziel ist eindeutig: Das Land möchte sich entlasten, und die Kommunen werden mit finanziellen Folgewirkun-

gen belastet. – Wir haben den stadtökologischen Fachbeitrag in der kommunalen Praxis immer als sehr hilfreich empfunden. Auch in Zukunft wird er noch vielfach angefordert werden müssen. Insofern müssen wir ihn dann selber mit eigenen kommunalen Haushaltsmitteln finanzieren. Das halten wir für falsch. Deshalb haben wir uns hier für eine Beibehaltung ausgesprochen.

Zweitens: Ersatzgeld. In meinem Eingangsstatement habe ich deutlich gemacht, dass wir es für nicht hilfreich halten, das Ersatzgeld für Verwaltungstätigkeiten zu verwenden. So etwas ist auch recht ungewöhnlich. Normalerweise dürfen Gelder, die von der Bundes- über die Landesebene an die Städte weitergereicht werden – denken Sie einmal an Investitionsgelder –, gar nicht für Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden, sondern müssen für Investitionen verwandt werden. Wenn man dies auf das Landschaftsgesetz überträgt, bedeutet das, dass das Ersatzgeld für landschaftsschützende Maßnahmen eingesetzt werden muss und nicht für die Verwaltungstätigkeit. Das halten wir auch für einen richtigen Ansatz. Von daher wären wir für entsprechende Korrekturen im Gesetzentwurf dankbar.

Johannes Remmel (GRÜNE): Erstens. Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass die Landesregierung in Bezug auf die Verbandsklage eine Abfrage durchgeführt und auch einen Bericht erstellt hat. Das Ergebnis ist sehr eindeutig. Einerseits hat die Verbandsklage zu keiner Klageflut geführt. Andererseits wird die präventive Wirkung dieses Instrumentes betont; es führt nämlich dazu, dass weit im Vorfeld einer tatsächlichen Klage Abstimmungsprozesse stattfinden. Haben aufseiten der kommunalen Körperschaften ähnliche Befragungen stattgefunden – und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Und wie würden Sie das hier vorliegende Ergebnis kommentieren?

Zweitens. In Ihren Stellungnahmen haben Sie auf die 1:1-Umsetzung hingewiesen. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf denn auch Punkte, an denen negativ gegen dieses Prinzip verstoßen wird, indem Bundesregelungen anders ausgelegt bzw. – nach unserer Meinung – rechtswidrig formuliert werden? Ich beziehe mich hier auf die Einschränkung des Flächenausgleichs. Wie ist Ihre rechtliche Wertung dazu?

Dr. Martin Klein: Ich sehe keinen Negativverstoß – jedenfalls nicht im Rahmen der Kommentierungen zum Bundesnaturschutzgesetz. Hier handelt es sich um eine 1:1-Übernahme, die gut vertretbar ist. Ich halte sie für absolut gerechtfertigt.

Zur präventiven Wirkung von Verbandsklagen: Prävention ist immer und überall schwer messbar. Im Übrigen kann von einer Individualklage genauso gut eine präventive Wirkung ausgehen, weil jeder weiß, dass ein Verfahren im Zweifel vor dem Kadi landen kann. Ob das ein größeres Drohszenario darstellt, ist schwer zu sagen, weil hier auch subjektive Einschätzungen der Beteiligten eine Rolle spielen. Ich glaube, dass der wesentliche Wert der Verbandsklagen darin liegt, dass die Beratung durch die entsprechenden Verbände im Vorfeld stattfindet. Die Individuen, die potenziellen Kläger, werden natürlich auch beraten. Insofern deckt sich das wieder.

Die Präventionswirkung ist in der Tat nicht messbar. Aus der Praxis wird uns von den Kreisen aber immer wieder berichtet, dass sehr intensive Abstimmungen stattfinden. Dort haben die Verbände ihren Platz und ihre Rolle. Man kann nicht sagen, dass von einem

Mehr an landesrechtlichen Klagebefugnissen per se eine abschreckende Wirkung auf diejenigen ausgeht, die möglicherweise Individualinteressen oder Verbandsinteressen beschneiden möchten.

Von daher meinen wir, dass in der Praxis die Beratung im Vorfeld und die Prävention durch ein, wenn man so will, leichtes Zurückschrauben der Verbandsklagerechte nicht messbar beeinträchtigt werden.

Axel Welge: Unsere Ansicht deckt sich weitestgehend mit dem, was Herr Dr. Klein gerade ausgeführt hat.

Unter anderem haben Sie aber auch gefragt, ob wir bei den Kommunen ähnliche Abfragen wie die Landesregierung durchgeführt haben. Das tun wir regelmäßig – zwar nicht formell, aber in den Gremien des Städtetages. Die Ergebnisse entsprechen dem, was ich eingangs ausgeführt habe. In der Tat können wir von keiner Klageflut ausgehen. Insofern muss man sich auch einmal korrigieren; das sage ich hier eindeutig. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hatten wir so etwas anfangs zumindest befürchtet. Das ist aber nicht eingetreten.

Ich will auch noch einmal darauf hinweisen – Herr Keller hat das ja bereits getan –, dass das Verbandsklagerecht hiermit nicht abgeschafft wird. Im Übrigen arbeiten wir mit den Verbänden und Vereinen vor Ort sehr gut zusammen. Außerdem muss man berücksichtigen, dass alles, was verfahrensverlängernd wirkt – und auch formelle Rechte können verfahrensverlängernd wirken –, im Zweifel sehr nachteilig für die Stadtentwicklung sein kann. Von daher sind wir – das mögen Sie als konservativ bezeichnen; wahrscheinlich ist es auch so – bezüglich der formellen Beteiligungsformen etwas reservierter. Ich kann Ihnen aber nur versichern, dass das Ganze in der Praxis in der Regel prima läuft.

Was die 1:1-Umsetzung betrifft, können wir – ähnlich wie der Landkreistag – keinen Verstoß gegen Bundesrecht erkennen. Dies mag sich mit dem Umweltgesetzbuch und der Novellierung des Bundesnaturschutzrechtes ändern, wenn es entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für Nordrhein-Westfalen geben wird. Das kann man zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht beurteilen. Ich vermute, dass wir uns spätestens in zwei Jahren hier wiedersehen werden; denn wir gehen davon aus, dass diese Novellierung Anfang 2009 kommen wird. Vor den nächsten Bundestagswahlen wird nach UGB I als Erstes das Naturschutzrecht in Angriff genommen. Wir werden sehen, was sich in Nordrhein-Westfalen dann zeigen wird.

Stephan Keller: Zur Verbandsklage ist von unserer Seite jetzt alles gesagt, denke ich. Übrigens haben auch wir keine statistischen Erhebungen durchgeführt.

Zu der Rechtmäßigkeit oder dem Gelingen der 1:1-Umsetzung: Wir glauben ebenfalls, dass sich der Entwurf in ganz wesentlichen Teilen an die europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben hält. Auch wenn wir kein größeres Gutachten dazu erstellt haben, empfehlen wir bei zwei Punkten, noch einmal genauer hinzuschauen, was die rahmenrechtlichen Vorgaben angeht.

Erster Punkt – Herr Welge hat ihn eben schon angesprochen –: der stadtoökologische Fachbeitrag. Nach der entsprechenden bundesrechtlichen Vorgabe brauchen wir eine flächendeckende Landschaftsplanung. Es ist die Frage, ob die jetzt als Ersatz für den stadtoökologischen Fachbeitrag geschaffene Möglichkeit, Innenbereiche unter Umständen in die Landschaftsplanung einzubeziehen, ausreicht. Ich teile die von Herrn Welge geäußerte kritische Einschätzung inhaltlich nicht, weil mir von unseren Kommunen nicht signalisiert worden ist, dass der stadtoökologische Fachbeitrag unbedingt beibehalten werden müsste. Hier stellt sich aber durchaus die Rechtsfrage, ob dem Erfordernis der flächendeckenden Landschaftsplanung noch Genüge getan wird.

Zweiter Punkt: Im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme gibt es die Regelung, dass man einen Teil der Kompensation in Form von Ersatzgeld leisten kann, wenn man einen 1:1-Ausgleich nicht realisieren kann – und zwar lediglich mit der Begründung, man könne das Erfordernis des 1:1-Flächenausgleichs nicht einhalten. Hier sollte man noch einmal vertiefter prüfen, inwieweit das mit den bundesrechtlichen Vorgaben kompatibel ist. – Das sind aber auch die einzigen Punkte, die uns in dieser Hinsicht aufgefallen sind.

Svenja Schulze (SPD): Herr Dr. Klein, der Dachverband der Biologischen Stationen hat uns einen Formulierungsvorschlag für § 11a Landschaftsgesetz, Biologische Stationen, vorgelegt. Diesbezüglich gab es ja Kontakte und Diskussionen. Bitte stellen Sie einmal dar, wie Sie diese Formulierung jetzt bewerten.

Dr. Martin Klein: In der Tat gab es Kontakte und Diskussionen mit uns. Mit der jetzt gewählten Formulierung können wir sehr gut leben; denn alles andere lässt Grauzonen in unserem Bereich übrig. Ich verhehle nicht, dass einige Kreise auch damit leben könnten. Wir bilden unsere Meinung natürlich in Abstimmung mit der Gesamtheit der Kreise; so laufen Gremienbeschlüsse nun einmal ab.

Unsere Einschätzung ist wie folgt gewachsen: Wir wären mit der ursprünglich gewählten Formulierung – „im Auftrag“ – auch schon recht zufrieden gewesen. Dort gab es allerdings noch einige Defizite, möglicherweise auch in haftungsrechtlicher Hinsicht. Wenn jetzt ein Zustimmungserfordernis konstituiert wird, halten wir das insoweit für das Packende und können sehr gut damit leben.

Heinrich Kemper (CDU): Erstens. Halten Sie die Berechnungen von Ausgleich und Ersatz für hinreichend bestimmt?

Zweitens. Ist das Ersatzgeld nach Ihrer Ansicht auch einigermaßen hinreichend bestimmt? Oder sehen Sie dort noch Handlungsbedarf – in welcher Weise auch immer?

Axel Welge: Wir sehen sowohl die Berechnungen von Ausgleich und Ersatz als auch das Ersatzgeld als hinreichend bestimmt an. Ich kann nicht erkennen, wo wir hier weiteren Verbesserungsbedarf hätten.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Jetzt bitte ich die Abgeordneten um Fragen an alle hier vertretenen Sachverständigen.

Holger Ellerbrock (FDP): Meine erste Frage richtet sich an die Industrie- und Handelskammern. In § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist aufgeführt, was nicht als Eingriff gewertet wird. Momentan steht dort unter Nr. 7:

Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.

Sollte man diesen Punkt vor dem Hintergrund der PM₁₀-Problematik usw. nicht auf den Immissionsschutz insgesamt erweitern, also sämtliche Wälle berücksichtigen, die dem Immissionsschutz dienen? Welche Ansicht vertreten Sie an dieser Stelle?

Meine zweite Frage geht an die LNU. In Ihrer Stellungnahme regen Sie an, Ihnen aufgrund der fachlich breit gefächerten Struktur der LNU bei dem freien Sitz bei den Landschaftsbeiräten in besonderem Maße entgegenzukommen. Ich bitte Sie, Ihre entsprechende Argumentation hier noch einmal etwas deutlicher aufzubauen.

Mit meiner dritten Frage spreche ich die Praktiker an. In Bezug auf den Flächenverbrauch sind das Herr Klein oder Herr Dr. Keller. Bezüglich der Landwirtschaft ist das Herr Decker. Als Praktiker von der Behördenseite haben wir Herrn Nießen eingeladen, der etwas zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung sagen könnte. Bitte stellen Sie dar, ob Sie Punkte sehen, an denen man selbst gegenüber der jetzigen Position vielleicht noch etwas verbessern könnte, oder ob Sie der Auffassung sind: Das ist genau so, dass wir gut damit zu recht kommen.

Michael Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Zu Punkt eins: Die PM₁₀-Problematik – und im Weiteren dann die PM_{2,5}-Problematik – wird uns sicher noch eine ganze Weile beschäftigen. Inwieweit wir hierfür einen Nichteingriff festschreiben sollten, kann ich im Moment, wissenschaftlich gesehen, nicht bewerten. Deswegen haben wir uns in concreto auch nicht dazu geäußert. Ich gehe davon aus, dass wir zu dieser Frage im Zusammenhang mit den künftigen Überlegungen zur Ausgestaltung der anstehenden Luftreinhaltepläne kommen. In diese Luftreinhaltepläne könnte übrigens auch die Lärmfrage integriert werden; denn das geht alles irgendwann ineinander über. Vielleicht haben wir dann auch Erkenntnisse, auf deren Basis sich ein möglicher Anpassungsbedarf sehr dezidiert begründen ließe. Zum jetzigen Zeitpunkt kann man das nach meinem Dafürhalten noch nicht sauber tun.

Holger Ellerbrock (FDP): Offensichtlich haben wir uns falsch verstanden. Wenn wir jetzt die Gelegenheit zu einer Änderung haben, sollten wir das Ganze so flexibel gestalten, dass bei einer neu aufkommenden Fragestellung nicht sofort wieder Nachbesserungsbedarf besteht. Jetzt ist im Gesetz *expressis verbis* von Lärmschutzmaßnahmen die Rede. Ich habe noch Ihre frühere Argumentation im Kopf, Lärmschutz zu streichen und dafür Immissionsschutz aufzunehmen, weil das Flexibilität im weitesten Sinne mit sich bringt – unter anderem in Bezug auf die Gesichtspunkte PM₁₀ und PM_{2,5}. Da wir uns derzeit mit einer Novellierung des Landschaftsgesetzes befassen, könnte man diesen Punkt mit auf-

nehmen. Wenn Sie sagen, das sei aus Sicht der Industrie nicht sinnvoll, nehme ich das aber zur Kenntnis.

Michael Pieper: Ich will jetzt nicht sagen, dass Immissionsschutz sinnvollerweise nicht mit aufzunehmen wäre. Die jetzige Regelung ist aber schon einmal eine Verbesserung. Im Hinblick auf die konkrete Frage der PM₁₀-Problematik wird man einfach die Erfahrungen abwarten müssen.

Mark vom Hofe (LNU-NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herr Ellerbrock, vielen Dank für Ihre Frage nach der Zusammensetzung des Beirats. In der Tat haben wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei den Beiräten auf unterer Ebene ein Sitz vakant ist, der zwischen den Naturschutzverbänden ausgehandelt werden soll. Wir sind der Auffassung, dass dieses Ringen im eigenen Gremium nicht unbedingt sein muss, sondern dieser Sitz direkt zuzuordnen ist.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an ein früheres Verfahren. Als seinerzeit ebenfalls acht Mitglieder auf der sogenannten Naturschutzbank im Beirat vertreten waren, waren der LNU zwei Sitze ausdrücklich zum Thema „Erholung in der freien Landschaft – Heimatvereine“ zugeordnet. Nach unserer Auffassung ist der derzeit vakante Sitz der LNU zuzuordnen, und zwar speziell den LNU-Mitgliedern aus dem Bereich „Erholung in der freien Landschaft – Heimatvereine“.

Sie machen nämlich etwa zwei Drittel der Mitglieder der LNU aus. Innerhalb der LNU mit ihren 80 Mitgliedsverbänden und gut 300.000 Mitgliedern gehören 200.000 Mitglieder zu den Heimatvereinen und den Wandervereinen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für angemessen, sie auch im Beirat mit dieser Zweckbindung auf dem Ticket der LNU zu platzieren. – Das ist der Grund, warum wir das vortragen.

Friedhelm Decker (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.; Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Frau Fasse! Herr Ellerbrock, für den landwirtschaftlichen Berufsstand ist die 1:1-Umsetzung ohne Frage fundamental wichtig; das sehen beide Verbände gleich. Ansonsten bekommen wir den exorbitanten Landverbrauch nämlich überhaupt nicht mehr in den Griff. Derzeit gehen täglich über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Jeden zweiten Tag muss ein Betrieb in Nordrhein-Westfalen seine Tore schließen. Von daher ist die 1:1-Umsetzung enorm wichtig.

Was uns beschäftigt, aber derzeit nicht zu beantworten sein wird, ist Folgendes: Wie wird der Eingriff definiert? Ist nur der effektive Flächeneingriff zum Beispiel durch eine Straße gemeint? Oder wird nachher festgelegt, dass auch die Belästigung im Umfeld der Straße mit zum Eingriff gehört? Dann wird das Ganze schon wieder sehr kritisch.

In Verbindung mit der 1:1-Regelung ist die Möglichkeit des Ersatzgeldes, sofern es flächenschonend verwendet wird, enorm wichtig. Dieses Instrument ist erforderlich, um bei extrem hohen Wertigkeiten, die nicht 1:1 ausgleichbar sind, Lösungen zu finden.

Dr. Martin Klein: Herr Ellerbrock, im Grundsatz sind wir ebenfalls sehr damit einverstanden, wie das Thema Flächeninanspruchnahme jetzt umgesetzt wird. In unserer Stellungnahme haben wir aber noch ein paar Fragen zu den rotierenden Kompensationsmaßnahmen gestellt, nämlich nach Aufwand und Ertrag sowie nach Monitoring und Sicherstellung der gewünschten Ziele. Dabei geht es insbesondere darum, wie man sich ändernde Nutzungen und Bewirtschaftungsmodalitäten mit den Landwirten vertraglich absichern kann. Für die kommunalen Praktiker stellt sich schon die Frage, wie man das konkret macht. Dazu bräuchten wir mehr als ein Packende. Gerade die Kontrolle auf wechselnden Flächen wird in der Praxis sehr schwer zu bewerkstelligen sein. Im Übrigen ist der hohe Personal- und Verwaltungsaufwand ein Fakt, den man an dieser Stelle kritisch sehen muss. Von daher erwarten wir bezüglich der rotierenden Kompensationsmaßnahmen noch ein bisschen Nachsteuerung unter dem Gesichtspunkt von Aufwand und Ertrag.

Josef Nießen (Kreis Heinsberg): Zunächst einmal stelle ich fest, dass die Flexibilisierung auch aus Sicht des Kreises Heinsberg und seiner unteren Landschaftsbehörde begrüßt wird. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass der Kreis Heinsberg noch ein vergleichsweise straßenbauintensiver Kreis ist – mit allen Folgen für die Hauptflächennutzung und für die Eigentümer, aber insbesondere auch für die Pächter landwirtschaftlicher Flächen, die man bei alledem nicht vergessen sollte. Bund, Land und Kreis als Straßenbaulastträger sind bei uns noch sehr umfangreich tätig. Um die dadurch entstehenden Probleme auch in Zukunft in den Griff zu bekommen, muss man nicht zuletzt das Eingriffsinstrumentarium flexibilisieren.

Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es bereits nach dem geltenden Landschaftsgesetz Möglichkeiten gibt, flexibel vorzugehen. Eine Bestimmung, die vielleicht hin und wieder vergessen wird, ist die schon seit Längerem bestehende Möglichkeit, den Ausgleich im gesamten Gebiet einer unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen. Allerdings wird von den verschiedenen vorhandenen Instrumentarien in der Praxis nicht immer in dem Maße Gebrauch gemacht, wie das möglicherweise erforderlich wäre.

Weiterhin kann ich aus der Praxis des Kreises Heinsberg berichten, dass bei der überwiegenden Zahl der Eingriffe die Kompensationsfläche auch heute schon im Verhältnis 1:1 zur Eingriffsfläche steht oder zumindest nicht weit darüber hinausgeht. Bei einigen Anlagen ist das allerdings nicht der Fall. So kann dieses Verhältnis bei den soeben genannten Straßenbauprojekten, aber auch bei Windkraftanlagen oder Mobilfunkanlagen nicht eingehalten werden.

Last but not least komme ich zum Wermutstropfen bei der ganzen Sache. Wie Herr Dr. Klein schon erwähnt hat, ruft eine höhere Flexibilisierung vom Grundsatz her auch eine höhere Überwachungs- und Kontrollichte hervor. Ich bin allerdings der Meinung, dass man zunächst einmal die Entwicklung in der Praxis abwarten muss und nicht schon heute den Stab darüber brechen darf.

Friedhelm Decker: Herr Nießen, leider wohne ich nicht im Kreis Heinsberg. Ich wünschte, ich hätte meinen Betrieb dort, wenn ich höre, dass 1:1-Umsetzungen bei Ihnen die Regel

sind. Im Stadtgebiet der Stadt Köln und im Rhein-Erft-Kreis sind wir andere Verhältnisse gewohnt.

Herr Dr. Klein, es würde zu weit gehen, hier die ganze Entwicklung darzustellen, die zu den rotierenden Maßnahmen geführt hat. Das Ganze ist aus einem Forschungsprojekt der Deutschen Umweltstiftung entstanden, an dem wir gearbeitet haben. In diesem Zusammenhang haben wir dann diese Maßnahmen – in Anführungszeichen – „erfunden“; denn auf normalem Wege ist der Ausgleich fast nicht mehr umsetzbar, weil die Flächen einfach nicht vorhanden sind – siehe das Beispiel der Stadt Köln.

Herr Ellerbrock, die Kosten-Nutzen-Analyse ist kein Problem. Wir könnten sie Ihnen vorstellen. Auch das würde jetzt aber zu weit führen.

Die mehrfach angemahnte Kontrolle ist ebenfalls überhaupt kein Problem. Alle Landwirte werden ja aus der Luft überwacht. Wir bekommen jedes Jahr neue Luftbildkarten, auf denen jeder einzutragen hat, was er getan hat und was er nicht tut. Daher lassen sich die dem Ausgleich gewidmeten Flächen problemlos nachweisen, ohne dass auch nur ein Euro an Kosten anfällt.

Holger Ellerbrock (FDP): Ich habe das Gefühl, dass Sie an der falschen Stelle sitzen, Herr Nießen und Herr Dr. Klein. Dort sitzt ja die Landwirtschaftskammer. – Herr Decker hat ausgeführt, dass es kein Problem mit der Überwachung gebe. In einem kooperativen Zusammenwirken von der Landwirtschaftskammer – sie ist ja auch eine Behörde – und dem entsprechenden Landwirtschaftsverband muss ein solches Monitoring doch machbar sein. Da sehe ich in der Praxis kein Problem. Akademisch sehe ich zwar ein solches Problem. Wer zusammenarbeiten will, hat aber das Recht der Zusammenarbeit.

Friedhelm Decker: Herr Ellerbrock, das ist überhaupt kein Problem. Die Kammer ist – in diesem Fall als Behörde – verpflichtet, die Umsetzung der GAP-Reform vorzunehmen. In diesem Rahmen müssen Luftbildaufnahmen erstellt werden. Die von Ihnen angesprochene Überwachung ist dann ein Abfallprodukt dieser Kontrolle.

Dr. Martin Klein: Herr Ellerbrock, wir sind skeptisch, was die Flexibilisierung angeht, weil wir bezweifeln, dass das mit den vorhandenen Ressourcen zu bewerkstelligen ist. Wir wollen das aber – hier schließe ich an die Ausführungen von Herrn Nießen an – einmal probieren. Allerdings schicken wir jetzt schon einmal ein Warnsignal in Richtung Landtag, um deutlich zu machen, dass sich an dieser Stelle unter Umständen Handlungsbedarf ergeben könnte. Lassen Sie mich einmal so sagen: Wir werden das Ganze mit Hubschraubern oder auch mit Flugzeugen entsprechend begleiten. Dann werden wir einmal schauen, ob diese Abstimmung gelingt. Sollte sie nicht gelingen, ist natürlich wieder einmal der Gesetzgeber gefragt.

Friedhelm Ortgies (CDU): Meine erste Frage bezieht sich auf die Eingriffsregelungen. Ein wichtiger Punkt dieser Gesetzesnovellierung war „Qualität vor Quantität“. Er ist auch auf große Zustimmung gestoßen. Herr Decker hat schon darauf hingewiesen, dass gerade die landwirtschaftlichen Nutzflächen – auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs

an erneuerbaren Energien usw. und an Nahrungsmitteln – in hohem Maße knapp werden. An dieser Stelle frage ich die Verbände: Reicht Ihnen die von uns in diesem Zusammenhang aufgenommene Formulierung aus?

Zweitens bitte ich um eine Stellungnahme der Naturschutzverbände zu dieser Frage. Ihnen müsste ja auch daran gelegen sein, dass mehr Qualität in dieses Gesetz hineinkommt. Als praktisches Beispiel nenne ich einmal schön renaturierte Gebiete in Flussauen statt intensiv bewirtschafteter Ackerflächen. Von den Vertretern der Naturschutzverbände wüsste ich gerne, ob sie diese Regelung begrüßen.

Drittens. Bei den laufenden Verfahren kommt es zu einer Überschneidung zwischen der Flächeninanspruchnahme und dem Inkrafttreten dieser Novelle. Sehen Sie Möglichkeiten, für diese Verfahren vernünftige Regelungen im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu finden? – Diese Frage richtet sich an diejenigen, die mir dazu eine juristische Auskunft geben können, zum Beispiel an die kommunalen Spitzenverbände.

Klaus Brunsmeier (BUND, Landesverband NRW e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank dafür, dass die Naturschutzverbände jetzt zu Wort kommen. Schließlich handelt es sich hier um eine Naturschutzgesetznovelle. Dabei sollte der Naturschutz meines Erachtens auch im Vordergrund stehen. – Wir würden heute gerne noch eine ganze Reihe von Punkten ansprechen – auch im Hinblick auf die bereits geführte Diskussion. Zunächst werde ich mich aber auf die konkrete Frage der Eingriffsregelung beschränken, die hier gestellt worden ist.

Die Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen führt bisher in gar keiner Weise dazu, dass der Flächenverbrauch an irgendeiner Stelle eingedämmt wird. Die Eingriffsregelung führt überhaupt nicht dazu, dass der nötige Ausgleich und Ersatz für die Natur tatsächlich erfolgt. Das kann man sehr gut belegen: durch 20 ha Fläche, die wir täglich verlieren, durch lange Rote Listen, die immer länger werden, durch die immer größer werdende Zerschneidung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen und dadurch, dass die Naturschutzseite immer weiter an die Wand gedrückt wird.

Das größte derzeit bestehende Problem bei der Eingriffsregelung ist die nicht ausreichend umfangreiche und nicht weit genug gehende Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen. Genau diese Schwäche der Eingriffsregelung wird mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt nicht angegangen.

Sie haben gefragt, ob das Ziel „Qualität vor Quantität“ nicht auch im Interesse der Naturschutzverbände liege. Ich weise darauf hin, dass die Naturschutzverbände sich in diesem Zusammenhang frühzeitig mit den Landwirtschaftsverbänden zusammengesetzt haben. Die Naturschutzverbände haben mit den nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbänden ein auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen bezogenes gemeinsames Positionspapier zur zukünftigen Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung ausgearbeitet. Dieses Positionspapier zeigt aus unserer Sicht und aus Sicht der Landwirtschaft gute Wege auf, wie die Eingriffsregelung in Zukunft so angewandt werden kann, dass sowohl die Belange der Landwirtschaft erfasst werden als auch die Ziele der Eingriffsregelung – nämlich, dass es tatsächlich zu Verbesserungen im Naturhaushalt kommt – gemeinsam erreicht werden können.

Ich bin überrascht und finde es sehr bedauerlich, dass dieses gemeinsame Papier, in dem sich beide zusammengerauft haben, nicht zur Grundlage der neuen Eingriffsregelung gemacht worden ist.

Stattdessen hat man jetzt eine Eingriffsregelung gewählt, die erstens die Probleme nicht löst und zweitens das völlig neue Problem – das wir bisher nicht haben – der nicht rechtskonformen Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes ins Haus holt. Hierzu haben wir ja eben schon erste leise Töne von den kommunalen Spitzenverbänden vernommen. Die hier vorliegende Form ist nicht BNatSchG-konform. Sie ist BNatSchG-widrig. Sie wird auch zu erheblichen Widerständen der Naturschutzverbände führen; denn das können wir natürlich so nicht durchgehen lassen.

Ich bedaure in der Tat außerordentlich, dass wir die positiven Ansätze, die wir gemeinsam mit den Landwirtschaftsverbänden auf den Weg gebracht haben, im Gesetzentwurf nicht wiederfinden, und möchte noch einmal sehr dafür werben, gemeinsam mit den Beteiligten – den Kommunen, den Kreisen und den Landwirtschaftsverbänden – ein Konzept für eine zielführende und zweckmäßige Umsetzung von Ausgleich und Ersatz in den einzelnen Regionen zu erarbeiten.

Dieses Vorgehen gegen die Naturverbände und gegen das Bundesnaturschutzgesetz wird zu großer Rechtsunsicherheit und großen Problemen in Nordrhein-Westfalen führen. Das gilt übrigens für fast alle Punkte dieses Gesetzentwurfes. Damit sollen ausschließlich Verschlechterungen für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Deswegen kann es Sie nicht verwundern, dass wir auch gegen diese Fassung der Eingriffsregelung sind.

Ich darf Sie dringend bitten und auffordern: Lassen Sie die alte Regelung, wie sie ist. Führen Sie in Nordrhein-Westfalen keine BNatSchG-widrigen Bestimmungen der Eingriffsregelung ein. Damit werden Sie in diesem Land große Unruhe hervorrufen und eine immense Rechtsunsicherheit erzeugen. Davor warnen wir dringend. Insofern bitten wir Sie, auf diese Änderung zu verzichten.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Gerade den letzten Punkt müssen sich alle Beteiligten wirklich noch einmal sehr genau überlegen. Er ist ja auch von Herrn Welge angesprochen worden.

(Friedhelm Ortgies [CDU]: Von der Qualität habe ich jetzt nichts gehört!)

– Ja, ich sage etwas dazu. – Mit der jetzigen Änderung wird in der Tat eine Rechtsunsicherheit eintreten. Vielleicht kommen wir nachher noch zu den Themen Beteiligung und Verbandsklage. Dann werde ich diesen Punkt noch einmal aufgreifen.

Nun zur Qualität: Auf das von den Landwirtschaftsverbänden und uns zusammen erarbeitete Papier ist bereits hingewiesen worden. Wir haben gemeinsam erklärt, dass die Minimierung des Flächenverbrauchs durch Eingriffe in Nordrhein-Westfalen erste Priorität hat; denn auf diese Weise wird doppelt gespart: erstens an Fläche und zweitens an Mitteln, die man ansonsten für Ausgleich und Ersatz aufwenden muss.

Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung ist für uns ferner wichtig – das haben wir auch immer herausgestellt –, wirklich geeignete Maßnahmen zu identifizieren, die Räume auch regional zu öffnen und Flächenpools anzulegen. Diesen Weg sind manche Kommunen gegangen, und zwar sehr erfolgreich. Als Beispiel nenne ich die Stadt Münster. Sie hat schon früh gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzvertretern Räume identifiziert und Flächenpools gebildet. Sie haben ja die Flussauen angesprochen, Herr Ortgies. Dies ist der richtige Weg; denn hier kann man bündeln. Diesbezüglich ist auch schon eine Öffnung der Eingriffsregelung erfolgt. Durch einen solchen Bezug auf Naturräume kommt es in der Tat zu einer Entlastung zum Beispiel der Kölner Situation – weg vom Stadtgebiet Köln, das nun wirklich begrenzt ist. Dort treten schon heute exemplarisch die Probleme auf, vor denen andere Kommunen auch noch stehen werden.

Das notwendige Instrumentarium ist also vorhanden. Im Übrigen zielt die jetzt vorgesehene Eingriffsregelung nicht auf eine Förderung beispielsweise von Flächenpools ab, sondern auf eine – aus unserer Sicht rechtswidrige – 1:1-Begrenzung. Es kann doch nicht der Sinn des Ganzen sein, eine solche Rechtsunsicherheit herbeizuführen.

Des Weiteren muss – das haben andere Redner ja auch schon eingefordert – eine einfache, aber wirklich gut praktizierbare Möglichkeit der Kontrolle der Eingriffsregelung geschaffen werden. Es gibt bereits Flächenkataster und Eingriffskataster, die vorgegeben worden sind. Sie werden nicht überall sorgsam umgesetzt. Einige Kommunen machen das vorbildlich, andere leider nicht. Uns wäre sehr geholfen, wenn dies überhaupt realisiert würde und wenn der Landtag sich auch dieses Themas annähme.

Das alles zusammen würde eine gute Eingriffsregelung ergeben. Mit dem derzeitigen Gesetzentwurf werden aber nur die negativen Punkte umgesetzt. Die positiven Möglichkeiten, auch hin zu Qualität – zum Beispiel die Flächenpools –, finde ich dort nicht wieder. Das muss nach vorne gestellt werden.

Mark vom Hofe: Die LNU war ebenfalls an den Gesprächen mit der Landwirtschaftskammer beteiligt. Insofern unterstütze ich das von meinen beiden Vorrednern Gesagte. Entscheidend ist das Kriterium „Qualität vor Quantität“. Darüber sind wir uns wohl auch alle einig. Der entscheidende Punkt ist aber die Umsetzung.

Wir haben immer darauf hingewiesen, dass die Minimierung des Flächenverbrauchs an erster Stelle stehen muss. Dafür haben wir unter anderem das Instrument des Biotopverbunds, wenn wir ihn denn ernst nehmen. Außerdem haben wir die Möglichkeit der flächendeckenden Landschaftsplanung, die in Nordrhein-Westfalen leider auch noch nicht umgesetzt ist. Diese Instrumente sollten wir konsequent verfolgen und dabei gerade Vernetzungsstrukturen zwischen den festgesetzten Gebieten kenntlich machen. Das können in vielen Gebieten Gewässersysteme mit ihren vielen kleinen Nebengewässern sein, die über die Wasserrahmenrichtlinie ohnehin eher gestärkt als geschwächt werden sollten. Genau diese Instrumente müssten angewendet werden, um an dieser Stelle im Bereich Qualität und nicht im Bereich Quantität zu arbeiten.

Die Rechtslage, die Sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf heraufbeschwören, erschwert diesen Weg. Deswegen warnen wir auch davor.

Gerhard Naendrup (SDW-NRW): Als Sprecher der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wurde ursprünglich Herr Stranz benannt. Leider ist er heute kurzfristig beruflich verhindert. Daher müssen Sie mit mir vorliebnehmen.

Gestatten Sie mir vorab folgenden Hinweis: Wir sitzen hier neben dem Vertreter des Waldbauernverbandes und den Vertretern der Jagdverbände. Dort fühlen wir uns auch sehr wohl. Seit August vergangenen Jahres sind wir allerdings anerkannter Naturschutzverband. Daher gehören wir mehr in Richtung LNU, NABU und BUND.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald steht voll hinter dem angesprochenen Grundsatz „Qualität vor Quantität“. Die Forderung nach einer Minimierung des Flächenverbrauchs ist unbestreitbar. Die Schutzgemeinschaft hält die generelle Vorgabe eines 1:1-Verhältnisses zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche für nicht sachgerecht. Lassen Sie mich ein konkretes Beispiel aus dem Bereich des Waldes nennen: Sollte es eine Flächenkompensation im Verhältnis 1:1 geben und gleichzeitig eine großräumige Ausgleichsmaßnahme erforderlich werden, wird der Waldanteil in den waldarmen Regionen von Nordrhein-Westfalen nach unserer Befürchtung kontinuierlich abnehmen. – Darin sehen wir auch das Kernproblem.

Friedhelm Decker: Die Vertreter des Naturschutzes haben zu Recht unser gemeinsames Papier angesprochen. Es führen aber nun einmal viele Wege nach Rom. Wenn draußen – und gelegentlich auch in einzelnen unteren Landschaftsbehörden – Unruhe herrscht, weil neue Wege gefunden worden sind und neue Wege beschritten werden, ist das für mich durchaus ein positives Zeichen. So etwas ist besser, als immer auf den alten Dingen herumzureiten, von denen wir genau wissen, dass wir damit nicht weiterkommen.

Die Kontrolle, die jetzt immer wieder angesprochen worden ist, ist gewährleistet. Ich kann Ihnen nur eines sagen: Sollte die neue europäische Bodenschutzrichtlinie – was Gott verhüten möge – Wirklichkeit werden, wissen wir nachher nicht nur von jedem Steak, aus welcher Kuh es kommt, sondern kennen auch den „Geburtsort“ jedes Krümels Dreck, der den Rhein hinunterfließt. – Vor diesem Hintergrund brauchen wir uns keine Sorgen über Kontrollen zu machen. Das ist das aller kleinste Problem.

Zur Landschaftsplanung: Hier handelt es sich aus der Sicht der Landwirtschaft um ein sehr strittiges Verfahren; denn es wird nie flächendeckend umgesetzt. Es wird immer nur dort umgesetzt, wo entweder die Flächen im Eigentum der Kommunen stehen oder ausnahmsweise ausreichend Geld zur Umsetzung vorhanden ist. Ansonsten sind viele Landschaftspläne ein ziemlich zerstückeltes Vorhaben in der Landschaft. Fallweise weiß man nicht einmal genau, was damit überhaupt bezweckt wurde.

Zu den laufenden Verfahren: Soweit wir das aus landwirtschaftlicher Sicht beurteilen können, ist kein Rückwärts mehr möglich, wenn die Dinge erst einmal planfestgestellt sind. Dann werden sie auch nach dem alten Verfahren abgewickelt.

Stephan Keller: Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, geht es darum, eine Vorwirkung dessen, was jetzt auf dem Tisch liegt, herbeizuführen. Ehrlich gesagt, sehe ich dafür aber kaum Möglichkeiten.

Johannes Remmel (GRÜNE): Erstens. Herr Dr. Hellenbroich, im Anschluss an die Ausführungen der Vertreter der Naturschutzverbände zur Eingriffsregelung möchte ich Sie fragen, wo Sie Widersprüche zum Bundesrecht sehen und wo gegebenenfalls nachgebessert werden müsste.

Zweitens. Ich bitte die vier Vertreter der Naturschutzverbände, in einer kurzen und knappen Stellungnahme noch einmal die wesentlichen Punkte zu benennen, die nach ihrer Auffassung verändert werden sollten.

Drittens. Das Leben ist immer konkret. Im Koalitionsvertrag gibt es nicht viele markante Punkte, die sich auf den Naturschutz beziehen. Ein solcher Punkt existiert aber, nämlich die 100-Alleen-Initiative. Bei genauem Lesen des Gesetzentwurfs kommen wir zu der Einschätzung, dass gerade dieses Programm durch die Änderung des Landschaftsgesetzes ausgehöhlt und verwässert wird. So werden die Alleen beispielsweise als geschützter Landschaftsbestandteil aufgehoben. Darüber hinaus beeinträchtigen verschiedene weitere Paragraphen den Alleenschutz. Können die Vertreter der Naturschutzverbände das bitte noch einmal einordnen und meine Ansicht bestätigen oder ihr widersprechen?

Dr. Tobias Hellenbroich: Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Abgeordneter, ich danke Ihnen für Ihre Frage. – Vorweg möchte ich Sie bezüglich dieses Themas zu einem Punkt sensibilisieren. Wir befinden uns mit dem Landschaftsgesetz immer noch im Bereich des früheren Bundesrahmenrechts Bundesnaturschutzgesetz, das auch noch bis 2009 als Rahmenrecht fortgilt. So lange besteht auch noch der Anpassungsbedarf für das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz.

Was bedeutet Rahmenrecht? In ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Rahmenvorschriften solche, die einen absoluten Mindeststandard festsetzen. Sie müssen auf Ausfüllung hin angelegt sein und ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig sein. Das heißt: Das hier als 1:1-Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes im Raum Stehende ist im Grunde genommen nicht die Idee dessen, was ursprünglich als Rahmenrecht in die Verfassung aufgenommen wurde. Es darf gerne auch ein Stückchen mehr sein. Es darf auch für das Land spezifisch zugeschnitten sein.

Unter dieser Prämisse habe ich in Bezug auf die konkret aufgeworfene Frage, ob die 1:1-Umsetzung wenigstens als der Mindeststandard gelingt, an drei Stellen konkrete Bauchschmerzen, wobei sich mindestens zwei dieser Stellen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als einem der meines Erachtens zentralen und wichtigsten Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege tummeln.

Erstens: die geregelten Fiktionen von Positiv- bzw. Negativlisten für Eingriffe. Der Landesgesetzgeber darf in der Tat regeln, dass bestimmte Fälle typischerweise nicht als Eingriff angesehen werden. Voraussetzung ist allerdings – das muss man sich ins Gedächtnis rufen –, dass diese Fälle typischerweise auch keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen; denn ursprünglich sollte diese Möglichkeit der Abweichung oder der Fiktion allein die Verwaltungspraxis erleichtern.

Schaut man sich jetzt den Katalog der Maßnahmen an, die keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und die in der Folge auch nicht kompensiert zu werden brauchen,

stößt man insbesondere beim „Naturschutz auf Zeit“ auf Schwierigkeiten. Damit meine ich weniger die landwirtschaftlichen Flächen, sondern die Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen – zumindest in der Form, wie es gegenwärtig formuliert ist. Hier wird nämlich nicht nur auf die Industriebrachen abgestellt, sondern auf jegliche ursprünglich einmal rechtmäßig genutzte Fläche, die wieder für Nutzungen zur Verfügung gestellt werden soll.

In diesem Zusammenhang schwebt mir zum Beispiel der Fall einer vor 35 Jahren stillgelegten Bahnstrecke vor. Im Laufe der Zeit hat sich ein wunderbarer Biotop darauf entwickelt. Diesen dürfen Sie jetzt entfernen und einen Radweg darauf bauen, ohne dass das irgendwelche Konsequenzen nach der Eingriffsregelung hat. – So etwas ist meines Erachtens nicht mehr von der vom Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeit gedeckt, solche Fälle als Fiktion zu regeln, die typischerweise nicht den Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllt.

Zweitens: die Ersatzgeldzahlungen – und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum Ersten: Ersatzgeldzahlungen sieht das Bundesnaturschutzgesetz nach der Regelung des § 19 Abs. 4 nur für die Eingriffe vor, die nicht ausgleichbar oder nicht ersetzbar sind. Ich darf also erst dann das Instrument der Ersatzgeldzahlung verwenden, wenn die Realkompensation nicht mehr greift. Dies sieht der Landschaftsgesetzesentwurf nicht mehr vor – zumindest in dem einen Punkt, an dem man sagt, wenn der Flächenverbrauch über den des Eingriffs hinausgehe, dürfe der Eingriffsverursacher die Ersatzgeldzahlung anbieten. Nach dem gegenwärtigen Formulierungsstand des Gesetzesentwurfs muss die Behörde sie dann auch akzeptieren. Das ist meines Erachtens rahmenrechtswidrig.

Zum Zweiten: die Verwendung der Abgabenaufkommen. Nach dem gegenwärtigen Entwurf werden nicht jegliche Ersatzgeldeinkünfte für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Realmaßnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass es im Hessischen Naturschutzgesetz seinerzeit eine ähnliche Regelung gab, nach der pauschal 15 % der erhobenen Abgabe für die Verwaltungstätigkeit verwendet werden durften. Diese Bestimmung hat der zuständige Rechnungshof zu Fall gebracht. Zum einen dürfen die aufgrund eines Landesgesetzes erhobenen Sonderabgaben nämlich nicht für allgemeine Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Zum anderen ist es auch ganz schwierig, diese Abgaben haushaltsmäßig noch weiter nachzuvollziehen. In der Konsequenz musste Hessen diese Regelung wieder aus dem Gesetz streichen. – Vor diesem Hintergrund sollte man sich sehr genau überlegen, ob man eine entsprechende Regelung in das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz aufnimmt. Ich würde eher davon abraten.

Drittens. Eindeutig das Rahmenrecht unterschritten sehe ich bei einer Frage, die die kommunalen Spitzenverbände auch schon aufgeworfen haben. Die flächendeckende Landschaftsplanung ist in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig nicht erfüllt. Streicht man jetzt den Städtefachbeitrag, ist sie noch weniger erfüllt. Von daher sollte man tunlichst die Hände davon lassen und vielleicht tatsächlich die flächendeckende Landschaftsplanung einführen.

Gestatten Sie mir als nicht in Nordrhein-Westfalen großgewordenem Landeskind noch folgende Bemerkung: Nordrhein-Westfalen geht in der Landschaftsplanung ohnehin einen Sonderweg, indem es den Landschaftsplan als verbindliche Satzung ansieht. Auf der ei-

nen Seite hat das Vorteile für den Naturschutz; denn dadurch erreichen die Naturschutzaussagen einen ganz anderen Grad der Verbindlichkeit. Auf der anderen Seite ist dieses Instrument aber fürchterlich schwerfällig – insbesondere, weil es Doppelinstrumentarien gibt: einerseits die Aussage des Landschaftsplans als Satzung, andererseits aber die Unterschutzstellung bestimmter Naturschutzgebiete, Landschaftsbestandteile etc. pp. durch Verordnung. Vielleicht hätte man sogar den Mut fassen dürfen, diese Doppelregelungen aufzuheben.

Mark vom Hofe: Wir als LNU machen keinen Hehl daraus, dass wir mit dem bis dato geltenden Gesetz eher leben können als mit dem hier diskutierten neuen Gesetzentwurf. Da Sie aber gewillt sind, das Landschaftsgesetz zu ändern, wollen wir Ihnen in kurzen Sätzen sagen, wo die Hauptpunkte liegen, die uns drücken.

Die Eingriffsregelung ist bereits erwähnt worden; darauf werde ich nicht weiter eingehen.

Die Regelung zu den Beiräten halten wir in ihrer jetzigen Form für kontraproduktiv – unabhängig von der Besetzung der Beiräte, auf die ich vorhin ja schon einmal eingegangen bin. Die Art und Weise, in der die Beiräte speziell auf der unteren Ebene gehandhabt werden sollen, ist unseres Erachtens eine Schwächung der Beiräte in ihrer Funktion, aber auch in Bezug auf die dort geleistete ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Hintergrund ist schlichtweg folgender: Das Widerspruchsrecht der Beiräte wird beibehalten. Wenn sie aber mit ihrer unteren Landschaftsbehörde über Kreuz liegen sollten, was nach meiner Kenntnis – ich bin selbst seit 16 Jahren Beiratsvorsitzender in einem Landkreis – die Ausnahme und nicht die Regel ist, und auch in ihrem Kreistag keine Zustimmung bekommen, geht das Ganze gegenwärtig zur Bezirksregierung. Mir ist bekannt, dass die Regierungskoalition die Bezirksregierungen lieber heute als morgen abschaffen möchte. Demzufolge scheint es nur logisch zu sein, auch die Beiräte bzw. ihre Widerspruchsmöglichkeiten bei der höheren Landschaftsbehörde abzuschaffen.

Das halten wir für kontraproduktiv; denn wenn der Widerspruch nicht dort entschieden wird, wird eine fachliche Frage, die bei der höheren Landschaftsbehörde fachlich bewertet wird, auf ein rein politisch zusammengesetztes Gremium, nämlich den Kreistag, verlagert. Das halten wir für eine Verkehrung der Argumentation und auch der Gewichtung.

In Bezug auf die §-62-Biotopie erschließt sich uns überhaupt nicht, warum Dünen nicht generell geschützt werden sollen. Die hier vorgelegte Argumentation ist nicht schlüssig bzw. eigentlich gar nicht vorhanden.

Des Weiteren möchte ich auf die Biologischen Stationen eingehen, die von den kommunalen Spitzenverbänden ja schon kurz angesprochen wurden. Der in § 11a des Gesetzentwurfs enthaltene Passus „mit Zustimmung“ der unteren Landschaftsbehörden kann in keiner Weise unsere Zustimmung finden; denn die Biologischen Stationen bewältigen nicht ausschließlich Aufgaben der unteren Landschaftsbehörden. Dort müsste „in Abstimmung“ mit den unteren Landschaftsbehörden stehen. Das hat Herr Dr. Klein in seinem Vortrag – vielleicht irrtümlich – ja auch gesagt. Er sprach davon, dass das Ganze in Abstimmung mit den Biologischen Stationen geschehen sollte. Ich würde das gerne auch so festhalten. Dies könnte eine zukunftsfähige Formulierung sein.

Lassen Sie mich noch ein paar Sätze zu den Alleen sagen. An dieser Stelle kann ich mich nur darauf beziehen, dass das bisher geltende Gesetz zu den Alleen eine klarere Aussage trifft als der hier vorliegende Gesetzentwurf. Im bisherigen Gesetz sind Alleen und Streuobstwiesen grundsätzlich geschützt. Warum weichen wir davon ab? Warum wurde in den Entwurf zunächst hineingeschrieben, Alleen nur noch dann zu schützen, wenn sie mit öffentlichen Geldern gefördert wurden? Wer will das noch kontrollieren? Es gibt Alleen, die 100 Jahre und älter sind. Wissen Sie denn überhaupt noch, was in den alten Akten steht? Wollen Sie dort immer nachsuchen? Das ist doch kein Bürokratieabbau. Von daher sollten wir grundsätzlich sagen, dass Alleen ohne Wenn und Aber geschützt sind – erst recht in einem Bundesland, dessen Ministerpräsident gegenwärtig zweimal im Monat irgendwo eine neue Allee pflanzt. Hier muss der Schutz konsequent sein, denke ich.

Selbst wenn das inzwischen einigermaßen präzise in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist, fehlt noch ein ganz entscheidendes Kriterium: Wer kontrolliert denn, welche Alleen in Nordrhein-Westfalen überhaupt existieren? Ein flächendeckendes Kataster gibt es nämlich nicht. Die LNU hat es mit ihren ehrenamtlichen Kräften geschafft, immerhin 2.000 Alleen zu dokumentieren und zu kartieren und dabei auch Aussagen über den Zustand der Alleen, ihre Zusammensetzung und ihr Alter zu treffen – aber alles auf Grundlage ehrenamtlicher Tätigkeit und aufgrund von Abfragen bei unteren Landschaftsbehörden, die bereit waren, diese Daten, sofern überhaupt verfügbar, herauszugeben. Im Übrigen weiß ich gar nicht, ob sichergestellt ist, dass das vom Ministerpräsidenten und vom Minister gegenwärtig in Nordrhein-Westfalen irgendwo mit Spatenstich Gepflanzte auch in einem landesweiten Kataster festgehalten wird. Das bisherige Gesetz sah ausdrücklich vor, dies bei der LÖBF – damals hieß sie noch so – festzuhalten. Ob man dort großes Interesse daran hatte, ist eine zweite Frage. Gerade wenn das Land solche Initiativen ergreift, muss aber sichergestellt sein, dass dies auch eine Zukunft hat.

In der vergangenen Woche hat die Deutsche Alleestraße, deren Mitglied die LNU ist, einstimmig beschlossen, Nordrhein-Westfalen an die Deutsche Alleestraße anzubinden – aber nicht mal eben so, wie man sich das hier vielleicht vorgestellt hatte, sondern unter Bedingungen. Jetzt muss sehr konsequent nachgewiesen werden, inwieweit der Routenvorschlag der LNU angenommen wird, aber auch, wie zügig dort nachgepflanzt werden kann bzw. welchen Erhaltungsstatus diese Alleen haben. Wenn wir im Gesetz keine konkrete Aussage dazu treffen, bin ich ziemlich sicher, dass die Deutsche Alleestraße nach zwei Jahren Überprüfung sagt: Nordrhein-Westfalen will, aber kommt nicht in die Pötte. – Deswegen habe ich die herzliche Bitte, sich in diesem Punkt sehr konkret zu verhalten.

Josef Tumbrinck: Zu den Alleen brauche ich mich nicht mehr zu äußern. Das hat Herr vom Hofe schon in ausreichendem Umfang getan.

Herr Rimmel hat gefragt, welche wesentlichen Punkte bei uns gesehen werden. Der wesentlichste Punkt ist der Anlass des Gesetzentwurfs, den Sie in den ersten Sätzen unter der Problemdarstellung finden. Dort heißt es, man verfolge das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens zu verbessern und Hemmnisse für die Entwicklung des Standorts Nordrhein-Westfalen zu beseitigen.

Das ist der Anlass des Gesetzentwurfs. Er wurde vor zwei Jahren nach einem Wahlkampf auf den Weg gebracht, der sehr viel mit grünen Themen zu tun hatte; Kammmolch, Kreuzkröte und Feldhamster sind mir noch in Erinnerung geblieben, Herr Remmel. Im Jahr 2007 haben sich die Zeiten aber geändert; darauf werde ich gleich noch eingehen. Trotzdem ist das Ganze in Konsequenz fortgeführt worden.

Dieser Gesetzentwurf entwertet die Eingriffsregelung aus unserer Sicht massiv. Dazu ist schon alles gesagt worden; das will ich hier nicht wiederholen.

Ein weiterer ganz wesentlicher Punkt ist die starke Einschränkung der Verbandsbeteiligung auf mehreren Ebenen. Dafür gibt es keine wirkliche Begründung; das will ich hier noch einmal ganz klar sagen. Auch von den kommunalen Spitzenverbänden ist aus meiner Sicht nicht hinreichend dargestellt worden, dass dies erforderlich ist.

Erstens. Die beabsichtigte Reduzierung des Katalogs der Beteiligungsfälle wird natürlich dazu führen – auch das kann ich Ihnen ganz deutlich sagen –, dass wir als Naturschutzbund uns dort, wo wir ein Interesse haben – das sind zum Beispiel Eingriffe in Naturschutzgebiete –, einbringen werden, aber eben nicht im Dialog, sondern dann, wenn wir davon erfahren, über die Medien.

Das bedeutet, dass wir in Nordrhein-Westfalen wieder ein Klima von Unzufriedenheit bekommen. An vielen Stellen konnte dem durch ausreichende Beteiligung entgegengewirkt werden – zum Beispiel beim Wasserrecht, das ja durch kluge Köpfe im Ministerium und in der Koalition doch noch korrigiert worden ist. Der hier vorliegende Gesetzentwurf wird aber wieder mehr Diskussionen vor Ort verursachen. Die Bürgerbeteiligung ist doch eingeführt worden, um dieser Diskussion in den Medien und an anderen Stellen vorzubeugen. Damit wollte man einen rechtzeitigen Diskurs sicherstellen. Durch den Wegfall der Beteiligung der Naturschutzverbände – auch als Katalysatoren der Artikulation der Mitbürgerinnen und Mitbürger – werden wir wieder Diskussionen auf anderer Ebene bekommen. Das wird zu mehr Bürokratie führen; denn Sie werden sich auf allen Ebenen damit auseinandersetzen müssen.

Zweitens. Darüber hinaus wollen Sie eine Reduzierung bei der Verbandsklage vornehmen. Ich glaube nicht, dass ich dieser Runde die Dinge noch einmal erklären muss; denn der Landtag hat dieses Thema Anfang letzten Jahres zur Genüge besprochen. Es gibt keine Klagewelle – im Gegenteil. Hier ist im Übrigen die altruistische Verbandsklage gemeint. An dieser Stelle geht es nicht um die Individuen, die von einem Eingriff beeinträchtigt sind, sondern darum, dass wir als Naturschutzbund altruistisch Belange von Natur und Landschaft wahrnehmen. Wenn diese Belange rechtswidrig beeinträchtigt werden, können wir erfolgreich klagen.

Das haben wir sehr zurückhaltend getan. Eigentlich wollen wir das auch in Zukunft zurückhaltend tun – aber nicht in einem Klima, in dem unsere Beteiligungsmöglichkeiten massiv reduziert worden sind. Dann werden wir natürlich auch im Rahmen von Konfrontation schauen, wo denn noch etwas für Natur und Landschaft herauszuholen ist, und dort auch tätig werden. Wir haben dieses Instrument sehr verantwortlich genutzt, und die Antwort in Nordrhein-Westfalen ist: Wir nehmen euch einen Teil der Klagemöglichkeiten weg. – Wie würden Sie denn an dieser Stelle reagieren?

Drittens. Wir plädieren dafür, auf die Abschaffung der Beiräte zu verzichten – zumindest der Beiräte bei der Bezirksregierung. Aus der in der letzten Legislaturperiode durchgeführten Anhörung wissen Sie schon, dass ich persönlich auch kein Freund des obersten Beirates bin und der NABU insgesamt auch nicht unbedingt Wert darauf legt, dass dieser Beirat erhalten bleiben muss; denn man kann sich auch an anderer Stelle mit dem Minister treffen. Es gibt aber keinen Grund, die Beiräte bei der Bezirksregierung abzuschaffen. Letztendlich führt auch das wieder zu mehr Bürokratie, weil die Naturschutzverbände sich auf Bezirksebene dann auf anderen Wegen artikulieren werden. Man sollte sehr gut überlegen, ob man das möchte.

Gestatten Sie mir jetzt noch eine Anmerkung zu den Biologischen Stationen. Biologische Stationen sind eigenständige Vereine, die im Auftrag und mit Mitteln des Landes und der Kommunen tätig sind. Sie setzen sich dann auch ein Programm, übernehmen Aufgaben in der Kartierung usw. usf. Dieses Programm wird im Einvernehmen mit dem Land als Geldgeber und den Kommunen als Kofinanciers festgelegt. Das Land und die Kommunen haben allen Einfluss auf das Arbeitsprogramm. Niemand kann ihnen vorschreiben, was dort gemacht wird. Sie müssen aber bitte auch berücksichtigen, dass es sich bei den Biologischen Stationen um Vereine handelt. Sie sind selbst organisiert und fußen sehr stark auf bürgerschaftlichem Engagement. Von daher können sie nicht wie Behörden behandelt werden. Das sollte auch im Gesetz deutlich gemacht werden.

Natürlich finden die Aufgaben, die sie im Auftrag des Landes wahrnehmen, immer in Abstimmung und mit Zustimmung statt; anders würde das gar nicht funktionieren. Biologische Stationen machen aber mehr. Das sehen Sie alle, wenn Sie einmal in Ihren Kreis schauen. Sie tun sehr viel für Landschaft, für Heimat und für Identität, aber auch für regionale Wertschöpfung. Das machen sie nicht allein im Auftrag des Landes, sondern auch, weil ihre Mitglieder es wollen.

Die anderen Punkte, die wir für wichtig erachten, können Sie in unserer Stellungnahme nachlesen. Abschließend will ich nur auf Folgendes hinweisen: Die Idee dieses Gesetzesentwurfes stammt aus einer Zeit, die zwei Jahre zurückliegt. In die heutige Landschaft passt er nicht mehr. Wir haben eine ganz andere gesellschaftliche Entwicklung. Das Landschaftsgesetz muss sich jetzt auf den Klimawandel einstellen. Die entsprechenden Punkte sind in diesem Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt – mit keinem Wort, nirgendwo. Aus unserer Sicht müsste dieses Gesetz grundlegend novelliert werden, um es zu einem wirklichen Landschaftsgesetz zu machen.

Klaus Brunsmeier: Ich kann mich diesen Ausführungen voll anschließen. An einigen Stellen möchte ich sie noch konkretisieren und vertiefen.

Anlass einer Landschaftsgesetznovelle kann eigentlich nur sein, dass übergeordnete gesetzliche Bestimmungen neu geschaffen worden sind, die in Landesrecht umgesetzt werden müssen. Das könnte EU-Recht sein; das könnte Bundesrecht sein. Wenn man dorthin schaut, findet man nur sehr, sehr wenige Gründe für eine solche Änderung. So muss die Strategische Umweltprüfung – SUP – von der EU-Ebene ins Landschaftsgesetz übernommen werden; das ist nachvollziehbar. Außerdem müssen einige Schutzkategorien aus dem Bundesnaturschutzgesetz in das Landesrecht aufgenommen werden.

Genau das erfolgt aber nicht. Vielmehr wird eine Gesetzesnovelle vorgelegt, bei der ich als Vertreter eines anerkannten Naturschutzverbandes, des BUND, an keiner einzigen Stelle eine Verbesserung für Natur und Landschaft erkennen kann; das sage ich noch einmal ganz deutlich. Es geht nur nach unten.

Zum Beispiel entsprechen die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen überhaupt nicht mehr den auf europäischer Ebene geltenden Bestimmungen. Nach der EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung sollen die Beteiligungsmöglichkeiten und Klagemöglichkeiten der Umweltverbände ausdrücklich ausgebaut werden. Hier tun Sie genau das Gegenteil dessen, was Geist und Inhalt der europäischen Richtlinien ist. Das wird auf Sie zurückfallen; denn das Europarecht wird uns in den nächsten Jahren einholen. Da die europäischen Bestimmungen im Widerspruch zu diesem Landschaftsgesetz stehen, wird es zu großer Rechtsunsicherheit im Lande kommen.

Wie Herr Tumbrinck deutlich gemacht hat, stellt sich die Frage: Warum, um Himmels willen, wollen Sie jetzt diese Gesetzesnovelle beschließen? – Bezogen auf die Auseinandersetzungen im Rahmen der Landtagswahl vor zwei Jahren können wir das noch nachvollziehen, aber nicht in Bezug auf die heute geführte aktuelle Diskussion. Die Wirtschaft boomt mit dem geltenden Landschaftsgesetz; die Städte entwickeln sich ohne Probleme. Sie haben das ganz andere Problem, dass sie ihre Bauland- und Gewerbeflächen wie sauer Bier anbieten. In ihrer Entwicklung werden sie aber keinesfalls durch die Naturschutzverbände oder die Naturschutzgesetzgebung gehemmt. Dies ist kein Anlass zu einer solchen Änderung; denn die Wirtschaft boomt.

Herr Präsident Decker, ich muss auch ganz deutlich sagen, dass die Landwirtschaft wirklich andere Sorgen hat als eine negative Beeinflussung durch die Naturschutzgesetzgebung. Eine Beeinträchtigung durch Naturschutzgesetze können Sie doch an keiner Stelle belegen.

Das heißt: Den Anlass gibt es gar nicht. Der Anlass ist meiner Ansicht nach sogar gegenläufig.

Das Schlimmste, was in Nordrhein-Westfalen bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes passieren wird, ist Folgendes: In diesem Land läuft mit dem geltenden Landschaftsgesetz vieles sehr gut und vorbildlich; die Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, müssten das bestätigen können. Vieles davon versetzen Sie mit dieser Novelle aber in eine große Rechtsunsicherheit. Sie machen die Eingriffsregelung rechtsunsicher. Sie machen die Landschaftsplanung rechtsunsicher. Sie machen an vielen Stellen die Situation für Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen rechtsunsicher.

Aufgrund dieser Problematik sagen wir: Davor müssen wir Sie hier bei dieser Anhörung warnen. Heute ist es unsere Aufgabe, Ihnen das vor Augen zu halten und Sie dringend zu bitten, die Novelle in der vorliegenden Form nicht weiterzuverfolgen; denn es kann auch nicht in Ihrem Sinne sein, dass diese Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen eintreten. Darum müssen wir Sie eindringlich bitten. Das ist unsere Aufgabe als Naturschutzverbände, denke ich.

Insofern fasse ich zusammen: Wir bitten Sie dringend, diese Novelle in der vorgelegten Form nicht zu verabschieden. Wir bitten Sie dringend, sie zurückzuziehen und genau das zu tun, was mein Vorredner gerade angesprochen hat: den heutigen Erfordernissen und den heutigen gesellschaftlichen Diskussionen entsprechend eine Landschaftsgesetznovelle anzupacken. Wir sagen Ihnen gerne unsere Zusammenarbeit, unsere Zuarbeit und unsere Unterstützung dabei zu. Auch das Angebot von Herrn Präsident Decker, gemeinsam mit der Landwirtschaft nach guten Lösungen zu suchen, greifen wir gerne auf. Aber bitte helfen Sie mit, dass eine solche Rechtsunsicherheit in Nordrhein-Westfalen nicht eintritt.

Gerhard Naendrup: Erstens: Schutz der Alleen. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist seit Anfang der 90er-Jahre im Bereich Alleenschutz aktiv. Eine Initiative der Schutzgemeinschaft war die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleestraße, von der Herr vom Hofe vorhin gesprochen hat. Die Geschäftsführung dieser Arbeitsgemeinschaft liegt auch bei der Schutzgemeinschaft. Wir haben immer das Ziel verfolgt, dass die Alleen einen entsprechenden Schutzstatus bekommen. Seit der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes ist das ja auch geschehen. Dass der Schutz der Alleen jetzt in einem eigens eingeführten Paragraphen erfolgen soll, finden wir sehr positiv. Für uns ist aber nicht nachvollziehbar, dass auf der anderen Seite die Verpflichtung zur Führung eines Alleenkatasters gestrichen worden ist, wie Herr vom Hofe schon kritisiert hat.

Zweitens – auch das hat Herr vom Hofe schon angesprochen –: Streuobstwiesen. Dass die Streuobstwiesen aus dem Katalog der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gestrichen werden sollen, wird von uns ebenfalls abgelehnt.

Drittens: die Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden. In diesem Zusammenhang befürwortet die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald den Vorschlag der LNU, den noch unbesetzten Platz der LNU zuzusprechen – allerdings mit der Maßgabe, dass dies für die Heimat- und Wandervereine erfolgt.

Svenja Schulze (SPD): Erstens. Herr Dr. Hellenbroich, Sie haben eben die 1:1-Umsetzung des Bundesrechtes dargestellt. Können Sie uns das auch noch in Bezug auf das Europarecht deutlich machen? Herr Brunsmeier hat ja schon die EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochen. An dieser Stelle würde ich gerne auch Ihren juristischen Sachverstand einfordern.

Zweitens. Wir diskutieren im Moment allenthalben über Klimawandel. Das ist eben schon angedeutet worden; ich hätte von den Naturschutzverbänden aber gerne noch etwas Genaueres dazu gehört. Wir diskutieren darüber, dass es um den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften gehen muss. Wir diskutieren über Biodiversität. Deutschland darf die entsprechende europaweite Konferenz ausrichten. Von daher interessiert mich Folgendes: Inwieweit wird dieser Gesetzentwurf dem überhaupt gerecht? Wie werden vor allen Dingen die Regelungen zum Biotopverbund dem gerecht? Wir wissen, dass wir Wanderungsräume brauchen. Ist dies in dieser geplanten Gesetzesnovelle wirklich so verwirklicht, wie das jetzt auch von Frau Merkel immer wieder eingefordert wird?

Drittens. In einem anderen Bundesland, nämlich in Hessen, war das Alleenkataster schon einmal in der Diskussion. Soweit ich weiß, hatte die hessische Regierung geplant, es ab-

zuschaffen, hat das nachher aber doch nicht getan. Vielleicht ist einem Vertreter der Naturschutzverbände bekannt, welche Beweggründe es dafür gab. Wenn wir das wüssten, wäre das ja für unsere Diskussion hilfreich.

Viertens. Herr Prof. Surholt, Sie haben langjährige Erfahrungen in der Beiratsarbeit. Vielleicht können Sie uns schildern, ob der Vorwurf, Beiräte brächten sehr viel Bürokratie mit sich, wirklich stimmt, und uns auch ein wenig über die ehrenamtliche Arbeit in diesen Gremien berichten. Soweit ich weiß, tun Sie das alles unbezahlt und werden dafür nicht monetär entlohnt. Es ist natürlich ein großer Vorteil, dass man an dieser Stelle auf ehrenamtliches Engagement zurückgreifen kann, anstatt Fachleute bezahlen zu müssen. Welche Folgen befürchten Sie denn, wenn es die Beiräte und die Beratung in dieser Form nicht mehr gibt?

Dr. Tobias Hellenbroich: Frau Abgeordnete, die Problematik der europäischen Rechtsetzung zur Verbandsklage und zur Verbandsbeteiligung ist eine überaus vielschichtige. Ich versuche einmal, sie grob zu skizzieren. Grundsätzlich richtet sich die europarechtliche Rechtsetzung ja an die Bundesrepublik Deutschland. Jeder Rechtsetzungsgeber, der in Deutschland tätig wird, muss diese Vorgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit auch umsetzen.

Gegenwärtig haben wir es hier noch mit der Problematik zu tun, dass wir immer noch auf eine doppelte Rahmenrechtssituation treffen. Es gibt nämlich einerseits die EU-Richtlinie, die sich an die Bundesrepublik adressiert und diese zur Umsetzung aufruft, und andererseits den Bund, der im Rahmen seiner Kompetenzen erst einmal den Rahmen setzt bzw. im Rahmen eigener Kompetenzen Vollregelungen erlässt.

In Bezug auf die naturschutzrechtliche Verbandsklage haben wir den Rahmen im Bundesnaturschutzgesetz gesetzt bekommen. Der Bund beansprucht für sich ja auch, dass er die europarechtlichen Vorgaben in diesem Punkt voll umgesetzt hat.

Nun zum Umweltrechtsbehelfsgesetz, das neuerdings erlassen worden ist, und zum Umweltschadensgesetz, das letzten Endes eine Verbandsklage vorsehen wird: In beiden Gesetzen schlagen wir uns mit dem Problem der ausschließlichen Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte herum. Das ist im Grunde genommen der Knackpunkt, mit dem wir in Deutschland als Rechtsanwälte bzw. als derjenige, der seine Belange gerichtlich durchsetzen möchte, immer arbeiten müssen. Außerhalb der strengen naturschutzrechtlichen Verbandsklage ist die Klagemöglichkeit in Deutschland stets daran gekoppelt, dass ein subjektives öffentliches Recht geltend gemacht werden kann.

Das soll im Übrigen auch nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz so beibehalten werden können. Das Umweltschadensgesetz, das übrigens auch Schäden an Arten und Lebensräumen aufgreift, nimmt Bezug auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz und sagt, dass die entsprechende Passage analog anwendbar sein soll.

Nach meiner Auffassung ist sie das nicht. Das kann sie nicht sein; denn Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich geschützter Arten und geschützter Lebensräume sind in Deutschland aufgrund der geschichtlichen Entwicklung seit jeher nicht als subjektives öffentliches Recht anerkannt. Deshalb wird man im Bereich des Umweltschadensrechts

auch davon ausgehen müssen, dass eine Klage zulässig sein sollte, ohne dass zugleich ein subjektives öffentliches Recht betroffen ist. Mit dem Landschaftsgesetz hat das aber nur insoweit etwas zu tun, als dass auch für die Geltendmachung von Umweltschäden unter Umständen eine rein naturschutzrechtliche Verbandsklage vorgesehen werden könnte.

An einer Stelle möchte ich einer Ausführung der kommunalen Spitzenverbände widersprechen. Sie haben heute Morgen ausgeführt, dass der Rechtsschutz wieder auf die Ursprünglichkeit in Deutschland zurückgeführt werden sollte, wonach jeder nur subjektive öffentliche Rechte geltend machen kann. Dabei handelte es sich um ein Ungleichgewicht, das den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege einfach nicht gerecht wird; denn der Landnutzer bzw. der Eingreifer kann sich immer auf sein subjektives öffentliches Recht aus dem Eigentum beziehen, während der Schutz der Natur in dem subjektiven öffentlichen Recht und dem dahinterstehenden Denkmodell keine Entsprechung findet. Genau aus diesem Grund hat man seinerzeit ja gesagt: Wir führen die naturschutzrechtliche Verbandsklage ein, um ein solches Gleichgewicht zu schaffen. – Deswegen wundert es mich ein wenig, dass ich heute Morgen eine solche etwas gegenläufige Aussage gehört habe. Diese Einschätzung kann ich nicht teilen, auch wenn Sie viel Sympathisches dazu gesagt haben.

Erlauben Sie mir noch eine Randbemerkung. In der ganzen Diskussion steht ein bisschen der Vorwurf im Raum, die Umwelt- und Naturschutzverbände seien eine Art Hobbykläger. Das sind sie nicht. Sie müssen sich auch vor Augen führen, dass die Verbandsklagen – soweit ich weiß, wurden sie übrigens in Hessen von der FDP ganz frühzeitig eingeführt – extrem teuer sind. Ich bin nun als Rechtsanwalt tätig. Mein Anzug will bezahlt sein. Wir lassen uns für unsere Tätigkeit gut honorieren. Das schmeckt den Naturschutzverbänden nicht. Deswegen gibt es auch relativ wenige Verbandsklagen; denn wir rechnen in diesen Fällen in aller Regel nicht nach dem Streitwertkatalog ab, der für Verbandsklagen einen Gegenstandswert von 15.000 € ansetzt. Das ist uns zu wenig. Wir greifen den Naturschutzverbänden ein bisschen tiefer in die Tasche.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Zahl der in Nordrhein-Westfalen tatsächlich erhobenen Verbandsklagen muss man Folgendes sagen: Mit diesem Instrument ist tatsächlich extrem sorgsam umgegangen worden. Die Verbandsklagen haben im Vergleich zu den Individualklagen zu einer überdurchschnittlichen Erfolgsrate geführt. Dazu gibt es übrigens auch statistische Auswertungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Die entsprechenden Fundstellen lassen sich recht zügig belegen. Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände keine Untersuchungen dazu durchgeführt haben, existieren also Befragungen, die auch veröffentlicht sind. Sie belegen, dass mit diesem Instrument verantwortungsvoll umgegangen wurde und dass es dort einen erhöhten Erfolgsgrad gibt.

Von der Möglichkeit des subjektiven öffentlichen Rechts sollte man Abstand nehmen. Man könnte daran denken, in Nordrhein-Westfalen – anders als im Bundesrecht – bezogen auf das Umweltschadensrecht, speziell auf die Naturschutzschäden und Landschaftsschäden, unter Umständen eine erweiterte Verbandsklage zu schaffen.

Eines jedenfalls lässt sich unter dem Strich sagen: Es gibt eine Beteiligungs- und Rechtsschutzoffensive auf europarechtlicher Ebene, fußend auf der Aarhus-Konvention. Wenn wir in Nordrhein-Westfalen jetzt die naturschutzrechtliche Verbandsklage so verengen, wie

es nach diesem Gesetzentwurf der Fall sein soll, geht das gegen den europarechtlichen Trend und verpasst ein klein wenig den Zeitgeist. Dafür gibt es angesichts des verantwortungsvollen Umgangs mit der Verbandsklage keine Notwendigkeit – zumal die Verwaltungsgerichtsordnung auch vorsieht, dass der Suspensiveffekt vom Gericht quasi nivelliert werden kann, wenn einmal eine reine Verhinderungsklage erhoben werden sollte, die offensichtlich keine Erfolgsaussichten hat. Im Rahmen des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung haben die Gerichte ja die Möglichkeit, anzuordnen, dass das Projekt trotzdem forciert und fortgeführt werden darf. Sicherungsmechanismen sind also mit Sicherheit in ausreichendem Umfang vorhanden. Ich glaube auch nicht, dass die Wirtschaft und die Konjunktur daran zugrunde gehen, dass die Verbandsklage als Möglichkeit im Raum steht.

Prof. Dr. Bernhard Surholt: Frau Vorsitzende! Meine Damen, meine Herren! Ganz kurz: Ich sitze nur unter meinem Namen hier. Das stimmt natürlich nicht ganz. Deshalb will ich mich kurz vorstellen. Ich bin seit über 25 Jahren Hochschullehrer der Biologie und seit mehr als 25 Jahren in Beiräten tätig. Ich habe natürlich in einem unteren Beirat angefangen. In der Zwischenzeit bin ich auch in einem höheren Beirat. Zurzeit bin ich Vorsitzender eines unteren Beirates und Vorsitzender des höheren Beirates bei der Bezirksregierung Münster.

Ich habe die ganze Geschichte der Beiräte miterlebt. In der Anfangsphase wurden sie von allen Seiten sehr skeptisch gesehen. Ich war damals einer der wenigen, die gesagt haben: Wir müssen, und zwar auf allen Seiten, versuchen, in diesem Gremium vernünftig zusammenzuarbeiten; denn wir haben dort eine Plattform gefunden. – Das hat sich in der Zwischenzeit für meine Begriffe bewahrheitet. Einige der hier Anwesenden arbeiten mit mir zusammen in Beiräten. Sie können sicherlich bestätigen, dass mit den Beiräten gerade auch bei den höheren Landschaftsbehörden eine Plattform geschaffen worden ist, auf der man sich verständigen kann und auf der man sehr gute Kompromisse und Lösungen findet.

Ich glaube, dass die höhere Landschaftsbehörde – deren Existenz ja nicht infrage gestellt ist – so etwas ganz dringend braucht und es auch als sehr positiv ansieht, dass man dort Dinge diskutieren kann und Lösungen finden kann, die hinterher auch umgesetzt werden. Wir empfehlen ja nur. Gerade in den letzten Jahren hat sich aber gezeigt – und das gilt landesweit; in der Zwischenzeit stehen wir auch in Kontakt mit den Beiräten bei den anderen Bezirksregierungen –, dass damit jetzt eine Plattform existiert, auf der man zwischen den Verbänden – zum Teil von ganz konträren Standpunkten kommend – sehr, sehr gute Kompromisse gefunden hat.

Das gilt nicht nur auf der unteren Ebene, sondern ganz besonders auch auf der höheren Ebene; denn viele Dinge überschreiten ja die Grenzen der Kreise und Gemeinden. Ich komme aus Münster. Denken Sie einmal daran, an wie viele Kreise diese Stadt grenzt und wie schnell man aus dem Gebiet eines Kreises heraus und im Gebiet eines anderen Kreises ist. Von daher halte ich es für immens wichtig, dass die höheren Landschaftsbehörden ihre Beiräte behalten, um dort mit Fachleuten zu sprechen. Auf dieser höheren Ebene sprechen eben doch schon – damit will ich niemanden auf die Füße treten – andere Leute miteinander. Wenn man dort zu einer Lösung kommt, ist es für Außenstehende unheimlich

schwer, zu sagen: Ihr wart ja nicht beteiligt. – Ich möchte mich hier nicht als Vertreter irgendeines Verbandes darstellen, sondern einfach von meinen in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen berichten.

Sie haben gefragt, was das Ganze kostet. Das Sitzungsgeld beträgt 10,35 € oder so ähnlich. Die Fahrtkostenregelung ist in der Zwischenzeit auch heruntergeschraubt worden. Allerdings braucht man einen Ansprechpartner in der Behörde, eine Art Sekretärin. Ich muss gestehen, dass ich als Vorsitzender nicht alles machen kann. Ich bin Hochschullehrer und habe an allen Ecken und Enden zu tun: mit Labor und Landschaft, drinnen und draußen usw. Man braucht also jemanden, den man anrufen und beispielsweise bitten kann, ein Papier vorzubereiten. Das klappt bei uns hervorragend.

Ich kenne nur die entsprechende Stellungnahme der Bezirksregierung Münster dazu – wir brauchen uns jetzt auch nicht auf die Bezirksregierung zu kaprizieren; es geht um die höhere Landschaftsbehörde –, in der sie eindeutig darauf hinweist, wie wertvoll es für sie ist, dass eine Beratung und Diskussion stattfindet, bevor sie entscheidet, anstatt dass sie hinterher Konflikte bekommt. Das ist ihre Argumentation und nicht meine. Ich teile diese Auffassung allerdings und möchte das einfach einmal so vortragen.

Von daher war ich ganz gespalten, als ich die Begründung für diese Gesetzesänderung las – auf der einen Seite als Vorsitzender eines unteren Beirates und auf der anderen Seite als Vorsitzender eines höheren Beirates. Ich kam mir etwas abgewatscht vor, muss ich ganz ehrlich sagen – nicht im Gesetzestext, sondern hinten in der Begründung, wo es heißt, die einen seien wertvoll und die anderen könne man abschaffen. Man könnte es doch auch so machen, dass man die einen lobt und zu den anderen nichts sagt. Als Hochschullehrer haben wir ja auch mal ein bisschen Pädagogik mitbekommen – wenn auch nicht so viel.

Mark vom Hofe: In Bezug auf die Frage nach dem Klimawandel möchte ich auf die Ausführungen meiner beiden Kollegen verweisen – und vor allen Dingen auf Folgendes: In diesem Gesetzentwurf werden nicht die geringsten Aussagen zu der Möglichkeit getroffen, mit der wir vielleicht noch am ehesten etwas bewegen könnten. Genau bei dieser Möglichkeit, nämlich dem Biotopverbund, will man jetzt auch noch die Sollvorschrift in eine Kannvorschrift ummünzen. Nach dem gegenwärtigen Gesetz „müssen“ wir mindestens 10 % entsprechender Flächen haben; künftig „sollen“ es nur noch 10 % sein.

Nach unserer Auffassung müsste eher noch über die 10 % hinausgegangen werden, um der heutigen Situation tatsächlich gerecht zu werden. Wir brauchen nur in den großen Gewässersystemen unseres Landes nach entsprechenden Biotopen zu suchen und sie mit den festgesetzten Schutzgebieten zu verbinden. Dann reden wir von einem konkreten Biotopverbund. Bisher ist er in dieser Form in diesem Land nicht vorhanden. Wenn man das Ganze gleichzeitig auch noch auf ein minimalistisches Ziel herunterschraubt und sagt, dieses Ziel solle vielleicht irgendwann einmal erreicht werden, sehen wir darin keine konkrete Absicht, sich diesen elementar wichtigen Aufgaben tatsächlich zu nähern.

Heute müssen wir sogar immer wieder feststellen, dass Kommunen und Landkreise mit den Bezirksregierungen darum rangeln, was man in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten vielleicht doch noch tolerieren kann und was nicht. Die Kommunen und Landkrei-

se verfolgen das Ziel, doch noch ein wenig in das eigentliche Überschwemmungsgebiet hineinzugehen. Letztendlich sollen sogar Gebäude auf Stelzen in die Talauie gestellt werden. Mir ist jetzt wieder der Fall eines Lidl-Marktes bekannt geworden, der mitten im Überschwemmungsgebiet gebaut werden soll. Das ist wirklich eine totale Fehlentwicklung. Eigentlich müsste der zuständige Landkreis, in diesem Fall der Oberbergische Kreis, sofort die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Stattdessen wird darüber nachgedacht, das Ganze auf Stelzen zu stellen, damit bei größeren Regenereignissen wenigstens darunter geflutet werden kann.

Das können keine Argumentationen sein. So etwas muss man auch über ein Landschaftsgesetz zu verhindern versuchen. Darin müssen entsprechende Formulierungen enthalten sein. Diesbezüglich gibt dieser Gesetzentwurf überhaupt keine Hinweise; darauf haben meine Vorredner bereits hingewiesen. Insofern besteht auch hier erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Josef Tumbrinck: Um das Landschaftsgesetz klimawandeltauglich zu machen, müssen Sie natürlich in die Ziele des Gesetzes hineingehen. Das dürfen Sie als Landesgesetzgeber tun. Sie brauchen nicht auf den Bund zu warten und auf eigene Bestimmungen zu verzichten, bis die Diskussion bei ihm angekommen ist. Das kann man in Nordrhein-Westfalen schon jetzt regeln; denn das Landschaftsgesetz ist eines der wesentlichen Instrumente, um bestimmte Entwicklungen, auf die wir unweigerlich zulaufen werden – man kann sich lediglich noch über einzelne Prozentwerte der Vorhersagen streiten –, zumindest abzupuffern.

An dieser Stelle kommen Sie unweigerlich wieder zum Thema Eingriffsregelung; denn im Sinne der Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft wird es notwendig sein, die Fläche vor Versiegelung zu sichern. Wir brauchen die Fläche natürlich auch für die landwirtschaftliche Produktion; diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen Naturschutzverbänden und Landwirtschaftsverbänden. Wir brauchen sie aber auch als CO₂-Speicher. Darüber wird heute noch nicht in dem notwendigen Maße geredet – wobei die Landwirte ja schon wissen, dass Boden bei guter Praxis humusbildend ist und einen CO₂-Speicher darstellt.

Daher dürfen wir die entsprechenden Quadratmeter nicht länger verlieren. Im Landschaftsgesetz müsste die Eingriffsregelung eigentlich dahin gehend geändert werden, dass sie für Eingreifer so hohe Hürden setzt – allerdings nicht in Bezug auf Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Flächen; dort bieten sich auch viele andere Maßnahmen an –, dass Flächenverbrauch nicht mehr attraktiv ist, sondern man am ehesten auf schon vorhandene Flächen zurückgreift. Hier bestände ein Regelungsbedarf.

Der Biotopverbund ist bereits angesprochen worden. Über die Sollbestimmung von 10 % kann man als Naturschützer nur lachen; denn in Nordrhein-Westfalen haben wir schon heute über 10 % Schutzgebiete, auch wenn sie nicht unbedingt verbunden sind. Da dieser Wert bereits erreicht ist, stellt sich die Frage: Warum ändert man das im Landschaftsgesetz überhaupt? Will man dahinter zurückfallen?

Zukünftig spielt der Biotopverbund im großen Rahmen eine Rolle. Es gibt europaweite Korridore, die wir brauchen, um Arten auch wandern lassen zu können; denn im Zusammenhang mit dem Klimawandel benötigen sie solche Korridore. Nicht alles fliegt hier am

Rhein entlang; manches schwimmt auch durch den Rhein, und anderes versucht, zu Fuß am Rhein entlangzukommen. Der Rhein wird einer der großen Korridore sein.

Um der bereits vorhandene Bundes- und Europaplanung zu diesen Korridoren zu folgen – unsere Nachbarn in den Niederlanden sind da übrigens schon sehr vorbildlich –, müsste das Landschaftsgesetz diese Kategorie aufnehmen. Großräumiger Biotopverbund kann auch zusammen mit der Landwirtschaft funktionieren, um schon gleich diesen Zahn zu ziehen. Das muss nicht alles ohne Landwirtschaft erfolgen. Man kann das sehr gut miteinander harmonisieren – und zwar zusammen mit ökologischem Hochwasserschutz, den wir ebenfalls brauchen. Das passt sehr gut ins Landschaftsgesetz hinein, findet sich dort aber nicht wieder.

Man darf auch nicht die geschützten Biotope reduzieren; denn dann entstehen Probleme in Bezug auf viele Sonderflächen, die mit der Novellierung jetzt schon wieder herausfallen sollen. Auch darum muss man sich intensiv kümmern. Diese Flächen muss man ebenfalls besonders schützen.

Lassen Sie mich als letzten Punkt die Biosphärenreservate ansprechen, die im Landschaftsgesetz ebenfalls nicht umgesetzt worden sind – vielleicht auch deswegen, weil man mit dem ersten Biosphärenreservat leider – leider! – gescheitert ist. Auch dieses Instrument kann wichtig sein kann; denn dabei geht es um ein Zusammengehen von Natur und wirtschaftendem Mensch, das in den Kulturlandschaften auch vorbildlich sein soll. Diese Kategorie fehlt allerdings. Solche großräumigen Schutzgebiete mit wirtschaftenden Menschen können aber am ehesten dazu dienen, bei sich wandelnden klimatischen Verhältnissen Dinge abzupuffern und eine Verlagerung von Biotopen möglich zu machen.

Solche Regelungen fehlen einfach. Das Landschaftsgesetz muss auch diese Punkte novellieren. Wenn man zu solchen Lösungen kommt, ist das Landschaftsgesetz nicht mehr nur reagierend, sondern kann in dem einen oder anderen Punkt – zumindest indirekt – auch aktiv Akzente setzen. Das wird die Diskussion der nächsten Jahre sein, glaube ich. Deswegen ist Folgendes festzustellen: Die Begründung zu diesem Gesetzentwurf ist zwar ihrer Zeit geschuldet. Die Zeit ist aber weitergegangen.

Klaus Brunsmeier: Frau Schulze, ich würde gerne noch einige Worte zu den Beiräten verlieren, auf die Sie Herrn Prof. Surholt angesprochen haben. Als Mitglied des höheren Landschaftsbeirates bei der Bezirksregierung Arnsberg darf ich sagen, dass sich der Regierungspräsident bei seinem Antrittsbesuch sehr deutlich für die gute Beratungs- und Moderationsfunktion unseres Gremiums bedankt hat. Inzwischen haben wir in Arnsberg aber seit anderthalb Jahren eine rechtsfreie Situation; denn die Amtszeit des alten Beirates ist abgelaufen, und es wurde kein neuer berufen. Mittlerweile läuft die Realität der damaligen Intention allerdings völlig zuwider, wie ich denke; denn als man die ersten Überlegungen angestellt hat, die Beiräte bei den Bezirksregierungen abzuschaffen, ging man wohl davon aus, dass die Bezirksregierungen abgeschafft würden. Inzwischen besteht in Nordrhein-Westfalen nach meiner Einschätzung aber absoluter Konsens, dass die Bezirksregierungen nicht abgeschafft werden.

(Zuruf von Friedhelm Ortgies [CDU])

– Es gibt aber sehr gewichtige Stimmen, die sich dafür aussprechen. Auch wenn ich kein Prophet sein will, sage ich Ihnen Folgendes: Derzeit sieht es überhaupt nicht danach aus, dass die Bezirksregierungen abgeschafft werden. Wir nehmen vielmehr wahr, dass die Bezirksregierungen außerordentlich gewachsen und gestärkt worden sind.

Daher sollte man diesen alten Gedanken jetzt nicht weiterverfolgen. Zumindest solange die Bezirksregierungen noch vorhanden sind, sollten auch die höheren Landschaftsbeiräte erhalten bleiben, und zwar aufgrund ihrer von Herrn Prof. Surholt dargestellten Funktionen. Das ist eine ganz dringende Bitte von mir.

Zur Verbandsklage, die eben von Herrn Dr. Hellenbroich angesprochen worden ist: Die drei bis vier anerkannten Naturschutzverbänden in Nordrhein-Westfalen haben von 2000 bis 2006 insgesamt 15 Verbandsklagen geführt, also zwei pro Jahr. In Nordrhein-Westfalen finden jährlich 30.000 Verwaltungsgerichtsverfahren statt. Diese Zahlen müssen Sie bei Ihren Überlegungen doch berücksichtigen.

Ich kann Ihnen auch Folgendes berichten: Vor wenigen Wochen sind wir mit einer Klage gegen ein Kohlekraftwerk in Datteln vor das Oberverwaltungsgericht Münster gezogen. Das OVG hat uns direkt am Eingang glasklar dargelegt, dass aus seiner Sicht kein Zweifel an der Zulässigkeit der Klage besteht – und zwar aufgrund der europäischen Richtlinie, nicht aufgrund des Landschaftsgesetzes; denn Klagen gegen ein Kohlekraftwerk sind im Beteiligungskatalog des Landschaftsgesetzes nicht enthalten.

Das bedeutet: Wenn Sie die Klagemöglichkeiten in der nordrhein-westfälischen Gesetzgebung zurückfahren, werden Sie damit große Rechtsunsicherheit produzieren; denn nach dem Europarecht werden wir zu zahlreichen Beteiligungsfällen auch Klagemöglichkeiten erhalten. Unser Sachverstand wird allerdings nicht mehr frühzeitig in die Verfahren eingebracht werden können. Neben dieser großen Rechtsunsicherheit werden auch viele Auseinandersetzungen entstehen. Das können wir uns ersparen, wenn wir an diesen Stellen keine Änderungen herbeiführen.

Frau Schulze, Sie haben gefragt, wie die Auswirkungen des Klimawandels bei der Gesetzesnovellierung berücksichtigt werden sollten. Inzwischen ist völlig klar, dass ein gewaltiger Klimawandel auf uns zukommt. Das ist von der UN über die Europäische Union bis hin zur Bundesregierung inzwischen unisono erklärt worden. Die Experten gehen davon aus, dass es allein klimawandelbedingt zu einem Artenrückgang von 30 % kommen wird. Nur über den Klimawandel werden wir in Nordrhein-Westfalen 30 % der Arten verlieren. Wir müssen uns fragen, wie wir dem entgegenwirken können und dafür sorgen können, dass dies in Nordrhein-Westfalen nicht stattfindet; denn ein gutes Arteninventar, eine hohe Artenausstattung, ist das, was dieses Land lebens- und liebenswert macht.

Wir können dem entgegenwirken, indem wir den Biotopverbund stärken und nicht schwächen. Wir können dem entgegenwirken, indem wir die aus Biotop- und Artenschutzgründen besonders wichtigen Flächen in ihrem Schutz stärken und nicht schwächen. Und wir können dem entgegenwirken, indem wir die Eingriffe in den Auen, in den Wäldern und in den freien Landschaften nicht so leicht möglich machen, wie das bisher der Fall ist.

Genau an dieser Stelle wirkt das hier in Rede stehende Landschaftsgesetz aber in eine andere Richtung. Das bedauern wir sehr. Wir bitten Sie dringend, sich Gedanken zu ma-

chen, wie eine Landschaftsgesetznovelle aussehen könnte, die entsprechend den heutigen Erfordernissen des Klimawandels diese Punkte mit aufgreift. Das ist eigentlich überfällig. Die hier vorgelegte Novelle ist wirklich verzichtbar. Sie sollten sie zurückziehen. Das will ich an dieser Stelle noch einmal deutlich wiederholen.

Gerhard Naendrup: In aller Kürze: Das Thema Klimawandel beschäftigt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sehr intensiv, insbesondere nach „Kyrill“. Bei 50.000 ha Sturmbruchfläche ist das wohl auch kein Wunder. In diesem Zusammenhang beschäftigen wir uns allerdings mehr mit der konkreten Frage, wie diese Flächen wiederzubewalden sind, und denken weniger darüber nach, was seitens des Gesetzgebers erforderlich ist. So weit sind wir an dieser Stelle noch nicht.

Frau Schulze, ich möchte auch noch Ihre konkrete Frage beantworten, warum die hessische Seite sich zur Beibehaltung des Alleenkatasters entschieden hat. Ich müsste mich erst bei einem meiner Kollegen sachkundig machen, vermute aber, dass das damit zu tun haben könnte, dass die bundesweite Alleestraße auch durch Hessen führt. Ob das auch ein Grund ist, könnte ich überprüfen und Sie über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich darf mich an dieser Stelle einmal einklinken und Graf Nesselrode bitten, aus Sicht des Waldbauernverbandes zu diesem Themenkomplex Stellung zu nehmen.

Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Hier geht es um den Klimaschutz, denke ich. In diesem Zusammenhang ist natürlich immens wichtig, dass der Wald als CO₂-Senker anerkannt wird. Dieses Anliegen muss von allen verstanden und auch umgesetzt werden.

Was den Flächenverbrauch angeht, sind wir ganz auf Ihrer Seite. Dort bestehen keine Gegensätzlichkeiten.

Das Gleiche gilt für die Frage der CO₂-Speicherung.

Es sollte auch möglich sein, verstärkt Ausgleich im Wald, nämlich durch Anpflanzung von Wald, zu leisten. Man sollte alles tun, um dies in irgendeiner Weise zu fördern.

Heinrich Kemper (CDU): Ich habe eine Anschlussfrage an Graf Nesselrode. Bitte äußern Sie sich einmal zu folgenden Stichpunkten: allgemeines Betretungsrecht Forst, Nachfolge „Kyrill“, Haftungsregelung und Verkehrssicherungspflicht.

Dietrich Graf von Nesselrode: Mit dem Thema Betretungsrecht sollte man sich intensiv beschäftigen, und zwar vor folgendem Hintergrund: Wir alle wissen, dass die Waldbetretung zunimmt. Die Anzahl und vor allen Dingen die Qualität der Waldbetretung haben sich in den letzten Jahren fundamental geändert. Es gibt eine Vielzahl neuer Individualsportarten, die auch im Wald verwirklicht werden.

Gleichzeitig steigt die Bereitschaft, Schadenersatz einzufordern. Sie alle kennen das Urteil des Landgerichts Arnsberg, das im letzten Jahr einen Waldbesitzer zu Schadenersatz

verurteilt hat, weil er seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Heutzutage hat fast jeder Bürger eine Rechtsschutzversicherung. Wenn irgendwo ein Schaden eingetreten ist, aktiviert er diese Rechtsschutzversicherung auch und führt einen Prozess.

Derzeit werden vermehrt Premium-Wanderwege ausgewiesen: der Rothaarsteig, der Sauerland-Höhenflug, der Rheinsteig und in jüngster Zeit auch der Eifelsteig. Mit diesen Premium-Wanderwegen werden verstärkt Menschen mit massiver Werbung in die Wälder gelockt. In der Folge steigt zwangsläufig die Grauzone und damit auch das Haftungsrisiko der Waldbesitzer.

Wir plädieren sehr dafür, dass ein modernes Waldbetretungsrecht dem Rechnung trägt. Dabei geht es vor allen Dingen um eine konkretere Ausformulierung des Grundsatzes: Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.

In unserer Stellungnahme haben wir verschiedene Modelle aufgezeigt, die als Vorbild dienen können. Beispielsweise wird im Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Niedersachsen in Form einer Insbesondere-Regelung ganz konkret dargestellt, wann das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt, zum Beispiel nach Stürmen, zur Nachtzeit und auf Großwanderwegen. Das ist das eine Modell. Außerdem liegt Ihnen als Anlage zu unserer Stellungnahme die Ausarbeitung des Arbeitskreises Waldbau und Naturschutz NRW „Gesetzliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht im Wald“ vor, in der ebenfalls ein konkreter Vorschlag enthalten ist.

Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Verordnung zu § 59 des Landschaftsgesetzes zurückzukommen, die nach meiner Kenntnis eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer vorsieht. Die kommunalen Spitzenverbände haben eben dazu Stellung genommen. Auch wir sehen durchaus das Problem, dass es aufgrund dieser Regelung bei einem Großwanderweg, der durch klein strukturierten Privatwald führen soll, zur Beteiligung einer Vielzahl von Waldbesitzern und damit zu ganz praktischen Problemen kommen würde.

Bevor man einen „Papiertiger“ produziert, nämlich ein Gesetz, das praktisch nicht umsetzbar ist, sollte man in jedem Falle die Verbände der Waldbesitzer und die Landwirtschaftsverbände an diesen Projekten beteiligen. Eine solche Bestimmung ist im Landschaftsgesetz bisher nicht enthalten. Wir halten es für ungemein wichtig, eine solche Regelung in das Landschaftsgesetz bzw. in die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes aufzunehmen.

Bisher sind die Planungen im Wesentlichen ohne Waldbesitzer und ohne Landwirte durchgeführt worden. Wie Sie alle wissen, hat das zu Unruhe geführt – vor allen Dingen in den Bereichen des Sauerlandes, in denen Premium-Wanderwege ausgewiesen werden. Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, die Waldbesitzer – und auch die Landwirte – zu beteiligen, wenn man so weit gehende Entscheidungen trifft, die Auswirkungen auf das Eigentum der Waldbesitzer haben.

Heinrich Kemper (CDU): Die in unserem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vonseiten der Naturschutzverbände sehr stark kritisiert. Bitte nehmen Sie doch einmal konkret zu folgendem Sachverhalt Stellung: Für

den Lückenschluss der A 30 wird eine Fläche von etwa 32 ha benötigt. Die dafür ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen umfassen 172 ha. Das ist ein Verhältnis von etwa 1:5. Bei den 32 ha handelt es sich zu 85 % um Kulturland, also landwirtschaftliche Fläche; bei den 172 ha handelt es sich zu 100 % um Kulturland.

Ein Ziel des hier vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, in Bezug auf den Verbrauch dieses Kulturlandes umzusteuern. Ich finde es schade, dass man nicht qualitativ besser und intelligenter vorgeht und zum Beispiel Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – Beseitigung von Querbauwerken in vorhandenen Flüssen – prioritär umsetzt, anstatt ganz bewusst invasiv in die Kulturlandschaft einzugreifen, die doch gebraucht wird, um Nahrungsmittel und Energie zu erzeugen.

Dazu bitte ich um Ihre Einschätzung; denn Sie haben ja gesagt, die alte Regelung sei sehr viel besser – und ich hatte gedacht, als Landesregierung hätten wir hier einen Wurf gemacht.

Klaus Brunsmeier: Herr Kemper, ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie diesen Punkt angesprochen haben; denn im Detail wird doch vieles klarer – neben der grundsätzlichen Linie, die dahintersteckt.

Die von Ihnen genannte Flächengröße verschwindet in Nordrhein-Westfalen in acht Tagen. Wir verbrauchen 20 ha am Tag – und zwar jeden Tag und nicht nur einmal für die A 30. Das bedeutet, dass wir ein grundsätzliches Problem des Flächenverbrauchs haben. Dieses grundsätzlichen Problems haben wir uns angenommen – und zwar mit genau der von Ihnen angesprochenen Intention. Wir haben uns nämlich mit den Landwirtschaftsverbänden zusammengesetzt und überlegt, wie wir diese Frage gemeinsam schultern und lösen können.

Als Erstes haben wir Folgendes festgestellt: Natürlich wollen wir qualitative, gute, funktionierende, langfristig angelegte Ausgleichsmaßnahmen. Darüber sind wir uns doch alle einig. Selbstverständlich sieht es im Hochsauerlandkreis anders aus als im Kreis Heinsberg. Auch in Münster oder im Rhein-Erft-Kreis liegen jeweils andere Voraussetzungen vor. Zusammen mit den Landwirtschaftsverbänden sind wir zu dem Schluss gekommen, dass wir gemeinsam erarbeitete Konzepte brauchen, die auf die jeweilige naturräumliche Situation zugeschnitten sind, um Ausgleich und Ersatz im Sinne der entsprechenden Kulturlandschaft, im Sinne der Artenvielfalt und im Sinne des Naturschutzes sinnvoll umsetzen zu können.

Unsere gemeinsame Forderung lautete: Wir schaffen einen gemeinsamen Flächenpool. Wir treffen eine gemeinsame Zielvereinbarung. Wir haben ein gemeinsames Paket, mit dem Ausgleich und Ersatz qualitativ und quantitativ vernünftig umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang können wir uns auch vorstellen, dass Aufwertungen in einem kleineren Bereich, die dafür eine höhere Auswirkung haben – zum Beispiel Gewässerrenaturierung oder Gewässeroptimierung –, Bestandteil eines solchen Konzeptes sein können. Das haben wir ausdrücklich zum Ausdruck gebracht und gemeinsam festgehalten. Diese regionalen Flächenkonzepte sind auch unter dem derzeit gültigen Landschaftsgesetz voll umsetzbar.

Wir kritisieren, dass Sie dieses von uns gemeinsam mit dem Landwirtschaftsverband erarbeitete Konzept für ein sinnvolles Vorgehen jetzt unterlaufen, indem Sie durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffsregelungen rechtliche Unsicherheit schaffen. Durch die stringente Festlegung der 1:1-Regelung fahren Sie die Möglichkeiten, gemeinsame Konzepte zu entwickeln, an die Wand. Dann können wir nicht mehr darüber reden, weil das Ganze gesetzlich festgeschrieben ist. Damit drängen Sie uns in einen rechtsunsicheren Raum hinein, obwohl es doch völlig selbstverständlich ist, dass sich die Naturschutzverbände für die Belange von Natur und Landschaft einsetzen müssen und dafür sorgen müssen, dass auch das Beste für die Natur herausgeholt wird. Wie dringend notwendig das ist, haben wir ja eben in Bezug auf den Klimaschutz diskutiert.

Besonders bedaure ich an dieser Formulierung in Ihrer Gesetzesnovelle, dass die Landwirte, die sich jetzt im guten Glauben – und auch mit guter Absicht und guten Zielsetzungen – auf den Weg begeben, Ausgleich und Ersatz nach Ihrem neuen Gesetz zu schaffen, die Dummen sein werden. Nach der Umwelthaftungsrichtlinie und den entsprechenden Rechtsauseinandersetzungen werden sie nämlich für die nicht ordnungsgemäße Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes geradestehen müssen. Das bedaure ich sehr.

Von daher bitte ich Sie nochmals dringendst, diese Rechtsunsicherheiten aus der Eingriffsregelung herauszunehmen und auf die Basis des von uns und den Landwirtschaftsverbänden gemeinsam erarbeiteten Papiers, das eine optimale Umsetzung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung gewährleistet, zurückzukehren. Das wäre im Sinne von ganz Nordrhein-Westfalen ein guter Weg.

Josef Tumbrinck: Gestatten Sie mir eine Ergänzung. Ich komme zwar nicht aus dem Bereich der A 30, kenne aber eine ganze Reihe anderer Beispiele. Sie dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass Sie schon nach der jetzigen Regelung die Möglichkeit haben, den Ausgleich in den naturräumlichen Einheiten vorzunehmen. Ferner ist es schon heute möglich, Maßnahmen zu poolen. Auch die Forderung „Vorrang für Flächenpools“ kann man bereits erfüllen, wenn es Akteure gibt. Darüber hinaus haben wir das Ökokonto. Wir als Naturschutzverbände haben uns bei der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes unter Rot-Grün ja dagegen gewehrt. Jetzt ist es da. Ich kenne mehrere Landwirte, die mittlerweile für ihre gesamten Flächen ein Ökokonto eingerichtet haben und nun ihre Ökopunkte wie sauer Bier anbieten.

Aus meiner Sicht stellt sich in Zukunft auch nicht die Frage, ob es geeignete Maßnahmen gibt, sondern die Frage der Flexibilität. Dabei denke ich an die Straßenbulasträger. Wir müssten uns eigentlich einmal darüber unterhalten, wie diese das handhaben, was eigentlich schon möglich ist, Herr Kemper.

Es kann auch nicht darum gehen, 32 ha und 172 ha gegeneinander auszuspielen. Vielmehr muss man sich fragen, wie man das vorhandene Instrumentarium – die Ökopunkte, die angeboten werden; das Poolen in sinnvollen Maßnahmen – nutzbar macht. Das halte ich für den richtigen Weg. Es kann doch nicht darum gehen, ein solches Beispiel eines Falles, bei dem es noch schlecht läuft, für die gesamte Politik herzunehmen. Bislang sehe ich auch keinen Widerspruch gegen meine Aussage, dass das Instrumentarium jetzt schon vorhanden ist. Man muss es nur sinnvoll nutzen. Auch wir als Naturschutzverbände

tun das; wir haben Ökopunkte bzw. poolen Maßnahmen in bestehende Flächen hinein. Das ist der richtige Weg.

Kulturlandschaft ist aber auch nicht mehr Kulturlandschaft. Diese Argumentation zieht nicht mehr. Der Landwirtschaft – sowohl dem ökologischen als auch dem konventionellen Landbau – geht es letztendlich um Ertragssteigerungen. Dann sind Kulturlandschaftselemente nicht unbedingt der Standard. Aber auch dort können Sie natürlich gemeinsam mit der Landwirtschaft sinnvolle Konzepte im Sinne des Biotopverbundes umsetzen.

Ich behaupte an dieser Stelle auch: Es geht nicht um die Größenordnung, sondern um die Flexibilität von Eingriffen – vielleicht auch von Landschaftsbehörden, wenn sie Dinge vorhalten oder nicht vorhalten.

(Heinrich Kemper [CDU]: Sie stimmen also doch der Flexibilität zu, wie wir sie im Gesetzentwurf jetzt vorgesehen haben!)

– Nicht wie Sie sie jetzt vorgesehen haben, sondern wie wir sie jetzt schon haben. Wenn wir das, was wir haben, intelligent umsetzen, brauchen wir an dieser Stelle keine Novellierung.

Friedhelm Decker: Herr Brunsmeier, Sie sollten darauf verzichten, uns Angst machen zu wollen.

Zu dem von Ihnen angesprochenen Papier stehen wir natürlich heute noch. Allerdings hat das in der Praxis absolut nicht funktioniert. Die Umsetzung ist nie möglich gewesen. Wir haben ja – ich weiß nicht, wie oft – probiert, diese Dinge anders umzusetzen. Wir haben sie mit den Straßenbaulastträgern umgesetzt. Wir hatten Vorrangzonen, in denen der Ausgleich erfolgen sollte – vergleichbar mit dem heutigen Ökokonto. Letztendlich hat die Bezirksregierung wieder alles gekippt, weil das Bundesnaturschutzgesetz einen flächen-nahen Ausgleich verlangt. Im Großraum Köln haben wir es nur bei einem einzigen Projekt geschafft, einen Ausgleich etwa 14 km weit zu verlegen, um ihn nicht in qualitativ hochwertigen Ackerböden vornehmen zu müssen. Das ist aber nur gelungen, weil es um eine Bundesstraße ging, deren Fortbau ansonsten nicht mehr gesichert war. In allen anderen Fällen sind wir mit diesen Dingen auf den Bauch gefallen.

(Klaus Brunsmeier: Das sehe ich ganz anders!)

– Gut; ich habe jedenfalls diese Erfahrungen gemacht. – Die Ökopunkte sind ein weiteres Hemmnis; denn die Meinungen darüber, was wie viele Ökopunkte kostet, gehen ganz weit auseinander.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich bitte Herrn Born von der Landwirtschaftskammer, diesen Bereich noch mit abzudecken.

Rolf Born (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Wir müssen bei den Kompensationsmaßnahmen sowohl zu einer flexibleren Umsetzung als auch zu einer sparsameren Umsetzung kommen. Nach unserer Meinung schafft dieser Gesetzentwurf durchaus die Voraussetzungen dafür.

Um auf die Landwirte zurückzukommen, die bereits Ökopunkte anbieten: Man muss in diesem Zusammenhang natürlich auch berücksichtigen, dass es im Lande unterschiedliche Bewertungsverfahren gibt, die nicht miteinander kompatibel sind. Daher können solche Angebote der Landwirtschaft von den Kompensationsverpflichteten häufig nicht genutzt werden.

Lassen Sie mich unser Plädoyer zusammenfassen. Auf jeden Fall muss sparsam mit Kompensationsmaßnahmen umgegangen werden. Wir wollen aber durchaus auch das Angebot der Naturschutzverbände mit abarbeiten, die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des eben schon besprochenen Themas „Qualität vor Quantität“ zum Beispiel im Rahmen von Biotopverbänden und/oder in Bereichen umzusetzen, in denen das landwirtschaftsverträglich möglich ist, weil dann auch ein höheres Potenzial für den Naturschutz zu erzielen ist. Von daher sind wir mit diesem Gesetzentwurf nach meiner Einschätzung auf einem guten Weg.

Dr. Gero Karthaus (SPD): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Naturschutzverbände, insbesondere an Herrn Tumbrinck. Sie haben heute schon das große Vollzugs- und Qualitätsdefizit bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bemängelt. Welche Eckpunkte müssten Ihrer Meinung nach eingeführt werden, damit Umsetzungskontrolle, Zielkontrolle und Erfolgskontrolle besser greifen? Welche Eckpunkte müssten in einem solchen Novellierungsgesetz stehen, um den unnützen Einsatz von Geld und Leistungen zu vermeiden?

Josef Tumbrinck: Der Landesgesetzgeber müsste das Ministerium ermächtigen, Eckpunkte für die Umsetzung der im Gesetz vorhandenen Aufgabe, Kataster zu führen, durch Rechtsverordnung festzulegen. Eine solche landeseinheitliche Festlegung gibt es nicht. Die Kreise und Städte setzen jeweils selber fest, wie sie dieses Kataster führen.

Es mag durchaus sein, dass die eigenen Aktivitäten einer Stadt oder eines Kreises auf diese Art und Weise vernünftig nachgehalten werden. Dafür gibt es sehr vorbildliche Beispiele. An dieser Stelle möchte ich einmal den Kreis Wesel nennen, ohne andere gute Beispiele damit herunterzuziehen.

Der wesentliche Punkt ist aber, dass andere Eingriffsträger, zum Beispiel auch die Straßenbaulastträger, die Ausgleichsverpflichtungen gar nicht weitermelden. Letztendlich laufen die Landschaftsbehörden dem hinterher. Wenn sie gut und engagiert sind, wenn sie genügend Personal haben oder auch einmal Aushilfen mit einer entsprechenden Überarbeitung beauftragen können, schaffen sie es auch, das in einem Kataster zusammenzustellen. Im Übrigen wird die Umsetzung aus den Kommunen auch nicht mehr an die Landschaftsbehörden gemeldet.

Hier besteht also ein riesiges Defizit – von der Frage, ob überhaupt ein Kataster geführt wird, bis zu dem Punkt, ob sich darin auch alle vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen wiederfinden. An dieser Stelle müsste der Landesgesetzgeber eigentlich Qualitätsstandards setzen – zumindest Mindeststandards, an die sich alle zu halten hätten. Das wäre ein großer Fortschritt.

Darüber hinaus sollte der Landtag einmal nachfragen, wofür die erhobenen Ersatzgelder überhaupt verwendet werden. Meines Wissens hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vor vielen Jahren eine entsprechende Erfolgskontrolle durchgeführt. Bei dieser stichprobenhaften Untersuchung sind katastrophale Ergebnisse herausgekommen.

Ein gut geführtes Kataster mit Mindeststandards würde diese problematische Situation ein Stück weit verbessern. Dann könnten die Beiräte nach Einblick in das Kataster auch einmal nachfragen. Ich gehe davon aus, dass dann eine stichprobenhafte Kontrolle durch die Landschaftsbehörden stattfindet – die in der Regel auch ausreichen wird. Darum geht es gar nicht. Erst einmal muss man aber überhaupt wissen, was man denn stichprobenhaft kontrollieren könnte.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Gibt es weitere Nachfragen der Kolleginnen und Kollegen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es aus Sicht der bis jetzt noch nicht zu Wort gekommenen Verbände zusätzliche Kommentierungen zu den in ihren Stellungnahmen getroffenen Aussagen? – Bitte schön.

Wolfgang Zapfe (LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich hier zu Wort komme. – Der LandesSportBund hat sich im Zuge des Verfahrens natürlich zu Wort gemeldet. Wir haben allerdings keine Stellungnahme zu dieser Anhörung vorgelegt, weil wir uns direkt an das MUNLV gewandt hatten, als die Vorlage diskutiert wurde. Seinerzeit haben wir Herrn Dr. Schinck angeschrieben und auf drei Dinge hingewiesen, die die Zustimmung des LandesSportBundes fanden. Das waren erstens die Anpassung an die Vorgaben des Europarechts und des Bundesrechts, zweitens die Vereinfachung der Landschaftsplanung und drittens die Flexibilisierung in der Eingriffsregelung.

Vor dem Hintergrund der heutigen Diskussion, die ja insbesondere aufseiten der Naturschutzverbände sehr engagiert geführt worden ist, kann ich nur hoffen, dass diese Beiträge von unserer Seite bei den Überlegungen der Parlamentarier in irgendeiner Weise berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

In einer eher marginalen Bemerkung hat der LandesSportBund um eine geringfügige Ergänzung bei § 26 – Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – Abs. 2 Nr. 8 gebeten. Diese ist heute schon einige Male angesprochen worden – wobei ich mich, ehrlich gesagt, ein bisschen wundere. Der LandesSportBund vertritt eine der größten Personenvereinigungen. Der Begriff Sport ist bei dieser Anhörung aber überhaupt noch nicht erwähnt worden – obwohl ungefähr 4 Millionen Menschen als Sportler Nutzer unter anderem der Natur sind; eine ganze Reihe Sportarten spielt sich in der freien Natur ab.

An dieser Stelle machen mir die Leistungssportler die wenigsten Probleme. Die zahlreichen Breitensportler und Freizeitsportler, die die Natur zum Teil auch vollkommen unorganisiert nutzen, müsste man aber schon zu Gehör kommen lassen.

Vor diesem Hintergrund haben wir seinerzeit angeregt, § 26 Abs. 2 Nr. 8 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: einschließlich der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung.

Diese Passage ist nicht in den Text des Gesetzentwurfes aufgenommen worden, sondern erscheint in den Begründungen. Ob das ausreicht, will ich gar nicht bewerten. Im Sinne unserer damaligen Einlassung beim MUNLV will ich aus Sicht des LandesSportBundes nur sagen: Unsere Ausführungen bleiben vollinhaltlich bestehen. Wir würden uns wünschen, dass die heute vorgetragenen Anregungen aufgenommen würden.

In einem Punkt muss ich allerdings widersprechen; deshalb hätte ich mich in jedem Fall noch einmal zu Wort gemeldet. Herr Dr. Klein hat hier etwas zur Handlungsfähigkeit von Beiräten gesagt. Nun habe ich in vielen Gremien mitgearbeitet. Ich will überhaupt nicht darüber diskutieren, ob zwölf Personen oder 16 Personen das Maß der Dinge sind, um vernünftig beraten zu können. Einen Verzicht auf die Beteiligung des Sports – nach dem Motto, er sei möglicherweise verzichtbar und könne ja im Anhörungsverfahren zu Worte kommen –, halte ich aber für eine ganz schlechte Lösung.

Heute ist in vielen Ausführungen deutlich geworden – ich verweise nur auf Herrn Prof. Surholt und Herrn Brunsmeier –, dass man auf die von den Beiräten geleistete basisnahe Arbeit im Prinzip gar nicht verzichten kann. Mit einer Vertretung der Interessen des Sports durch die anderen Beiratsmitglieder erfassen Sie den Sport auch nur randmäßig, Herr Dr. Klein. Der Sport erfordert Insiderkenntnisse. Das schaffen Sie nicht. Auch die Beiträge von BUND, LNU und NABU zeigen ja, dass man wirklich in der Materie drinstecken muss. Eine andere Gruppierung kann das selbst bei bestem Wissen und Gewissen nicht leisten.

Von daher appelliere ich an die Parlamentarier: Wenn dort schon etwas geändert werden soll, dann bitte wenigstens nicht an dieser Stelle.

Klaus Nottmeyer-Linden (Dachverband der Biologischen Stationen in NRW): Frau Vorsitzende! Ich danke für die Möglichkeit, kurz etwas zu sagen. – Die Biologischen Stationen sind heute bereits Thema gewesen. Wir haben eine eigene Formulierung eingebracht, die nach unseren Wünschen anstelle der jetzt vorgelegten verwendet werden sollte. Aufgrund der aktuellen Diskussion, die hier stattgefunden hat, und der vorliegenden anderen Stellungnahmen möchte ich unseren bisherigen Formulierungsvorschlag noch ein wenig ergänzen.

Erstens. Wir haben versucht, mit unserem Vorschlag deutlich zu machen, was wir sind, nämlich ehrenamtliche Trägervereine. Das ist ein wichtiges Merkmal unserer Stationen. Anschließend ist – analog dem bisherigen Gesetz – dargestellt, was wir denn tun. An dieser Stelle fehlt mir noch die Naturschutzbildung.

Aufgrund der aktuellen Diskussion um die Umstrukturierung oder Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte der Biologischen Stationen möchte ich vorschlagen, am Ende von § 11a Abs. 1 noch den Passus „sowie der Umweltbildung“ aufzunehmen.

Zweitens. Im zweiten Absatz wollten wir deutlich machen, wie die Biologischen Stationen zum Beispiel mit den unteren Landschaftsbehörden im Rahmen der landesweiten Förderrichtlinie zusammenarbeiten. Es darf aber nicht verloren gehen, dass die Biologischen Stationen natürlich mehr tun als das, was sie im Rahmen dieser Förderrichtlinie machen.

Dies ist ein ganz wichtiger Punkt. Deswegen regen wir folgende Formulierung von § 11a Abs. 2 an:

Im Rahmen der landesweiten Förderrichtlinie (FöBS) arbeiten Biologische Stationen in den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß der mit den Landschaftsbehörden abgestimmten Arbeits- und Maßnahmenswerpunkte.

Dieser Änderungsvorschlag greift eine Diskussion von heute auf. Mit diesem Text wären wir einverstanden. Damit würde ganz deutlich, was wir im Rahmen der Förderrichtlinie machen. Was wir darüber hinaus tun, bliebe unberührt; das könnten wir dann auch noch machen.

Prof. Dr. Bernhard Surholt: Erstens. Ich kann den Vertreter des LandesSportBundes insofern unterstützen, als dass ich unter beiden Bedingungen Beiratsvorsitzender war. Ich habe bisher keine negativen Auswirkungen der Erweiterung von zwölf auf 16 Mitglieder gespürt. Bei der praktischen Arbeit hat sich dadurch nichts geändert.

Zweitens. Ich habe in meinen Beiträgen ausdrücklich von höheren Landschaftsbehörden gesprochen. Das Wort Bezirksregierung habe ich höchstens mal in Klammern in den Mund genommen. Egal, was Sie in Bezug auf die Organisation des Landes planen: Höhere Landschaftsbehörden braucht das Land nach meiner Einschätzung in jedem Fall – egal, wo Sie sie nachher ansiedeln.

Wolfgang Zapfe: Ich habe eine Nachfrage zu den Stellungnahmen, die Ihnen zugegangen sind. Mir ist bekannt, dass sich darunter auch dezidierte Stellungnahmen der Reiterlichen Vereinigungen befinden. Was passiert denn jetzt mit diesen Papieren? Werden sie noch in irgendeiner Weise thematisiert und diskutiert? Oder sind sie dadurch, dass sie bei der heutigen Anhörung ausgelegt wurden, abgearbeitet?

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Herr Zapfe, es ist doch selbstverständlich, dass sich die Abgeordneten nach der Auswertung des Protokolls intensiv mit der Landschaftsgesetz-novelle beschäftigen. Dementsprechend wird diese Thematik natürlich auch im Fachausschuss und im Plenum diskutiert.

Abschließend darf ich mich bei Ihnen allen ganz herzlich bedanken – insbesondere bei den Experten, die uns mit ihrem Sachverstand geholfen haben. Bei der Bewertung der Novellierung des Landschaftsgesetzes werden wir Ihre Argumente mit einfließen lassen. – Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Nachmittag.

gez. Marie-Luise Fasse

Vorsitzende

be/07.05.2007/09.05.2007



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

34. Sitzung (öffentlich)

6. Juni 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:50 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokollerstellung: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

1 Aktuelle Viertelstunde

7

Thema: „NRW-Landesregierung muss australischen Giftmüll-transport stoppen“

auf Antrag der Fraktion der SPD

Minister Eckhard Uhlenberg (MUNLV) nimmt Stellung.

2 Umweltbericht NRW 2006

14

Minister Eckhard Uhlenberg trägt vor.

3 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften 19

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Der Antrag von SPD und Grünen, die Abstimmung zu vertagen, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf (siehe Drucksache 14/4470, S. 50 – 57) werden en bloc abgestimmt und mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.

4 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie der Gemeindeordnung 26

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2594

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen abgelehnt.

5 Keine Privatisierung der Biologischen Stationen 28

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3838

Der Antrag wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

3 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Vorsitzende Marie-Luise Fasse macht auf den Gesetzentwurf der Landesregierung aufmerksam, der vom Plenum in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden sei. Am 23. April 2007 habe man hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt (siehe APr 14/394).

Die Koalitionsfraktionen hätten gestern zu diesem Gesetzentwurf Änderungsanträge vorgelegt (siehe Drucksache 14/4470, S. 50 – 57).

Friedhelm Ortgies (CDU) äußert, das Landschaftsgesetz gehe in die Schlussrunde. In der nächsten Plenarsitzung werde die letzte Lesung erfolgen. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nach der Anhörung dienten der Klarstellung bestimmter Sachverhalte, seien aber zum großen Teil – elf von 20 Änderungsanträgen – redaktioneller Art. Er schlage vor, en bloc abzustimmen.

Svenja Schulze (SPD) hält es für ein unübliches parlamentarisches Verfahren, den Oppositionsfraktionen einen Tag vor der Beratung um 15:30 Uhr Änderungsanträge von mehreren Seiten vorzulegen. Bei mindestens vier Punkten gehe es um substantielle Änderungen des Gesetzes. Die SPD beantrage, die Abstimmung über den Gesetzentwurf zu vertagen, um die Änderungsanträge fachlich prüfen zu können.

Friedhelm Ortgies (CDU) meint, dies sei ein übliches Verfahren. Svenja Schulze sei schließlich noch nicht so lange dabei. Hinter diesem Vorgehen stecke keine böse Absicht. Aufgrund der Anhörung habe es immer noch Abstimmungsgespräche gegeben. Die Opposition habe noch die Möglichkeit, in der nächsten Woche plenar Stellung zu nehmen.

Holger Ellerbrock (FDP) merkt an, wer den Umweltbericht über 400 Seiten nach dem Vortrag des Ministers abschließend beurteilen könne, müsse auch fähig sein, einige Seiten Änderungsanträge einzuschätzen.

Johannes Remmel (GRÜNE) schließt sich dem Begehren von Svenja Schulze an und bittet, der Opposition den Raum zu geben, die Änderungsanträge intensiver zu prüfen, um sie fachlich bewerten zu können.

Der **Ausschuss** fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Vertagung wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Johannes Remmel (GRÜNE) bittet, die Änderungsanträge einzeln durchzugehen. Dabei ersuche er Friedhelm Ortgies, die Gründe für die Änderung darzulegen. Anschließend bitte er – Remmel – das Ministerium um eine rechtliche Stellungnahme.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse ruft die Änderungsanträge nichtredaktioneller Art einzeln auf:

I Zu Art. 1 (Änderung des Landschaftsgesetzes)

Antrag Nr. 2 zu § 4a Abs. 9 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

Friedhelm Ortgies (CDU) erläutert, bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen reiche ein Vertrag mit einem anerkannten Träger aus. Es müsse nicht immer eine grundbuchliche Eintragung erfolgen. Es gehe also um eine Erleichterung, um Bürokratieabbau.

Johannes Remmel (GRÜNE) bittet um Auskunft, ob ein Vertrag per Handschlag gemeint sei. Ihn interessiere auch, ob es das in anderen Bundesländern gebe.

StS Dr. Alexander Schink antwortet, die Regelung, dass Ausgleichsmaßnahmen auf wechselnden Flächen zulässig seien, gebe es nur in Nordrhein-Westfalen und nicht in anderen Bundesländern.

Gesichert werden solle das Ganze dadurch, dass eine Stiftung die entsprechenden Finanzmittel erhalte und mit ihren Finanzmitteln die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen dauerhaft sicherstelle. Ihre Durchführung durch Landwirte solle durch einen Vertrag nachgewiesen werden. Die Landesregierung sehe die rechtliche Sicherung darin, dass eine Stiftung als Trägerin der Kompensationsmaßnahmen existiere. Deshalb reiche aus Sicht der Landesregierung anders als sonst, wo eine grundbuchliche Sicherung notwendig sei, ein schriftlicher Vertrag – ein Handschlag allein genüge nicht – mit demjenigen, der als Träger in Betracht komme, nämlich der Stiftung.

Johannes Remmel (GRÜNE) fragt, ob die Stiftung schon existiere bzw. wann sie gegründet werden solle. Wichtig sei auch, ob es um eine Stiftung für das gesamte Land oder um regionale Stiftungen gehe.

StS Dr. Alexander Schink erwidert, es gebe in Westfalen und im Rheinland jeweils eine Stiftung, die die Landwirtschaftsverbände gegründet hätten. Im Rheinland heiße sie Stiftung Landwirtschaftliche Kulturpflege, und in Westfalen sei eine ähnliche Stiftung un-

terwegs. Es gebe weitere Stiftungen, die von den Kreisen gemeinsam mit Naturschutzverbänden gegründet worden seien. Zudem sei es jedem unbenommen, eine solche Stiftung zu gründen. Das Land sei dazu weder willens noch in der Lage. Dies sei keine Landesaufgabe, sondern eine Aufgabe, die Private oder Kommunen erledigen könnten.

Svenja Schulze (SPD) möchte wissen, ob sich das innerhalb der sonst proklamierten 1:1-Umsetzung von EU-Recht bewege.

StS Dr. Alexander Schink erläutert, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sei eine Bundesregelung, die mit EU-Recht nichts zu tun habe.

Antrag Nr. 3 zu § 5 Abs. 1 (Ersatzgeld)

Das Ersatzgeld – so **Friedhelm Ortgies (CDU)** – solle spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Es solle keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirkt werden. Ursprünglich seien nur drei Jahre festgesetzt gewesen. Fünf Jahre gäben etwas mehr Flexibilität, um das Geld den zuständigen Stellen zweckgebunden zufließen zu lassen.

Antrag Nr. 5 zu § 11 (Beiräte)

Johannes Rimmel (GRÜNE) interessiert sich für die Begründung der Festsetzung.

Friedhelm Ortgies (CDU) antwortet, man wolle in Zukunft die ständige Diskussion, wer in den Beiräten vertreten sei, ausschließen. Alle anerkannten Verbände seien vertreten, und man gewährleiste eine Parität zwischen Nutzern und Schützern. Vor allem der Minister habe sich von Anfang an dafür stark gemacht, dass dort jeder relevante Verband vertreten sei.

Johannes Rimmel (GRÜNE) erkundigt sich, ob das mit den Verbänden besprochen sei

(StS Dr. Alexander Schink: Die wissen davon!)

und ob es Einvernehmen gegeben habe.

Friedhelm Ortgies (CDU) führt aus, er könne mit der Frage nichts anfangen. Die Verbände seien unterrichtet worden, dass sie den Beiräten angehören sollten.

Antrag Nr. 8 zu § 34 (Wirkung der Schutzausweisung)

Friedhelm Ortgies (CDU) macht deutlich, Antrag Nr. 8 sei eine Konkretisierung, um zu verhindern, dass Grundstückseigentümer Probleme mit der Haftungsregelung bekommen.

Auf die Frage von **Johannes Remmel (GRÜNE)**, welches Problem gelöst werden solle, entgegnet **StS Dr. Alexander Schink**, dass bei Naturdenkmälern häufig Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig seien. Es gehe um die Frage, wer letztlich die Verantwortung für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht habe. In der Praxis werde häufig darauf verwiesen, dass die Behörde, die die Unterschutzstellung veranlasst habe – also die Kreise und kreisfreien Städte – ausschließlich die Verkehrssicherungspflicht habe und nicht der Eigentümer. Andere meinten, dass ausdrücklich der Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht erfüllen müsse. Hier sei eine Lösung gefunden worden, die die Eigentümerverantwortlichkeit grundsätzlich hochhalte, allerdings nur im Rahmen des Zumutbaren. Die Regelung diene der Konkretisierung, Klarstellung und Vereinfachung der Abwicklung der Verkehrssicherungspflicht in der Praxis.

Antrag Nr. 10 zu § 43 (Nationalparke)

Die Frage von **Johannes Remmel (GRÜNE)**; ob es hier lediglich um die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung gehe, bejaht **Vorsitzende Marie-Luise Fasse**.

Antrag Nr. 11 zu § 47a (Schutz der Alleen)

Johannes Remmel (GRÜNE) äußert, hier werde einer Anregung aus der Anhörung gefolgt, die aber sehr viel weitergegangen sei, als lediglich auf das Kataster abzustellen. Ihn interessiere, warum nicht auch der in der Anhörung geforderte weitere Schutz der Alleen aufgenommen worden sei.

Die **Vorsitzende** antwortet, das stehe schon im Gesetz. – Auch **StS Dr. Alexander Schink** bestätigt, dass der Schutz schon im Gesetz enthalten sei.

II Zu Art. II (Änderung des Landesforstgesetzes)

Antrag Nr. 1

Friedhelm Ortgies (CDU) verweist auf die Begründung. Dort stehe, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr geschehe und sich der Erholungssuchende auf die Gefahren einzustellen habe. Die Begründung liege in dem unsäglichen Urteil, das vor etwa zwei Jahren ergangen sei. Ein Waldbesitzer sei zur Rechenschaft gezogen worden, weil ein Waldbesucher über einen Ast gestolpert sei. Es solle Rechtssicherheit für

Waldbesitzer erreicht werden, um sie vor weiteren Schadensersatzansprüchen zu schützen.

In vielen Presseveröffentlichungen – so **Johannes Remmel (GRÜNE)** – werde auf Vereinbarungen zwischen Ministerium, kommunalen Gliederungen und Waldbesitzern hingewiesen. Ihn interessiere, in welcher Weise das mit dieser Gesetzesänderung zusammenhänge. Er wolle gerne wissen, ob es solcher Vereinbarungen bedürfe und ob sie eine gesetzliche Grundlage brauchten. Er verstehe den Zusammenhang nicht.

StS Dr. Alexander Schink erläutert, zunächst brauche man eine gesetzliche Klarstellung, wer die Verkehrssicherungspflicht im Wald habe und für welche Gefahren der Bürger selber verantwortlich sei, wenn er den Wald aufsuche, um spazieren zu gehen, zu wandern, mit dem Fahrrad zu fahren oder andere Aktivitäten zu unternehmen. Denn es gebe eine Vollkaskomentalität von Mitbürgern, die die Gerichte bemühten, wenn sie im Wald über einen Ast stolperten. Die Rechtsprechung sei in dieser Frage etwas unklar. Er erinnere an das schon erwähnte Urteil aus Meschede. Dort sei im Zusammenhang mit einer typischen Waldgefahr ein Unfall passiert. Der Waldeigentümer sei zu Schadensersatz verurteilt worden.

Man habe in dieser Regelung den Mainstream der Rechtsprechung zusammengefasst. In Niedersachsen gebe es eine ähnliche Regelung. Insbesondere wegen Kyrill bestehe ein erheblicher Bedarf klarzustellen, für welche Gefahren im Wald der Bürger selber einstehen müsse. Dies solle diese Regelung gewährleisten.

Im Übrigen sei es notwendig, wenn Wanderwege eröffnet und damit neue Gefahren geschaffen würden, eine Regelung zwischen dem Träger des Wanderwegs auf der einen Seite – meist die Kommunen – und den Waldeigentümern auf der anderen Seite zu treffen, wer die Verantwortung für solche Schäden trage. Dies werde oft durch Vereinbarungen zwischen Waldeigentümern, Kommunen und Tourismusverbänden geregelt.

Insofern gebe es zwar einen Zusammenhang zwischen beiden Regelungen, aber die Regelungswirkung sei unterschiedlich. Bei den Verträgen gehe es um die Frage, wer bei zwei Partnern, die gemeinsam einen solchen Weg eröffneten, die Haftung übernehme. Bei der gesetzlichen Regelung gehe es darum, welche individuellen Ansprüche der Bürger gegebenenfalls gegen den Waldeigentümer habe.

III Zu Art. VI (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes)

Antrag Nr. 3 zu § 19 (Befugnis zur Kennzeichnung)

Johannes Remmel (GRÜNE) macht darauf aufmerksam, dass dieser Sachverhalt durch verschiedene Anschreiben an die Grünen herangetragen worden sei. Er könne nicht identifizieren, ob diese Lösung der alten Formulierung entspreche und ob sie in dieser Form den Wünschen der Wandervereine 1:1 entspreche oder ob durch sie alles weiter verkompliziert werde.

Holger Ellerbrock (FDP) antwortet, diese Lösung entspreche nicht hundertprozentig den Vorstellungen der Wandervereine. Insbesondere wendeten sich die Wandervereine dagegen, dass sie die Verhandlungen mit den Grundeigentümern selbst führen müssten. Man sei allerdings der Überzeugung, dass dies zwingend notwendig sei. Denn über nichts lasse es sich so einfach reden, wie über das Geld und den Grund und Boden anderer Leute. Eigentlich habe man eine Selbstverständlichkeit ins Gesetz aufgenommen.

Die **Vorsitzende** hält fest, damit habe man alle Änderungsanträge abgehandelt.

Svenja Schulze (SPD) weist darauf hin, dass sich in den Änderungsanträgen wesentliche Kritikpunkte aus der Anhörung nicht wiederfänden: massive Reduzierung der Beteiligungsrechte von Ehrenamtlern; Wegfall der Klagerechte; das neue Gesetz stelle sich nicht auf die Herausforderung des Klimaschutzes ein und führe nicht zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Holger Ellerbrock (FDP) stellt heraus, dass die Koalitionsfraktionen diese Fragen sehr intensiv diskutiert hätten. Man sei zu der Überzeugung gekommen, dass der jetzige Gesetzentwurf den politischen Prinzipien der Koalitionsfraktionen entspreche. Deshalb habe man ihn so eingebracht.

Johannes Remmel (GRÜNE) stellt eine weitere Nachfrage. Es sei auf einen Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen worden, der die Konfliktlage zwischen gentechnisch veränderten Anpflanzungen und FFH und Vogelschutz beschreibe, und dass eigentlich eine Übernahme in Landesrecht nötig wäre. Er bitte um eine Stellungnahme der Landesregierung, wie sie den Sachverhalt einschätze und was passiere, wenn das nicht im Gesetz stehe.

StS Dr. Alexander Schink antwortet, aktuell gebe es nach seiner Kenntnis keine Regelung im Bundesnaturschutzgesetz, die diese Frage betreffe. Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes beabsichtige der Bundesminister, eine entsprechende Regelung zu treffen. Es gebe sie noch nicht; der Referentenentwurf sei für September angekündigt; die Novellierung solle bis 2009 abgeschlossen sein.

Svenja Schulze (SPD) weist darauf hin, dass § 34 im geltenden Bundesnaturschutzgesetz, der nicht von der Novellierung betroffen sei, noch in Landesrecht umgesetzt werden müsse.

StS Dr. Alexander Schink betont, § 34 sei bereits in der vergangenen Legislaturperiode in Landesrecht umgesetzt worden. Hier gehe es um die Verträglichkeitsprüfung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Die entsprechenden rechtlichen Anforderungen seien in Landesrecht überführt.

Friedhelm Ortgies (CDU) macht deutlich, man habe mit den Änderungsanträgen die politischen Schlüsse aus der Anhörung gezogen, die man für geboten gehalten habe.

Wenn nun beklagt werde, auf bestimmte Themen sei nicht eingegangen worden, wundere er sich, dass dazu vonseiten der SPD keine Anträge vorlägen.

(Svenja Schulze [SPD]): Wir haben das bestehende Gesetz gemacht!

Johannes Remmel (GRÜNE) gibt abschließend die Bewertung ab, der zentrale Satz der Anhörung sei von den Naturschutzverbänden gekommen: Diese Novellierung – von der Landesregierung vorgeschlagen und heute durch Anträge von der Koalitionsfraktionen ergänzt – enthalte keinen einzigen Punkt, der wirklich zur Verbesserung des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen beitrage. – Das sei eine prägnante Aussage, die die Politik der Landesregierung und dieses Gesetz beschreibe. Mehr brauche man zu der Angelegenheit nicht zu sagen.

Holger Ellerbrock (FDP) widerspricht. Er habe eben schon gesagt, dass das Gesetz der Überzeugung der Koalitionsfraktionen entspreche. Man mache ein modernes Naturschutzgesetz. Es sei praxisorientiert und am Konsens mit den Betroffenen ausgerichtet. Man nehme die Bürger beim Naturschutz mit und sage Ja zum Naturschutz.

(Johannes Remmel [GRÜNE]): Herzlichen Glückwunsch!

Der **Ausschuss** beschließt Folgendes:

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf (siehe Drucksache 14/4470, S. 50 – 57) werden en bloc abgestimmt und mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3144 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.

06.06.2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Berichterstatlerin

Abgeordnete Marie-Luise Fasse CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung- Drucksache 14/3144 - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 06.06.2007/Ausgegeben: 08.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 12b werden die Wörter „Klagerecht von Verbänden“ durch die Wörter „Rechtsbehelfe von Vereinen“ ersetzt.
 - b) Bei § 14 werden die Wörter „Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) Bei § 15a werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtoökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.
 - d) Bei § 17 wird das Wort „Entfallen“ durch die Wörter „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ ersetzt.
 - e) Bei § 28 werden die Wörter „Genehmigung des Landschaftsplans“ durch die Wörter „Anzeige des Landschaftsplans“ ersetzt.
 - f) Bei § 31 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.
 - g) Bei § 32 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Experimentierklausel“ ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Bei § 14 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert

- | | |
|---|----------------|
| h) Bei § 34 werden nach dem Wort „Schutzausweisung“ das Komma und die Wörter „Bindungen für Brachflächen“ gestrichen. | h) unverändert |
| i) Nach § 47 wird die Angabe „§ 47a“ und die Wörter „Schutz der Alleen“ eingefügt. | i) unverändert |
| j) Bei § 74 wird das Wort "Entfallen" durch das Wort "Landschaftspläne" ersetzt. | j) unverändert |
| k) Bei § 76 werden die Wörter „Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für“ gestrichen. | k) unverändert |
| l) Bei § 86 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht“ ersetzt. | l) unverändert |
2. § 2b wird wie folgt geändert:
2. Unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfasst“ durch die Wörter „umfassen soll“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne des § 48a („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

3. § 2c Abs. 3 erhält folgende Fassung: 3. Unverändert

„(3) Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung und Anlage für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotop) bei. Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. Dazu dienen vorrangig langfristige vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: 4. Unverändert

„(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Ziele und Grundsätze sind in der Regel berücksichtigt, wenn die in § 2c Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes genannten Anforderungen bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.
2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwe-

cke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit),

4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,
 6. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,
 7. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.
5. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“
5. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

- b) unverändert

„(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und –maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

- a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,

- b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,

- c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,

- d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,

- e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.“

- c) unverändert

d) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 7 bis 10.

"d) Die Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 7 bis 8.

Nach Buchstabe d) werden die folgenden Buchstaben e) und f) angefügt:

„e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:

(9) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baulast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist. Bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gilt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 4a Abs. 4 nachweist.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.“

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatz-

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst

geld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon mindestens je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rhein-

Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

land e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

9. § 11a erhält folgenden Wortlaut:

9. Unverändert

"§ 11a
Biologische Stationen

Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Die §§ 3a Abs. 1, 7 Abs. 4, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bleiben unberührt.“

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung: 10. Unverändert

„(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten,
7. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.“

11. § 12b erhält folgende Fassung:

11. Unverändert

„§ 12b

Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 und 7 berechtigt war und er

sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm im Rahmen des § 12 Abs. 3 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14
Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ jeweils durch das Wort „Regionalplan“ ersetzt.
14. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtoökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält
1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
 2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
 3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund.“
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“
13. unverändert
14. unverändert
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält
1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
 2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
 3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

15. Unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), Text und Erläuterungen, er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).“

16. Nach § 16 wird der folgende neue § 17 eingefügt:

16. Unverändert

„§ 17
Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach § 27a bis c ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

17. Unverändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „als räumlich-fachliche Leitbilder“ eingefügt.

b) In Satz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,“

18. § 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:

18. Unverändert

„Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

19. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

19. Unverändert

"§ 26

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und

- des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
 5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
 6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
 7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
 8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.“

20. § 28 erhält folgende Fassung:

20. Unverändert

„§ 28
Anzeige des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

(2) Die höhere Landschaftsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist

oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Landschaftsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Landschaftsbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.“

21. § 28a wird wie folgt geändert: 21. Unverändert

a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Erläuterung“ gestrichen.

22. § 29 wird wie folgt geändert: 22. Unverändert

a) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ jeweils durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „oder Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

23. § 30 wird wie folgt geändert: 23. Unverändert

a) In Absatz 1 erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:

„2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht fasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht

ortsüblich bekannt gemacht worden ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2“ gestrichen und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Durchführung des Anzeigeverfahrens“ ersetzt.

24. In § 31 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt. 24. Unverändert

25. Nach § 31 wird der folgende § 32 eingefügt: 25. Unverändert

„§ 32
Experimentierklausel

Die Träger der Landschaftsplanung können neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes erproben. Die Erprobung kann sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5a geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool) und
3. die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 34
Wirkung der Schutzausweisung“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2c Abs. 1“ ersetzt.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

c) - neu -

Nach Absatz 4b wird folgender neuer Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38

27. Unverändert

bis 41 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.“

28. § 36a wird wie folgt neu gefasst: 28. Unverändert

**"§ 36a
Gesetzliches Vorkaufsrecht des
Trägers der Landschaftsplanung**

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht steht dem Träger der Landschaftsplanung nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Beabsichtigt der Träger das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben, ist dies durch den Träger zu beschlie-

ßen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

29. § 38 wird wie folgt neu gefasst: 29. Unverändert

„§ 38
Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 26 Abs. 3 S. 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.“

30. In § 39 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt. 30. „In § 39 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu duldende Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt.“

31. § 42a wird wie folgt geändert: 31. Unverändert

a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

32. § 42e Abs. 2 erhält folgende Fassung: 32. Unverändert

„(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines

rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Landschaftsbehörde erlassen werden.“

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist die Verwaltung des Nationalparks zuständig. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

34. § 47 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.“

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a
Schutz der Alleen

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Be-

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und

2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

34. Unverändert

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a
Schutz der Alleen

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Be-

schädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.“

Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.“

„(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen.“

36. In § 48 Abs. 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

37. In § 48a wird die Angabe „§§ 32 bis 38“ durch die Angabe „§§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, 36, 37 Abs. 1 und 38“ ersetzt.

38. In § 48b Abs. 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

36. „In § 48 Abs. 1 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

37. Unverändert

38. „In § 48b Abs. 1 werden die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

- „1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht- Blockhalden- und Hangschuttwälder.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. In diesen Plänen sind für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „und die nach § 12 anerkannten Vereine“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotope.“

d) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „und die nach § 12 anerkannten Vereine“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotope.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt. Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

40. § 67 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: 40. Unverändert

„Nicht als Tiergehege gelten Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

41. § 69 wird wie folgt geändert: 41. Unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 ersetzt durch die folgenden Sätze 2 bis 7:

„In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 1a wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

42. § 73 wird wie folgt geändert: 42. Unverändert

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

43. Nach § 73 wird folgender § 74 neu eingefügt: 43. Unverändert

„§ 74
Landschaftspläne

(1) § 16 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung nach § 27c in der bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung begonnen wurde oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) beschlossen worden ist.

(2) Genehmigungsverfahren nach § 28, die vor dem ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zu diesem Datum geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

(4) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191).“

44. § 76 erhält folgende Fassung: 44. Unverändert

„§ 76
Beiräte

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.“

45. In § 5a Abs. 2 werden nach dem Wort „Ökokontos“ das Komma, die Wörter „insbesondere Verfahrensvorschriften zur methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und zur Konzentration von für ein Ökokonto geeigneten Flächen“ und das Komma gestrichen. 45. Unverändert
46. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 6 Abs. 5 und § 25 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter "Die untere Forstbehörde" durch die Wörter "Der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Forstbehörden" durch die Wörter "den Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "die untere Forstbehörde" durch die Wörter "der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. 46. Unverändert
47. In § 11 Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 42b, § 43 Abs. 1, § 52 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 6, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 1 Satz 1 und § 84 werden die Wörter "Das für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "Die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 5a Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter "vom für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "von der obersten Landschaftsbehörde" ersetzt. 47. Unverändert
48. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 3“ ersetzt. 48. Unverändert

49. § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

Artikel II Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), in Kraft getreten am 29. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

49. Unverändert

Artikel II Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), in Kraft getreten am 29. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 LFoG werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.“

2. In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

**Artikel III
Änderung des Landesfischereigesetzes**

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Art. 173 des 3. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine ein Mitglied.“

2. Nach § 59 wird der folgende neue § 59a eingefügt:

„§ 59a
Übergangsvorschrift für den Beirat

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Fischereibeirats üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.“

**Artikel III
Änderung des Landesfischereigesetzes**

Unverändert

**Artikel IV
Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.“

2. In § 22 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) Die obere Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagd ausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

**Artikel IV
Änderung des Landesjagdgesetzes**

Unverändert

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt“, durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam“ ersetzt.

Artikel V
Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Art. 192 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel VI
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Das Wort „Verbände“ wird jeweils durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel V
Änderung des Abgrabungsgesetzes

Unverändert

Artikel VI
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

1. unverändert

2. unverändert

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst: 3. unverändert

„(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

(2) Die Begründung des Landschaftsplans enthält insbesondere eine generelle Zusammenfassung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet einschließlich der Rechtsgrundlagen sowie den Umweltbericht als integralen Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans in einer Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen zusammen und stellt das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes und das Ergebnis der Prüfung von Alternativen dar.

(3) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Planungen und sonstige Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften können nachrichtlich übernommen werden, soweit sie für das Verständnis der Entwicklungsziele von Bedeutung sind. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes gesetzlich geschützten Biotop- und die Gebiete nach § 48c Abs. 5 des Land-

schaftsgesetzes übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(4) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(5) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(6) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.“

- | | |
|---|----------------|
| 4. § 8 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 2“ ersetzt. | |

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bauleitpläne“ die Wörter „sowie sonstigen städtebaulichen Satzungen“ eingefügt.

5. § 11 Nummer 16 erhält die folgende Fassung:

„die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

5. In § 11 Abs. 1 erhalten die Nummern 9 und 16 die folgende Fassung:

9. die obere Jagdbehörde,

16. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“

6. § 12 Nummer 5 erhält die folgende Fassung:

„die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

6. § 12 Abs. 1 die Nummer 5 erhält die folgende Fassung:

.5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit es der Schutzzweck erfordert“ eingefügt.

7. unverändert

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Kreisstellen der Landwirtschaftskammer, Trägern der Naturparke, Interessenverbänden und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbände, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Trägern der Naturparke und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald

und Holz ins Benehmen zu setzen.“

und Holz ins Benehmen zu setzen. Sind mehr als 50 Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen bzw. Grundstücksbesitzer oder -besitzerinnen betroffen, kann die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung ersetzt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen und Grundstücksbesitzern und -besitzerinnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

8a. - neu -

§ 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Die höheren Landschaftsbehörden können für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Die Zulassung und das andere Markierungszeichen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntzumachen. Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.“

9. In § 20a Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

9. Unverändert

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

10. Unverändert

a) Der Teil I. Überörtliche Wege wird wie folgt ergänzt:

„Rothaarsteig-Extratouren (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Sauerland-Waldroute (weißes Zeichen auf grünem Grund für den Hauptweg, grünes Zeichen auf weißem Grund für die Zugangswege)

Sauerland-Höhenflug (weißes Zeichen auf gelbem Grund für den

Hauptweg, schwarzes Zeichen auf gelbem Grund für die Zugangswege)

- b) Der Teil II. Ortswanderwege wird wie folgt ergänzt:

Briloner Kammweg (grünes Dreieck auf weißem Grund)

Olsberger Kneipptour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Winterberger Hochtour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)“

**Artikel VII
Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel**

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17
Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

**Artikel VII
Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel**

1. Unverändert

2. In § 20 Abs. 1 S. 1 erhält der dritte Spiegelstrich die folgende Fassung:

„der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

Artikel VIII
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuer Paragrafenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Rechtschreibung zu beseitigen.

Artikel IX
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. „In § 20 Abs. 1 erhalten der dritte und der vierte Spiegelstrich die folgende Fassung:

- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der oberen Jagdbehörde.“

Artikel VIII
Neubekanntmachung

Unverändert

Artikel IX
In-Kraft-Treten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf Landesregierung- Drucksache 14/3144 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung verfolge diese das Ziel, durch eine 1:1 Umsetzung des Europarechts und des Bundesrechts die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens zu verbessern. Regelungen, die über diese Vorgaben hinausgehen, sollen abgeschafft werden mit dem Ziel, die Hemmnisse für die Entwicklung des Standorts Nordrhein-Westfalen zu beseitigen. Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen solle in diesem Sinne an die Rechtsvorgaben angepasst werden. Darüber hinaus sollen die europa- und bundesrechtlichen Regelungen über die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung umgesetzt werden. Dabei sollen Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen auch zukünftig den ihnen zukommenden hohen Stellenwert haben.

Das Landschaftsgesetz enthalte zahlreiche Vorschriften, die über das geltende Bundesrecht hinausgehe. Dies habe für die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden, die Wirtschaft und die Land- und Forstwirtschaft nachteilige Folgen. Das gelte z.B. für den gesetzlichen Biotopschutz: Das „Mehr“ an landesrechtlichen Regelungen gegenüber bundesrechtlichen Vorgaben hemme die städtebauliche Entwicklung in vielen Städten und Gemeinden und belaste die Land- und Forstwirtschaft bei ihrer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung. Für die Wirtschaft folgten hieraus zusätzliche Erschwernisse in Genehmigungsverfahren.

Auch die über das Bundesrahmenrecht hinausgehenden Klagerechte der nach § 12 LG anerkannten Naturschutzvereine wirkten sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern aus.

Darüber hinaus führe eine Vielzahl der derzeitigen rechtlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes sowohl bei der Eingriffsregelung als auch im Bereich der gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

Bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hätten sich in der Praxis vielfältige Probleme ergeben. Nachteilig wirke sich vor allem der hierdurch verursachte hohe Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus. Deshalb müssten neue Ansätze gefunden werden, diese Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Die Eingriffsregelung sei deshalb flexibler auszugestalten und weiter zu entwickeln. Im Bereich der gesetzlichen Mitwirkungsrechte seien die bestehenden Beteiligungs- und Verfahrensregelungen zu entbürokratisieren.

Das im Juni 2005 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) verlange die Einführung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung. Nach diesem Bundesgesetz hätten die Länder unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

Das Landschaftsgesetz werde im Sinne einer Deregulierung und Entbürokratisierung und der Anpassung an die zwingenden Bundes- und europarechtlichen Vorgaben novelliert.

Schwerpunkte seien dabei insbesondere:

- Die Änderung der Vorschrift über den Biotopverbund von einer verpflichtenden Regelung in eine Soll-Bestimmung (§ 2b).
- Die Erweiterung der „Natur auf Zeit-Vorschrift“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3).
- Die Aufnahme der Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen in die Negativ-Liste der Eingriffsregelung - der Bau solcher Leitungen gilt damit nicht mehr als Eingriff (§ 4 Abs. 3 Nr. 4).
- Die Freistellung von Unterhaltungsmaßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, von der Eingriffsregelung (§ 4 Abs. 3 Nr. 5).
- Die Weiterentwicklung der Eingriffsregelung zur Begrenzung insbesondere der Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z. B. durch Vorrang von ökologischen Verbesserungen vorhandener Strukturen vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für die Kompensation und durch Anerkennung von dauerhaften Maßnahmen auf wechselnden Flächen als Kompensationsmaßnahmen (§ 4a Abs. 3 und 4).
- Die Streichung der Drei-Jahres-Frist beim Ersatzgeld und der Weiterleitungspflicht an die höheren Landschaftsbehörden (§ 5 Abs. 1).
- Die Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) (§ 11 Abs. 1).
- Die grundsätzliche Anpassung von Vereinsmitwirkung und Vereinsklage an die Mitwirkungs- und Klagerechte im BNatSchG (§§ 12 Abs. 3 und 12b).
- Die Abschaffung des stadtökologischen Fachbeitrages für den baulichen Innenbereich (Streichung des § 15a Abs. 3).
- Die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung (§ 17).
- Die Vereinfachung der Landschaftsplanung durch Wegfall der Genehmigungspflicht und Einführung eines Anzeigeverfahrens (§ 28).
- Die Einführung einer Experimentierklausel, die den Trägern der Landschaftsplanung ermöglicht, insbesondere neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der aktiven Mitwirkung am Planungsprozess zu erproben. Die so gewonnenen Erfahrungen sollen ggf. in einer späteren Rechtsanpassung generell landesweit umgesetzt werden (§ 32).
- Die Einführung einer eigenen Vorschrift zum Schutz von Alleen (§ 47a).
- Die grundsätzliche Begrenzung der Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope an die Vorgaben des BNatSchG (§ 62 Abs. 1).
- Die Streichung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (§ 62 Abs. 3).

- Die Einführung eines Vorrangs des zuerst entstandenen Rechts auf Bebauung vor dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 62 Abs. 5).
- Die Streichung des Genehmigungserfordernisses für Schalenwildgehege (§ 67 Abs. 1).

Es sei auch insbesondere keine Alternative, Änderungen des maßgeblichen Bundesrechts infolge der Föderalismusreform abzuwarten. Mit der geplanten Neuordnung des gesamten Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch und der Novellierung des BNatSchG sei erst in mehreren Jahren zu rechnen.

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen und Deregulierungen würden Einsparungen erwartet. So würden die Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) sowie die Reduzierung der Vereinsmitwirkungs- und Vereinsklagerechte zu verringertem Verwaltungsaufwand führen. Eine weitere Kostensenkung bewirke der Wegfall des stadtoökologischen Fachbeitrages für den baulichen Innenbereich. Der Kartierungsaufwand für die gesetzlich geschützten Biotope werde vermindert, da durch die Anpassung an den Rahmen des BNatSchG die Anzahl dieser Biotope reduziert werde. Der Wegfall des Unterrichtsrechts und der Gelegenheit zur Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen der o.a. Kartierung werde zu weniger Verwaltungsaufwand führen. Dies gilt auch für die Streichung der Genehmigungspflicht für die Tiergehege, in denen Schalenwild gehalten wird.

Zu nicht nennenswerten Mehrkosten werde die zwingend vorgeschriebene Einführung der Strategischen Umweltprüfung bei den Trägern der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreie Städte) führen, da diese Prüfung im Rahmen der bestehenden Vorschriften über die Landschaftsplanung durchgeführt werden wird und hierdurch gewährleistet sei, dass für die Strategische Umweltprüfung keine weitergehenden Ermittlungen oder Beteiligungen erforderlich werden.

Die insgesamt zu erwartenden Kosteneinsparungen ließen sich nicht beziffern.

Ferner sei im Rahmen einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten seien und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führten.

Dies sei nicht der Fall. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Bürokratieabbau ist mit einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes für mittelständische Unternehmen in Genehmigungsverfahren zu rechnen.

Für das Landschaftsgesetz (hier Art. I), das Landesforstgesetz (hier Art. II), das Landesfischereigesetz (hier Art. III), das Landesjagdgesetz (hier Art. IV), das Abgrabungsgesetz (hier Art. V) und für die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (hier Art. VI) und die Verordnung über den Nationalpark Eifel (hier Art. VII) seien durch die Befristungsgesetze Berichtspflichten festgesetzt worden. Diese sollten - mit Ausnahme der für das Landschaftsgesetz geltenden Berichtspflicht – fort gelten.

B Beratungsergebnis

Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 23. April 2007 zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen nach § 56 der Geschäftsordnung des Landtags durchgeführt, an der Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Verbände und Institutionen sowie Experten teilgenommen haben; die einzelnen Stellungnahmen wurden durch Zuschriften ergänzt.

Sachverständige/Institutionen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	14/1004
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.	14/1005
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	14/992
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	14/1002
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	14/997
LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.	
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein- Westfalen e. V.	14/1007
Waldbauernverband Nordrhein- Westfalen e. V.	14/989
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V. (SDW-NRW)	14/1019
Josef Nießen Kreis Heinsberg	14/985
Dr. Tobias Hellenbroich	14/999
Prof. Dr. Christian Schrader Fachhochschule Fulda	14/999

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	14/1008
Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU-NRW)	14/1001
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V.	
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband NRW e. V.	
Dachverband der Biologischen Stationen in NRW	14/1014
Prof. Dr. Bernhard Surholt	14/993

Weitere Stellungnahmen:

Institutionen	Stellungnahme
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V. Landesverband NRW	14/959
Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Nordrhein-Westfalen	14/988
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.	14/990
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) Landesvertretung Nordrhein-Westfalen	14/991
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. (VFD)	14/994
Landesjagdverband NRW e. V.	14/998
Die Gartenbau-Verbände in Nordrhein-Westfalen: Landesverband Gartenbau Rheinland e. V. Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e. V.	14/1000
Regionalverband Ruhr (RVR)	14/1006
Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e. V.	14/1009
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	14/1010
Prof. Dr. Wolfgang Gerß	14/1033

Dokumentiert wird die Anhörung mit dem **Ausschussprotokoll 14/394**.

In seiner Sitzung am 6. Juni 2007 hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/3144 - abschließend beraten. Dabei wurden von den Fraktionen von CDU und FDP folgende Änderungsanträge gestellt:

I. Zu Artikel I (Änderung des Landschaftsgesetzes)

1. Zum Inhaltsverzeichnis

In Artikel I Ziffer 1 wird Buchstabe b) beim Inhaltsverzeichnis wie folgt gefasst:

- „b) Bei § 14 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

2. Zu § 4a Abs. 9 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

In Artikel I Ziffer 5 wird § 4a wie folgt geändert:

- a) *Buchstabe d) erhält die folgende Fassung:*

„d) *Die Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 7 bis 8.“*

- b) *Nach Buchstabe d) werden die folgenden Buchstaben e) und f) angefügt:*

„e) *Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:*

(9) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baulast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist. Bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gilt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 4a Abs. 4 nachweist.

f) *Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.“*

Begründung:

Folgeänderung zum neuen Absatz 4 (Regelung der Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen).

3. Zu § 5 Abs. 1 (Ersatzgeld)

In Artikel I Ziffer 6 wird § 5 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

Begründung:

Auch bei der Verwendung des Ersatzgeldes ist – wie bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nach § 4a Abs. 6 – darauf zu achten, dass insbesondere keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirkt wird (Qualität vor Quantität). Hierzu zählen insbesondere die ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen, die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen und Maßnahmen, die der Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.

4. Zu § 10 (Untersuchungsrecht)

In Artikel I Ziffer 7 werden in § 10 Abs. 1 die Wörter „der Landesanstalt“ durch die Wörter „des Landesamtes“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

5. Zu § 11 (Beiräte)

In Artikel I Ziffer 8 Buchstabe b) wird § 11 Abs. 4 Satz 1 erster Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und ei-

nem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),“

Begründung:

Die genaue Festlegung der Beiratszusammensetzung dient der Klarheit. Dabei trägt der zusätzlich der LNU zugeteilte Sitz der Bedeutung der LNU (in Bezug auf Zahl der Mitgliedsvereine und der Zahl der vertretenen Mitglieder) Rechnung.

6. Zu § 14 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

Artikel I Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

a) *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„§ 14

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“

b) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.*

bb) *Die Nr. 3 wird aufgehoben.*

cc) *Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.*

c) *In Absatz 2 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“*

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

7. Zu § 15a (Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung)

In Artikel I Ziffer 14 Buchstabe b) werden in § 15a Abs. 2 die Wörter „die Landesanstalt“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

8. Zu § 34 (Wirkung der Schutzausweisung)

In Artikel I Ziffer 26 wird in § 34 nach Absatz 4 b folgender neuer Absatz angefügt:

„(4c) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung:

In Artikel II (Änderung des Landesforstgesetzes) ist unter Ziffer 1 der Begriff des Betretens auf eigene Gefahr klargestellt worden. Diese Fragestellung berührt auch den Umfang der Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer im Verhältnis zur Wirkung der Schutzausweisung nach § 34 Abs. 1 bis 4 und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die Verkehrssicherungspflicht nur im Rahmen des Zumutbaren bei der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Grundstücksbesitzerin oder dem Grundstücksbesitzer verbleibt. Dies bedeutet, dass die Verkehrssicherungspflicht als Amtspflicht auf die unteren Landschaftsbehörden übergeht, sobald z. B. die zur Erhaltung eines als Naturdenkmal geschützten Baumes erforderlichen Pflege- und sonstigen -maßnahmen über das hinausgehen, was im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums noch zumutbar ist. Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 wird ergänzend hingewiesen.

Im Weiteren wird durch die Einführung eines eigenständigen Anzeigeverfahrens anstelle eines Antragsverfahrens nach § 69 dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen und eine kurze Reaktionszeit der unteren Landschaftsbehörde ermöglicht.

9. Zu § 39 (Allgemeine Duldungspflicht)

Artikel I Ziffer 30 erhält die folgende Fassung:

„In § 39 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu duldende Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung durch Änderung des § 38 (Artikel I Ziffer 29).

10. Zu § 43 (Nationalparke)

In Artikel I Ziffer 33 Buchstabe b) erhält Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

Begründung:

Die Zuständigkeit auch für die Überwachung der durch die Rechtsverordnung über einen Nationalpark festgelegten Gebote und Verbote ist notwendiger Teil der angestrebten Einheit der Gesamtverwaltung eines Nationalparks.

11. Zu § 47a (Schutz der Alleen)

In Artikel I Ziffer 35 wird bei § 47a nach Absatz 2 folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen.“

Begründung:

Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird bereits ein Alleenkataster geführt (siehe § 14 Abs. 1 Nr. 3 geltende Fassung). Das Kataster der gesetzlich geschützten Alleen wird in die Schutzvorschrift für Alleen überführt. Sie rundet die Bemühungen zum Schutz und Erhalt der Alleen ab.

12. Zu § 48 (Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen)

Artikel I Ziffer 36 erhält folgende Fassung:

„In § 48 Abs. 1 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

13. Zu § 48b (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)

Artikel I Ziffer 38 erhält folgende Fassung:

„In § 48b Abs. 1 werden die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

14. Zu § 62 (Gesetzlich geschützte Biotope)

In Artikel I Ziffer 39 wird § 62 wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) erhält folgende Fassung:

„aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

b) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt. Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung durch Änderung des § 4 Abs. 3 (Ziffer 4).

II. Zu Artikel II (Änderung des Landesforstgesetzes)

1. Artikel II wird wie folgt geändert:

a) In Artikel II wird folgende Ziffer 1 neu eingefügt:

„1. In § 2 Abs. 1 LFoG werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.“

Begründung:

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet. Nach der Rechtsprechung bedeutet dies, dass der Erholungssuchende sich auf die Gefahren einzustellen hat, mit denen er beim Betreten einer Waldfläche typischerweise zu rechnen hat. Dazu gehören insbesondere herunterfallende Zweige und Äste, den Weg

versperrende Baumteile, Bodenunebenheiten durch Wurzeln und Fahrspuren aus forstwirtschaftlichem Verkehr. Zur Klarstellung des Begriffs „auf eigene Gefahr“ wird § 2 Abs. 1 LFoG um einzelne Regelbeispiele ergänzt. Durch die Konkretisierung soll den Erholungssuchenden verdeutlicht werden, mit welchen Gefahren sie im Wald grundsätzlich rechnen müssen, ohne Waldbesitzer dafür haftbar machen zu können.

b) Die bisherige Änderung wird die Ziffer 2.

III. Zu Artikel VI (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes)

1. Zu § 11 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen)

Artikel VI Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„In § 11 Abs. 1 erhalten die Nummern 9 und 16 die folgende Fassung:

9. die obere Jagdbehörde,“

„16. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

2. Zu § 12 (Beteiligte Behörden, Stellen und Verbände)

In Artikel VI Ziffer 6 erhält in § 12 Abs. 1 die Nummer 5 die folgende Fassung:

„5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

3. Zu § 19 (Befugnis zur Kennzeichnung)

In Artikel VI Ziffer 8 erhält § 19 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbände, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Trägern der Naturparke und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen. Sind mehr als 50 Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen bzw. Grundstücksbesitzer oder -besitzerinnen betroffen, kann die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung ersetzt werden. Den betroffe-

nen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen und Grundstücksbesitzern und -besitzerinnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

Begründung:

Die Änderung ermöglicht der zur Kennzeichnung befugten Organisation, der erforderlichen Beteiligung der Betroffenen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Landschaftsbehörde in einer den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und Besitzverhältnissen im Einzelfall angepassten angemessenen Form zu entsprechen. Gleichzeitig wird der Kreis der zu Beteiligten auf das sachlich gebotene Maß reduziert. Verbände der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer sind insbesondere die Landwirtschafts- und Waldbauernverbände.

4. Zu § 20 (Markierungszeichen)

In Artikel VI wird nach Ziffer 8 folgende Ziffer 8a eingefügt:

„8a. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Die höheren Landschaftsbehörden können für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Die Zulassung und das andere Markierungszeichen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntzumachen. Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.“

Begründung:

Mit dieser Änderung wird eine typische Verwaltungsaufgabe vom Ministerium auf die Bezirksregierungen übertragen, womit auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen wird.

IV. Zu Artikel VII (Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel)

1. Zu § 20 (Nationalpark-Arbeitsgruppe)

Artikel VII Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„In § 20 Abs. 1 erhalten der dritte und der vierte Spiegelstrich die folgende Fassung:

- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der oberen Jagdbehörde,“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

Die vorgelegten Änderungsanträge wurden nach deren Beratung en bloc zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion angenommen.

C Schlussabstimmung

In der sich anschließenden Schlussabstimmung hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/31444 - mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungsanträgen beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Marie-Luise Fasse
(Vorsitzende)

13.06.2007

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften“ (Drucksache 14/3144)

Schwarz-gelbe Novelle des Landschaftsgesetzes bringt nur Verschlechterungen für den Naturschutz in NRW

Mit der Novelle des Landschaftsgesetzes wird in NRW der Naturschutz ohne Grund massiv abgebaut und gegenüber anderen Interessen aus Landwirtschaft, Wirtschaft und Kommunen an den Katzentisch zurückversetzt. Das schwarz-gelbe Gesetz beinhaltet ausschließlich Verschlechterungen für Natur und Umwelt in NRW. Die Natur wird weniger geschützt, die Rechte der Umweltverbände als Anwälte der Natur werden zusammengestrichen und den vielen Ehrenamtlichen in den Landschaftsbeiräten und den Biostationen vor den Kopf gestoßen. Das Gesetz ist ausschließlich ein Geschenk an die Wirtschafts- und Landwirtschaftslobby, denen Naturschutz ein Dorn im Auge ist. Das Gesetz fällt auch hinter Bundes- und EU-Recht zurück.

I. Schwarz-gelb bringt im Naturschutz „schlechte Qualität in großer Quantität“

Der von Umweltminister Uhlenberg am 6. Juni 2007 vorgestellte "Umweltbericht NRW 2006" zeigt in alarmierender Weise gerade auch im Bereich des Naturschutzes und der Biodiversität, welche großen Herausforderungen angesichts der Rote Listen und des Flächenverbrauches in NRW existieren. Auch werden die Verursacher der Negativ-Entwicklung in dem Bericht klar beschrieben: Landwirtschaft, Verkehr und Siedlungsentwicklung.

Vor diesem Hintergrund müsste jetzt die Naturschutzseite eigentlich gerade gestärkt werden. Doch der vorliegende Gesetz-Entwurf geht genau in die andere Richtung und verschiebt die Koordinaten deutlich zu Lasten der Natur und zugunsten der Nutzerseite.

Datum des Originals: 13.06.2007/Ausgegeben: 13.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit dem Entwurf setzt Umweltminister Uhlenberg seine Pläne zum Abbruch von Umwelt-, Verbraucher- und Naturschutz weiter:

- Das Klagerecht der Naturschutzverbände wird zurückgeschraubt,
- der Biotopschutz erheblich eingeschränkt,
- selbst der Schutzstatus der Alleen wird erheblich geschwächt.
- Die Eingriffsregelung und Landschaftsplanung werden zu Förderprogrammen für die konventionelle Landwirtschaft umfunktioniert und
- die ehrenamtlich tätigen Landschaftsbeiräte entweder aufgelöst oder entmachtet.

II. Massive Verschlechterungen durch neues Landschaftsgesetz - konkret

"Mitwirkungs- und Klagerechte werden massiv beschnitten"

Im Entwurf der Landesregierung werden Kernbestände der Verbandsbeteiligung und -klagemöglichkeiten der gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände gestrichen bzw. zurückgefahren. Dabei belegen die bisherigen Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen, dass die Vereine von ihrem Klagerecht sparsam Gebrauch gemacht haben (seit Einführung der Verbandsklage im Jahr 2000 wurde in 15 Fällen Klage erhoben). Das haben selbst die kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung am 26. April 2007 ausdrücklich bestätigt. Die vorgesehene Streichung der Beteiligungsfälle verlängert die behördliche Sachverhaltsermittlung, erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. Fehleranfälligkeit der Zulassungsverfahren und damit die Kosten für den Vorhabensträger.

"Landesregierung gibt grünes Licht für die Zerstörung von Natur und Landschaft"

Die Landesregierung vollzieht radikale Streichungen in der Liste der geschützten Biotope. Der Flächenausgleich bei einem Eingriff in Natur und Landschaft soll auf 1:1 beschränkt werden. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist, keine neuen Flächen in Anspruch zu nehmen, die dann der Landwirtschaft fehlen. Ergebnis ist eine massive Verschlechterung der Eingriffsregelung nicht nur zu Gunsten landwirtschaftlicher Interessen, sondern sogar auch der eigentlichen Verursacher der Eingriffe und Versiegelung in der Natur.

"Ehrenamtliches Engagement wird missachtet"

Den seit vielen Jahren mit großem Engagement ehrenamtlich Tätigen wird vor den Kopf gestoßen. Die Landschaftsbeiräte auf Bezirksebene werden gleich abgeschafft. Das Widerspruchsrecht der Beiräte auf kommunaler Ebene wird ausgehöhlt, indem die Entscheidung über Beiratswidersprüche bei Eingriffen in Naturschutzgebiete auf die Kreisebene verlagert wird.

Die Landesregierung hat das erklärte Ziel, das flächendeckende Netz der Biologischen Stationen von 39 auf etwa 30 zu reduzieren. Biologische Stationen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Ehrenamtlichem Naturschutz, den Naturnutzern und den örtlichen Naturschutzbehörden. Mit dem Gesetz werden die Arbeitsbedingungen der Bio-Stationen eingeschränkt.

"Schutz der 2.000 Alleeen in NRW wird ausgehöhlt - "100-Alleee-Initiative" wird zur Farce"

Das einzige Naturschutzprojekt, das die Landesregierung bislang angestoßen hat und jährlich mit über 1 Mio. Euro finanziert, macht sie durch die Hintertür wieder zunichte. Zwar sollen mit dem "100-Alleee-Programm" bis 2010 100 neue Alleeen in NRW gepflanzt werden, doch der rechtliche Schutz der 2.000 bestehenden Alleeen soll gegenüber dem bisherigen Landschaftsgesetz deutlich ausgehöhlt und verschlechtert werden.

"Ideologisch motivierter Kahlschlag – nicht einmal 1:1-Umsetzung"

Die ideologische Brille hat die Landesregierung führt so weit, dass noch nicht einmal das eigens formulierte Ziel der 1:1 Umsetzung von EU- und Bundes-Vorgaben erreicht wird. Mit diesem Gesetzesentwurf bleibt die Landesregierung weit hinter den Anforderungen des Bundes- und EU-Rechts zurück, wie z.B. bei der Abschaffung der flächendeckenden Landschaftsplanung, der Aushöhlung der Eingriffsregelung oder der Umsetzung des Biotopverbundes. Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben diesbezüglich Zweifel geäußert.

Die Rechtswidrigkeit etlicher Regelungen müssen am Ende die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen ausbaden. Denn Folge sind längere Verfahren und mehr Verwaltungsaufwand durch unnötige Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall.

III. Neue Naturschutzherausforderungen bleiben unberücksichtigt

Der eigentliche Novellierungsbedarf bleibt unberücksichtigt. So würden die Anforderungen an den Schutz der Artenvielfalt auf EU-Ebene eine Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben auf Landesebene verlangen. Außerdem müsste die Eingriffsregelung zu einem wirksamen Kontrollinstrument des Flächenverbrauches entwickelt werden, die flächendeckende Landschaftsplanung müsste durchgesetzt werden und es müssten Vorgaben zur Stärkung einer wirkungsvollen Naturschutzverwaltung getroffen werden. Der Gesetzesentwurf bietet auch keine Neuerung der naturschutzfachlichen Debatte. Der Naturschutz diskutiert heute verstärkt über Wildnis: Es gibt Vorstellungen, in der Bundesrepublik bis zu 10 % der Fläche tatsächlich als Wildnis auszuweisen. Doch für die Ausweisung von Flächen als Wildnis findet sich in diesem Gesetzesentwurf kein Ansatz.

Auch den Anforderungen des Klimaschutzes und an eine dem Klimawandel angepasste Naturschutzpolitik wird der Entwurf des Landschaftsgesetzes nicht gerecht.

IV. Beschluss

Der Landtag teilt die Auffassung der Naturschutzverbände, dass die von schwarz-gelb vorgelegte Novellierung des Landschaftsgesetzes nur Verschlechterungen für den Naturschutz in NRW enthält. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zügig einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Naturschutz in NRW stärkt und insbesondere auch den aktuellen Herausforderungen des Biodiversitäts-Schutzes, des Klimawandels und des Flächenverbrauches gerecht wird.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel

und Fraktion



64. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 13. Juni 2007

Mitteilungen der Präsidentin	7179	Angela Freimuth (FDP).....	7204
		Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ..	7205
Änderung der Tagesordnung	7179	<i>Ergebnis</i>	7207
1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII		3 Schulden durch Energiekosten – Energiesparen muss allen möglich sein	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4410		Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/4474.....	7207
erste Lesung.....	7179	Barbara Steffens (GRÜNE)	7207
Minister Armin Laschet.....	7179		7213
	7193	Oskar Burkert (CDU)	7208
Ingrid Hack (SPD)	7182	Rainer Schmeltzer (SPD)	7209
Marie-Theres Kastner (CDU)	7185	Dr. Stefan Romberg (FDP)	7210
	7196	Minister Karl-Josef Laumann.....	7211
Andrea Asch (GRÜNE)	7187	<i>Ergebnis</i>	7213
	7197		
Christian Lindner (FDP).....	7189	4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)	
	7198	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3976	
Britta Altenkamp (SPD)	7191	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen und Verkehr Drucksache 14/4464	
	7195		
	7200	Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/4507	
Ursula Doppmeier (CDU)	7192	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4517	
Minister Dr. Helmut Linssen	7199	zweite Lesung	7214
	7200		
<i>Ergebnis</i>	7200		
2 Mehr Frauen in Wissenschaft und Forschung!			
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4485.....	7200		
Dr. Anna Boos (SPD)	7201		
Maria Westerhorstmann (CDU).....	7202		
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	7203		

Bernd Schulte (CDU).....	7214
Bodo Wißen (SPD).....	7215
Horst Becker (GRÜNE)	7216
Christof Rasche (FDP)	7217
Minister Oliver Wittke	7218

Ergebnis.....7220

5 Effiziente öffentliche Daseinsvorsorge der Menschen in NRW langfristig sichern

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4486.....7220

Markus Töns (SPD).....	7220
Ilka von Boeselager (CDU).....	7222
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	7223
Dietmar Brockes (FDP)	7225
Minister Michael Breuer.....	7226
Wolfram Kuschke (SPD)	7228
Josef Hovenjürgen (CDU)	7230

Ergebnis.....7231

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3451

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4527

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
Drucksache 14/4489 – Neudruck

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3587 - zweiter Neudruck

zweite Lesung.....7231

Lutz Lienenkämper (CDU).....	7231
Helene Hammeirath (SPD).....	7232
Reiner Priggen (GRÜNE)	7234
Dietmar Brockes (FDP)	7235
Ministerin Christa Thoben	7237

Ergebnis.....7238

7 Bundesratsinitiative der Ministerpräsidenten unterstützen – Hartz IV-Regelsätze für Kinder erhöhen

Eilantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4512

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/4533..... 7239

Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	7239
	7244
Rudolf Henke (CDU).....	7240
Norbert Killewald (SPD).....	7241
Dr. Stefan Romberg (FDP)	7242
Minister Karl-Josef Laumann.....	7243

Ergebnis..... 7245

8 Fragestunde

Drucksache 14/4500..... 7245

EU-Programme für NRW 2007 bis 2013

Mündliche Anfrage 119
des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)..... 7246

Minister Michael Breuer	7246
Ministerin Christa Thoben.....	7249

Wie viele wollen das Hochschul“freiheits“gesetz nicht?

Mündliche Anfrage 120
der Abgeordneten
Heike Gebhard (SPD)..... 7250

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart .. 7250

Studienkollegs doch vor dem Aus?

Mündliche Anfrage 121
der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD) 7251 |

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart .. 7252

Erster Hochschulrat in NRW startet mit schwerer Hypothek

Mündliche Anfrage 122
der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....7255
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...7255

Beauftragung von Unternehmen mit der Begleitung des Verkaufsprozesses für die LEG-Wohnungen durch die Landesregierung

Mündliche Anfrage 123
des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE)7260
Minister Dr. Helmut Linssen7260

Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigt Gleichbehandlungsgebot von Glaubensgemeinschaften

Mündliche Anfrage 124
der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)7321
Schriftliche Beantwortung
siehe Anlage.....7321

Hektische Zahlenspiele: Neuer Fonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Mündliche Anfrage 125
der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)7321
Schriftliche Beantwortung
siehe Anlage.....7322

Prognosen eingetroffen: Sprachstandserhebung mit erheblichen Problemen

Mündliche Anfrage 126
der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)7322
Schriftliche Beantwortung
siehe Anlage.....7323

Neuer Unterrichtsausfall programmiert?

Mündliche Anfrage 127
des Abgeordneten
Sören Link (SPD).....7324
Schriftliche Beantwortung
siehe Anlage.....7324

9 Schutz der 2.000 Alleeen in NRW wird ausgehöhlt – „100-Alleee-Initiative“ wird zur Farce

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4476..... 7261

Johannes Remmel (GRÜNE) 7262
Clemens Pick (CDU)..... 7263
Stefanie Wiegand (SPD) 7264
Holger Ellerbrock (FDP) 7265
Minister Eckhard Uhlenberg 7266

Ergebnis..... 7267

10 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Drucksache 14/4470

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4526

zweite Lesung..... 7267

Friedhelm Ortgies (CDU) 7267
Svenja Schulze (SPD) 7269
Johannes Remmel (GRÜNE) 7270
Holger Ellerbrock (FDP) 7270
Minister Eckhard Uhlenberg 7272

Ergebnis..... 7273

11 Initiative Finanzverwaltung: Einnahmeverwaltung stärken – Effizienz verbessern – Gerechte Steuererhebung gewährleisten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4442..... 7274

Gisela Walsken (SPD) 7274
Bernd Krückel (CDU) 7275
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 7276
Angela Freimuth (FDP)..... 7277
Minister Dr. Helmut Linssen 7278

Ergebnis..... 7281

12 Alternativmethoden zu Tierversuchen gezielt fördern

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4487.....7281

Stefanie Wiegand (SPD)7281
Clemens Pick (CDU)7282
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....7284
Holger Ellerbrock (FDP)7285
Minister Eckhard Uhlenberg7286

Ergebnis.....7287

13 Die Landesregierung beim Ziel einer 30%igen CO₂-Reduzierung bis 2020 unterstützen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4477.....7288

Reiner Priggen (GRÜNE)7288
7293
Christian Weisbrich (CDU)7289
André Stinka (SPD)7290
Dietmar Brockes (FDP)7291
Minister Dr. Helmut Linssen7291
Minister Eckhard Uhlenberg7292
7295

Ergebnis.....7295

14 Zukunftsbranche Kulturwirtschaft – NRW muss Spitze bleiben!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4483 – Neudruck.....7296

Ergebnis.....7296

15 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4412

erste Lesung.....7296

Ministerin R. Müller-Piepenkötter7296
Monika Ruff-Händelkes (SPD)7297

Harald Giebels (CDU)..... 7298
Monika Düker (GRÜNE) 7299
Dr. Robert Orth (FDP) 7300

Ergebnis..... 7301

16 Justiz angemessen ausstatten und Untersuchungshaftfristen einhalten!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4472..... 7302

Ergebnis..... 7302

17 Nordrhein-Westfalen muss das Versammlungsrecht modernisieren!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4480..... 7302

Ergebnis..... 7302

18 Ladenöffnungsgesetz NRW: Die Aufweichung der allgemeinen Ausnahmeregelung zurücknehmen und den Sonn- und Feiertagsschutz nicht weiter aushöhlen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4484..... 7302

Rainer Schmeltzer (SPD) 7302
7307
Barbara Steffens (GRÜNE) 7303
7307
Lutz Lienenkämper (CDU)..... 7304
7308
Dietmar Brockes (FDP) 7305
Minister Dr. Helmut Linssen 7306

Ergebnis..... 7308

19 Gesetz über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3968..... 7308

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/4492

zweite Lesung.....7308

Christian Möbius (CDU)7308
Hans-Theodor Peschkes (SPD).....7309
Monika Düker (GRÜNE).....7310
Angela Freimuth (FDP)7312
Minister Dr. Helmut Linssen7312

Ergebnis.....7314

20 Gesetz zur Modernisierung des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoLLzMoG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3980

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/4493

zweite Lesung.....7314

Harald Giebels (CDU)7314
Frank Sichau (SPD)7315
Monika Düker (GRÜNE).....7316
Dr. Robert Orth (FDP)7316
Ministerin R. Müller-Piepenkötter7317

Ergebnis.....7318

21 Islam in NRW

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4482.....7318

Ergebnis.....7318

22 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2004

Antrag
der Landesregierung
auf Erteilung der Entlastung
nach § 114 LHO
Drucksache 14/1010

In Verbindung damit:

Jahresbericht 2006 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2005

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 14/2077

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Haushaltskontrolle
Drucksache 14/4494

Und:

Rechnung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2004

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Haushaltskontrolle
Drucksache 14/4495.....7318

Ergebnis.....7319

23 Gründung der NRW.International GmbH: Parlamentarische Steuerungsfähigkeit durch ein Höchstmaß an Transparenz sichern und so das Parlament nicht außen vor lassen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3646

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
Drucksache 14/4496.....7319

Ergebnis.....7319

24 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2006 sowie Überschreitungen unter 25.000 € im gesamten Haushaltsjahr 2006

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2 LV
Vorlage 14/1058

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/44977319

Ergebnis.....7319

- 25 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
Verfassungsbeschwerden gegen
a) **den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 10. März 2006 – 1 Ws 94/06**
b) **den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 3. Januar 2006 – StVK 1206/05 (1. UH)**
c) **den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 28. Dezember 2005 – StVK 1152/94 (1. UH)**

2 BvR 840/06 und
2 BvR 841/06
Vorlage 14/1077

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/4498.....7320
Ergebnis.....7320

26 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 25

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

14/2584	–	AUNLV
14/2726	–	AUNLV
14/3488	–	AUNLV
14/3495	–	AF
14/3498	–	AWME
14/3838	–	AUNLV
14/3839	–	AWME
14/3847 (Neudruck)	–	AF
14/3853	–	AUNLV
14/3854	–	IA

Drucksache 14/4490..... 7320

Ergebnis..... 7320

27 Beschlüsse zu Petitionen

Übersichten 14/29 und 14/30..... 7320

Ergebnis..... 7320

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(ab 16:15 Uhr)
Ministerin Barbara Sommer
(bis 15:00 Uhr)
Ministerin Christa Thoben
(ab 15:00 Uhr)
Minister Oliver Wittke
(ab 13:30 Uhr)

Monika Brunert-Jetter (CDU)
(bis 15:00 Uhr)
Werner Jostmeier (CDU)
(bis 15:00 Uhr)
Bernhard Schemmer (CDU)
(13:00 bis 14:00 Uhr)
Bernhard Tenhumberg (CDU)

Michael Groschek (SPD)
(ab 17:00 Uhr)
Annegret Krauskopf (SPD)
Wolfgang Röken (SPD)
(bis 15:00 Uhr)
Cornelia Ruhkemper (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Harald Schartau (SPD)

künftig automatisch unter einen gesetzlichen Schutz gestellt werden.

Wir gehen noch darüber hinaus. Wir verlangen nämlich in der neuen Alleenschutzvorschrift Ersatzanpflanzungen, wenn zum Beispiel Alleebäume beseitigt werden. Wir legen fest, dass auch Neuanpflanzungen vorgenommen werden sollen, um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Solche Forderungen enthalten die von Ihnen angeführten geltenden Vorschriften nicht. Wir gehen also weit über das hinaus, was Sie früher völlig unzureichend geregelt haben.

Sie kritisieren, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen an Alleebäumen nur noch angezeigt werden müssten. Dabei enthält das geltende Landschaftsgesetz überhaupt keine Anzeigepflicht bei der unteren Landschaftsbehörde, bevor Verkehrssicherungsmaßnahmen in Angriff genommen werden. Wir führen diese Anzeigepflicht nunmehr zugunsten der Alleen neu ein. Außerdem sollen nur solche Maßnahmen zulässig sein, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die es keine Alternative gibt.

Es ist doch selbstverständlich, dass die Gefahrenabwehr Priorität hat. Was wollen Sie denn machen, wenn es darum geht, eine Gefahr für Leib und Leben abzuwenden, weil zum Beispiel Bäume oder Äste auf die Fahrbahn zu stürzen drohen. Im Grunde genommen, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, haben Sie doch nur ein Problem damit, dass die Alleen-Initiative nicht von Ihnen stammt, sondern von unserem Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers.

(Beifall von der CDU)

Diese Initiative ist erfolgreich und stößt überall im Land auf eine hervorragende Resonanz. Für diese Initiative hat die Landesregierung nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen zum Schutz der Alleen verbessert, sondern nimmt auch Geld in die Hand. Das passt Ihnen ebenfalls nicht.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Bis zum Frühjahr 2007 haben wir in Nordrhein-Westfalen bereits 35 Alleen gepflanzt. Jede neue Allee verschönert unser Landschaftsbild und hat wichtige ökologische Funktionen; unter anderem dient sie dem Klimaschutz. Jeder Pflanztermin vor Ort wird mit Begeisterung aufgenommen. Auch Kommunalpolitiker der Grünen und Bürgermeister der SPD haben sich auf die Pressefotos gedrängt. All das zeigt mir: Die Landesregierung ist auf dem richtigen Weg; alle sehen dies, nur die Grünen nicht.

Dass Alleen dafür erhalten müssen, Oppositionspolitik gegen eine Landesregierung zu betreiben, ist sicher einmalig in der Bundesrepublik Deutschland. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Uhlenberg. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Da die Antragstellerin direkte Abstimmung beantragt hat, kommen wir zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrags Drucksache 14/4476**. Wer spricht sich für diesen Antrag aus? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Drucksache 14/4470

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4526

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU Herrn Abgeordneten Ortgies das Wort.

Friedhelm Ortgies (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

(Unruhe – Glocke)

Vizepräsident Oliver Keymis: Entschuldigen Sie, Herr Kollege Ortgies. – Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, Kolleginnen und Kollegen, dass wir in der Debatte fortfahren. Ich bitte um Ihr Verständnis: Führen Sie Ihre Gespräche außerhalb des Plenarsaals oder so leise, dass wir – vor allem der Redner – es nicht hören. Bitte schön, Herr Ortgies.

Friedhelm Ortgies (CDU): Was lange währt, wird endlich gut. Nach langer intensiver Arbeit werden wir, die Koalition der Erneuerung, heute die Novellierung des Landschaftsgesetzes beschließen. Die Novelle ist Ausdruck der Grundsätze der Regierungskoalition: Freiwilligkeit vor Zwang und Vertragsnaturschutz vor Ordnungsrecht. Und wir wollen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft flächenmäßig 1:1 ausgleichen.

Es liegt seit der Einbringung ein langer Weg hinter uns. Wir haben viele Gespräche geführt und Abstimmungen vorgenommen. Es gab gute und konstruktive Beratungen, in die sich die Opposition allerdings nicht so gut eingebracht hat.

(Svenja Schulze [SPD]: Ohne uns wäre es gar nicht so konstruktiv gewesen!)

Jetzt liegt eine Gesetzesnovelle vor, die sich sehen lassen kann. Auch in der Anhörung vor einigen Wochen hat es eine überwiegende Zustimmung durch die Verbände – auch durch die kommunalen Spitzenverbände – gegeben.

Wir haben zu Beginn unserer Beratungen das Ziel formuliert, mit dem neuen Landschaftsgesetz wichtige Schritte zur Versöhnung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes mit den Interessen der Bürger, mit den Kommunen und mit der Wirtschaft zu unternehmen. Wenn ich mir das Ergebnis anschau, kann ich sagen, dass uns das gut gelungen ist.

Ich möchte im Folgenden vor allem die wesentlichen Punkte unserer Änderungsanträge zum Gesetzentwurf erläutern, welche sich uns nach der Anhörung gestellt haben. Übrigens, Frau Schulze: Sie freuen sich so, von Ihnen liegt aber gar nichts, nicht ein einziger Änderungsantrag vor.

(Svenja Schulze [SPD]: Das lohnt sich auch nicht! Das alte Gesetz war von uns, falls Sie sich erinnern!)

Da Sie keine Änderungsanträge vorgelegt haben, gehe ich davon aus, dass Sie diesem Gesetzentwurf zustimmen. Anders kann man das nicht interpretieren.

Der grüne Entschließungsantrag, der uns seit heute Morgen als Tischvorlage vorliegt, enthält außer den altbekannten Vorwürfen nichts Neues. Wir haben dies schon im Ausschuss ausführlich diskutiert und widerlegt. Trotzdem möchte ich einen Absatz, der mir aufgefallen ist, Herr Rimmel und Frau Löhrmann, zitieren. Auf der vorletzten Seite Ihres Antrags schreiben Sie:

„Es gibt Vorstellungen, in der Bundesrepublik bis zu 10 % der Fläche tatsächlich als Wildnis

auszuweisen. Doch für die Ausweisung von Flächen als Wildnis findet sich in diesem Gesetzentwurf kein Ansatz.“

(Svenja Schulze [SPD]: Wildnis im Kopf!)

Da haben Sie recht. Diesen Ansatz haben wir nicht. Und angesichts der Flächenknappheit, der weltweiten Nahrungsmittelknappheit, des konkurrierenden Flächenverbrauchs für Bioenergie und landwirtschaftliche Anbauflächen für Nahrungsmittel frage ich mich: In welcher Welt leben Sie eigentlich?

(Frank Sichau [SPD]: Haben Sie schon mal was von Überproduktion gehört?)

Überall, wo wir hinschauen, werden wir mit Flächenknappheit konfrontiert. Sie jedoch wollen 10 % Wildnis in Nordrhein-Westfalen gesetzlich vorschreiben.

Nun zu unseren Änderungen. Mit der Neuformulierung in Absatz 1 wird festgeschrieben, dass durch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirkt wird. Über den 1:1-Ausgleich hinaus können diese Ansprüche durch Ersatzgeld ausgeglichen werden. Das ist eine wichtige Änderung und eine Beschleunigung in vielen Verfahren. Der Grundsatz lautet eben: Qualität vor Quantität.

Auch mit der Änderung in § 11 in Bezug auf die Beiräte tragen wir einem Ergebnis und einem Wunsch der Anhörung Rechnung, indem die Zusammensetzung der Beiräte konkret festgelegt wird. Die LNU erhält angesichts ihrer Bedeutung einen zusätzlichen Sitz. Im Übrigen haben wir ausdrücklich dem Wunsch des Ministers entsprochen, dass diese Beiräte weiterhin paritätisch – Schützer und Nützer – zusammengesetzt werden.

Die Vorschrift zu § 47 a hat mein Kollege Clemens Pick gerade ausführlich erläutert.

Meine Damen und Herren, in Art. 2 des Landesforstgesetzes wollen wir regeln, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Der Erholungssuchende muss selbst einschätzen, auf welche Gefahren er sich bei einem Waldspaziergang einlässt, ohne dass bei einem Zwischenfall sofort der Waldbesitzer haftbar gemacht werden kann.

Im Hinblick auf die Folgen des Sturms Kyrill und nach einem Unfall durch einen herabfallenden Ast im letzten Jahr wird das Landesforstgesetz außerdem so geändert, dass die Klarstellung „Betreten auf eigene Gefahr“ noch einmal betont wird und einzelne Regelbeispiele aufgezeigt werden.

Meine Damen und Herren, zusammengefasst möchte ich sagen: Wir verabschieden heute ein modernes Landschaftsgesetz,

(Beifall von der FDP)

das sowohl den Interessen des Natur- und Umweltschutzes als auch den Interessen der Nutzer, der Schützer und der Menschen, die hier arbeiten, wirtschaften oder sich einfach nur erholen wollen, dient. Dieses positive Signal geht heute von Düsseldorf aus in dieses Land.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Ortgies. – Für die Fraktion der SPD hat jetzt Frau Schulze das Wort.

Svenja Schulze (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zu Beginn eine eher theoretische Frage stellen: Warum novelliert man eigentlich ein sehr gutes Gesetz? Warum tut man das?

(Holger Ellerbrock [FDP]: Weil die Voraussetzung falsch ist! Es ist ein schlechtes Gesetz!)

Man könnte auf die Idee kommen, Herr Ortgies, man novelliert es, weil man das bestehende Gesetz besser machen möchte. Man kann ja immer noch ein bisschen was verbessern. Es kann neue Rahmenbedingungen geben, die es erfordern, dass man ein Gesetz verändert. Oder es gibt ein Problem, das man aktiv angehen muss, und deswegen muss man das Gesetz verbessern.

Ich sage Ihnen ganz deutlich, meine wenigen Damen und überwiegend Herren von Schwarz und Gelb: Das, was Sie jetzt mit dem neuen Gesetz machen, wird keiner dieser Anforderungen auch nur im Ansatz gerecht. Es wird nichts besser.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ich sage Ihnen ganz deutlich: Gerade nach der Anhörung sind wir uns ganz sicher, dass wir dieses Gesetz ablehnen. Es wirft nämlich den Naturschutz hier in Nordrhein-Westfalen um mehr als 30 Jahre zurück.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ich könnte eine ganze Menge Argumente aus der Anhörung wiedergeben, aber angesichts der knappen Zeit möchte ich es bei zwei wesentlichen belassen.

Kernpunkt Ihres Gesetzes ist, dass Sie engagierten Bürgerinnen und Bürgern zukünftig nicht mehr

zuhören wollen. Sie verbieten ihnen, weiter aktiv mit dabei zu sein, und das tun Sie, weil Sie sagen, es sei Verwaltungsaufwand, wenn man Naturschutzverbände beteiligen würde.

Sie wissen aus der Praxis vor Ort ganz genau: Wenn man Verbände frühzeitig beteiligt, wenn man Experten mit heranzieht, dann wird es einfacher, dann wird es besser, dann gibt es weniger Klagen, dann gibt es bessere Optimierungsmöglichkeiten. Insgesamt wird die Bürokratie reduziert; das ist eine Zeitersparnis. Ihnen ist all das aber egal. Für Sie besteht die Hauptsache darin, dass Sie die Naturschutzverbände düpieren können.

Es ist Ihnen auch völlig egal, dass Sie mit dem, was Sie jetzt machen, weit hinter die Aarhus-Konvention zurückfallen, die die Beteiligungsrechte und Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden gestärkt wissen möchte. Das ist Ihnen völlig egal. Sie treten hier das Ehrenamt mit Füßen. Sie sagen zu 370.000 Menschen, die bei BUND, NABU und LNU organisiert sind: Das ist uns egal. Macht eure Arbeit weiter. Von uns kriegt ihr keine Unterstützung. – Sie treten ehrenamtliches Engagement mit Füßen, und das nicht aus Versehen, sondern mit Absicht, Herr Ortgies.

Mein zweites Argument, warum wir dieses Gesetz ablehnen: Alle reden derzeit über den Klimawandel. Das wäre ein Grund, ein Gesetz weiterzuentwickeln. Wir reden darüber, dass sich Politik jetzt verändern muss. Klaus Töpfer – er sollte Ihnen bekannt sein –, ehemaliger CDU-Bundesumweltminister, hat auf der G8-Umweltministerkonferenz in Potsdam im März dieses Jahres gesagt, dass geschlossene Strategien zur Bewältigung des Klimawandels erforderlich seien. Was Sie jetzt mit dem Landschaftsgesetz machen, ist genau das Gegenteil. Sie gehen um Lichtjahre zurück.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Das Einzige, was Ihnen zum Klimawandel einfällt, ist, den stadtökologischen Fachbeitrag zu streichen. Und das zur Unterstützung des Städtetages: Axel Welge, Städtetag, hat uns in der Anhörung sehr eindrucksvoll dargelegt, warum die Kommunen diesen Fachbeitrag für ihre Planungen brauchen. Was Sie hier machen, ist, wieder Kosten auf die Kommunen abzuschieben. Sie entziehen sich als Landesregierung der Verantwortung und haben keinerlei Antworten auf das, was der Klimawandel von uns als Politiker fordert.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Mein Fazit: Das Gesetz bringt nur Verschlechterungen. Nach der Anhörung sind wir uns noch si-

cherer, dass dieses Gesetz den Anforderungen an den Klimaschutz und an eine moderne Klimapolitik überhaupt nicht gerecht wird. Deswegen noch einmal mein Appell an Sie: Kommen Sie wenigstens in der letzten Minute zur Vernunft. Lehnen Sie dieses Gesetz gemeinsam mit uns ab. – Danke schön.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Zuruf von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Schulze. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Herr Kollege Rimmel das Wort.

Johannes Rimmel¹⁾ (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sorry, Herr Ortgies, auch wenn ich Sie stellvertretend für die Koalitionsfraktionen treffe, aber ich muss einfach sagen: Sie haben den Knall nicht gehört. Sie haben den Knall einfach nicht gehört, wenn Sie sich über die Forderung lächerlich machen, dass wir in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen Artenvielfalt fördern müssen, dass wir Wildnis brauchen und dass wir aktiven Artenschutz betreiben können und müssen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Wir sind gerade dabei – die Zahlen sind durch die Presse gegangen –, jährlich 10.000 bis 15.000 Arten auf dieser Welt zu verlieren. Wir löschen die Festplatte dieser Erde tagtäglich.

Dann muss es doch in diesem Landtag möglich sein, darüber zu diskutieren und nicht Lächerlichkeit darüber herbeizuführen, wie wir Arten- und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen stärken statt schwächen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Svenja Schulze [SPD]: Die haben von Biodiversität keine Ahnung!)

Und zwar nicht nur um des Schutzes willen, sondern weil wir als Menschen davon auch profitieren. Es gibt Fledermäuse, die dazu beitragen, dass Medikamente für Schlaganfallpatienten hergestellt werden können. Es gibt Bäume, die zum Herzinfarktschutz beitragen. Es gibt die Vorstellung, sich aus natürlichen Vorgängen etwas abzuschauen, dass man es technisch nutzen kann. Das ist der Bereich der Bionik. Und wir zerstören gerade diese Vorlage, um den einen oder anderen ökologischen und gesundheitlichen Nutzen daraus zu haben.

Darum geht es im Kern der Auseinandersetzung mit dem Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. Den

Kern der Anhörung und der Debatte, die wir über das Landschaftsgesetz führen, haben die Umweltverbände beschrieben. Es gibt keinen einzigen Tatbestand der Gesetzesnovelle, der zum Schutz der Natur eingeführt worden ist. Alle Kernbestandteile, die Sie mit dieser Novelle einführen, dienen dazu, die Nutzerinteressen zu stärken und den Schutz abzubauen. Das ist die Konsequenz Ihrer Naturschutzpolitik für Nordrhein-Westfalen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Lassen Sie uns das im Einzelnen durchgehen: Das ehrenamtliche Engagement wird beschnitten, das Verbandsklagerecht eingeschränkt. Sie wollen die Interessen der Wirtschaft und der Nutzer stärken und nicht derjenigen, die die Natur schützen wollen.

Sie setzen das Bundesrecht nicht 1:1 um – das ist auch in der Anhörung deutlich geworden –, sondern es steht zu befürchten, dass wir an ein, zwei Stellen zu Klageverfahren kommen werden, weil Sie eben nicht 1:1 umsetzen. Sie schaffen auch keinen Flächenausgleich, weil Sie andere Instrumente einführen, die auf rechtlich wackeligen Füßen stehen.

Das, was eigentlich zu leisten wäre – Frau Kollegin Schulze hat das schon angesprochen –, dass Sie sich eine Zukunftsperspektive für den Naturschutz überlegen und an zukünftige Probleme herangehen, kommt in Ihrer Gesetzesnovelle überhaupt nicht vor. Wir müssen uns tatsächlich Gedanken darüber machen, wie sich Naturschutzpolitik unter den Vorzeichen des Klimawandels verändern muss. Wir müssten uns tatsächlich Gedanken darüber machen, wie wir mehr Artenvielfalt schaffen, statt tagtäglich Arten aussterben zu lassen.

Das alles leistet dieses Gesetz nicht. Deshalb ist es richtig, dass es nicht nur heute ablehnend vom Landtag beschlossen wird, sondern dass, wenn es in Kraft treten sollte, jeder Tag genutzt wird, um es zu bekämpfen und erneut zu novellieren. Das jedenfalls ist unsere Absicht, und die werden wir auch umsetzen, sobald wir die Möglichkeit dazu haben. – Vielen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Rimmel. – Für die Fraktion der FDP hat jetzt der Kollege Ellerbrock das Wort.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Kollege Rimmel, an einem Punkt gebe ich Ihnen recht: Wir haben

ein gemeinsames Ziel: das genetische Reproduktionspotenzial zu sichern.

Wir, Schwarz-Gelb, machen das nur völlig anders als Sie, und zwar nicht mit missionarischen Scheuklappen besserwisserisch und belehrend durch die Gegend zu stolpern, sondern zu sagen: Wir wollen die Betroffenen mitnehmen.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Sie haben die Scheuklappen zu!)

– Ach, Frau Kollegin, das ist noch nicht einmal eine Replik wert, so schlaff ist das. Oh Gott, oh Gott.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Der Klimawandel lässt grüßen!)

Meine Damen und Herren, ich kann einfach nur sagen: Der 13. Juni 2007 ist ein großer Tag für den Naturschutz.

(Zurufe von der SPD: Oh! – Weitere Zurufe von der SPD)

Es ist ein völlig anderer Naturschutz, der hier Einzug halten wird, ein Naturschutz, den wir mit den Bürgern gestalten. Ich bin sicher: Das wird auch Erfolg haben; das ist ein großer Tag.

(Beifall von der FDP)

Hier haben Mitarbeiter auf einem Berghof gesessen und mit Rösslern gearbeitet. Dann ist mit einem harten Mann ein vernünftiges Werk zustande gekommen. Das ist ein gutes Werk, und dazu gratuliere ich Ihnen, Herr Minister, ausdrücklich.

(Beifall von FDP und CDU)

Herr Remmel, dem Kollegen Pick vorzuwerfen, er wolle hier etwas lächerlich machen: Nein, lächerlich machen wir sicherlich nicht. Aber er ganz klar die Zeichen der Zeit anders erkannt, wie die Bürger von Nordrhein-Westfalen uns bestätigt haben. Das sind andere Zeichen als die, die Sie gesetzt haben.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz musste geändert werden. In der Endzeitstimmung von Rot-Grün hat ja die damalige Landesregierung noch nicht einmal selbst den Gesetzentwurf einbringen wollen, sondern hat lieber die Fraktionen vorgeschoben, weil man sich damit nicht in Übereinstimmung bringen lassen wollte. Das hatte ja auch seine Gründe.

Das Gesetz hat ein paar klare Aussagen in der Zielrichtung. Wir wollen an einem hohen Schutzniveau für Natur und Landschaft festhalten. Wir wollen den Standard nicht abbauen. Wir wollen mit den Menschen anders umgehen, um den

Standard mit ihnen zusammen zu halten. Wir wollen gewisse Überregulierungen aus der letzten Novellierung abbauen. Darüber hinaus wollen wir, Herr Remmel, die Umsetzung von europa- und bundesrechtlichen Vorschriften 1:1 durchsetzen; das ist eine Leitlinie, die uns bei allen Gesetzesvorhaben leitet.

Wir wollen auch die kommunale Selbstverwaltung stärken. Die Biologischen Stationen sollen nicht mehr neben den Unteren Landschaftsbehörden als Überbehörde und Kontrollbehörde arbeiten, sondern sie sollen in Abstimmung mit ihnen arbeiten. Das wird die Biologischen Stationen in ihrer Akzeptanz eindeutig stärken. Ich sage ganz klar: Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, dann sage ich eindeutig auch Ja zur Arbeit der Biologischen Stationen.

Wir wollen auch die neuen europarechtlichen Vorgaben umsetzen. Auf die Einführung der Pflicht zur strategischen Umweltprüfung ist der Kollege Pick schon eingegangen.

Meine Damen und Herren, den Biotopverbund werden wir in Übereinstimmung mit dem Bundesnaturschutzgesetz durch dieses Gesetz in eine Sollvorschrift bringen, sodass das Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll und nicht muss. Das ist der Unterschied. Wir haben ein Ziel, das wir auch erreichen werden, aber auf einer anderen Basis als Sie. Die Bundesrepublik Deutschland hat durchschnittlich 222 Einwohner pro Quadratkilometer. Wir in Nordrhein-Westfalen haben mehr als 500 Einwohner pro Quadratkilometer. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind es mehr als 1.000 Einwohner pro Quadratkilometer. Das sind andere Rahmenbedingungen als in anderen Ländern. Wir haben es schwerer. Trotzdem sagen wir: Die Biotope sollen – und nicht „müssen“ – mindestens 10 % der Landesfläche umfassen. Ist das etwa der Kahlschlag der Naturschutzpolitik? Überziehen Sie bitte nicht.

(Beifall von der FDP)

Das Vereinsklagerecht wird dem auf Bundesebene angepasst. Das ist doch in Ordnung. Warum soll es denn einen nordrhein-westfälischen Sonderweg geben? Ist das das Ende des Naturschutzes? – Nein, es ist die Zuweisung eines sachgerechten, ausgleichenden Stellenwertes in diesem System. Die Landschaftsbeiräte auf mittlerer und oberer Ebene halten wir für überflüssig. Auf der unteren Ebene haben wir sogar der LNU, weil sie der mitgliederstärkste Dachverband ist, extra einen Sitz mehr zugeordnet. Das war vernünftig.

Beim Ersatzgeld werden wir darauf hinwirken, dass die Auflagen praxismgerechter umgesetzt werden. Wir wissen, dass zum Beispiel der Landkreistag den Prüfauftrag ans Ministerium gegeben hat, ob nicht 10 % des Ersatzgeldes in einen Naturschutzfonds des Landes fließen können. Das wollen wir deswegen haben, weil manche Aufgaben im Landesinteresse nicht mehr vor Ort, sondern nur an anderer Stelle durchgeführt werden können.

Meine Damen und Herren, meine Redezeit ist abgelaufen. Ich könnte noch viel Positives über dieses Gesetz sagen. Ich danke dem Ministerium für die sachgerechte Diskussion, und zwar auch über den Entschließungsantrag der Fraktionen. Wir haben mit den Kollegen der CDU lange und streitige Diskussionen geführt. Es war eine faire Auseinandersetzung. Wir haben ein gutes Gesetz zustande gebracht. Dafür danke ich. – Schönen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Ellerbrock. – Für die Landesregierung spricht jetzt Herr Minister Uhlenberg.

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem neuen Landschaftsgesetz verschaffen wir dem Naturschutz in Nordrhein-Westfalen eine neue Qualität und zugleich eine höhere Zustimmung bei den Menschen. Wir sichern die hohen Standards im Umwelt- und Naturschutz und stärken durch den Abbau überflüssiger und nutzloser Bürokratie den Umwelt- und Naturschutz bei uns in Nordrhein-Westfalen.

Auch die zweite Anhörung durch den Landtag hat bestätigt, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung sehr ausgewogen ist. Die Kritik der Naturschutzverbände, die ich natürlich sehr ernst nehme, ist heute wesentlich differenzierter, nämlich zwischen öffentlicher Aufregung und fachlicher Zustimmung, wenn man über das Detail redet.

Meine Damen und Herren, wenn der Gesetzentwurf von der Opposition abgelehnt, gleichzeitig aber nicht ein einziger Antrag gestellt wird, dann ist das sehr traurig. Es reicht nicht, immer nur etwas zu kritisieren, sondern es gehört auch zur Oppositionspolitik, Alternativen aufzuzeigen.

(Svenja Schulze [SPD]: Das Gesetz, das besteht, ist die Alternative!)

Ich bin inzwischen bei einigen Verabschiedungen und Novellierungen des Landschaftsgesetzes dabei gewesen. Deswegen ist es auch kein neuer Vorgang, der heute stattfindet. Ich habe mir als Oppositionspolitiker immer die Arbeit gemacht, Anträge zu stellen, Alternativen aufzuzeigen. Das ist heute nicht geschehen.

Meine Damen und Herren, mit dem neuen Landschaftsgesetz lösen wir uns von den ideologischen Fesseln der alten Regierungskoalition. Wir orientieren uns an praktischen Notwendigkeiten. Wir beweisen Vernunft und Augenmaß. Wir halten Vorgaben der Europäischen Union und Bundesrecht ein und sichern die weltweit höchsten Standards im Naturschutzrecht gesetzlich ab. Vor diesem Hintergrund ist es weit weg von der Wirklichkeit und absurd, von Kahlschlag zu sprechen.

Ich möchte auf die Debatte zum 100-Alleen-Programm, die wir eben geführt haben, verweisen, bei der sich die Grünen wirklich lächerlich gemacht haben, eine solche gute Initiative der Landesregierung zu hinterfragen. Meine Damen und Herren, während unter der Verantwortung der früheren Regierung – ich möchte das einmal als praktisches Beispiel einer „guten“ Naturschutzpolitik bezeichnen – die Alleen abgeholzt wurden, beweist die neue Landesregierung auch mit dieser Initiative, dass sie es mit dem Schutz unserer Landschaft ernst meint. Dafür nehmen wir Geld in die Hand, und damit verschönern wir unser Landschaftsbild. Diese Aktion stieß deshalb vor Ort durchgängig – nur nicht bei der Opposition – auf begeisterte Resonanz.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Kuschke?

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Wenn es mir nicht auf die Redezeit angerechnet wird.

Vizepräsident Oliver Keymis: Nein, das wird Ihnen auf keinen Fall auf die Redezeit angerechnet. Das machen wir nie. – Bitte schön, Herr Kuschke.

Wolfram Kuschke (SPD): Herr Minister, keine Angst, es folgt keine weitere Ergebnissadresse wie im Fall des Kollegen Ellerbrock. Ich möchte Sie gerne fragen, wo zwischen der öffentlichen Aufregung und der fachlichen Bewertung bei den Naturschutzverbänden die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Auflösung der Landschaftsbeiräte auf der Bezirksebene gelandet ist.

Ist das hingenommen worden? Wird das als Forderung nicht mehr aufrechterhalten? – Man könnte ja den Eindruck gewinnen, als wenn die Einwände der Naturschutzverbände nicht mehr existieren würden.

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Abgeordneter Kuschke, Ihre Aufgabe besteht sicherlich nicht darin, Ergebnisadressen abzuliefern. Das würde auch ein bisschen langweilig hier im Parlament. Ihre Aufgabe ist, die Finger in die Wunde zu legen. Was diesen konkreten Punkt angeht, ist das ein Thema, bei dem wir entbürokratisieren wollen. Die Landschaftsbeiräte haben auf der Kreisebene eine ganz wichtige Funktion. Sie sind damit auch ein Rückgrat der Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen. Zur Entbürokratisierung gehört es aber auch, dass es diese Landschaftsbeiräte auf der Ebene der mittleren Behörde und auf der Ebene des Ministeriums nicht mehr gibt.

Lassen Sie mich nur ein Beispiel nennen, was diese konkrete Frage angeht. Der Landschaftsbeirat im Ministerium hat fünf Jahre lang nicht mehr getagt, weil sich Schützer und Nutzer nicht mehr einigen konnten bei der Frage, wer Vorsitzender wird. Meine Damen und Herren, wenn ein Gremium fünf Jahre lang nicht mehr getagt hat und es niemandem aufgefallen ist, dann ist es doch wirklich eine Pflicht der Landesregierung und der Koalitionsfraktionen, dies auch zu ändern, wenn eine Gesetzesänderung ansteht, und ein neues, modernes und entbürokratisiertes Gesetz auf den Weg zu bringen. Das haben wir getan.

(Beifall von der CDU)

Meine Damen und Herren, mit der weiterentwickelten Eingriffsregelung im neuen Landschaftsgesetz schaffen wir endlich die Voraussetzung dafür, den viel zu hohen Flächenverbrauch einzuschränken. Zur Abschlussbilanz rot-grüner Umweltpolitik gehörte, dass in Nordrhein-Westfalen täglich 15 ha Flächen versiegelt werden. Die neue Landesregierung hat das ehrgeizige Ziel, diesen Trend endlich umzukehren und unsere Natur und die kulturhistorisch gewachsene freie Landschaft besser zu schützen. Zugleich wollen wir die Kompensationsmaßnahmen auf das tatsächlich notwendige Maß beschränken. Wir können nicht immer mehr landwirtschaftliche Flächen der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen entziehen.

Deshalb haben wir uns entschlossen, die Gesamtkompensation an die Größe der beanspruchten Fläche anzupassen. Mit der Auswahl geeigne-

ter Kompensationsflächen und -maßnahmen leisten wir außerdem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Wir sichern landwirtschaftliche Flächen, die wir zum Anbau nachwachsender Rohstoffe und damit zur Produktion von erneuerbaren Energien brauchen.

Meine Damen und Herren, mit dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ erhöhen wir die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen für den Naturschutz. Der Verursacher kann für den über den Grundsatz hinausgehenden Ausgleich Ersatzgeld leisten, das für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zweckgebunden zu verwenden ist. Ich begrüße ausdrücklich die konstruktiven Änderungsanträge der Regierungsfaktionen, die unseren Gesetzentwurf, der auch als Hartmann-Novelle bezeichnet wird, sinnvoll ergänzt haben. Für diese positive Mitarbeit möchte ich mich bei den Fraktionen von CDU und FDP herzlich bedanken. Dies alles unterstreicht, welchen hohen Stellenwert der Schutz der Natur und die Bewahrung der Schöpfung bei der Landesregierung und bei den sie tragenden Fraktionen einnehmen.

Meine Damen und Herren, Naturschutz und Umweltschutz müssen in die Praxis umgesetzt werden. Dazu möchte ich einige praktische Beispiele nennen: 35 Alleen in Nordrhein-Westfalen, ein zweiter Nationalpark in Nordrhein-Westfalen,

(Beifall von der CDU)

wir haben die Arbeit der biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen langfristig auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt. Man merkt es draußen im Land, dass die Menschen mit der Naturschutzpolitik der Landesregierung zufrieden sind. Viele machen ehrenamtlich mit.

(Beifall von CDU und FDP)

Von daher befindet sich die Umwelt- und Naturschutzpolitik der Landesregierung und der Koalitionsfraktionen auf einem guten Weg. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Uhlenberg. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Erstens. Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 14/4470, den Gesetzentwurf Drucksache 14/3144 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Wer ist für diese Annahme? – Das sind die Fraktionen von CDU und FDP. Wer ist gegen diese Annahme? – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 14/4470** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 14/3144 in zweiter Lesung verabschiedet.

(Beifall von CDU und FDP)

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/4526**. Wer stimmt zu? – Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktionen CDU und FDP. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der Entschließungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **abgelehnt**.

Vielen Dank für die Bearbeitung des Tagesordnungspunktes 10.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

11 Initiative Finanzverwaltung: Einnahmeverwaltung stärken – Effizienz verbessern – Gerechte Steuererhebung gewährleisten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4442

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort für die SPD-Fraktion der Frau Abgeordneten Walsken.

Gisela Walsken (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Seit nunmehr einem Jahr besuchen die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion systematisch die Finanzämter in allen Regionen des Landes. Wir führen Gespräche mit den Vorstehern, mit Mitarbeitern, mit Personalräten und Gewerkschaftsvertretern. Ich sage Ihnen, meine Damen und Herren, das Ergebnis: Die Situation ist katastrophal in den Finanzämtern in Nordrhein-Westfalen.

(Zustimmung von der SPD)

Die Lage ist ernst. Sie ist sehr ernst. Wenn man das mit einem Bild belegen sollte, so gleicht sie einem überladenen Tanker in Seenot kurz vor dem Kentern.

Meine Damen und Herren, das ist keineswegs der Eindruck von Oppositionspolitikern, die durchs Land reisen und negative Schlagzeilen machen,

sondern das ist in zwei Briefen, sozusagen mit zwei Seenotsignalen, belegt, die – und das ist einzigartig in der Geschichte Nordrhein-Westfalens – die Vorsteher an ihre jeweiligen Oberfinanzpräsidenten gerichtet haben. Im Rheinland ist das schon im September des letzten Jahres geschehen, in Westfalen im Dezember.

Sie haben den Finanzminister darüber informiert, dass es in der Finanzverwaltung riesige Probleme gibt. Noch nie hat es das in der Geschichte der Finanzverwaltung gegeben. Noch nie haben die Oberfinanzpräsidenten Nordrhein-Westfalens einen derartigen Hilferuf formuliert. Sie haben gesagt: Wir sind nicht mehr in der Lage, unseren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. – Sie können also dem gesetzlichen Auftrag, Steuern festzusetzen und zu erheben, nicht mehr nachkommen.

Sie haben dem Herrn Finanzminister noch etwas sehr deutlich gesagt. Ich zitiere dazu wörtlich aus dem Brief der OFD Münster vom 4. Dezember des letzten Jahres:

Wir fühlen uns dabei allerdings von oben allein gelassen.

Meine Damen und Herren, diese Aussage kennzeichnet die Situation in der Finanzverwaltung. Lassen Sie mich nur ganz kurz dazu ein paar Probleme ansprechen, warum wir meinen, dass es dringend notwendig ist, eine Initiative zu ergreifen.

Es gibt eine Reihe von Ursachen. Da ist sicherlich einmal der Gesetzgeber, der mit Steueränderungsgesetzen wie dem Alterseinkünftegesetz für hohe Belastungen gesorgt hat. Es liegt aber auch – das geht klar an die Adresse des Finanzministers – an der mangelnden IT-Ausstattung. Mittlerweile schildern uns die Betriebsprüfer, sie hätten zwar einen PC, um zu arbeiten, aber sie seien beispielsweise nicht in der Lage, vor Ort mit einem Drucker Unterlagen auszudrucken. Oder ihnen fehlt die Software. Besonders pikant ist in diesem Zusammenhang, dass das Softwareprogramm, mit dem sie arbeiten, oft schlechter als das der Steuerberater ist oder den Steuerberatern bekannt ist, weil die Software bundesweit im Handel ist, sodass sich schon vorher die Mandanten auf die Schwerpunkte der Betriebsprüfung einstellen und vorbereiten können. Die Steuerfahnder haben zur Selbsthilfe gegriffen und ein eigenes Programm erstellt, damit sie in der Lage sind, ihre Betriebsprüfung einigermaßen vernünftig vorzubereiten.

Ein weiteres schönes Beispiel sind die Scanner. Bundesweit gibt es neue scannerlesbare Steuervordrucke. Das Problem besteht darin, dass es in Nordrhein-Westfalen keinen Scanner gibt, der

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Juni 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 12b werden die Wörter „Klagerecht von Verbänden“ durch die Wörter „Rechtsbehelfe von Vereinen“ ersetzt.
- b) Bei § 14 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) Bei § 15a werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.
- d) Bei § 17 wird das Wort „Entfallen“ durch die Wörter „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ ersetzt.
- e) Bei § 28 werden die Wörter „Genehmigung des Landschaftsplans“ durch die Wörter „Anzeige des Landschaftsplans“ ersetzt.
- f) Bei § 31 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.
- g) Bei § 32 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Experimentierklausel“ ersetzt.
- h) Bei § 34 werden nach dem Wort „Schutzausweisung“ das Komma und die Wörter „Bindungen für Brachflächen“ gestrichen.
- i) Nach § 47 wird die Angabe „§ 47a“ und die Wörter „Schutz der Alleen“ eingefügt.
- j) Bei § 74 wird das Wort "Entfallen" durch das Wort "Landschaftspläne" ersetzt.
- k) Bei § 76 werden die Wörter „Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für“ gestrichen.
- l) Bei § 86 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht“ ersetzt.

2. § 2b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfasst“ durch die Wörter „umfassen soll“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne des § 48a („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

3. § 2c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung und Anlage für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotop) bei. Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. Dazu dienen vorrangig langfristige vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Ziele und Grundsätze sind in der Regel berücksichtigt, wenn die in § 2c Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes genannten Anforderungen bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.
2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit),
4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
5. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,
6. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,

7. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.
5. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und –maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

- a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,
b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,

- c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,
 - d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,
 - e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.“
- "d) Die Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 7 bis 8.

Nach Buchstabe d) werden die folgenden Buchstaben e) und f) angefügt:

„e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:

(9) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baulast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist. Bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gilt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 4a Abs. 4 nachweist.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.“

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümergebinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet.“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag

von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

9. § 11a erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11a
Biologische Stationen

Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Die §§ 3a Abs. 1, 7 Abs. 4, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bleiben unberührt.“

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten,
7. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.“

11. § 12b erhält folgende Fassung:

„§ 12b
Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 und 7 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm im Rahmen des § 12 Abs. 3 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ jeweils durch das Wort „Regionalplan“ ersetzt.

14. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtoökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), Text und Erläuterungen, er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).“

16. Nach § 16 wird der folgende neue § 17 eingefügt:

„§ 17

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach § 27a bis c ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „als räumlich-fachliche Leitbilder“ eingefügt.

b) In Satz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,“

18. § 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

19. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.“

20. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Anzeige des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

(2) Die höhere Landschaftsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Landschaftsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Landschaftsbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.“

21. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Erläuterung“ gestrichen.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ jeweils durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „oder Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:

„2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2“ gestrichen und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Durchführung des Anzeigeverfahrens“ ersetzt.

24. In § 31 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.

25. Nach § 31 wird der folgende § 32 eingefügt:

„§ 32

Experimentierklausel

Die Träger der Landschaftsplanung können neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes erproben. Die Erprobung kann sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5a geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool) und
3. die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 34

Wirkung der Schutzausweisung“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2c Abs. 1“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4b wird folgender neuer Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 41 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.“

28. § 36a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 36a

Gesetzliches Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht steht dem Träger der Landschaftsplanung nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Beabsichtigt der Träger das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben, ist dies durch den Träger zu beschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

29. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 38

Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 26 Abs. 3 S. 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden."

30. „In § 39 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu duldennde Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt."

31. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

32. § 42e Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Landschaftsbehörde erlassen werden.“

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

- 1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
- 2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

34. § 47 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.“

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a
Schutz der Alleen

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.“

„(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen.“

36. „In § 48 Abs. 1 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“
37. In § 48a wird die Angabe „§§ 32 bis 38“ durch die Angabe „§§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, 36, 37 Abs. 1 und 38“ ersetzt.
38. „In § 48b Abs. 1 werden die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“
39. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

„1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht- Blockhalden- und Hangschuttwälder.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. In diesen Plänen sind für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „und die nach § 12 anerkannten Vereine“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotope.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt. Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

40. § 67 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Tiergehege gelten Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

41. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 ersetzt durch die folgenden Sätze 2 bis 7:

„In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

42. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

43. Nach § 73 wird folgender § 74 neu eingefügt:

„§ 74
Landschaftspläne

(1) § 16 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung nach § 27c in der bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung begonnen wurde oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) beschlossen worden ist.

(2) Genehmigungsverfahren nach § 28, die vor dem ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zu diesem Datum geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

(4) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191).“

44. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Beiräte

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.“

45. In § 5a Abs. 2 werden nach dem Wort „Ökokontos“ das Komma, die Wörter „insbesondere Verfahrensvorschriften zur methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und zur Konzentration von für ein Ökokonto geeigneten Flächen“ und das Komma gestrichen.

46. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 6 Abs. 5 und § 25 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter "Die untere Forstbehörde" durch die Wörter "Der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Forstbehörden" durch die Wörter "den Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "die untere Forstbehörde" durch die Wörter "der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt.

47. In § 11 Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 42b, § 43 Abs. 1, § 52 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 6, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 1 Satz 1 und § 84 werden die Wörter "Das für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "Die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 5a Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter "vom für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "von der obersten Landschaftsbehörde" ersetzt.

48. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 3“ ersetzt.

49. § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

Artikel II Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), in Kraft getreten am 29. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 LFoG werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.“

2. In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel III Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Art. 173 des 3. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine ein Mitglied.“

2. Nach § 59 wird der folgende neue § 59a eingefügt:

„§ 59a
Übergangsvorschrift für den Beirat

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Fischereibeirats üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.“

Artikel IV Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.“

2. In § 22 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) Die obere Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt“, durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam“ ersetzt.

Artikel V Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Art. 192 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Das Wort „Verbände“ wird jeweils durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

(2) Die Begründung des Landschaftsplans enthält insbesondere eine generelle Zusammenfassung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet einschließlich der Rechtsgrundlagen sowie den Umweltbericht als integralen Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans in einer Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen zusammen und stellt das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes und das Ergebnis der Prüfung von Alternativen dar.

(3) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Planungen und sonstige Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften können nachrichtlich übernommen werden, soweit sie für das Verständnis der Entwicklungsziele von Bedeutung sind. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes gesetzlich geschützten Biotop und die Gebiete nach § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(4) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(5) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(6) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bauleitpläne“ die Wörter „sowie sonstigen städtebaulichen Satzungen“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 erhalten die Nummern 9 und 16 die folgende Fassung:

"9. die obere Jagdbehörde,

16. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“

6. § 12 Abs. 1 Nummer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit es der Schutzzweck erfordert“ eingefügt.

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümern sowie Grundstückbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbände, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Trägern der Naturparke und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen. Sind mehr als 50 Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen bzw. Grundstückbesitzer oder -besitzerinnen betroffen, kann die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung ersetzt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen und Grundstückbesitzern und -besitzerinnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

8a. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Die höheren Landschaftsbehörden können für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Die Zulassung und das andere Markierungszeichen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntzumachen. Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.“

9. In § 20a Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Teil I. Überörtliche Wege wird wie folgt ergänzt:

„Rothaarsteig-Extratouren (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Sauerland-Waldroute (weißes Zeichen auf grünem Grund für den Hauptweg, grünes Zeichen auf weißem Grund für die Zugangswege)

Sauerland-Höhenflug (weißes Zeichen auf gelbem Grund für den Hauptweg, schwarzes Zeichen auf gelbem Grund für die Zugangswege)

b) Der Teil II. Ortswanderwege wird wie folgt ergänzt:

Briloner Kammweg (grünes Dreieck auf weißem Grund)

Olsberger Kneipptour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Winterberger Hochtour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)“

Artikel VII

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17 Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. „In § 20 Abs. 1 erhalten der dritte und der vierte Spiegelstrich die folgende Fassung:

- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der oberen Jagdbehörde,“

Artikel VIII

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Rechtschreibung zu beseitigen.

Artikel IX

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 2007

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 230	5. 6. 2007	Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr	212
203012 205	2. 7. 2007	Verordnungen zur Umsetzung des Polizeiorganisationsgesetzes sowie zur Änderung von Rechtsverordnungen	214
203015	15. 5. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDU)	217
223	14. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2007/2008.	221
223	14. 6. 2007	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I).	222
230	19. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)	227
75 790 791 792 793	19. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften	228
81		Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 207)	237

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

- eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs und
- eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Anlage

Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente werden von der Gemeinde festgelegt. Bei Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente sind die in der Anlage aufgeführten zentrenrelevanten Leitsortimente zu beachten. Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben in Hauptzentren die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet, in Nebenzentren die Kaufkraft der Einwohner in den funktional zugeordneten Stadtteilen, weder in allen noch in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung i. S. des Absatzes 1 Satz 3 vorliegt.

(3) Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden, wenn

- der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt und
- der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 m² beträgt.

Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben für nicht zentrenrelevante Kernsortimente die entsprechende Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet nicht, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung i. S. des Absatzes 1 Satz 3 vorliegt.

Standorte von zwei oder mehr Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten und insgesamt mehr als 50.000 m² Verkaufsfläche sind in den Regionalplänen als Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung darzustellen. Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente darf dabei für alle Vorhaben zusammen nicht mehr als 5.000 m² betragen.

(4) Einzelhandel darf in raumbedeutsamen Großrichtungen für Freizeit, Sport, Erholung, Kultur oder sonstigen Dienstleistungen, die eine Fläche von mindestens 50 ha in Anspruch nehmen, außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden, wenn

- der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs mit einer entsprechenden Zweckbindung liegt und
- der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente insgesamt nicht mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche beträgt und diese Sortimente auf die Hauptnutzung bezogen sind.

(5) Vorhandene Standorte für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen abweichend von Absatz 1 unter Beschränkung auf den vorhandenen Bestand als Sondergebiete ausgewiesen werden.

(6) In Regionalen Einzelhandelskonzepten können Abweichungen von Absatz 1 Sätze 2 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 vereinbart werden. Regionale Einzelhandelskonzepte müssen das Gebiet von mindestens drei benachbarten kommunalen Partnern (kreisfreie Städte oder Kreise) umfassen und enthalten mindestens Angaben über

- städtebauliche Leitlinien und räumlich abgegrenzte Standorte für eine zentrenverträgliche Entwicklung des Einzelhandels sowie
- für Abweichungen nach Satz 1 konkrete und begründete Festlegungen des Standorts und der Verkaufsfläche.

Abweichungen nach Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Regionalrats. Liegt das Geltungsgebiet des Regionalen Einzelhandelskonzepts in

zwei oder mehr Regierungsbezirken, ist die Zustimmung aller zuständigen Regionalräte erforderlich.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

Anlage

Zentrenrelevante Leitsortimente

Zentrenrelevante Leitsortimente sind die im Folgenden aufgeführten Sortimente:

1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren
2. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
3. Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte)
4. Foto/Optik
5. Haus- und Heimtextilien, Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
6. Uhren/Schmuck
7. Spielwaren, Sportartikel

- GV. NRW. 2007 S. 227

75

790

791

792

793

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Vom 19. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

791

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 12 b werden die Wörter „Klagerecht von Verbänden“ durch die Wörter „Rechtsbehelfe von Vereinen“ ersetzt.
- b) Bei § 14 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) Bei § 15 a werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadttökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.
- d) Bei § 17 wird das Wort „Entfallen“ durch die Wörter „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ ersetzt.
- e) Bei § 28 werden die Wörter „Genehmigung des Landschaftsplans“ durch die Wörter „Anzeige des Landschaftsplans“ ersetzt.
- f) Bei § 31 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.
- g) Bei § 32 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Experimentierklausel“ ersetzt.
- h) Bei § 34 werden nach dem Wort „Schutzausweisung“ das Komma und die Wörter „Bindungen für Brachflächen“ gestrichen.
- i) Nach § 47 wird die Angabe „§ 47 a“ und die Wörter „Schutz der Alleen“ eingefügt.
- j) Bei § 74 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Landschaftspläne“ ersetzt.
- k) Bei § 76 werden die Wörter „Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für“ gestrichen.
- l) Bei § 86 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht“ ersetzt.

2. § 2 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfasst“ durch die Wörter „umfassen soll“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bestandteile des Biotopverbunds sind:
 - 1. Nationalparke,
 - 2. gesetzlich geschützte Biotope,
 - 3. Naturschutzgebiete,
 - 4. Gebiete im Sinne des § 48 a („Natura 2000“),
 - 5. weitere geeignete Flächen und Elemente,wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

3. § 2 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung und Anlage für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotope) bei. Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. Dazu dienen vorrangig langfristige vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht als Eingriffe gelten

- 1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Ziele und Grundsätze sind in der Regel berücksichtigt, wenn die in § 2 c Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes genannten Anforderungen bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.
- 2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.
- 3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit),
- 4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
- 5. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,
- 6. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,
- 7. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.“

5. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.“

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmen-träger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5 a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,

b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,

c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,

d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddarmen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Regionen oder orts-nah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder orts-nah andere Biotop im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,

e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.“

d) Die Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 7 bis 8.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baulast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist. Bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gilt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 4 a Abs. 4 nachweist.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belan-

ge des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Ent-richtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeit-nah in geeigneter Form erfolgt ist.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet.“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon je zwei Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),

- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,

- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,

- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,

- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landes-jagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,

- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,

- einem/einer Vertreter/in des LandesSport-Bundes Nordrhein-Westfalen e.V. und

- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt

werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

9. § 11 a erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11 a

Biologische Stationen

Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Die §§ 3 a Abs. 1, 7 Abs. 4, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bleiben unberührt.“

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiedersiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten,
7. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.“

11. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 und 7 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm im Rahmen des § 12 Abs. 3 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ jeweils durch das Wort „Regionalplan“ ersetzt.

14. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadttökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und

3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), Text und Erläuterungen, er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2 b)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).“

16. Nach § 16 wird der folgende neue § 17 eingefügt:

„§ 17

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14 a, 14 f und 14 g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der

§§ 14 h und 14 i Abs. 1, 14 k Abs. 1 und 14 n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach § 27 a bis c ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „als räumlich-fachliche Leitbilder“ eingefügt.

b) In Satz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.“

18. § 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

19. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie

- charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entseelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.
- (3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.“
20. § 28 erhält folgende Fassung:
- „§ 28
Anzeige des Landschaftsplans
- (1) Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die höhere Landschaftsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Landschaftsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- (3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Landschaftsbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.“
21. § 28 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Erläuterung“ gestrichen.
22. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ jeweils durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „oder Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:
- „2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2“ gestrichen und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Durchführung des Anzeigeverfahrens“ ersetzt.
24. In § 31 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.
25. Nach § 31 wird der folgende § 32 eingefügt:
- „§ 32
Experimentierklausel
- Die Träger der Landschaftsplanung können neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes erproben. Die Erprobung kann sich insbesondere erstrecken auf:
1. die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
 2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5 a geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool) und
 3. die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess.“
26. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
- „§ 34
Wirkung der Schutzausweisung“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 c Abs. 1“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 b wird folgender neuer Absatz 4 c eingefügt:
- „(4 c) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:
- „Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 41 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 3. Kommt eine vertragliche Regelung

nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.“

28. § 36 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 a

Gesetzliches Vorkaufsrecht
des Trägers der Landschaftsplanung

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht steht dem Träger der Landschaftsplanung nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Beabsichtigt der Träger das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben, ist dies durch den Träger zu beschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

29. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38

Verpflichtung der
Grundstückseigentümer oder -besitzer
zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.“

30. In § 39 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu dulden Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt.“

31. § 42 a wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
- In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

32. § 42 e Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Landschaftsbehörde erlassen werden.“

33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.“

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

- die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
- für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

34. § 47 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47 a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.“

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Schutz der Alleen

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen.“

36. In § 48 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

37. In § 48 a wird die Angabe „§§ 32 bis 38“ durch die Angabe „§§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, 36, 37 Abs. 1 und 38“ ersetzt.

38. In § 48 b Abs. 1 werden die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

- „1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-Blockhalden- und Hangschuttwälder.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. In diesen Plänen sind für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „und die nach § 12 anerkannten Vereine“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotope.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt. Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

40. § 67 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Tiergehege gelten Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, sowie Anlagen

zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

41. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 ersetzt durch die folgenden Sätze 2 bis 7:

„In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

42. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

43. Nach § 73 wird folgender § 74 neu eingefügt:

„§ 74
Landschaftspläne

(1) § 16 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung nach § 27c in der bis zum 5. Juli 2007 geltenden Fassung begonnen wurde oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft bis zum 5. Juli 2007 beschlossen worden ist.

(2) Genehmigungsverfahren nach § 8, die vor dem 5. Juli 2007 förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zu diesem Datum geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

(4) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191).“

44. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Beiräte

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.“

45. In § 5a Abs. 2 werden nach dem Wort „Ökokontos“ das Komma, die Wörter „insbesondere Verfahrensvorschriften zur methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und zur Konzentration von für ein Ökokonto geeigneten Flächen“ und das Komma gestrichen.

46. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 6 Abs. 5 und § 25 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Der Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

47. In § 11 Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 42b, § 43 Abs. 1, § 52 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 6, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 1 Satz 1 und § 84 werden die Wörter „Das für den Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Die oberste Landschaftsbehörde“ ersetzt. In § 5a Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das für den Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „die oberste Landschaftsbehörde“ ersetzt. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter „vom für den Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „von der obersten Landschaftsbehörde“ ersetzt.

48. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 3“ ersetzt.

49. § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

790

Artikel II

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Landesforstgesetz werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.“

2. In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

793

Artikel III

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 173 des 3. Befristungsgesetzes

vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine ein Mitglied.“

2. Nach § 59 wird der folgende neue § 59a eingefügt:

„§ 59a

Übergangsvorschrift für den Beirat

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Fischereibeirats üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.“

792

Artikel IV

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.“

2. In § 22 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) Die obere Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt“, durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam“ ersetzt.

75

Artikel V

Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 192 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

791

Artikel VI

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Das Wort „Verbände“ wird jeweils durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Systematik des Landschaftsplans

„(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklung- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

(2) Die Begründung des Landschaftsplans enthält insbesondere eine generelle Zusammenfassung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet einschließlich der Rechtsgrundlagen sowie den Umweltbericht als integralen Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans in einer Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen zusammen und stellt das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes und das Ergebnis der Prüfung von Alternativen dar.

(3) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Planungen und sonstige Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften können nachrichtlich übernommen werden, soweit sie für das Verständnis der Entwicklungsziele von Bedeutung sind. Die Festsetzungskarte enthält die Abgren-

zung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 2 b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes gesetzlich geschützten Biotope und die Gebiete nach § 48 c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(4) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4 a des Landschaftsgesetzes.

(5) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(6) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 a“ durch die Angabe „§ 15 a Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bauleitpläne“ die Wörter „sowie sonstigen städtebaulichen Satzungen“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 erhalten die Nummern 9 und 16 die folgende Fassung:

„9. die obere Jagdbehörde,

16. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“.

6. § 12 Abs. 1 Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

„5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit es der Schutzzweck erfordert“ eingefügt.

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wan-

derwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbände, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Trägern der Naturparke und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen. Sind mehr als 50 Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen bzw. Grundstücksbesitzer oder -besitzerinnen betroffen, kann die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung ersetzt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen und Grundstücksbesitzern und -besitzerinnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

8a. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Die höheren Landschaftsbehörden können für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Die Zulassung und das andere Markierungszeichen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntzumachen. Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.“

9. In § 20a Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Teil I. Überörtliche Wege wird wie folgt ergänzt:

„Rothaarsteig-Extratouren (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Sauerland-Waldroute (weißes Zeichen auf grünem Grund für den Hauptweg, grünes Zeichen auf weißem Grund für die Zugangswege)

Sauerland-Höhenflug (weißes Zeichen auf gelbem Grund für den Hauptweg, schwarzes Zeichen auf gelbem Grund für die Zugangswege)“.

b) Der Teil II. Ortswanderwege wird wie folgt ergänzt:

„Briloner Kammweg (grünes Dreieck auf weißem Grund)

Olsberger Kneipptour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Winterberger Hochtour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)“.

791

Artikel VII

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69

Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. In § 20 Abs. 1 erhalten der dritte und der vierte Spiegelstrich die folgende Fassung:

- „- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der oberen Jagdbehörde,“.

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Helmut Linsen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 2007

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 20320 2035 301		Berichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoMoG) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245)	315
2010		Berichtigung der Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden des Landes (Landesvollstreckungsbehördenverordnung – LVV VO) vom 12. Juli 2007 (GV. NRW. S. 304)	316
2030	22. 7. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Beamtenzuständigkeitsverordnung FM - BeamtZustV FM)	308
203012	3. 8. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II - VAPPol II)	308
20302	30. 7. 2007	Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst – LVV FHöD)	310
20320		Berichtigung des Gesetzes über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203)	316
213	19. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen ...	311
2251	21. 5. 2007	Bekanntmachung der dritten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	312
320	13. 7. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	313
320	13. 7. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder ...	313
320	13. 7. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	313
320	15. 5. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	313
320	15. 5. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder ...	314
320	13. 7. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder ...	314
600	30. 7. 2007	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	314
791		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)	316
96	7. 8. 2007	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt – LuftfahrtZustVO).....	317
		Genehmigung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Köln.	317

2010

**Berichtigung der Verordnung
zur Bestimmung besonderer
Vollstreckungsbehörden des Landes
(Landesvollstreckungsbehördenverordnung -
LVB VO) vom 12. Juli 2007 (GV. NRW. S. 304)**

Die Unterschriftenleiste der o.g. Verordnung wird wie folgt berichtigt:

Für den Finanzminister Dr. Helmut Linssen
Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Barbara Sommer

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

- GV. NRW. 2007 S. 316

20320

**Berichtigung des Gesetzes
über die Gewährung von Einmalzahlungen
an Beamte und die Gewährung einer Zulage für
freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen
Dienst in Nordrhein-Westfalen
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203)**

In Artikel 1 Abschnitt 2 des o.g. Gesetzes entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ zu § 4.

- GV. NRW. 2007 S. 316

791

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Landschaftsgesetzes sowie
sonstiger Vorschriften
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)**

In Artikel 1 Nr. 43 dieses Gesetzes wird im Absatz 2 des § 74 die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die „Angabe „§ 28“.

- GV. NRW. 2007 S. 316

96

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden
auf dem Gebiet der Luftfahrt
(Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt -
LuftfahrtZustVO)
Vom 7. August 2007**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), des § 16 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2, 6), der §§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird verordnet:

§ 1

Das für den Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Genehmigung der Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (§ 6 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG) sowie die Entscheidung über die Wesentlichkeit gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG;
2. die erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste bei den in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 19c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4a LuftVG);
3. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 und 2 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 LuftVG);
4. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung der in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 31 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG) und
5. die Zulassung der Luftsicherheitspläne nach § 8 Abs. 1 LuftSiG auf den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück.

§ 2

Zuständig sind in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf sowie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster für

1. die übrigen Aufgaben nach § 31 Abs. 2 LuftVG;
2. die Durchführung der Anhörungsverfahren nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, bei Genehmigungen nach § 6 LuftVG für die in § 1 genannten Flughäfen mit Ausnahme des Anhörungsverfahrens bei (Teil-) Widerruf nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG;
3. die Bekanntmachung des Umfangs des Bauschutzbereichs nach § 18 LuftVG;
4. die Anerkennung und Beauftragung von Prüferinnen und Prüfern nach § 128 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG;
5. die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 a Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der jeweils geltenden Fassung und
6. die übrigen Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach dem Luftsicherheitsgesetz, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 LuftSiG durch Landesbehörden wahrzunehmen sind.

Das für den Verkehr zuständige Ministerium behält sich vor, die Zuständigkeit im Einzelfall an sich zu ziehen.

§ 3

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständige Behörde für

1. die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb sowie für die laufende Überwachung des Betriebes von Bodenfunkstellen, Geräten zur Flugsicherung und Funknavigationseinrichtungen im Sinne der §§ 81 und 82 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der jeweils geltenden Fassung und
2. die Genehmigung von und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen nach § 20 Abs. 4 LuftVG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO.

§ 4

(1) Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 LuftVG ist für die in § 1 genannten Flughäfen das für den Verkehr zuständige Ministerium, für die übrigen Flughäfen und für Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG die nach § 2 zuständige Bezirksregierung.

An den Ausschuß für
Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Fasse,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die Vereinigung der Freizeitreiter- und fahrer in Deutschland e.V. (VFD) hat in der Vergangenheit wiederholt auf die Untragbarkeit des § 50 des Landschaftsgesetzes hingewiesen und als gute Steuerzahler und aufmerksame Bürger haben wir darum gebeten, dass bei der anstehenden Novellierung des o.g. Gesetzes, dieser archaische Paragraph mit seinen monströs ausufernden Durchführungsvorschriften, die einen teuren bürokratischen Wasserkopf bedingen, modernisiert und den Bedürfnissen des sanften Tourismus angepasst wird.

Leider mussten wir jetzt feststellen, dass sich wieder niemand an diesen ungeliebten Paragraphen herangetraut hat.

Wir haben unsere Eingaben, mit Liebe zur Natur und zum Pferd und viel Sachverstand angefertigt, anscheinend wieder nur für's Archiv geschrieben.

Ich bitte Sie, die sich doch um Umwelt und Natur in besonderem Maße kümmern, ganz herzlich, diesen **Paragraphen 50** des Landschaftsgesetzes mit in die Novellierung einzubeziehen und uns dazu anzuhören!

Keine Equitana und keine Auszeichnung für eine pferdefreundliche Region kann darüber hinwegtäuschen, dass Nordrhein-Westfalen mit seinen vielen Naturschönheiten dem sanftesten und naturschonendsten Tourismus in Wahrheit die Türen versperrt.

Von den leeren Staatskassen und dem Wahnsinn der „Reitabgabe“ will ich gar nicht erst reden.

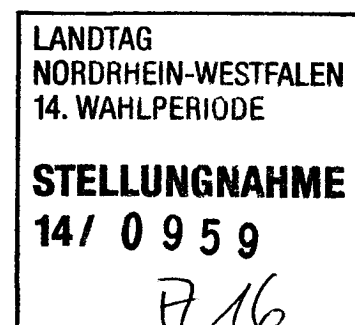
Sehr geehrte Frau Vorsitzende und sehr geehrte Damen und Herren,
dies ist ein Brandbrief, der sie hoffentlich noch „fünf Minuten vor Zwölf“ erreicht. Alle Beweise und Unterlagen, was immer sie benötigen, werde ich Ihnen gern zukommen lassen. Ich stehe Ihnen gern jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Und hoffnungsvollem Wiehern,

Jutta Schroer

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
im VFD-Landesverband NRW e.V.

Fon: 033768 51331
Fax: 033768 20570
Mail: j.schroer@vfdnet.de
Streganzberg 4
15751 Heidensee/OT Streganz



Kreisverwaltung * 52523 Heinsberg

HEINSBERG Kreis

Kreis

HEINSBERG

Kreis

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

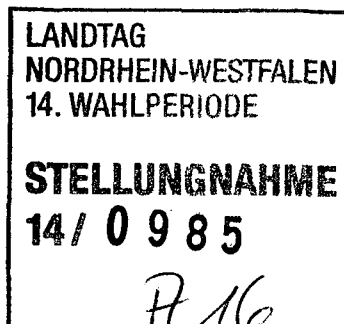
HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

HEINSBERG

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Wilhelm
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Dezernat V
Geschäftszeichen
Dezernent Nießen/Bm
Zimmer-Nr.: 610
Tel.: (0 24 52) 13-60 00
Fax: (0 24 52) 13-61 95
E-Mail: Josef.Niessen@kreis-heinsberg.de

16.04.2007

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/3144)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, für den Kreis Heinsberg zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf greift eine Reihe von Anliegen auf, die seitens des Kreises Heinsberg im Rahmen der letzten LG-Novelle 2005 vorgetragen wurden, aber keine Berücksichtigung gefunden haben. Die nunmehr vorgesehene Entwurfsfassung des Landschaftsgesetzes führt insgesamt zu einer stärkeren Betonung der landwirtschaftlichen Interessen gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft. Gleichwohl lässt sich aufgrund einer ersten Einschätzung festhalten, dass aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg die praktischen Auswirkungen der geplanten Änderungen überschaubar bleiben.

So wird etwa die Kompensationsdefinition in § 4a Sätze 2 und 3 LG-Entwurf unverändert beibehalten. Darüber hinaus konnten bereits nach geltendem Recht landwirtschaftliche Nutzungsformen als Kompensationsmaßnahme dienen. Dies war in der Praxis für einen Eingriffsverursacher allerdings meistens nicht lukrativ und wurde somit kaum praktiziert. Da in den nächsten Jahren in der Landwirtschaft durch nachwachsende Rohstoffe mit deutlich steigenden Erzeugerpreisen zu rechnen ist, dürften dauerhafte Extensivierungsmaßnahmen im Bereich des Ackerbaus wirtschaftlich noch weniger attraktiv sein als heute.

Des Weiteren ist die Regelung, dass die Kompensationsfläche nicht größer sein soll als die Eingriffsfläche, bereits heute ganz überwiegend bei den zu beurteilenden Eingriffe einzuhalten. Ausnahmen bestehen schon jetzt im Bereich des Straßenbaus sowie etwa bei dem Bau von Sendeanlagen der Mobilfunkbetreiber und Windkraftanlagen.

Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte eingegangen, soweit sie kritisch bewertet werden.

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13-0
Fax: (0 24 52) 13-11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Überweisungen aus dem Ausland:
BIC: WELADEDIERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

II. Im Einzelnen

1. § 2c Abs. 3 sollte in Satz 2 wie folgt ergänzt werden:
Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll **nach Maßgabe des § 18 LG** angestrebt werden.
2. § 4 Abs. 3 Ziff. 4 sollte wie folgt gefasst werden:
Die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich **innerhalb der befestigten Flächen** von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume **nicht nachhaltig** beschädigt werden.
3. Zu § 4a Abs. 4 und 6 ist darauf hinzuweisen, dass sich der Personal- und Verwaltungsaufwand der ULB voraussichtlich erhöhen wird.
4. Die Landschaftsbeiräte auf kommunaler Ebene haben sich bewährt. Die personelle Aufstockung aus der letzten Gesetzesnovelle hat in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt.
5. § 11a (Biologische Stationen):
Die Zusammenarbeit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg mit der Naturschutzstation Haus Wildenrath hat sich bewährt. Solange das Land gemäß Erlass des MUNLV NRW vom 01.01.2005 die Förderung von 80 zu 20 v. H. der Kosten für Kartierungen, Umweltbildung und Artenschutz nach § 41 BNatSchG trägt, sind grds. höhere Kosten des Kreises nicht zu erwarten. Besser wäre es aber, eine verlässliche (finanzielle) Aussage für die Biologischen Stationen im Landschaftsgesetz festzuschreiben, um für alle Beteiligten Planungssicherheit zu gewinnen.
6. § 23 Satz 2 (geschützte Landschaftsbestandteile):
Zur Klarstellung sollten Bäume auch weiterhin genannt werden, da in der Praxis auch Einzelbäume oder Baumgruppen eine große Bedeutung haben können.
7. § 30 (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern):
Die Erhöhung der Frist von ein auf zwei Jahre für die Beachtlichkeit bestimmter Verfahrensfehler erscheint vor dem Hintergrund der Bedeutung von Rechtssicherheit zu lang.
8. § 47 (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile):
Außerhalb von rechtskräftigen Landschaftsplänen haben Streuobstwiesen durch die Neuregelung keinen Schutzstatus, wenn sie als Einzelobjekte außerhalb eines durch den Landschaftsplan geschützten Landschaftsschutzgebietes liegen. Wegen der hohen landschaftsökologischen Wertigkeit ist der bisher in § 47 begründete Schutz aber sehr bedeutungsvoll.
9. § 62 (gesetzlich geschützte Biotope):
Mit der Änderung entfallen aus der gesetzlichen Regelung feuchte Weiden (Sumpfdotterwiesen) sowie sämtliche Flutrasen und feuchte Glatthaferwiesen. Diese Bereiche besitzen eine hohe landschaftsökologische Wertigkeit.

Abschließend weise ich in formaler Hinsicht darauf hin, dass § 2 Abs. 2 LG-DVO redaktionell an die zutreffenden Bezugsstellen in der Kreis- bzw. Gemeindeordnung (§ 35 Abs. 2 KrO NRW bzw. § 50 Abs. 2 GO NRW) angepasst werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



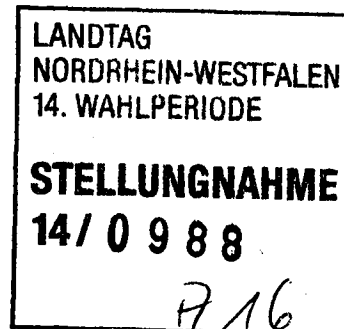
Nießen
Kreisrechtsdirektor

**VERBAND DER REIT- UND FAHRVEREINE DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN**

Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Nordrhein-Westfalen
Weidenstein 52, 40764 Langenfeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Die Vorsitzende Frau Marie-Luise Fasse
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



unsere Zeichen
e-mail:

Fax: 02173/1011-130
Tel.: 02173/1011-103

Bearbeiter
Herr Bühler

Langenfeld,
17.04.07

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Anhörung am 23. 4. 2007**

Sehr geehrte Frau Fasse,

für die Anhörung am 23. 4. 2007 möchten wir diese Stellungnahme abgeben.

Leider mussten wir feststellen, dass die in §§ 49 ff LG enthaltene Reitregelung von der anstehenden Novellierung wieder nicht erfasst wird.

Dennoch werden wir vorstellig, weil die nordrhein-westfälischen Reiter nach wie vor mit der restriktivsten Reitregelung bundesweit belastet sind.

Im Zuge der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes 2004/2005 haben wir auch auf die Bestimmungen, die die Ausübung des Pferdesports im Wald und in der Landschaft zum Zwecke der Erholung erschweren, hingewiesen.

Durch die erfolgte geringfügige Besserstellung des Gespannfahrens sind die Probleme des Pferdesports noch nicht gelöst.

Ebenso wurde damals mit Datum vom 13. 4. 2005 ein Entschließungsantrag von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN (Drucksache 13/69/13)

-2-

verfasst, der auch von der CDU-Fraktion mitgetragen wurde.

Die Überschrift: „Der Pferdesport braucht eine breitere Basis – zusätzliche Reitwege ausweisen“.

Den Formulierungen ist zu entnehmen, dass die Politik erkannt hat, wie sich der Pferdesport hin zum Breitensport mit hohem Erholungsfaktor entwickelt hat. Auch werden die Probleme gesehen, mit denen die Freizeitreiter in Nordrhein-Westfalen fertig werden müssen.

Leider ist ein Entschließungsantrag kein geeignetes Instrument zur Problemlösung, weil keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Den meisten Unteren Landschaftsbehörden ist dieses Papier nicht einmal bekannt.

Wir können nun festzustellen, dass sich der Entschließungsantrag bis heute nicht positiv ausgewirkt hat. Durch die bestehende Regelung wird nach wie vor vielerorts der tägliche Ausritt, die Entwicklung der Pferdebranche und des Reittourismus behindert.

Um zu einer spürbaren Verbesserung des Reitens außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe und der Pferdesportanlagen in Nordrhein-Westfalen zu kommen, müssten folgende Punkte umgesetzt werden:

1. Aufhebung des grundsätzlichen Verbots des Reitens in nordrhein-westfälischen Wäldern

Bislang ist Reiten im Wald grundsätzlich „nur auf nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet“.

Bevor also in NRW ausgeritten werden kann, müssen kostenträchtig und verwaltungsaufwändig Reitwege angelegt bzw. ausgewiesen werden. Mit einer Aufhebung dieses Verbots müssten künftig nur noch dort Sonderwege für Reiter ausgewiesen werden, wo das auch tatsächlich notwendig ist, z. B. in Ballungsgebieten. Damit würde auch die Freistellungsregelung mit den teilweise zahlreichen Ausnahmen entfallen und so die Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit wesentlich erhöht.

2. Aufhebung des grundsätzlichen Verbots des Reitens auf markierten Wanderwegen

Zur Zeit dürfen im Wald alle die Wege nicht beritten werden, die eine Markierung als Wanderweg tragen. Ausnahmen sind nur nach aufwändigen Verfahren möglich. Die Regelung hat sich nicht bewährt, da in einigen Gebieten heutzutage auf 100 Prozent der forstlichen Wirtschaftswege Wanderwegmarkierungen zu finden sind. Das Reiten sollte also künftig auf den Wegen grundsätzlich zugelassen werden, die sich nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit dafür eignen.

-3-

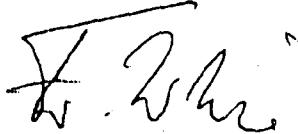
3. Verbote in Naturschutzgebieten, § 54 a LG

In NRW werden seit Jahren pauschal Reitverbote in Schutzgebietsverordnungen „vollzogen“, i. d. R. als alleiniges Verbot für die Natursportart Reiten. Das dient den Anliegen des Naturschutzes nicht. Im Landschaftsgesetz sollte daher klargestellt werden, dass Verbote am Schutzzweck orientiert sein müssen.

Sehr geehrte Frau Fasse, das Freizeitreiten, die Erholung mit dem Pferd in Feld und Wald gewinnt immer mehr Bedeutung. Damit die Ausübung dieser fundamentalen Natursportart heute und künftig auch in NRW zufrieden stellend möglich ist, setzen wir uns für einen Abbau der gesetzlichen „Hürden“ ein.

Der Landessportbund NRW ist zu der Anhörung geladen. Hierüber werden wir vertreten sein und stehen gerne für Fragen und Antworten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Friedrich Witte)
Vorsitzender



WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – Kappeler Str. 227 – 40599 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein
Frau Regina van Dinther
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211-884-3002

Landtag
Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode

Neudruck

**Stellungnahme
14/989**

A 16

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf
Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
6306164013 (BLZ 30160213)
Postbank Dortmund
111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen
Drucksache 14/3144

Ihre Nachricht vom
März 2007

UNSER ZEICHEN
BS 2.43

DATUM
19. April 2007

Korrektur – ersetzt die vorherige Version vom 18. April 2007

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Gesetzentwurf vom 08.01.2007, Drucksache 14/3144**

Sehr geehrte Frau Präsidentin van Dinther,

wir bedanken uns für die die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes und kommen dieser gerne nach.

Artikel I

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die Leitlinien Deregulierung, Bürokratieabbau und eine 1:1 –Umsetzung der EU-Vorgaben verfolgt.

Ebenso befürworten wir, ohne im Folgenden näher darauf einzugehen, die von Ihrem Haus eingeschlagene Linie zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung sowie weiterhin:

- die Möglichkeit zur produktionsorientierten Rotation (§ 4 Abs. 4),
- das Abwägungsgebot (§ 16 Abs. 1 Satz 2),
- die Experimentierklausel (§ 32),
- das Vorranggebot für den Vertragsnaturschutz (§ 36 Abs. 2)
- die grundsätzliche Begrenzung der Auflistung der gesetzlich geschützten Biotop an die Vorgaben des BNatSchG (§ 62 Abs. 3)

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung folgender Verbesserungsvorschläge zum Landschaftsgesetz:

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der Fassung des LG vom 21.07.2000 war unter § 1 Abs. 3 formuliert: "*Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen des Gesetzes.*"

Wir bitten, diese Formulierung wieder aufzunehmen.

§ 3a Vertragliche Vereinbarungen

Dem Wesen der jetzigen Überarbeitung des Landschaftsgesetzes entspricht es, das Instrument des Vertragsnaturschutzes bei allen Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes stärker als bisher zu berücksichtigen. Als Stichworte möchte wir hierzu nennen: eine höhere Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen durch freiwillige Regelungen, Deregulierung der staatlichen Gesetzes- und Verordnungsflut. Wir bitten daher um Aufnahme des Vorranges des Vertragsnaturschutzes und schlagen folgende Formulierung für den § 3a Abs. 1 vor: "*Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Vertragliche Vereinbarungen sind zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege grundsätzlich vorzuziehen. Auch andere Behörden sollen durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. ...*"

In diesem Sinne (Vorrang für Vertragsnaturschutz) bitten wir auch zur Umsetzung des ökologischen Netzes "Natura 2000" den § 48c Abs. 3 entsprechend anzupassen.

§ 4a Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Im neuen Absatz 3 ist aufgeführt, dass die Flächeninanspruchnahme von "*landwirtschaftlich genutzten Flächen*" im Rahmen der Gesamtkompensation nicht größer sein solle als derjenige für den Eingriff. Eine Gleichbehandlung von Land- und Forstwirtschaft halten wir in diesem Punkt für selbstverständlich. Wir bitten Sie daher, diese Regelung auch für die forstwirtschaftliche Nutzung klarzustellen und das Wort "*landwirtschaftlich*" durch die Wörter "*land- und forstwirtschaftlich*" zu ersetzen.

§ 5 Ersatzgeld

Der neue Absatz 1 sieht vor, dass das Ersatzgeld auch zur Aufstellung eines Landschaftsplanes eingesetzt werden kann. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Der Sinn der Kompensationsregelung ist, unumgängliche Inanspruchnahme von Naturbestandteilen auszugleichen. Ein solcher Ausgleich wird nicht durch die Aufstellung neuer Regelungswerke, Pläne oder Unterstützung von Fonds erreicht sondern ausschließlich durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen, die eine Kompensation des Eingriffs erwirken.

§ 11 Beiräte

Im Frühjahr 2005 sind durch die Änderung des Landschaftsgesetzes die Landschaftsbeiräte von 12 auf 16 Mitglieder erhöht worden. Dies hatten wir bereits in unserer damaligen Stellungnahme bemängelt.

Unserer Einschätzung stimmten auch die damaligen Oppositionsparteien CDU und FDP zu und sicherten Nachbesserung im Falle eines politischen Machtwechsels zu. Vor diesem Hintergrund ist es uns unverständlich, dass die Anzahl der Beiratsmitglieder nicht auf die ursprüngliche und jahrelang bewährte Größe von 12 reduziert wird.

In dieser Besetzung waren alle Interessensgruppen vertreten, die wesentlichen Einfluss bzw. wesentliches Interesse auf Gestaltung und Erhaltung der Natur haben. Die damalige Aufstockung der Beiräte erschwert deren Arbeitsfähigkeit.

§ 11 a Biologische Stationen

Im Gesetzestext muss in Bezug auf die Biologischen Stationen eine klare Trennung der Zuständigkeit zwischen Forstämtern und Biologischen Stationen erfolgen. Dies ist in der jetzigen Formulierung nicht gegeben. Die in § 11 a definierten Aufgaben der Biologischen Stationen obliegen im Wald- und Forstbereich der Forstverwaltung. Kompetenzüberschneidungen zwischen Biologischen Stationen und der Forstverwaltung müssen vermieden werden, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Wir bitten zur Klarstellung um folgenden **Zusatz**:

"Die Aufgaben der Biologischen Stationen beziehen sich ausschließlich auf die freie Landschaft. Erstreckt sich die Arbeit der Biologischen Stationen auf Waldgebiete, erfolgt diese mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz."

§ 14 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

Waldökologische Fragen und Aufgaben wurden bislang durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) bearbeitet. Dieser Teil ist ausgegliedert in den Landesbetrieb Wald und Holz. Andere Teilbereiche der ehemaligen LÖBF werden nun in der neuen Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) weitergeführt.

Diese neue Regelung eröffnet bei fachübergreifenden Fragestellungen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der LANUV und dem Landesbetrieb Wald und Holz. Hier scheint es uns geboten, diese mit Hilfe eines (bewährten) Zusammenarbeitserrlasses zu regeln.

§ 47 a Schutz der Alleen

Alleen stellen einen prägenden und historisch wesentlichen Bestandteil unserer Kulturlandschaft dar. Daher begrüßen wir grundsätzlich ihren Schutz vor wesentlicher Veränderung oder Zerstörung.

Dieser Schutz darf jedoch nicht einseitig zu Lasten der Grundeigentümer gehen. In der jetzigen Formulierung des Alleenschutzes wird außer Acht gelassen, dass Alleen ein erhebliches Verkehrssicherheitsrisiko darstellen können. An öffentlichen Verkehrswegen verursachen sie, wenn sich die Bäume selbst im Privateigentum befinden, erhebliche Verkehrssicherungskosten.

Vor allem vor dem Hintergrund des Urteils des Landgerichts Arnsberg wird deutlich, dass die Verkehrssicherungspflichten an für die Öffentlichkeit zugänglichen Wegen und Straßen durch den Eigentümer nicht zu leisten sind.

Darüber hinaus stellt dieses generelle Veränderungsverbot von Alleen eine enorme Einschränkung der unternehmerischen Freiheit dar. Alleen, die sich auf privatem Eigentum befinden sollten daher von der Schutzregelung ausgenommen werden.

§ 49 Erholung in der freien Landschaft und

§ 50 Reiten in der freien Landschaft und im Wald

In Nordrhein-Westfalen können sich rund 18 Millionen Einwohner in Feldflur und Wald erholen.

Diese Erholung findet zum größten Teil auf Flächen privater Eigentümer statt.

Durch Urteile zur Verkehrssicherungspflicht privater Waldeigentümer sowie durch den Orkan Kyrill vom Januar dieses Jahres wurde deutlich, dass die Haftung für Naturgefahren, die von Waldbeständen naturgemäß ausgehen, durch die Eigentümer der Flächen schlichtweg nicht tragbar ist. Durch den Druck von Gemeinden und Tourismusverbänden sind vielerorts bereits wieder Wege zur Betreuung freigegeben worden, die aufgrund des Orkantief Kyrill immer noch ein hohes Gefährdungspotenzial bergen. Die Grundeigentümer eröffnen zwar selbst keinen Verkehr auf den Wegen, haben die Betretungen jedoch grundsätzlich zu dulden. Im Falle von Unfällen werden aber weder die Tourismusverbände noch die Gemeinden, sondern ausschließlich die Grundeigentümer zur Rechenschaft gezogen.

Die Erholung der Bevölkerung und das freie Betreten des Waldes sind gesellschaftlich gewünscht. Aber auch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen muss die Gesellschaft als Gemeinschaft tragen! Diese dürfen nicht weiterhin an den Eigentümern "hängen bleiben". Darin unterstützen uns auch die Tourismusverbände.

Wir fordern daher eine schnelle Übernahme der Haftungsverpflichtungen durch das Land für Schäden, die durch naturbedingte Ereignisse am und im Wald verursacht werden.

Darüber hinaus ist auch die Bevölkerung für die Naturgefahren zu sensibilisieren. Wir regen an, dies durch Aufnahme einer Konkretisierung im Landschaftsgesetz und auch im LFOG zu unterstützen. Als Vorschlag zur Haftungsbegrenzung und Konkretisierung der Waldbetretung folgen wir der Empfehlung des Arbeitskreises Waldbau und Naturschutz. Das ausführliche Positionspapier ist als Anlage beigefügt.

Vorschlag: "Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen insbesondere solche,

die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichen Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen."

Auch in anderen Bundesländern finden sich entsprechende Konkretisierungen und Betretungseinschränkungen, die wir Ihnen als Anregung zur Aufnahme in das Landschaftsgesetz und in das Landesforstgesetz zitieren:

Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Niedersachsen (NWaldLG) vom 21. März 2002:

§ 30 Haftung

- 1) Wer von den Betretensrechten nach den §§ 23 bis 28 Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr.
- 2) Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere nicht für
 1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume,
 2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
 3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
 4. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
 - a) Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) begangen wird,
 - b) die freie Landschaft in der Nachtzeit (Buchstabe a) mit Fahrrädern ohne Motorkraft außerhalb von Radwegen oder von Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) befahren wird oder
 - c) bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für
 5. Gefahren außerhalb von Wegen, die
 - a) natur- oder walddtypisch sind oder
 - b) durch Eingriffe in die freie Landschaft oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.
- 3) Die Haftung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden ist nicht nach Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 Buchst. b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald oder die freie Landschaft betreten, von den Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden vorsätzlich herbeigeführt wird.

§ 50 Reiten in der freien Landschaft und im Walde

§ 59 Markierung von Wanderwegen

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Konflikten zwischen Waldbesitzern und den Interessengruppen bzw. Verbänden, die Wanderwege, Reitwege oder Radfahrwege auf privatem Eigentum als solche ausweisen und markieren. Wir halten daher folgenden Zusatz zu Absatz 1 dieses Paragraphen für dringend erforderlich: "Hierzu sind die Verbände der Forstwirtschaft angemessen zu beteiligen."

§ 62 Gesetzlich geschützte Biotop

In Absatz (4) wird Eigentümern nur die Möglichkeit eröffnet, auf Anfrage Auskunft darüber zu erhalten, ob sich auf dem eigenen Grundstück ein geschütztes Biotop befindet. Dies ist vor dem Hintergrund der mit der Eigenschaft eines 62er Biotops verbundenen Einschränkungen nicht angemessen. Auch kann es zu Handlungen/Eingriffen kommen, die in einem 62er Biotop u. U. nicht erwünscht bzw. erlaubt sind. Daher bitten wir um Änderung dieser Regelung in der Hinsicht, dass jede/r betroffene Waldbesitzer/in unaufgefordert darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, ob sich auf seinen/ihren Flächen ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 befindet. Dies sollte von Seiten der zuständigen Behörde von Amtswegen ohne Antrag durch die Eigentümer durchgeführt werden.

Berechnungsgrundlage von Kompensationsmaßnahmen / Ökopunkten

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass in NRW eine einheitliche Berechnungsgrundlage von Kompensationsmaßnahmen / Ökopunkten fehlt. Wir bitten Sie, die Entwürfe aus dem Jahr 2004 schnellstmöglich weiter zu entwickeln, abzustimmen und verbindlich vorzuschreiben.

Die derzeit landesweit uneinheitlichen Regelungen behindern Planungen und einen vernünftigen Ausgleich. Durch anhaltende Unsicherheiten sowohl bei den zuständigen Planungsträgern als auch bei den Landwirten und Waldbauern bleiben vorhandene Möglichkeiten zur ökologischen, kulturellen oder sozialen Aufwertung von Agrarflächen und Waldbeständen ungenutzt.

Artikel II

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

Hier möchten wir besonders auf unsere Ausführungen zu § 49, Erholung in der freien Landschaft sowie zu § 50, Reiten in der freien Landschaft und im Walde hinweisen. Die Konkretisierung der Betretungsregelung und die Übernahme der Haftungsverpflichtungen durch das Land sind entsprechend unserer eingebrachten Vorschläge eine vordringliche Aufgabe der Landesgesetzgebung.

Artikel III

Änderung des Landesfischereigesetzes

Lt. **§ 53 Fischereibeirat** ist im bisherigen Fischereibeirat kein/e Vertreter/Vertreterin des Waldbesitzes vertreten. Zahlreiche Waldbesitzer bewirtschaften in Ihren Wäldern Fischzuchtanlagen oder Teiche oder betreiben fischereiliche Nutzungen in fließenden Gewässern.

Die geplante Reduzierung der Beiratsbesetzung im Hinblick auf die Grundeigentümer ist u. E. nicht sachgerecht. Aus diesem Grund möchten wir um Aufnahme des Waldbauernverbandes in den Fischereiberat beim Ministerium bitten.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen und in die Beratungen zur Änderung des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes und des Fischereigesetzes aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Waldbauernverband NRW e. V.

Der Vorsitzende



Dietrich Graf von Nesselrode

Anlage:

Positionspapier des Arbeitskreises Waldbau und Naturschutz

Gesetzliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht im Wald

Einleitung

Alt- und Totholz sind heute nicht nur aus Naturschutzsicht gewünschte Elemente des Wirtschaftswaldes.

Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit im Wald sind damit allerdings sowohl für den Waldbesucher als auch für den Waldbesitzer zusätzliche Risiken verbunden, deren mögliche Rechtsfolgen hinsichtlich der Gefahrenabwehr und Haftung ein sehr diffuses Bild ergeben.

Bei weitreichender richterlicher Auslegung der Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Grundeigentümers entstehen für alle Waldbesitzarten hohe finanzielle Belastungen durch regelmäßig erforderliche Kontrollen und praktische Sicherungsmaßnahmen.

Aus Sicht des Naturschutzes wird durch intensive und weitreichende Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald vor allem die erwünschte Anreicherung mit Altwald- und Totholzelementen behindert. Eine gesetzliche Klarstellung und Begrenzung der Verkehrssicherungspflicht im Wald können nach Auffassung des Arbeitskreises Waldbau und Naturschutz NRW derartige negative Entwicklungen vermeiden. Bleiben diese Klarstellungen aus, ist damit zu rechnen, dass insbesondere private und kommunale Waldbesitzer Alt- und Totholz nicht mehr dulden, Einschränkungen des Waldbetretungsrechtes fordern, Wander-, Rad- und Reitwege nicht mehr akzeptieren, deren Neuausweisungen wo immer möglich behindern und zunehmend Wege faktisch sperren.

1. Rahmenbedingungen

1.1 Allgemeine Rechtslage

Grundsätzlich gilt im Verkehr die allgemeine Rechtspflicht, Rücksicht auf andere zu nehmen und diese nicht zu gefährden. Die gängige Rechtssprechung geht davon aus, dass der Grundstückseigentümer, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, nach Lage der Verhältnisse erforderliche und zumutbare Vorkehrungen treffen muss, um andere Personen zu schützen. Diese Verkehrssicherungspflicht (VSP) ist für den Wald nicht speziell gesetzlich geregelt, sondern ergibt sich aus § 823 BGB und wird durch Gerichtsurteile konkretisiert. Es muss folglich in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände die Frage der Haftung geprüft werden. Der Waldbesitzer haftet also bei durch seinen Wald entstandenen Schadereignissen, wenn ihm eine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden kann.

Das Landesforstgesetz (LFoG) Nordrhein-Westfalen bestimmt in § 2 Abs.1: „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.“ Abs.2: „Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.“

Die Regelung in § 2 Abs. 1 LFoG ist eine Konkretisierung der Rahmenvorschrift in § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswaldgesetz (BWaldG), wonach das Betreten des Waldes „auf eigene Gefahr“ geschieht.“

Da § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG eine Bundesregelung ist und § 2 Abs. 1 LFoG eine Konkretisierung darstellt, wirkt sich die Haftungsbeschränkung in § 2 Abs. 1 LFoG auch auf § 823 BGB aus, der von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt wird, dass der Waldbesitzer für walddtypische Gefahren im Wald und auf Waldwegen grundsätzlich nicht haftet.

Neben der zitierten Regelung im Forstgesetz regelt das Landschaftsgesetz NRW (LG) das Reiten im Wald. Im § 50 Abs. 2 LG ist dazu bestimmt, dass nur auf ausgewiesenen Reitwegen geritten werden darf. Wo keine Reitwege ausgewiesen sind, darf auf allen Wegen geritten werden, die nicht als Wanderwege oder als Sport- oder Lehrpfade gekennzeichnet sind. Ergänzend ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 LFoG geregelt, dass das Reiten im Wald verboten ist, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Dementsprechend sind die haftungsrechtlichen Vorgaben für das Betreten des Waldes auch auf das Reiten anzuwenden.

1.2 Forstpolitik

In landesgesetzlichen Regelungen haben alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland das allgemeine Waldbetretungsrecht für Erholungszwecke im Rahmen von § 14 BWaldG bestätigt und weitergehende Einzelheiten festgelegt (z. B. schon in der Erstfassung des Landesforstgesetzes NRW im Jahre 1969 und des Bundeswaldgesetzes im Jahre 1975). Als Ausgleich für das allgemeine Waldbetretungsrecht wurde den Waldbesitzern eine Beihilfe zur Waldbrandversicherung gewährt, diese ist inzwischen weggefallen. Die Verpflichtung der Forstbehörden zum Einsammeln von Abfällen im Wald (§ 6a LFoG) sowie der Anspruch auf Schadensbeseitigung ist ebenfalls als Ausgleich für die allgemeine Öffnung des Waldes zu verstehen. Eine wesentliche Rolle bei der Zustimmung zum allgemeinen Waldbetretungsrecht spielte auch die Zusage der öffentlichen Hand, Rat und Anleitung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In § 6 des Gesetzentwurfes zur Erhaltung und Förderung des Waldes, Bundestag. 5. Periode vom 20.05.1969 heißt es noch:

Ersatz von Aufwendungen

„Macht der Waldbesitzer wegen der Regelung in §§ 4 und 5 zusätzliche Aufwendungen für den Schutz des Waldes, insbesondere die Abdeckung erhöhter Waldbrandgefahr, für den Ausgleich von Schäden oder die Beseitigung von Verunreinigungen oder zur Sicherheit der Waldbesucher (geltend), so sind die Aufwendungen zu ersetzen, soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde sie vorher als erforderlich anerkannt hat.“

1.3 Waldbewirtschaftung und Naturschutz

Die waldbauliche Situation hat sich insofern geändert, als bei den gängigen, meist naturnah ausgerichteten Waldbaukonzepten die Vermehrung von Alt- und Totholz ausdrücklich erwünscht ist. Insbesondere stehende absterbende Bäume und stehendes sowie liegendes Totholz sollen möglichst dauerhaft Bestandteil des Waldes sein.

Nach § 1b Nr.11 LFoG sind ausreichende Alt- und Totholzanteile als Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gesetzlich gefordert.

Finanzielle Anreize (Förderprogramme, Ökopunkte) sollen den Erhalt von Alt- und Totholz fördern. Forstliche Zertifizierungen, wie z.B. PEFC und FSC, fordern dessen Erhalt.

In manchen Schutzgebiets-Verordnungen ist der Erhalt von Alt- und Totholz sogar geboten. Die Bemühungen zum Schutz von Alt- und Totholz stehen in deutlichem Widerspruch zu der Vermeidung von Gefahren, sind aber wesentlicher Bestandteil zeitgemäßer Waldbewirtschaftung.

1.4 Erholungsnutzung

Der Wald wird zunehmend und umfassender durch Erholungssuchende genutzt. Touristische Anbieter werben aktiv mit den Wohlfahrtswirkungen des Waldes. Daran anknüpfend bieten touristische Unternehmungen organisierte Veranstaltungen an. Neue Trendsportarten und Outdoor-Aktivitäten, wie z.B. Mountainbiking, beanspruchen Wälder und drängen auch abseits der Wege in noch unerschlossene Gebiete.

Im Gegensatz dazu steht, dass oftmals Waldbesitzer bei der Markierung von Wegen nicht einbezogen werden, gleichzeitig wird aber nach weit verbreiteter Auffassung eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für sie ausgelöst. Waldbesitzer müssen den Verkehr dulden.

Mit der vermehrten Nutzung des Waldes als Erholungsraum geht auch eine Veränderung der Verhaltensweise der den Wald nutzenden Menschen einher. Oftmals sind Erholungssuchende nicht mehr in der Lage oder willens, natürliche Gefahren wie Wetterunbilden oder unmittelbar vom Wald ausgehende Gefahren (z.B. Astbruch, Baumsturz, schlechter Wegezustand) zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Außerdem ist die Klagebereitschaft gegen die als Störungen empfundenen vorbenannten Sachverhalte gestiegen („Vollkasko mentalität“).

1.5 Wirtschaftliche Situation der Forstwirtschaft

Die wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe hat sich im vergangenen Jahrzehnt dramatisch verschlechtert. Dies führt auf manchen Flächen zur Aufgabe der forstlichen Bewirtschaftung. Als Folge stehen weniger Geld und Zeit, z.B. auch für Wegeunterhaltung und regelmäßige Baumkontrollen, zur Verfügung.

Parallel dazu ist die Bereitschaft der Waldbesitzer gesunken, die Wohlfahrtswirkungen mit der Erholungsfunktion des Waldes unentgeltlich sicherzustellen.

2. Konsequenzen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht

Durch die o. a. Entwicklungen erhöht sich das Gefährdungspotential für Waldbesucher insbesondere durch Alt- und Totholz.

Die Anforderungen an Waldbesitzer bezüglich regelmäßiger Verkehrssicherungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind derzeit recht klar (zweimalige Kontrolle pro Jahr).

Die Anforderungen zur Verkehrssicherungspflicht im Walde auf für Fußgänger, Radfahrer und Reiter zugelassenen Wegen sowie innerhalb der Waldbestände sind jedoch sehr unübersichtlich. Insbesondere die gesetzliche Formulierung, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist, führt immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten.

Unstrittig ist, dass für atypische, nicht vom Wald als natürlichem Ökosystem ausgehende, sondern durch aktives Handeln bzw. Gestalten geschaffene Gefahren (z.B. bauliche Anlagen wie Bachstege, Sitzbänke, Schutzhütten und Spielgeräte, aber auch Wegeschränken,

Holzstapel und Abgrabungen) der Waldbesitzer bei Eintreten eines Schadereignisses und eigenem Verschulden haftet.

Darüber hinaus ist oftmals auch strittig, wieweit die Haftung des Waldbesitzers für typische Waldgefahren trotz der gesetzlichen Einschränkung des Betretens auf eigene Gefahr reicht. Diese Rechtsunsicherheit wird in einer Vielzahl teils widersprüchlicher Gerichtsurteile deutlich. Unter typischen Waldgefahren werden nach herrschender Rechtsmeinung die Gefahren verstanden, die vom Wald als natürlichem Ökosystem ausgehen bzw. sich durch die Art der forstlichen Bewirtschaftung mehr oder minder zwangsläufig ergeben. Hierzu können z.B. Astbruch, Baumsturz, herabfallende Baumfrüchte, hervorstehende Wurzeln oder auch tiefe Fahrspuren in Waldwegen gehören. Diese walddtypischen Gefahren sind gleichzusetzen mit anderen naturtypischen Gefahren wie z.B. Steinschlag im Gebirge und an Steilküsten oder Strömung und Wellenschlag von Gewässern.

3. Empfehlungen

Die vorliegenden Gerichtsurteile in Schadensersatz- und Strafverfahren, die mit Verkehrssicherungsfragen zusammenhängen, erzeugen für Waldbesitzer und Waldbesucher gleichermaßen Rechtsunsicherheit.

Die forstökologisch und naturschutzfachlich gewünschte Waldentwicklung und die notwendige Entlastung der Waldbesitzer lassen sich durch rechtliche Klarstellungen zu Inhalten und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht ohne Einschränkungen des allgemeinen Waldbetretungsrechts erreichen. Der Arbeitskreis Waldbau und Naturschutz NRW empfiehlt daher dringend nachstehende zusätzliche Klarstellungen zur Verkehrssicherungspflicht im Wald durch den Gesetzgeber:

Der Begriff „auf eigene Gefahr“ bedarf der Klarstellung. Hierzu sollen Regelbeispiele für eine walddtypische Gefahr, für die der Grundeigentümer grundsätzlich nicht haftet, in der gesetzlichen Regelung des Betretungsrechtes ausdrücklich benannt werden. Dies könnte durch eine Ergänzung des § 2 Absatz 1 des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen in folgender Form geschehen:

„Das Betreten des Waldes geschieht im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen insbesondere solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Die notwendigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit einer solchen Regelung müssen geschaffen werden. Insbesondere muss durch eine entsprechende Initiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes erreicht werden, dass ein räumlicher Haftungsausschluss für alle markierten Wander-, Rad- und Reitwege erreicht wird. Aus gesetzlichen Vorgaben darf sich auf keinen Fall eine Verpflichtung für den Waldbesitzer herleiten, qualifiziertes Personal für die Kontrolle der Verkehrssicherheit vorhalten oder bezahlen zu müssen.



**Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e.V.**

Präsidentin des Landtags
Regina van Dinther

Per FAX 0211 884 3002

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME

14/ 0990

H 16

Schorlemerstr. 13
48143 Münster
Postfach 8649
48046 Münster

Tel.: (0251) 41 75 05

Fax: (0251) 41 75 13 4

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Reh

Datum
17.04.2007

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Landschaftsgesetzes

Gemeinsame Stellungnahme der Jagdrechtsinhaberverbände VJE und RVEJ

Sehr geehrte Frau Dinther,

folgende Anmerkungen darf ich Ihnen im Namen der vorgenannten Jagdrechtsinhaberverbände zukommen lassen:

§ 4 Abs. 3 LG:

Auch zugunsten der Nutzung „Jagd im weiteren Sinne sollte gelten, dass es sich nicht um einen Eingriff handelt.

Begründung: Jagd ist zulässiger und sinnvoller Gebrauch des Eigentumsrechtes, der nicht schlechter zu stellen ist, als andere Formen der Nutzung.

§ 11 LG:

Auch die Jagdrechtsinhaberverbände sollten Personen in diese Beiräte entsenden können.

Begründung:

Die Verbände der Jagdrechtsinhaber vertreten mittlerweile in NRW einen großen Flächenanteil mit mehr Grundeigentümern, als andere Verbände, die eine Stimme in den Landschaftsbeiräten erhalten.

LFoG:

Dort fehlt eine Änderung entsprechend dem Landschaftsgesetz. Die Formulierung kann wie folgt lauten:

Entsteht durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 2 ein Schaden, so ist auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Berechtigten durch die Forstbehörde der Schaden zu beseitigen. Wird ein nicht nur unerheblicher Schaden nachgewiesen, dessen Beseitigung nach Art des Schadens nicht möglich ist, so ist dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten auf Antrag durch die zuständige Behörde Schadensersatz durch Ausgleich in Geld zu gewähren. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Körperschaft über, die Ersatz geleistet hat.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die Ausgleichsvorschrift nach § 53 Abs. 3 LG NW. Bei der Nutzung etwa von Wanderwegen kann nicht sinnvoll unterschieden werden, ob die Störung gerade in der freien Feldflur erfolgt oder im Wald. Die grundrechtstypische Gefährdungslage ist jeweils gleich.

Änderung in § 51 LJG NW:

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt!

DVO-LG § 19 Abs. 2

Es muss gewährleistet werden, dass die Interessenvertretung der Jagdrechtsinhaber im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen sind.

Begründung:

Die Ausweisung der Wanderwege „Sauerland Waldroute bzw. Höhenflug“ hat gezeigt, dass die Interessenvertretung der Jagdrechtsinhaber sonst übergangen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Reh, Geschäftsführer VJE, RA

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat I.1
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



18.04.2007

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

Bezug nehmend auf das Schreiben der Landtagspräsidentin vom 21. März 2007 übersenden wir Ihnen anliegend die Stellungnahme der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften (Drucksache 14/3144).

An der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23. April 2007 werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE e.V.


RA Martin Kunkel

Anlage

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



Düsseldorf, den 18. April 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes
 NRW**
Stand: 08.01.2007

Im Landschaftsgesetz NRW sollten Änderungen/Klarstellungen zu folgenden Aspekten erfolgen:

- I. Ausweitung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 LG auf Erdwälle für den Immissionsschutz
- II. Erweiterung der im Jahr 2005 eingeführten „Natur-auf-Zeit“ Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 6 LG um die bisherige Nutzung für „betriebliche Zwecke“
- III. Klarstellung in § 4a Abs. 6 Satz 1 LG (Verlangen einer Sicherheitsleistung für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, eingefügt mit der Novellierung Mai 2005) betreffend das Verhältnis zu anderen Vorschriften
- IV. Rücknahme der Möglichkeit des Verlangens einer dinglichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen (§ 4a Abs. 6 Sätze 2 und 3 LG, eingefügt mit der Novellierung Mai 2005)
- V. Reduzierung der Anzahl der Beiratsmitglieder von 16 auf 12 (Zustand wie vor der letzten Novellierung Mai 2005)
- VI. Rücknahme der Einräumung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (vgl. § 36a LG, eingefügt mit der Novellierung Mai 2005)

Im Einzelnen:

Zu I. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Landschaftsgesetz, Erweiterung der Regelung auf Erdwälle für den Immissionsschutz

Erdwälle werden auch um Industrieanlagen angelegt zum Lärmschutz aber auch zum Schutz vor Staubabwehungen (PM 10-Problematik) sowie zum Schutz vor Erschütterungen. Die geltende Fassung, die nur auf den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen bezogen ist, ist daher zu eng.

Es wird daher angeregt, § 4 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„Nicht als Eingriffe gelten

1. Erdwälle für den Immissionsschutz,“

- 316 -

Zu II. § 4 Abs. 3 Nr. 6 Landschaftsgesetz, Erweiterung des Tatbestandes „Natur auf Zeit“

Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Vereinfachung der „Natur-auf-Zeit-Vorschrift“ durch Entfall der Dokumentationspflicht und die Aufhebung der Stichtagsregelung wird begrüßt.

In der Reichweite greift die Regelung allerdings noch zu kurz, um einen spürbaren Effekt zu erzielen. Die derzeitige Beschränkung des Tatbestandes auf Flächen, die in der Vergangenheit baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt wurden, lässt weite Teile nicht mehr genutzter Betriebsflächen unberücksichtigt. Naturgemäß entstehen Biotope oder sonstige Veränderungen des Landschaftsbildes nicht oder nur in geringem Umfang auf Flächen, die durch bauliche Anlagen oder Verkehrswege versiegelt wurden, auch wenn der Betrieb auf diesen Flächen eingestellt wurde. Naturschutzfachlich relevante Strukturen auf Zeit entstehen typischerweise vielmehr auf solchen Betriebsflächen, die zwar in die betriebliche Nutzung einbezogen, aber nicht befestigt waren. So wären bspw. unbefestigte Flächen, die zur Lagerung oder zur Erweiterung von Anlagen vorgehalten wurden, nicht erfasst, obwohl sie ausweislich der Gesetzesbegründung und nach der Zielrichtung der Vorschrift ebenfalls als Industriebrachflächen privilegiert sein müssten. Um alle relevanten betrieblichen Nutzungen einzubeziehen und diesem Tatbestand hierdurch praktische Relevanz zu verleihen, müsste er auf alle ehemals „betrieblich“ genutzten Flächen erstreckt werden.

Es wird angeregt, § 4 Abs. 3 Nr. 6 wie folgt zu ergänzen:

„ ... die in der Vergangenheit baulich, für betriebliche oder verkehrliche Zwecke genutzt waren, ...“.

Zu III. § 4a Abs. 6 Satz 1 Landschaftsgesetz (Verlangen einer Sicherheitsleistung für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen)

Die mit der Novellierung des LG NW im Jahre 2005 neu eingeführte Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung für Kompensationsmaßnahmen verlangen zu können, wird beibehalten. Die bereits seinerzeit geäußerten Bedenken hiergegen bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten:

Die Geltung des § 4a Abs. 6 Satz 1 (Sicherheitsleistung) muss in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 1 eine andere als die Landschaftsbehörde ist und diese andere Behörde bei den von ihr zu erteilenden Genehmigungen Sicherheitsleistungen nach spezialgesetzlichen Vorschriften verlangen kann, die ihrerseits ebenfalls dem Schutz der Landschaft dienen. Solche Vorschriften sind u.a. § 12 Abs. 1 BImSchG, § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG und § 56 Abs. 2 BBergG. Aufgrund teilweise in den Spezialgesetzen geregelter unterschiedlicher Voraussetzungen für das Verlangen der Sicherheitsleistung muss bei den „Huckepackverfahren“ der Vorrang der speziellen Regelungen festgeschrieben werden.

Es wird daher angeregt, in § 4a Abs. 6 folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 1 Sicherheitsleistungen nach Maßgabe fachgesetzlicher Vorschriften, die auch dem Schutz der Landschaft dienen, verlangen können.“.

Zu IV. Zu § 4a Abs. 6 Sätze 2 und 3 Landschaftsgesetz (Verlangen einer Absicherung vom Kompensationsmaßnahmen)

Nach dieser Vorschrift können Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt sind, durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch, eine Baulast oder eine vertragliche Vereinbarung gesichert werden. Auch diese, mit der Novelle 2005 eingeführte Regelung soll nach dem Referentenentwurf unverändert beibehalten werden.

Das Verlangen nach einer der vorgenannten Absicherungen ist sachlich nicht erforderlich, kostentreibend und kontraproduktiv:

- a) Eine grundbuchmäßige oder anderweitige Absicherung ist zum Schutz der angelegten Kompensationsmaßnahme nicht erforderlich, weil ausreichender Schutz bereits besteht

Die ggf. beabsichtigte spätere Beseitigung einer Kompensationsmaßnahme stellt einen erneuten genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den die erforderliche Erlaubnis der Landschaftsbehörde eingeholt werden muss. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens ist das zu diesem Zweck eingeführte (§ 6 Abs. 8 LG NW) Verzeichnis über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzusehen und die beantragte Maßnahme wegen des vorrangigen Erhaltungsinteresses an der Kompensationsmaßnahme ggf. zu untersagen. Gerade deshalb wurde mit der letzten Novellierung durch Änderung des § 6 Abs. 8 LG die Funktion dieses Katasters gestärkt.

- b) Die Forderung nach einer Absicherung durch eine Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch oder die Eintragung einer Baulast oder eine vertragliche Vereinbarung wird in vielen Fällen nicht durchsetzbar sein und dadurch letztlich die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gefährden:

Dies ist insbesondere in den Fällen wahrscheinlich, in denen dem Eingriffsverursacher von Dritten (die weiterhin Eigentümer bleiben) Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen überlassen werden, diese Dritten aber zu einer der vorgenannten Absicherungen wegen deren psychologischer Hemmschwelle (insbesondere bei der grundbuchmäßigen Belastung des Eigentums) nicht bereit sind. Ein (gesetzlicher) Rechtsanspruch auf eine der o.g. Absicherungen besteht gegenüber dem Dritten nicht; dieser ist auch nicht Adressat der Verfügung, mit der die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen von der Behörde auferlegt wird, da er den Eingriff nicht verursacht. Die erforderliche Zustimmung könnte also allenfalls durch den Eingriffsverursacher auf vertraglichem Wege eingeholt werden, was zum einen wegen der Bedeutung der Belastung des Grundstücks für den Eigentümer psychologisch schwierig sein wird und zusätzliche Gegenleistungen und Gerichts- und Notargebühren auslösen und damit die Ausgleichsmaßnahme noch teurer machen würde. Ist der Eigentümer zur Erteilung der Bewilligung nicht bereit, können nicht alle behördlicherseits gegebenen Auflagen eingehalten werden und die Fläche scheidet wegen (subjektiv) unmöglicher Grundbuchsicherung als Kompensationsfläche aus. Weitere Schwierigkeiten würden entstehen, wenn bei eventuell erforderlichen notariellen Bewilligungen mehrere Miteigentümer oder sonstwie dinglich Berechtigte mitwirken müssen.

- 318 -

Daraus wird deutlich, dass die Vorschrift in der Praxis nicht nur zu erheblichen Schwierigkeiten und Kosten führen kann, sondern auch dem Bestreben, möglichst die fachlich geeignetsten Kompensationsflächen auszuwählen, zuwiderläuft. Da erfahrungsgemäß generell ein Mangel an geeigneten Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht, würde zudem eine weitere Verringerung des ohnehin knappen Flächenangebots eine Verschiebung von der in erster Linie anzustrebenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen hin zu einer Zahlung von Ersatzgeld zur Folge haben. Dies steht mit den vom LG verfolgten Zielen nicht in Einklang.

Aufgrund dessen wird angeregt,

§ 4a Abs. 6 Sätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

Zu V. Zu § 11 Abs. 4 Satz 1 Landschaftsgesetz (Anzahl der Beiratsmitglieder)

Mit der Novellierung des LG im Jahre 2005 wurde die Zahl der Beiratsmitglieder auf 16 erhöht. Hierfür war und ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar. Gerade im Interesse der Verfahrensvereinfachung sollte eher eine Verschlankung von derartigen Gremien angestrebt und daher die Erhöhung der Mitgliederzahl rückgängig gemacht werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Beirat künftig nur noch bei der Unteren Landschaftsbehörde gebildet werden soll, da hier die Mehrzahl der Verfahren angesiedelt sein dürfte.

Des Weiteren ist es bei der Aufnahme von zwei zusätzlichen Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege neben jeweils 1 Vertreter des Landessportbundes und des Imkerverbandes geblieben (so geregelt seit der letzten Novelle im Jahr 2005). Dies ist nicht sachgerecht. Der seinerzeit in der Begründung zur Gesetzesnovelle 2005 angeführte Gesichtspunkt der Parität zur Rechtfertigung weiterer Vertreter der Naturschutzverbände greift nicht, da sich schon die Imkerverbände schwerpunktmäßig für die Belange von Natur Landschaft einsetzen und es dadurch zu einer noch stärkeren Rolle der „Naturschützer“ kommt. Die Parität ist dadurch gerade nicht mehr gewährleistet.

Um eine Übergewichtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermeiden, wird angeregt,

es bei sechs Vertretern der Naturschutzverbände zu belassen und insoweit die Novellierung vom Mai 2005 rückgängig zu machen.

Zu VI. Zu § 36 a Landschaftsgesetz (gesetzliches Vorkaufsrechts)

Das in § 36 a geregelte gesetzliche Vorkaufsrecht zugunsten des Trägers der Landschaftsplanung erfährt in dem vorliegenden Entwurf zwar einige berechnete Einschränkungen. Dadurch soll ausweislich der Begründung den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen und die Regelung auf den notwendigen Kern zurückgeführt werden. Hiermit wird jedoch noch nicht allen Belangen der Praxis ausreichend Rechnung getragen.

a) Das gesetzliche Vorkaufsrecht ist zum einen nach wie vor zu weit ausgestaltet.

- 319 -

Die „Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen“ beschränkt sich nicht auf Schutzgebiete, sondern erfasst über § 26 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen) auch vom Landschaftsplan erfasste Flächen außerhalb von Schutzgebieten. Für Nordrhein-Westfalen sind inzwischen nahezu ganzflächig Landschaftspläne erstellt. Die Träger der Landschaftsplanung könnten also den Anwendungsbereich des Vorkaufsrechts dadurch bestimmen, dass sie außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete weitflächig Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festsetzen.

- b) Gegen die Beibehaltung eines Vorkaufsrechts bestehen weiter Bedenken, weil es mit dem Vorkaufsrecht der Gemeinden (vgl. § 24 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BauGB) kollidieren kann. Die Rangfolge zwischen den Rechten müsste klargestellt werden.
- c) Gegen die Beibehaltung eines Vorkaufsrechts bestehen, wie die Vergangenheit bestätigt, auch aufgrund des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwandes erhebliche Bedenken. Ein solches Vorkaufsrecht unterwirft den Grunderwerb in weiten Teilen des Landes einem zusätzlichen Verfahrenserfordernis und -hemmnis, weil die Notare flächendeckend und nahezu bei jedem Kaufvertrag eine formale Abfrage der Ausübung des Vorkaufsrechts durchführen müssen. Im Hinblick auf die wahrscheinlich nur vereinzelt bleibende Ausübung dieses Rechts erscheint dies keinesfalls gerechtfertigt und unverhältnismäßig.
- d) Sachlich ist ein Vorkaufsrecht ohnehin verfehlt in Fällen, in denen verbindliche landesplanerische Ziele, die den Belangen von Natur und Landschaft im Rang vorgehen, eine andere Nutzung dieser Flächen vorsehen und der Erwerb z.B. gezielt durch einen Investor erfolgt, der gerade diese Ziele umsetzen will. Eine solche Situation ist insbesondere denkbar, wenn aufgrund von Landes- oder Fachplanungen bspw. industrielle, gewerbliche oder verkehrliche Projekte verbindlich geplant werden. Die Ausübung eines Vorkaufsrechts würde in diesen Fällen in der Folge Enteignungsverfahren gegen die Träger der Landschaftsplanung auslösen, soweit solche Verfahren möglich sind. In den anderen Fällen würde sich die Ausübung des Vorkaufsrechts wie der Erwerb eines „Sperrgrundstücks“ auswirken, mit allen negativen Konsequenzen für das Investitionsvorhaben.

Aus den v.g. Gründen wird **angeregt**,

§ 36a ersatzlos zu streichen

Hilfsweise wird angeregt,

das Vorkaufsrecht entsprechend der gesetzlichen Regelung in anderen Fällen des Vorkaufsrechts (z.B. § 24 BauGB gemeindliches Vorkaufsrecht) eher restriktiv auszugestalten;

Das Vorkaufsrecht sollte allenfalls für Naturschutzgebiete (§ 20), Naturdenkmäler (§ 22) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23) und nur dann eingeräumt werden, wenn sich diese außerhalb einer verbindlich für eine andere Nutzung (z.B. Bodenschatzgewinnung, gewerbliche Ansiedlung etc.) vorgesehenen Fläche befinden und der Erwerb des Grundstücks durch einen Dritten nicht der Realisierung eines verbindlich festgesetzten Vorhabens dient (z.B. Erwerb einer Fläche für die außerhalb einer verbindlich festgesetz-

ten Abbaufäche erforderliche Verlegung einer Wasserleitung, die dem Abbauvorhaben dient).

Dies könnte durch folgende **Formulierung in § 36 a** gewährleistet werden:

„ ...Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22 und 23 (hier Streichung der Worte: sowie 26) getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht gilt nicht

- a) für Flächen, für die verbindlich eine andere Nutzung als die eines Naturschutzgebietes, eines Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt ist oder
- b) für den Erwerb eines Grundstücks, der der Realisierung eines verbindlich festgesetzten Vorhabens dient.“

Im Übrigen wird ausdrücklich die Zielsetzung begrüßt, bei der anstehenden Novelle des BNatSchG, insbesondere auf eine Regelung zur handhabbaren Umsetzung artenschutzrechtlicher Belange hinzuarbeiten.

Derzeit haben einzelne Landschaftsbehörden in NRW für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Vorgehensweisen festgelegt. Dies ist für die Behörde und den Antragsteller absolut unbefriedigend, weil verfahrensfehlerbehaftet. Es ist eindeutig zu erkennen, dass die anerkannten Verbände gerade diese Unsicherheit nutzen, Klagen zu erheben mit den Argumenten: lückenhafte Bestandsaufnahme, fehlerhafte Ablehnung eines Verbotstatbestandes, fehlerhafte Anwendung der Befreiungsvorschriften, Abwägungsfehler etc.

Aus dieser Situation leiten sich mit der Zielsetzung der Beschleunigung und Erhöhung der Rechtssicherheit erteilter Genehmigungen folgende Forderungen ab:

- Hinwirken auf eine Überarbeitung der EG-Richtlinien mit der Zielsetzung der Klarstellung der Reichweite der Verbote, Lockerung der Verbote und Erweiterung der Ausnahmetatbestände
- Klare präzise Fassung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im BNatSchG und Rückführung des Anwendungsbereichs auf den durch die EG-Richtlinien vorgegebenen Umfang.

Für eine Berücksichtigung vorstehender Anregungen wären wir dankbar und stehen für Rückfragen sowie Erläuterung unserer Position gerne zur Verfügung.

gez. RA Martin Kunkel

Hauptgeschäftsführer - 321 -
 Liliencronstraße 14
 40472 Düsseldorf

 Postfach 33 03 30
 40436 Düsseldorf

 Zentrale: 0211 / 88608 - 0
 Direkt: 0211 / 88608 - 23
 Telefax: 0211 / 88608 - 50
 E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

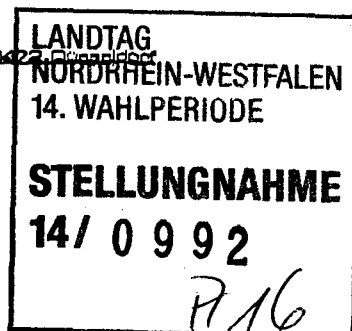
Datum: 17.04.2007

Aktenz.: 32.95.00 FS/Schm

~~Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40436 Düsseldorf~~

 Frau Landtagspräsidentin
 Regina van Dinter
 Landtag Nordrhein-Westfalen
 Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf


**Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften
 Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drs. 14/3144**

Sehr geehrte Frau van Dinter,
 sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften (LT-Drs. 14/3144). Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt die geplante Novellierung des Landschaftsgesetzes, die eine Vielzahl von Verwaltungsvereinfachungen sowie Klarstellungen enthält, die in der Vergangenheit bereits Gegenstand kommunaler Forderungen waren.

Gleichwohl möchten wir Sie bitten, die folgenden, aus unserer Sicht notwendigen Ergänzungs- und Änderungswünsche zu berücksichtigen.

I. Änderungsvorschläge

Zu den von Ihnen geplanten Änderungen merken wir im Einzelnen an:

- Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4: Aufnahme der Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen in die Negativliste der Eingriffsregelung**

In § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG wird die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen von der Eingriffsregelung freigestellt, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Die Verlegung von Kanalisationsleitungen gilt damit in den vorgenannten Fällen nicht mehr als Eingriff. Die genannte Regelung wird im Grundsatz begrüßt. Zum Baukörper

per von Straßen können jedoch neben den erwähnten Bäumen auch weitere Bereiche von naturschutzfachlicher Relevanz gehören, deren Beeinträchtigung nach der bisherigen Systematik ausgleichsbedürftig ist. So befinden sich in vielen Fällen im Böschungsbereich Gehölzbepflanzungen, die nicht Bäume sind und die für Leitungsverlegungen entfernt werden müssen. Aber auch die Verlegung unter der eigentlichen Asphaltdecke kann zu erheblichen Eingriffen in den Wurzelbereich straßenbegleitender Gehölze führen, von denen diese sich dauerhaft nicht mehr erholen. Derartige Eingriffe sollten auch in Zukunft Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung finden. Die auf Bäume bezogene Ausnahmeklausel sollte vor diesem Hintergrund auf weiterhin relevante Gehölzbepflanzungen ausgeweitet werden. Es ist vor diesem Hintergrund auch sicherzustellen, dass die untere Landschaftsbehörde weiterhin rechtzeitig beteiligt wird.

2. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7: Erweiterung der „Natur auf Zeit“-Vorschrift

Bereits in der letzten Novelle wurde eine Regelung zur „Natur auf Zeit“ eingeführt, mit der dem Eigentümer die Möglichkeit an die Hand gegeben wurde, den aktuellen ökologischen Wert dieser Fläche ermitteln zu lassen und auf diese Weise eine nachfolgende ökologische Aufwertung dieser Fläche durch weitere Sukzession im Falle einer Bebauung unberücksichtigt lassen zu können. Der nun vorgeschlagene Verzicht auf die bisher vorgeschriebene Dokumentation sowie die damit in Zusammenhang stehende Stichtagsregelung wird begrüßt. Die genannte Regelung wird auf diese Weise deutlich vollzugstauglicher. Der Verzicht auf jedwede zeitliche Begrenzung wird jedoch insoweit als problematisch angesehen, als die Feststellung bzw. Nachvollziehbarkeit weit zurück liegender früherer Nutzungen nötig wird. Insoweit wird eine Stichtagsregelung angeregt, die einen Zeitpunkt festlegt, ab dem frühere Nutzungen als erheblich eingestuft werden.

3. Zu § 4 a: Weiterentwicklung der Eingriffsregelung

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen nun auch Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, in Betracht kommen. Es ist zu begrüßen, dass Ausgleichsmaßnahmen verstärkt in nicht landwirtschaftlich genutzte Bereiche gelenkt werden. Die Möglichkeit sog. rotierender Kompensationsmaßnahmen sollte kritisch bezüglich ihrer ökologischen Qualität (z. B. Dauerhaftigkeit/Nachhaltigkeit), einem hohen Personalaufwand (Überwachung/Kontrolle und Monitoring) als auch des hohen Verwaltungsaufwandes (vertragliche Absicherung mit Landwirten) im Kontext mit der originären Zielsetzung von Kompensationsmaßnahmen zur Frage der Effektivität/Effizienz betrachtet werden. Denn ohne Überwachungs- bzw. Monitoringmaßnahmen wird nicht sichergestellt werden, dass die gewünschte Verbesserung für den Naturhaushalt auch tatsächlich eintritt. Besondere Schwierigkeiten wird dabei gerade die Kontrolle auf wechselnden Flächen bereiten. Hier wird möglicherweise ein erhöhter Arbeitsaufwand von geschultem Fachpersonal nötig sein. Dies

würde einen deutlich höheren zeit- und Kostenaufwand für die Behörde bedeuten. Ob die nötige Dauerhaftigkeit, insbesondere mit Blick auf sich immer wieder ändernde Bewirtschaftungsmodalitäten für Landwirte vertraglich zu sichern ist, erscheint darüber hinaus fraglich.

4. Zu § 5 Abs. 1: Streichung der Drei-Jahres-Frist beim Ersatzgeld

Die Streichung der Drei-Jahres-Frist zur Verwendung von Ersatzgeldern wird ausdrücklich begrüßt. Zwar wird eine Fünf-Jahres-Frist als einzuhaltendes Ziel aufgenommen, eine Weiterleitung des Ersatzgeldes an die höhere Landesbehörde nach Verstreichen der genannten Frist ist ausweislich der Gesetzesbegründung damit jedoch nicht verbunden.

Die Möglichkeit, Ersatzgelder für die Aufstellung eines Landschaftsplanes einzusetzen wird ebenfalls begrüßt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Ersatzgelder leider nicht dazu ausreichen, den finanziellen Rückzug des Landes aus der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Aufgabenbereich der Kreise auszugleichen. Auch die Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten von Ersatzgeldern setzt erst einmal ihre Einnahme voraus und diese ist mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der weder ausgleichbar noch kompensierbar ist.

Ausdrücklich abgelehnt wird die in der Gesetzesbegründung erwähnte Überlegung, grundsätzlich 10 % des Ersatzgeldaufkommens einem landesweiten Fonds („Naturschutzfonds NRW“) für landesweite Naturschutzprojekte zuzuführen. Die Schaffung eines solchen überregionalen Ersatzgeldpools würde dem Prinzip des zeit- und ortsnahe Ausgleichs widersprechen.

5. Zu § 11: Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei der höheren Landschaftsbehörde

Als verfahrensvereinfachende Maßnahme ist diese Regelung zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch noch einmal über die anlässlich der letzten Novelle aufgenommene Erhöhung der Beiratsmitglieder von 12 auf 16 nachgedacht werden. Zusätzlich aufgenommen wurden ein Vertreter des Landessportbundes sowie der Imkerverbände und zwei weitere Vertreter (nun also insgesamt 8) des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Bedeutung der Sportverbände und der Imkerei für den Naturschutz wird anerkannt. Unbeschadet dessen ist aber nach wie vor fraglich, ob dies die Einbeziehung in den Landschaftsbeirat erfordert, da die genannten Verbände in ihrem Aufgabenspektrum in der Regel nur punktuell betroffen sind. Die vor der letzten Novelle bestehende Parität zwischen Naturschützern auf der einen und Naturnutzern auf der anderen Seite hatte sich dagegen als ausgewogen bewährt.

6. Zu § 11 a: Biologische Stationen

Bereits in seiner Stellungnahme zur letzten Gesetzesnovelle hatte der Landkreistag NRW eine Regelung zu Biologischen Stationen im Landschaftsgesetz gefordert, welche klarstellt, dass Biologische Stationen im Auftrag der Landschaftsbehörden auf der Grundlage eines mit diesen abgestimmten Aufgaben- und Maßnahmenplanes tätig werden. Die nunmehr gewählte Formulierung, dass Biologische Stationen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen, soll ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich sicherstellen, dass Biologische Stationen im Rahmen gesetzlicher Zuständigkeiten der Landschaftsbehörden nur mit deren Zustimmung tätig werden können. Eine „Zustimmung“ der unteren Landschaftsbehörde allein zu den Tätigkeiten, die der gesetzlichen Zuständigkeit der unteren Landschaftsbehörde zuzuordnen sind, reicht jedoch keinesfalls aus. Eine 20 %-ige Mitfinanzierung der Biologischen Stationen durch die Kreise ohne angemessene Steuermöglichkeit wird abgelehnt. Der Landkreistag geht davon aus, dass eine Steuerung durch die Kreise auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinie, welche die Festlegung der Fördergegenstände im Arbeits- und Maßnahmenplan sowie die Genehmigung desselben durch die untere Landschaftsbehörde vorsieht, gewährleistet bleibt. Insoweit hat eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung zu erfolgen.

7. Zu § 28: Vereinfachung der Landschaftsplanung

Während bisher die Genehmigung des Landschaftsplanes durch die höhere Landschaftsbehörde nötig war, soll nunmehr die Anzeige bei der höheren Landschaftsbehörde genügen. Die höhere Landschaftsbehörde kann dann innerhalb von drei Monaten nach Eingang Mängel des Landschaftsplanes geltend machen. Bereits nach geltender Regelung galt die Genehmigung als erteilt, wenn die höhere Landschaftsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen die Genehmigung abgelehnt hat. Die Regelung stellt insoweit keine erkennbare Beschleunigung des bisherigen Genehmigungsverfahrens dar, wenn auch eine Fristverlängerung von nochmals drei Monaten nunmehr ausgeschlossen ist. Sachgerecht erscheint es, das Anzeigeverfahren auf einen Monat zu verkürzen.

8. Zu Art. 6: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes § 19 Abs. 2 DVO LG

§ 19 DVO LG regelt das Verfahren zur Erteilung der Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes. Die zur Kennzeichnung von Wanderwegen betraute Organisation hatte sich nach bisheriger Regelung vor der Einrichtung neuer oder der wesentlichen Änderung be-

stehender Wanderwege mit der unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und ggf. der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen. Zukünftig soll sich die mit der Wegekennzeichnung betraute Organisation zusätzlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Trägern der Naturparke sowie weiteren nicht genauer definierten Interessenverbänden abstimmen. Eine solche Verfahrensweise dürfte in der Praxis für diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmende und ohne hoheitliche Befugnisse ausgestattete Organisationen nicht mehr leistbar sein, da gerade in klein zerlegten Waldgebieten eine Vielzahl von Eigentümern tangiert sein können. Die Pflege und der Ausbau einer möglichst flächendeckenden Wanderinfrastruktur mit ihrer Bedeutung für die touristische und damit auch wirtschaftliche Entwicklung vieler Kreise in ganz NRW wird hierunter deutlich leiden. Die geltende Regelung ist als praxistaugliche möglichst unbürokratische Regelung vor diesem Hintergrund beizubehalten.

II. Weitergehende Anregungen

Über die Inhalte des Novellierungsentwurfs hinaus möchten wir noch auf die folgenden Anregungen hinweisen:

1. Zu § 4 a: Ersatzzahlungen als Alternative zu Ersatzmaßnahmen

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen in Bezug auf Art und Umfang möglicher Ersatzmaßnahmen einen weiten Spielraum zu. In der Praxis sind damit häufig erhebliche Umsetzungsdefizite verbunden. Es wird vorgeschlagen, eine Regelung (wie z. B. in Brandenburg) aufzunehmen, nach der die Landschaftsbehörde entsprechende Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen kann, wenn damit eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann. Die Übertragung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Dritte ist bereits heute rechtlich zulässig und wird insbesondere durch die Ökokontoregelung noch gefördert. Durch die empfohlene Regelung würden die Steuerungsmöglichkeiten der unteren Landschaftsbehörde erhöht. Die Kostenerstattung ist mit einer Ersatzgeldzahlung (§ 5) nicht identisch, da sie sich konkret auf die Refinanzierung von Ersatzmaßnahmen bezieht. Im Gegensatz zum Ersatzgeld soll sie nicht generell für die Maßnahmen des Naturschutzes verwendet werden.

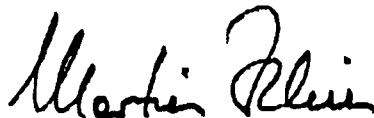
2. Zu § 25: Forstliche Festsetzung auch in Landschaftsschutzgebieten

Nach der jetzigen Fassung können forstliche Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung nur in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen getroffen werden. Bei derartigen forstlichen Festsetzungen geht es in der Regel um den Erhalt von Laubholz in Waldgebieten. Die derzeitige

Regelung lässt keine andere Möglichkeit zu, als Naturschutzgebiete auszuweisen, um Laubholz erhalten zu können. Auch wenn es hierbei letztendlich nur um den Erhalt des Status quo geht, sind viele Grundei- gentümer jedoch nicht bereit, „entschädigungslos“ Verträge nach § 3 a LG einzugehen. Die genannte Beschränkung von forstlichen Festsetzungen auf Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestand- teile gilt im übrigen nur für die Landschaftsplanung, eine entsprechende Vorgabe bei der Ausweisung von Schutzgebieten durch die höhere Landschaftsbehörde besteht nicht. In der Praxis kann damit die höhere Landschaftsbehörde z. B. großflächige FFH-Waldgebiete als Landschaftsschutzgebiet ausweisen, im Rahmen der Landschaftsplanung ist dies nur als Naturschutzgebiet möglich. Eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften ist hier anzustreben.

Wir bitten, unsere Änderungs- und Ergänzungswünsche zu berücksichtigen und stehen für eine vertiefen- de Erläuterung im Rahmen der Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein

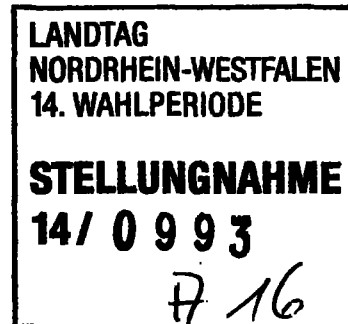
- 327 -

Prof. Dr. Bernhard Surholt
Otto-Hue-Str. 15
48249 Dülmen

Tel. 02594-3798
Fax: 02594-509074
17. April 2007

FAXMITTEILUNG:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat 1.1
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Sehr geehrter Herr Wilhelm,

wegen der zeitlichen Länge schicke ich Ihnen meine Teilnahmeerklärung an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23. April 2007 und meine Stellungnahme anbei schon einmal per Faxmitteilung.

Zusätzlich gehen diese Papiere heute noch einmal per Post an Sie.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bernhard Surholt

Es folgen 3 Seiten:

Teilnahmeerklärung, 1 Seite Stellungnahme plus 1 Seite Anhang (Artikel)

Prof. Dr. Bernhard Surholt
Otto-Hue-Str. 15
48249 Dülmen

Tel. 02594-3798
Fax: 02594-5090974
17. April 2007

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes
(Drucksache 14/3144)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus meiner Erfahrung, die ich seit mehr als 25 Jahre in meiner Mitarbeit in Beiräten sowohl bei einer unteren als auch bei einer höheren Landschaftsbehörde gemacht habe, möchte ich meine Stellungnahme bewusst auf die vorgesehene Änderung des §11 Beiräte beschränken. Konkret geht es mir um die Erhaltung der Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden.

Warum soll etwas, das sich nach überwiegender Meinung fast aller unmittelbar Beteiligter besonders in den letzten Jahren ausgesprochen gut bewährt und sehr wertvolle Arbeit geleistet hat, ohne allzu stichhaltige und nachvollziehbare Gründe einfach so über Bord geworfen werden?

Dass Landschafts- und Naturschutz Kreise und Gemeinden übergreift (übergreifen muss) und dass deshalb höhere Landschaftsbehörden notwendig sind, erkennt der vorliegende Gesetzesentwurf an. Bislang haben die ihr zugeordneten Beiräte diese Behörden nicht nur beraten, sondern sie waren darüber hinaus ein Gremium, in dem in zunehmend guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern aus den ganz unterschiedlichen Verbänden sehr tragfähige Lösungen bzw. Kompromisse erarbeitet wurden. Diese wurden dann meist einstimmig verabschiedet, und der Behörde als Empfehlung übergeben. Dies hat sicherlich für eine hohe Akzeptanz der dann verordneten Maßnahmen auf allen beteiligten Seiten und in der Bevölkerung gesorgt.

Würden diese Beiräte jetzt abgeschafft, wäre dies kein Schritt der „Entbürokratisierung“ sondern das Umgekehrte. Die höheren Landschaftsbehörden würden und müssten allein entscheiden. Bislang wertvolle und nahezu kostenlose Bürgerbeteiligung auf dieser Ebene würde entfallen und dieses Gremium und seine Mitglieder würden als Überträger der Gedanken und Ziele von Natur- und Landschaftsschutz in unsere Gesellschaft hinein entfallen.

Es sei zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Beiratsmitglieder ehrenamtlich arbeiten. Sie stellen ihr großes Wissen und ihr oft sehr detaillierte Fachwissen kostenlos zur Verfügung. Dagegen können die geringen Kosten, die für Vorbereiten und Abhalten der Sitzungen der Behörde entstehen, wohl nicht ins Feld geführt werden. In einer Zeit, in der ehrenamtliches Engagement mehr und mehr notwendig ist und von allen Seiten gefordert und gefördert wird, wäre das Abschaffen dieses Gremiums ein völlig falsches Signal.

Da die anstehende Problematik auch schon von den Medien aufgegriffen wurde, erlaube ich mir, in der Anlage einen Zeitungsartikel beizufügen, der am 17. Januar 2007 in den Westfälischen Nachrichten erschien. Wenn darin auch die Davert, die eines der größten „Wald-Naturschutzgebiete“ unseres Landes darstellt, fälschlicherweise als Flüsschen beschrieben wird, so deckt sich der Tenor dieses Berichtes doch weitestgehend mit dem, was ich versucht habe, Ihnen hier vorzutragen.

- 330 - Reform-Blüten

Naturschutz: Das Land schafft die höheren Landschaftsbeiräte ab



Natur pur, die es zu schützen gilt: Im Regierungsbezirk Münster hatte der höhere Landschaftsbeirat hierbei ein gewichtiges Wörtchen mitzureden. Jetzt wird er abgeschafft. Foto: Wilfried Geieritz

Von Elmar Kies

Münster/Düsseldorf. Reformen treiben manchmal seltsame Blüten. Die Landesregierung will die seit mehr als 30 Jahren bei den Bezirksregierungen angesiedelten höheren Landschaftsbeiräte auflösen – und begründet auch diese Zäsur mit dem Zauberwort „Bürokratieabbau“. Allein darum geht es, sagte gestern der Sprecher des NRW-Agrarministeriums. Um eine schlankere, effektivere, kurzum: eine bessere Verwaltung.

Und damit dieser Schritt ja keinen falschen Eindruck hinterlässt, schiebt Markus Fliege schnell noch hinterher, „dass der Schutz der Natur natürlich ein Schwerpunkt in der Arbeit des Ministers bleiben wird“ – was ehrlich gesagt nicht verwundert, denn genau das fällt nun mal in das Ressort Eckhard Uhlenbergs.

Die Besonderheit des Landschaftsbeirates: In ihm sitzen (noch) Naturnutzer und Naturschützer. 16 Mitglieder hat das Gremium in Münster. Sie beraten die Bezirksregierung in Sachen Natur- und Land-

schaftsschutz. Sie machen das – Besonderheit Nummer zwei – ehrenamtlich. Hier ist guter Rat ausnahmsweise nicht teuer. Darum können die Mitglieder nicht verstehen, warum ihnen die Landesregierung die Stühle vor die Tür stellt.

Professor Dr. Bernhard Surholt ist 60 Jahre alt. Biologe an der Universität in Münster, Landschaftsbeirats-Vorsitzender und ein Mensch mit Manieren. Seine Kritik hüllt er darum in Sätze wie „Wir haben doch gute Arbeit geleistet“, oder: „Ich verstehe nicht, warum die Landesregierung so etwas tut“. Zwischen den neutralen Worten aber ist gro-

ße Wut zu spüren und tiefe Enttäuschung, weil sich bei ihm der Eindruck festgesetzt hat, dass das Land bürgerschaftliches Engagement mit Füßen tritt.

Erfolge? „Schauen Sie sich doch die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete an“, sagt der Biologe. Brüssel will mit diesen Naturschutzgebieten ein Zeichen setzen. Im Regierungsbezirk Münster habe die EU kein einziges Mal mahnen müssen, ganz anders als anderorts, wo Europa den Regierungspräsidenten auf die Zehen treten musste. Der Landschaftsbeirat sei so etwas wie eine Clearingstelle, erklärt Surholt; ein Gre-

mium, besetzt mit Experten, die einen eher Nutzer, die anderen eher Schützer, allesamt jedoch angetreten, sich im Dienst der Sache zusammenzurufen, „was auch immer geklappt hat“. Die Bezirksregierung signalisiert Bestätigung – aus dem Off, als verlängerter Arm der Landesregierung ist sie zur Loyalität verpflichtet.

Gänzlich verzichten auf den Expertenrat will das Land jedoch nicht. „Auf Kreis- und Kommunalebene halten wir an den Beiräten fest“, sagt Ministeriumssprecher Fliege. Auf der Basis passiere schließlich die eigentliche Arbeit. Surholt kann darüber nur bitter lachen. „Unsinn“, sagt er. Die Erfahrung lehrt, dass Umweltschutzprojekte vor allem dann Sinn machen, wenn sie sich nicht an Stadt- oder Kreisgrenzen halten müssen. Dann erinnert der Biologe an die Davent. Dass Klüsschen unter Naturschutz zu stellen, war ein Gemeinschaftswerk der Kreise Warandorf, Coesfeld und der Stadt Münster. Als Schalstelle fungierte damals – na, wer wohl?

Zum Thema

Landschaftsbeiräte

Die Landschaftsbeiräte sind (noch) im NRW-Landschaftsgesetz vorgesehen. Sie sollen auf verschiedenen Ebenen beim Schutz, der Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken. Ihr Votum ist qua Gesetz vor allen wichtigen Entschei-

dungen der Landschaftsbehörden anzuhören. Der Beirat setzt sich aus Vertretern von Naturschutzorganisationen, dem Landwirtschaftsverband, einem Vertreter für den Bereich Forst und einem für den Bereich Gartenbau zusammen.

Westf. Nachrichten

17. Jan. 2007



Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.

RVEJ, Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Präsidentin des Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



12. April 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die mit der Novellierung vorgesehene Zielsetzung, insbesondere die Rechtsnormen zu vereinfachen und zu deregulieren sowie auf den notwendigen Kern der Regelungen zurückzuführen, wird ausdrücklich begrüßt.

Dennoch sollten einige Punkte angesprochen werden, die der Ergänzung bzw. Korrektur bedürfen.

Zu § 11 - Beiräte:

Diese Vorschrift ist unbedingt dahingehend zu ergänzen, dass auch die Verbände der Jagdrechtsinhaber zumindest eine Person in den Beirat entsenden können.

Zu § 51 – Landesjagdgesetz:

Die dort formulierte Regelung über die Entsendung des Vertreters der Jagdgenossenschaften durch die Verbände der Jagdrechtsinhaber wird ausdrücklich begrüßt. Für den Landesjagdbeirat sollte aber vorgesehen werden, dass zwei Vertreter entsandt werden können. Die beiden Verbände der Jagdrechtsinhaber repräsentieren inzwischen über 1.700 Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer mit über 700.000 Jagdgenossen (Grundeigentümer) und einer Fläche von über 900.000 ha.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann-Josef Schmitz
(Vorsitzender)

Robert Schmitz
(Geschäftsführer)

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn



Bonn, den 17.04.2007

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften Drucksache 14/3144

I. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf (Drucksache 14/3144) verfolgt das Ziel, die europarechtlichen Regelungen auf eine 1:1 Umsetzung zu beschränken, Vorschriften, die über das Bundesrecht hinausgehen zu verändern und die Landwirtschaft von einem „Mehr“ an rechtlichen Vorgaben zu entlasten.

Bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll insbesondere der hohe Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Kompensationsmaßnahmen eingeschränkt und die Eingriffsregelung flexibler ausgestaltet und weiterentwickelt werden.

Diese Zielsetzungen des Gesetzentwurfes werden von der Landwirtschaftskammer NRW als positives Signal für eine stärkere Entwicklung hin zu einer kooperativen Umsetzung von Zielen des Naturschutzes gesehen.

Im Bereich der Landschaftsplanung bleibt es bei den geltenden Regelungen, die einen hohen bürokratischen Aufwand beinhalten. Dabei zeigt die geschaffene Experimentierklausel, dass erste Ansätze für moderne Konzepte möglich sind, die in der Landschaftsplanung getestet werden können. Ziel muss hier aber ein auf Freiwilligkeit und Kooperation ausgerichteter Naturschutz sein, der Festsetzungen und Ordnungsrecht auf das Absolut notwendige zurückführt.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hält es aber für erforderlich, in Teilbereichen noch Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfes

Zu § 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die aktuelle Vorschrift sollte durch den Regelungsinhalt des Landschaftsgesetzes in der Fassung vom 21.07.2000, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen dieses Gesetzes dient, ersetzt werden.

Zu § 2 b: Biotopverbund(Abs. 3 Satz 2):

In der Aufzählung der Bestandteile des Biotopverbundes werden unter Punkt 2 die „gesetzlich geschützten Biotop“ aufgeführt. In den bisherigen Vorschriften waren mit dem Zusatz „im Sinne des § 62“ nur diejenigen vorgesehen, die dort in der Aufzählung genannt waren.

Die Streichung des Zusatzes im Gesetzentwurf legt nahe, dass auch weitere Bestandteile des Naturhaushaltes wie die nach § 47 LG und ggf. auch die nach § 23 geschützten Landschaftsbestandteile als Biotop in die neue Regelung des § 2 b einbezogen werden sollen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Zusatz „im Sinne des § 62“ in § 2 b wieder aufzunehmen.

Zu § 2c: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die vorgesehenen Regelungsinhalte des § 2 c Abs. 3 zur Strukturvielfalt und die Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Anlage von Landschaftselementen werden begrüßt.

Dies gilt auch für die das Kooperationsprinzip fördernde Regelung zum Vorrang vertraglicher Vereinbarungen und Förderprogrammen.

Zu § 4a: Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die in den Vorschriften getroffenen Regelungen, damit in Zukunft der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen deutlich reduziert werden kann. Ebenfalls unterstützen wir die Regelung, dass naturverträgliche Bodennutzungen, auch auf wechselnden Flächen, als Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen.

Damit diese für die Landwirtschaft wichtigen Ziele auch in der Praxis erreicht werden, müssten in diesem Gesetz enthaltenen Vorgaben nachfolgend konkretisiert werden (z.B. tatsächlicher Flächenausgleich von 1:1, naturverträgliche Bodennutzung auf wechselnden Flächen, Art- und Weise der vertraglichen Sicherung), damit die Zielerreichung auch sichergestellt ist.

In Absatz 3 sollte deutlicher herausgestellt werden, dass die in einem Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Der Regelungsvorschlag des neuen Absatzes 6, Buchstabe d) wird begrüßt. Es sollte jedoch bei Punkt b) eine Einschränkung bei der Waldvermehrung in waldarmen Regionen vorgesehen werden. Eine solche Möglichkeit sollte grundsätzlich nur dann vorgesehen werden, wenn eine landwirtschaftsverträgliche Umsetzung gegeben ist.

Der letzte Halbsatz des neuen Absatzes 9 („..., wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist.“) ist zu streichen. Hierdurch könnte eine erhebliche Verfahrensvereinfachung erreicht werden. Verträge zur Ausgestaltung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen können vor allem durch Stiftungskonzepte umgesetzt und monetär gesichert werden.

Zu § 5: Ersatzgeld

Nach dem neuen Landschaftsgesetz kann, wenn die Fläche für die Kompensation größer ist als die für den Eingriff, für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld geleistet werden. Wenn dies in Zukunft so umgesetzt wird, werden die Unteren Landschaftsbehörden über bedeutend mehr Ersatzgeld verfügen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Es muss sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Regelung im Landschaftsgesetz reduziert und nicht über den Umweg des Ersatzgeldes wieder vergrößert wird.

Daher sollten die Ersatzgelder aus diesen Planungen in Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie die Entsiegelung vorhandener Flächen, Gewässerumbau, Pflege vorhandener Biotopie eingesetzt werden.

Zu § 11 a: Biologische Stationen

Vor dem Hintergrund der Umsetzung eines kooperativen Naturschutzes mit der Landwirtschaft ist die Beteiligung der Landwirtschaft in den Entscheidungs- und Beratungsgremien sinnvoll und sollte daher in das Gesetz bzw. in untergesetzliche Regelungen aufgenommen werden.

Zu §§ 16 ff: Landschaftsplanung

Kein anderes Bundesland verfügt über eine dem LG NRW vergleichbare landschaftsplanerische gesetzliche Regelung. Mit seinen parzellenscharfen planungsrechtlichen Festsetzungen ist dieses Planungsinstrument nicht mehr zeitgemäß.

Der Verwaltungs-, Planungs-, Verfahrens- und Genehmigungsaufwand muss durch flexiblere Formen der Planung deutlich verringert und damit gleichzeitig verbessert werden. Die Instrumentarien der Landschaftsplanung, insbesondere die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18), die Festsetzungen (§§ 19-23, 25) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26) sollten daher durch ein neues qualitätsorientiertes naturschutzfachliches Entwicklungskonzept ersetzt werden. Dieses Konzept sollte auf Landes-, Regional- und kommunaler Ebene die erforderlichen naturschutzfachlichen Leitbilder formulieren und Leitlinien für die Umsetzung darstellen.

Statt bisheriger parzellenscharfer Planung sollten daher Suchräume gebildet werden, innerhalb derer unter Abstimmung mit den beteiligten Kreisen bzw. kreisfreien Städten eine generelle inhaltliche Orientierung zur Entwicklung der Ziele und Maßnahmen von Natur und Landschaft vorgenommen wird.

Zu § 32: Experimentierklausel

Die Einführung einer Experimentierklausel, wird von der LWK NRW als erster Schritt für eine weitere Flexibilisierung der Landschaftsplanung in Richtung einer Landschaftsentwicklungsstrategie unter Beteiligung der Flächennutzer aus Land- und Forstwirtschaft gesehen.

- 5 -

Die in den Punkten 1 – 3 genannten Maßnahmen sind daher aus unserer Sicht als ein erster Erprobungsansatz anzusehen, der einer fachlichen und strategischen Weiterentwicklung bedarf.

Es wird vorgeschlagen, die Experimentierklausel um einen weiteren Punkt zu ergänzen.

4. Instrumente zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

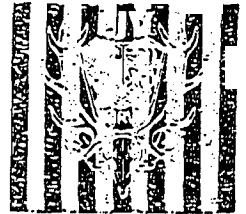
Zu § 62 Abs. 3: Gesetzlich geschützte Biotop

Es wird angeregt, in Absatz 3 nach dem Wort „Eigentümer“ die Worte „und sonstigen Nutzungsberechtigten“ einzufügen.

Damit ist neben den Eigentümern auch den Bewirtschaftern von Flächen von § 62er Biotopen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sind diese in den Abgrenzungsprozess mit einzubeziehen, um einen fachlich begründeten Abgrenzungsvorschlag zu erarbeiten.

Zu § 62 Abs. 4: Gesetzlich geschützte Biotop

Zu § 4 sind nach den Worten „sonstige Nutzungsberechtigte“ die Worte „auf Anfrage“ zu streichen. Es ist erforderlich, Eigentümer und Nutzungsberechtigte, insbesondere wenn die geschützten Biotop einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nicht nur auf Anfrage über Lage und Ausdehnung der § 62er Biotop und die Verboten unterliegenden Maßnahmen zu informieren.



LJV NRW e.V. · GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND

Telefax: 02 11 / 8 84 30 02Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 DüsseldorfDatum: 18.04.2007
Unser Zeichen: 7006/06H29
RA Hans-Jürgen Thies
h/ Kil / D16/31601**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften,
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3144
Hier: öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.04.2007**Sehr geehrte Frau van Dinther,
sehr geehrte Frau Fasse,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme des Landesjagdverbandes NRW e.V..

Der Landesjagdverband NRW e.V. begrüßt die Absicht der Landesregierung, das geltende Landschaftsgesetz (LG) in einigen Punkten abzuändern, um im Vergleich zu anderen Ländern ungerechtfertigte Schlechterstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrie-

GABELSBERGERSTRASSE 2
44141 DORTMUND
TELEFON
02 31/28 68 600
FAX
02 31/28 68 666
E MAIL
INFO@LJV-NRW.ORGJUSTITIAR
RA HANS-JÜRGEN
SÜDRING 4
59065 HAMM
TELEFON
0 23 81/92 122-0
FAX
0 23 81/92 122-66
E MAIL
RAE.DR.WOLTER
@T-ONLINE.DEVOLKSBANK
GELSENKIRCHEN-BUER
KONTO NR.
108 703 000
BLZ
422 600 01

ben im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung zu beseitigen. Auch das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel, die Eingriffsregelungen flexibler auszugestalten und weiter zu entwickeln sowie bestehende Beteiligungs- und Verfahrensregelungen zu entbürokratisieren, wird vom Landesjagdverband NRW unterstützt.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung hatte der LJV-NRW gegenüber dem MUNLV bereits mit Schreiben vom 05.09.2006 *eingehend* Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf vollinhaltlich Bezug genommen. In seiner Stellungnahme vom 05.09.2006 hatte der Landesjagdverband u. a. eine ausdrückliche Erwähnung der „*ordnungsgemäßen Jagdausübung*“ in zentralen Vorschriften des LG angeregt, um (1) die Bedeutung einer umweltschonenden Jagdausübung für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege herauszustellen und um (2) die besondere Schutzfunktion der gesetzeskonformen Jagdausübung für die landschaftsrechtlich privilegierten Wirtschaftszweige „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft“ hervorzuheben.

Zur Erreichung dieser Ziele hatte der Landesjagdverband, der dies hiermit nochmals bekräftigt, vorgeschlagen, neben den privilegierten Wirtschaftszweigen auch die „*ordnungsgemäße Jagdausübung*“ in die Vorschriften der §§ 1 c) Abs. 1, 2 c) Abs. 2, 4 Abs. 3 Nr. 5 und 4 Abs. 3 Nr. 6 LG aufzunehmen. Insbesondere sollte bei den Eingriffsregelungen des § 4 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht werden, dass die ordnungsgemäße Jagdausübung in der Regel ebenso wenig den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht, wie die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern dabei die Regeln der guten fachlichen Praxis und insbesondere die Vorgaben des § 1 Abs. 2 BfjG eingehalten werden.

Völlig zu Recht hatten deshalb bei der letzten, umfassenden Novellierung des LG die Fraktionen der CDU und der FDP unter dem 12.04.2005 einen diesem Anliegen Rechnung tragenden Änderungsantrag zur Drucksache 13/6348 eingebracht, der

seinerzeit allerdings keine parlamentarische Mehrheit im Gesetzgebungsverfahren fand. An der sachlichen Berechtigung des damaligen Änderungsantrages der Fraktionen der **CDU** und **FDP** hat sich indessen bis heute nichts geändert. Bereits im März 2005 bestand bei der Novellierung des § 48 c LG unter allen Fraktionen des Landtages Einigkeit darüber, dass selbst in den besonders sensiblen Vogelschutzgebieten gemäß § 48 c Abs. 5 LG die *ordnungsgemäße Jagdausübung* einen Teil der hergebrachten Bodennutzung darstellt und deshalb in Koexistenz mit dem jeweiligen Schutzzweck vorgenommen werden kann (vgl. dazu die Begründung des interfraktionellen Änderungsantrages aller Landtagsfraktionen zur Novellierung des § 48 c LG, Drucksache 13/6348, 6349).

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat beispielsweise den Gesichtspunkt, dass die ordnungsgemäße Jagdausübung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege *dient*, gesetzgeberisch bereits umgesetzt. In § 4 Abs. 5 seines Landesnaturschutzgesetzes hat es erklärt, dass die jagdliche Nutzung, die dort als Teil der privilegierten Bodennutzung betrachtet wird, als *umweltschonend* anzusehen ist, wenn sie den Anforderungen des § 1 des Landesjagdgesetzes entspricht. Gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz M.V. stellen die in § 4 genannten Nutzungen keine landschaftsrechtlichen Eingriffe dar.

Die Jagdausübung ist auch in **NRW** ein Teil der unmittelbar aus dem Grundeigentumsrecht abgeleiteten Bodennutzung. Das Jagdrecht und das Recht seiner Ausübung sind somit Teile des durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsrechtes.

Auch in **NRW** ist die Jagdausübung – sogar weitaus stärker als die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung – nur im Rahmen von sehr engen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des BfjG und des LJG-NRW möglich.

Sowohl in fachlicher als auch in personeller Hinsicht unterliegt die Jagdausübung in **NRW** staatlicher, d.h. jagdbehördlicher Aufsicht und Kontrolle.

In seiner Entscheidung vom 13.12.2006 (1 BvR 2084/05) hat das Bundesverfassungsgericht die besondere Schutzfunktion einer ordnungsgemäßen, am Hegeziel des § 1 Abs. 2 BfG ausgerichteten Jagdausübung für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und
- für die Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung

herausgestellt. Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehoben hat, dient eine ordnungsgemäße Jagdausübung dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und deshalb auch dem *Gemeinwohl*. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht vor allem auf die Hegeverpflichtung des § 1 Abs. 2 BfG abgestellt, die den Jagdausübungsberechtigten den gesetzlichen Auftrag erteilt hat, den zu erhaltenden Wildbestand auf die „*enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes*“ auszurichten (vgl. Abschnitt II Nr. 1 b) bb) (1) der Entscheidungsgründe).

Wie das Bundesverfassungsgericht ferner hervorgehoben hat, verwirklicht somit eine ordnungsgemäße Jagdausübung „den *Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen*“.

Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13.12.2006 zutreffend herausgestellten Schutzfunktion einer *ordnungsgemäßen Jagdausübung* für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung ist es nicht nur vertretbar, sondern verfassungsrechtlich sogar *geboten*, entsprechend dem Vorschlag des LfV-NRW in den eingangs zitierten §§ des Landschaftsgesetzes-NRW neben den privilegierten Wirtschaftszweigen „Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ auch die *ordnungsgemäße Jagdausübung* aufzuführen, da diese den Zielen und Grundsätzen

des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur *nicht widerspricht*, sondern deren Verwirklichung sogar *dient*.

Der Landesjagdverband NRW bittet daher den Landesgesetzgeber, bei der geplanten Änderung des LG-NRW die „*ordnungsgemäße Jagdausübung*“ neben den privilegierten Wirtschaftszweigen in die Vorschriften der §§ 1 c) Abs. 1, 2 c) Abs. 2, 4 Abs. 3 Nr. 5 und 4 Abs. 3 Nr. 6 LG aufzunehmen.

Soweit in **Art. IV** des Gesetzentwurfes insgesamt drei Änderungen des Landesjagdgesetzes NRW vorgesehen sind, werden diese Änderungen vom Landesjagdverband durchweg positiv beurteilt. Die geplante Ergänzung des Wortlautes des § 19 Abs. 3 Satz 1 LJG enthält eine Anpassung an Art. 9 der EG-Vogelschutz-Richtlinie und § 19 Abs. 2 des BJG. Der Landesjagdverband sieht darin sinnvolle Ergänzungen, für die auch ein praktisches Bedürfnis besteht.

Die beabsichtigte Ergänzung des § 22 LJG-NRW um einen Abs. 14 wird vom LJV NRW ebenfalls begrüßt. Die Schaffung der Möglichkeit für ein regionales Modellprojekt, in dem die Auswirkungen einer landweiten Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild abgeklärt werden sollen, dient der Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung zur Frage einer generellen Beseitigung der Abschussplanpflicht beim Rehwild. Die ökologischen und ökonomischen Folgewirkungen einer Abschaffung der Abschussplanpflicht beim Rehwild müssen zunächst eingehend untersucht werden, ehe im Rahmen einer Entbürokratisierungsentscheidung über die Abschussplanpflicht bei dieser Schalenwildart entschieden werden kann.

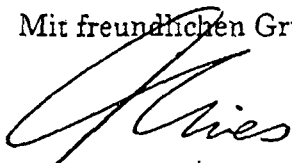
Soweit in § 51 LJG eine Korrektur der Entsendungsbefugnis der Jagdgenossenschaftsvertreter in die Jagdbeiräte beabsichtigt ist, wird dies vom Landesjagdverband ebenfalls begrüßt. Die Jagdgenossenschaften in NRW haben sich inzwischen im RVEJ und VJE organisiert. Beide Verbände der Jagdrechtsinhaber haben inzwischen

einen so hohen Organisationsgrad erlangt, dass ihnen als Interessenverbände der Jagdgenossenschaften die Vertreterentsendung zu übertragen ist.

Im Rahmen der geplanten Änderung der Nationalparkverordnung Eifel ist aus redaktionellen Gründen in § 20 Abs. 1 Satz 1 auch der Spiegelstrich betreffend das inzwischen aufgelöste Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) zu korrigieren. Die Obere Jagdbehörde ist seit dem 01.01.2007 im Landesbetrieb Wald und Holz angesiedelt.

Des Weiteren fordert der LJV-NRW bei der ohnehin geplanten Änderung der NP-VO Eifel ebenfalls in den Katalog des § 20 Abs. 1 der VO aufgenommen zu werden und einen Vertreter in die Nationalpark-Arbeitsgruppe entsenden zu können. Wenngleich mit Einschränkungen findet auch im Nationalpark Eifel eine Jagdausübung statt. Dies ist zur Verwirklichung der Nationalparkziele und des Schutzzweckes nach § 3 NP-VO Eifel unverzichtbar und muss auch zur Vermeidung von Konflikten mit den Betroffenen aus den benachbarten Gebieten erfolgen. Deshalb ist es dringend geboten, dass der Landesjagdverband als Landesvereinigung der Jäger gem. § 52 Abs. 1 LJG-NRW dauerhaft in der Nationalpark-Arbeitsgruppe vertreten ist und in dieses Gremium nicht lediglich, ggf. durch die Nationalparkverwaltung, berufen wird.

Mit freundlichen Grüßen

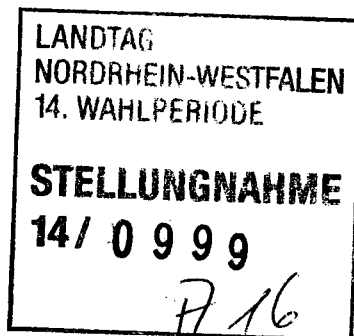


Hans-Jürgen Thies
Rechtsanwalt und Justitiar des LJV-NRW

XX

Präsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Wilhelm
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf



Norbert Kanand
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. jur. Wolfgang Leister
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Michael Kirsch
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. jur. Erich Heck
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christiane Willms

Benedikt Schultheis

Friedrich Schneider

Dr. jur. Elmar Willms

Kerstin Rütter*

Dr. jur. Tobias Hellenbroich*

vertretungsberechtigt bei allen Amts-,
Land- und Oberlandesgerichten
*vertretungsberechtigt bei all
Amts- und Landgerichten

→ Unser Zeichen (Bitte angebe

07/00573

Anhörung Landtag NRW

I.Z.: I.1, Ihr Schreiben vom 21.03.2007
Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie
sonstiger Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Wilhelm,

bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben überreichen wir Ihnen
anliegend die von Herrn Professor Dr. Christian Schrader, Fachhoch-
schule Fulda, und dem Unterzeichner gemeinsam gefertigte Stellung-
nahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes
sowie sonstiger Vorschriften.

Eine PDF-Datei der Stellungnahme hatten wir Ihnen bereits per e-mail
zukommen lassen.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Hellenbroich
Dr. Hellenbroich

Rechtsanwalt

Datum:
18.04.2007 Hel/e

Sachbearbeiter:
RA Dr. Hellenbroich

Sekretariat:
-

Durchwahl:
94661-0

Fax - Direkt:
9466157

E-Mail - Direkt:
hellenbroich
@anwaltsgemeinschaft-ac.de

Kanzleianschrift
Oligsbendengasse 12-14
52070 Aachen

Postanschrift
Postfach 100630
52006 Aachen

Telefon: 0241-9 46 61 0
Telefax: 0241-9 46 61 57

info@anwaltsgemeinschaft-ac.de
www.anwaltsgemeinschaft-ac.de

Anwaltsfach LG Aachen 78

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
Konto 6 065 007
BLZ 390 500 00

Aachener Bank e.G
Konto 2 303 000 014
BLZ 390 601 80

USt-ID-Nr.: DE 160 821 093

Älteste

Tätigkeitsschwerpunkte

Norbert Kanand

Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht
Verkehrs- und Versicherungsrecht, Bankrecht, Mietrecht

Dr. jur. Wolfgang Leister

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht,
WEG- und Mietrecht

Michael Kirsch

Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Privates und öffentliches Baurecht, Immobilienrecht,
Familienrecht

Dr. jur. Erich Heck

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Arbeitsrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht

Christiane Willms

Erbrecht, Wettbewerbsrecht, Medizinrecht

Benedikt Schultheis

Privates Bau- und Architektenrecht, Verkehrs- und
Versicherungsrecht

Friedrich Schneider

Familien- und Erbrecht, Privates Bau- und
Architektenrecht, Straf- und Steuerstrafrecht

Dr. jur. Elmar Willms

Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht,
Presserecht, Arzthaftungsrecht

Kerstin Rüter

Dr. jur. Tobias Hellenbroich

RA Dr. Tobias Hellenbroich
Anwaltschaftsgemeinschaft Schneider pp.
Oligsbendengasse 12-14
52070 Aachen

Prof. Dr. Christian Schrader
Fachhochschule Fulda
Marquardstr. 35
36039 Fulda

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

LT-Drs. 14/3144

I. Einführung

Nachdem der Landesgesetzgeber bereits im Jahr 2005 das Landschaftsgesetz änderte¹, steht nunmehr eine umfassendere Novelle des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes an². Denn der Gesetzgeber ist nach wie vor gehalten, die europarechtlichen und bundesrahmenrechtlichen Vorgaben im Landschaftsgesetz umzusetzen. Dies ist auch nach der Änderung des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform und dem damit verbundenen Wegfall der Bundesrahmengesetzgebung im Sinne von Art. 75 GG a.F. erforderlich, denn das Bundesnaturschutzgesetz gilt gemäß Art. 125b Abs. 1 GG zunächst noch als Rahmenrecht fort und die Anpassungspflicht der Landesnaturschutzgesetze gemäß Art. 75 Abs. 3 GG a.F. bleibt zunächst noch bestehen. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf sieht zahlreiche Änderungen vor, die durchaus diskussionsbedürftig sind. Die Kernkritikpunkte, die nach Auffassung der Verfasser zu verbessern sind, werden vorweg benannt. Im Folgenden werden die wesentlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen im Einzelnen aufgegriffen und bewertet.

II. Die Kernkritikpunkte

1. Die geplante landesrechtliche Ausgestaltung der Eingriffsregelung verstößt gegen die rahmenrechtlichen Vorgaben und muss an diese angepasst werden. Die Regelung, wonach die zeitlich unbegrenzte Wiederaufnahme von Nutzungen auf früher rechtmäßig für baulich oder verkehrlich genutzten Flächen nicht als Eingriff gilt, sollte gestrichen oder muss zumindest zeitlich begrenzt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 3). Der Gedanke des Naturschutzes auf Zeit sollte abgeschafft, zumindest aber nicht ausgedehnt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2). Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen sollten der Vermeidungs- und Minimierungspflicht unterliegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5). Die rahmenrechtswidrige Möglichkeit, Ersatzzahlungen trotz möglicher und zumutbarer Realkompensation zu leisten, ist zu streichen (§ 5 Abs. 1 Satz 4).

¹ Gesetz vom 03. Mai 2005, GV NRW 2005, S. 522.

² LT-Drs. 14/3144, S. 1 ff..

Der Funktionale Zusammenhang von Eingriff und Kompensation muss stets im Vordergrund stehen.

2. Der Schutz von Kleinstrukturen und Biotopen sollte beibehalten und ausgebaut werden. Einzelbäume sollten daher weiter als Beispiel in § 23 Satz 2 benannt bleiben, Streuobstwiesen weiter unter dem Schutz von § 47 stehen und die gesetzlich durch § 62 geschützten Biotope sollten nicht reduziert werden. Die Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung nach § 62 geschützter Biotope sollte keine Ausnahmemöglichkeit bilden, zumindest muss aber für diesen Fall die zuständige Behörde zur Anordnung und Überwachung des Ausgleichs verpflichtet werden. Schließlich sollte die regionale Mindestdichte von Landschaftselementen (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) gesetzlich abgesichert und vollzugsfähig ausgestaltet werden.
3. Die geplante Ausgestaltung der Landschaftsplanung erfüllt nicht die rahmenrechtlichen Anforderungen, da sie nicht flächendeckend vorgeschrieben wird. Sie sollte auf den gesamten Innenbereich erstreckt werden, zumindest sollte an dem stadtoökologischen Fachbeitrag des § 15a Abs. 3 festgehalten werden. Auf die Ausdehnung des Grundsatzes der Planerhaltung in § 30 Abs. 3 sollte verzichtet werden.
4. Die Mitwirkung anerkannter Vereine wird sowohl in den Beteiligungsrechten als auch den Klagerechten erheblich eingeschränkt. Der verantwortungsvolle Umgang der anerkannten Vereine mit diesen Instrumenten liefert keinen Grund hierfür. Die Streichung führt dazu, dass der Sachverstand der Vereine nicht mehr in die betreffenden Verfahren einfließt. Auf die Kürzung der Beteiligungs- und Klagerechte in §§ 12 Abs. 3 und 12b Abs. 1 sollte daher ebenso wie auf die Präklusionsvorschrift in § 12b Abs. 3 verzichtet werden.
5. Beiräte lassen viel Sachverstand in die Verfahren einfließen, in denen sie beteiligt werden. Wegen der paritätischen Besetzung der Beiräte finden ihre Entscheidungen hohe Akzeptanz. Es sollte daher darauf verzichtet werden, Beiräte egal auf welcher Verwaltungsebene abzuschaffen. Für Entscheidungen über Beiratswidersprüche sollte eine der unteren Verwaltungsebene übergeordnete Verwaltungsebene zuständig bleiben.
6. Das Verursacherprinzip beansprucht im Ordnungsrecht allgemein weit reichend Geltung. Es entspricht am Ehesten der Billigkeit. Es sollte daher auch künftig nach § 38 Abs. 1 möglich sein, (primär) den Verursacher zur Beseitigung von Landschaftsschäden zu verpflichten.

III. Materielle Änderungen

Die zentralen materiell-rechtlichen Änderungen betreffen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, den Biotopverbund, den Schutz von Kleinelementen in der Landschaft und die Landschaftsplanung.

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

a) Grundsätzliches zur Eingriffsregelung

Sinn und Zweck des Instruments ist, den Status Quo an Natur und Landschaft zu erhalten, um deren Leistungs- und Funktionsfähigkeit sicherzustellen³. Im Vordergrund steht daher eine Orientierung an den vom Eingriff betroffenen Funktionen des Naturhaushalts, und zwar nicht nur beim Eingriffstatbestand, sondern ganz besonders bei jeglicher Form der Kompensation (also bei Ausgleich, Ersatz oder der Verwendung von Geldleistungen)⁴. Hiervon weicht der Gesetzentwurf in zahlreichen Fällen ab, wobei einzuräumen ist, dass auch der Bundesgesetzgeber bereits zahlreiche Abstriche von der Grundintention der Eingriffsregelung vorgenommen⁵ bzw. den Ländern eröffnet hat.

Innerhalb des verbliebenen Anwendungsbereichs sind Maßnahmen daraufhin zu überprüfen, ob sie einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, weil sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts führen. Den Ländern hat der Bund zur Verwaltungsvereinfachung zudem die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Maßnahmen definitorisch von der Eingriffsregelung auszunehmen. Die betreffenden Maßnahmen können somit zwar den Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllen, gelten jedoch nicht als Eingriff und sind somit auch von der Kompensationsverpflichtung ausgenommen. Besonders ist der aktuelle Trend des so genannten Naturschutzes auf Zeit hervorzuheben, wonach die Wiederaufnahme bestimmter Nutzungen innerhalb bestimmter Zeiträume nicht als Eingriff gilt. Dies alles führt dazu, dass der Status Quo nicht mehr gewahrt werden kann und Natur und Landschaft unablässig an Funktionsfähigkeit einbüßen.

Handelt es sich bei einer Maßnahme um einen Eingriff, so sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu unterlassen, die Auswirkungen unvermeidbarer Beeinträchtigungen zu minimieren. Verbleiben trotz alledem Beeinträchtigungen, ist der Eingriff zuzulassen, wenn die mit ihm verfolgten Belange in einer anzustellenden Abwägung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Ist dies der Fall, sind die nachteil-

³ Vgl. statt vieler *Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, vor § 18 Rn. 6 und *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. IV; Losebl.-Slg. Stand 1.12.2006, jeweils mit weiteren Nachweisen und aus der aktuellen Literatur *Louis*, NuR 2007, S. 94 ff..

⁴ *Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, § 19 Rn. 7; OVG Mannheim, NuR 1994, S. 234.

⁵ Vgl. z.B. zur Einschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs § 21 Abs. 2 BNatSchG, dem der Bundesgesetzgeber Kraft § 11 BNatSchG unmittelbare Geltung beimaß.

gen Beeinträchtigungen dergestalt zu kompensieren, dass an den durch den Eingriff gestörten Funktionen Reparation geleistet wird. Der Eingriff wäre somit nicht weiter schlimm, wenn sodann auf Rechtsfolgenseite wirklich eine Vollkompensation geleistet würde. Dem kann jedoch bei der Bauleitplanung im Wege der Abwägung entgangen werden, wenn entsprechend gewichtige Belange dies tragen⁶. Ein zeitliches Defizit liegt darin, dass Kompensationsmaßnahmen bis zu 25 Jahre benötigen dürfen, um die betreffende funktionale Ausgleichswirkung zu entfalten⁷. Organisatorisch ist zu bemerken, dass mit den Flexibilisierungen durch Flächenpools und Ersatzzahlungen eine strikte Funktionszuordnung nur mit viel Mühe gewährleistet werden kann. Vielfach werden Maßnahmen vorgenommen, die sich aus anderen Gründen anbieten, z.B. Flächenankauf in der Aue mit Kompensationsgeldern, die aufgrund von Eingriffen an Hecken oder Trockenrasen vereinnahmt werden. In einigen Ländern herrschte auch bereits die Praxis⁸, dass nicht das gesamte Geld in Naturalmaßnahmen fließt, sondern auch für die Verwaltung selbst Verwendung finden darf⁹. Anstelle des Pflanzens eines Baumes besteht eine Kompensationsmaßnahme dann z.B. in der Anschaffung von 5 Flachbildschirmen für die Naturschutzverwaltung. Diese Defizite haben somit eine räumliche, definitorische, gewichtende, zeitliche und ggf. organisatorische Ebene.

Die vorliegende Gesetzesnovelle setzt diesen Trend fort, obwohl mit dem Umweltschadengesetz¹⁰ bei Schäden an europarechtlich geschützten Arten und Lebensräumen eine Schutzverstärkung gegenüber der Eingriffsregelung stattfindet¹¹. Der Gesetzentwurf vertieft die Kluft zwischen dem Schutz des Status Quo an national oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Naturgütern. Eine Zweispurigkeit des Naturschutzrechts ist für die Gesetzesadressaten nicht nachvollziehbar und schafft damit neue Konflikte und Bindungen von Verwaltungskapazität.

b) Ausschluss von Vorhaben von der Eingriffsregelung durch Fiktion

Der Naturschutz auf Zeit soll durch die geplanten Veränderungen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LG NW-E ausgedehnt werden. Bereits zuvor wurde die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, von der Eingriffsregelung freigestellt, wenn

⁶ Grundlegend BVerwG, DVBl. 1997, S. 1112 ff. (1115); OVG Münster, NuR 1996, S. 418 f.; *Louis*, NuR 2007, S. 94 ff. (97).

⁷ vgl. mit weiteren Nachweisen *Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG § 19 Rn. 29; *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 19 Rn. 56.

⁸ Vgl. § 6 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 27. Juni 2002 geltenden Fassung. Die Regelung wurde jedoch mit Gesetz vom 18. Juni 2002, GVBl. 2002, S. 364 wieder abgeschafft.

⁹ Dies ist Konzeptwidrig, denn bei der normalen Kompensation mit Naturalmaßnahmen wird auch kein Abschlag in der Kompensation vorgenommen, weil sich die Verwaltung mit der Angelegenheit befasst.

¹⁰ Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Zur Gesetzesentstehung siehe BT-Drs. 678/06, BT-Drs. 16/3806. Das Gesetz war bei Manuskriptabschluss noch nicht veröffentlicht, aber beschlossen, vgl. BR-Drs. 161/07 (Beschluss).

¹¹ Vgl. *Führ/Lewin/Roller*, EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, NuR 2006, 67 ff.

sie innerhalb von drei Jahren wieder aufgenommen wurde. Dieser Zeitraum soll auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Die Anpassung des Zeitraums der Wiederaufnahme an die Laufzeit der Vertragsprogramme erscheint sinnvoll¹². Andererseits jedoch werden positive Wirkungen in der Landschaft, die mit öffentlichen Mitteln nicht unbeträchtlichen Umfangs erzielt wurden, mit einem Streich und konsequenzlos wieder zunichte gemacht werden können. Dies ist zwar mit dem Rahmenrecht wohl noch zu vereinbaren, jedoch fiskalisch nicht zu begrüßen.

Gänzlich ohne zeitliche Beschränkung soll dies für die Wiederaufnahme einer neuen Nutzung auf Flächen gelten, die bereits irgendwann einmal rechtmäßig für bauliche oder verkehrliche Nutzungen Verwendung fanden. Damit erfahren besonders wertvolle Lebensräume wie z.B. alte Bahnstrecken im Falle einer Folgenutzung mit Ausnahme der stets geltenden Vorschriften des Artenschutzes gar keinen Schutz mehr. Dies ist mit dem Bundesrahmenrecht des § 18 Abs. 4 BNatSchG nicht mehr zu vereinbaren, da eine solche Abweichungsmöglichkeit nicht mehr als Fall angesehen werden kann, der regelmäßig nicht den Eingriffstatbestand erfüllt.

Ebenfalls Kraft Fiktion von der Eingriffsregelung ausgenommen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 LG NW-E Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden müssen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass dies fachgerecht, insbesondere zeitlich gesteuert, geschieht. Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot sollte hier durchaus zur Anwendung gelangen, da sonst die Gefahr besteht, dass z.B. Grabenpflege zur Amphibienlaichzeit und der Gehölzrückschnitt während der Brutzeit¹³ durchgeführt werden könnten.

c) Kompensationsprogramm

Auf der Rechtsfolgenseite des Eingriffs, der Kompensation, ist bei den geplanten §§ 4a Abs. 3 und 5 Abs. 1 LG NW-E entgegen dem Rahmenrecht nicht sichergestellt, dass der funktionale Zusammenhang von Eingriff und Kompensation qualitativ und quantitativ gewahrt wird.

So soll jedwede positive Auswirkung auf Biotop- und Artenschutz im Umfang der eintretenden positiven Wirkung eine Kompensationspflicht entfallen lassen, ohne Rücksicht darauf, welche konkrete Funktion verschlechtert und welche verbessert wird. Werden Trockenrasen infolge des Abbaus oberflächennaher Lagerstätten beseitigt und bleibt ein Landschaftssee zurück, sind dessen positive Wirkungen auf den Eingriff anzurechnen, auch wenn dieser völlig andere Funktionen im Naturhaushalt wahrnimmt, als zuvor der Trockenrasen.

Zweitens laufen die in § 4a Abs. 3 LG NW-E enthaltenen Gebote zur geringstmöglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Gefahr, das Ziel der Eingriffsregelung zu negie-

¹² So das Anliegen des Gesetzgebers, LT-Drs. 14/3144, S. 80.

¹³ Hier würden jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote gelten.

ren. Denn indem in der Regel die Kompensationsflächen nicht größer sein sollen als die Eingriffsflächen, werden es die zuständigen Behörden schwer haben, zu begründen, dass für die Kompensation eines wertvollen Altbestandes eine größere Fläche noch nicht so wertvoll und sich erst im Laufe der Jahre entwickelnden Neubestandes erforderlich ist¹⁴. Maßgeblich sind nach wie vor die funktionalen Zusammenhänge. Hinzu tritt, dass die Rechtsprechung seit jeher klarstellt, dass Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein müssen¹⁵. Die in § 4a Abs. 3 Satz 4 LG NW-E enthaltene Vorgabe zur Ausübung des Ermessens darf daher nur greifen, wenn der funktionale Zusammenhang von Eingriff und Ausgleich sichergestellt ist, die für die Kompensation herangezogene Fläche aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig ist und der durch den Eingriff bedingte Verlust der Funktionsfähigkeit infolge der Kompensation (möglichst zeitnah) ausgeglichen bzw. ersetzt werden kann. Die Vorschrift stiftet daher mehr Verwirrung, als sie nutzt. Der dahinter stehende Programmsatz des Gesetzgebers, mehr Qualität als Quantität bei Kompensationsflächen zu erreichen, birgt eine weitere Gefahr in sich: Vielfach kommt es vor, dass Kompensationsflächen wieder Eingriffen zum Opfer fallen oder die Kompensationsmaßnahme nicht den gewünschten Erfolg bewirkt. Beides würde dazu führen, dass die Lücke in der Leistungs- und Funktionsfähigkeit immer größer klafft.

Hinzu kommt die Regelung des geplanten § 5 Abs. 1 Satz 4 LG NW-E, wonach der Eingriffsverursacher für den Teil der Kompensationsmaßnahme Ersatz in Geld leisten kann, der flächenmäßig über die Eingriffsfläche hinausgehen würde. Diese Regelung verstößt gegen das Bundesrahmenrecht, das es den Ländern mit § 19 Abs. 4 BNatSchG lediglich eröffnet, dass für „nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatz in Geld“ geleistet werden kann¹⁶. In solchen Fällen kann die Landschaftsbehörde nun nicht mehr auf die Durchführung von Naturalkompensation bestehen. Es bleibt ihr lediglich übrig, die Ersatzgelder zu vereinnahmen, und diese entsprechend einzusetzen. Dabei stellt sich für die Behörde jedoch das Problem, dass sie (oft anders als der Eingreifer) vielfach nicht über ausreichend ortsnahe Kompensationsflächen in ihrem Eigentum verfügen wird, auf denen die Maßnahmen rechtlich gesichert realisiert werden könnten. Die Ersatzgelder sollen in einem Zeitraum von fünf Jahren¹⁷ für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt werden. Dadurch wird der Time-lag-Effekt von Eingriff und Kompensation vergrößert. Unklar ist nach dem Wortlaut der Norm auch, ob sich die Abweicheungsmöglichkeit („soll“) nur auf die zeitliche Vorgabe zur Verausgabung der Mittel er-

¹⁴ Vgl. aus der Rechtsprechung VGH Kassel, NuR 1992, S. 382; VGH Mannheim, NuR 1994, S. 234; Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, § 19 Rn. 28.

¹⁵ BVerwG, NuR 1997, S. 87 ff.; VG Schleswig, ZUR 2002, S. 213 mit Anmerkung Schradler/Hellenbroich, ZUR 2002, S. 215 ff. und bestätigt durch OVG Schleswig, B. v. 12. Febr. 2002, 4 M 93/01.

¹⁶ BVerwG, AgrarR 2001, S. 342; Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, § 19 Rn. 40.

¹⁷ Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wiederum ohne funktionale Zuordnung.

streckt oder auch auf die Art der Maßnahme, nämlich die zweckgebundene Mittelverwendung für Maßnahmen des Landschaftsschutzes. Nur letztere Auslegung wäre mit den bundesrahmenrechtlichen Vorgaben vereinbar. Dies sollte dringend klar gestellt werden.

Zu kritisieren ist auch die Neuregelung, wonach die vereinnahmten Ersatzgelderleistungen für die Aufstellung (nicht nur Durchführung!) eines Landschaftsplanes verwendet werden dürfen, § 5 Abs. 1 Satz 6 LG NW-E. Dies ist mit Sinn und Zweck der Eingriffsregelung nicht in Einklang zu bringen. Insbesondere darf nicht die Möglichkeit eröffnet werden, Ersatzgelder für allgemeine Planungsaufgaben der jeweiligen Planungsträger zu verwenden, selbst wenn die Landschaftsplanung noch so wichtig ist. Letztlich steht nämlich zu befürchten, dass jeder Träger der Landschaftsplanung für diese Aufgabe künftig keine eigenen Finanzmittel mehr zur Verfügung stellt und sich die Planaufstellung vom Eingreifer finanzieren lässt.

2. Biotopverbund

Weitere Änderungen betreffen die gerade erst eingefügte Vorschrift zum Biotopverbund. § 2 b LG NW soll nach dem Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass aus der strikten Vorgabe, wonach der Biotopverbund mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfasst, eine „Soll-Vorschrift“ wird. Der Biotopverbund kann somit nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs in seinem Flächenausmaß hinter der Vorgabe von 10 Prozent zurückbleiben. Hierfür müssen jedoch nach wie vor triftige Gründe, insbesondere mangelnde Flächenverfügbarkeit, ersichtlich sein¹⁸, die für einen Flächenstaat wie NRW nur schwer begründbar sind¹⁹. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind selbst 10 Prozent der Landesfläche als Mindestvorgabe unzureichend, um die mit dem Biotopverbund verfolgten Ziele zu erreichen²⁰. Zur Verbesserung des Biotopverbunds trägt die Neuregelung insofern jedenfalls nicht bei.

Die weiteren redaktionellen Änderungen des § 2b LG NW-E mit den Kürzungen im Wortlaut zur Struktur des Biotopverbunds und seinen Bestandteilen ziehen wohl inhaltlich keine Verschlechterung nach sich. Zwar ist eine ausführliche und beispielhafte Regelung zumeist plastischer, da der Biotopverbund jedoch von professionellen Naturschützern bearbeitet wird, kann man sich damit zufrieden geben. Dass die Naturparke aus den Bestandteilen herausgenommen wurden, ist zu begrüßen, da diese ohnehin die Erholung über den Naturschutz stellen.

¹⁸ Dabei hatte der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung des BNatSchG bei dieser Unterschreitungsmöglichkeit nur die Stadtstaaten im Blick, vgl. BT-Drs. 14/6873, S. 38.

¹⁹ Vgl. hierzu auch *Krüsemann*, Biotopverbund im Naturschutzrecht, S. 122 ff.; *Schrader*, NuR 2003, S. 80 ff. (82) und *Hellenbroich*, NuL 2004, S. 296.

²⁰ *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen*, Umweltgutachten 2000, Tz. 338, 371 und 417 sowie *ders.* Umweltgutachten 2002, Tz. 695; mit weiteren Nachweisen *Krüsemann*, Biotopverbund im Naturschutzrecht, S. 45; *Wehrich*, ZUR 2001, S. 387 ff. (388).

3. Regelungen zum Schutz von Kleinelementen

In engem Bezug zum Biotopverbund steht der gesetzliche Schutz von Kleinelementen. Nach dem Willen des Gesetzgebers fasst die Novelle die Regelungen zu landschaftlich wertvollen Kleinelementen vollzugsfreundlich zusammen²¹. Hinsichtlich der Kleinelemente sind folgende Kategorien zu unterscheiden, die alle Änderungen unterworfen werden:

- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW-E),
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG NW-E),
- Alleen (§ 47a LG NW-E),
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 62 LG NW-E),
- Erhaltung und Anlage linearer und punktförmiger Landschaftselemente (§ 2c Abs. 3 LG NW-E).

Bei der Aufzählung der Kraft Ausweisungs- bzw. Festsetzungsakt schützbarer Landschaftsbestandteile in § 23 Satz 2 LG NW-E sollen künftig Einzelbäume entfallen. Sie können zwar geschützt werden, da die Aufzählung nur exemplarisch ist. Voraussetzung ist jedoch stets, dass einer der Schutzgründe des § 23 Satz 1 LG NW-E greift. Gleichwohl ist die Streichung negativ, da Beispiellisten immer eine Vergleichswirkung innewohnt. Es muss daher im Einzelfall begründet werden, warum der zu schützende Einzelbaum gleichwertig mit Baumreihen, Hecken oder Streuobstwiesen ist. Dies erfordert erhöhten Begründungsaufwand und steht der mit dem Gesetz verfolgten Verwaltungsvereinfachung entgegen.

Aus dem Kreis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NW-E hat der Gesetzgeber Streuobstwiesen gestrichen²². In den vergangenen Jahren dürfte der Bestand an Streuobstwiesen erheblich gestiegen sein, weil die Anlage von Streuobstwiesen als Kompensationsmaßnahme in der Praxis besonders beliebt ist. Doch obwohl der Biotop daher vielleicht nicht mehr selten ist, verfügen Streuobstwiesen stets über ein beachtliches Arteninventar an Brut- und Nahrungsgästen, die einen gesteigerten Schutz rechtfertigen.

Hervorzuheben ist, dass Anpflanzungen, die aus öffentlichen Mitteln hergestellt werden, als Landschaftsbestandteile unter den gesetzlichen Schutz gestellt werden. Zugleich verzichtet der Gesetzentwurf hier auf den Biotopschutz auf Zeit, sodass zumindest mit öffentlichen Geldern hergestellte Anpflanzungen einen dauerhaften Schutz erfahren.

Der Gesetzentwurf verengt ferner den Kreis der gemäß § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotop und verringert für die verbleibenden Biotop das materiell-rechtliche Schutzniveau.

²¹ LT-Drs. 14/3144, S. 79.

²² Dies mutet ein wenig merkwürdig an, weil in der Gesetzesbegründung zu § 23 LG NW-E ausgeführt wird, dass „die ausdrückliche Benennung der Streuobstwiesen [...] ihrer herausgehobenen Bedeutung für den Naturhaushalt und gewachsene Kulturlandschaften“ Rechnung trägt, LT-Drs. 14/3144, S. 87.

Gestrichen wurde der Schutz für halboffene Binnendünen, naturnahe Block-, Schutt-²³ und Geröllhalden sowie Höhlen und Stollen. An die Stelle des Schutzes von Nass- und Feuchtgrünland tritt der Schutz seggen- und binsenreicher Nasswiesen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 LG NW-E). Dies führt zu Unklarheiten auf Seiten der von der Norm betroffenen Bürger. Während Feuchtgrünland relativ einfach zu identifizieren ist, bereitet es Schwierigkeiten, festzustellen, ob die den Schutz begründenden Binsen oder Seggen im Feuchtgrünland vorkommen²⁴. Die behördliche Unterrichtung der Eigentümer solcher Flächen gem. § 62 Abs. 3 LG-NW-E über das Vorkommen der geschützten Biotop wirkt sich nicht verbessernd aus, da diese deklaratorisch und für den Schutz nicht konstitutiv ist²⁵. Auch wenn die Rechtsprechung die vergleichsweise unbestimmte Vorschrift als verfassungskonform anerkannt hat²⁶, sollte im Sinne der Verständlichkeit an der klareren alten Regelung festgehalten werden. Dass nach dem Wortlaut der Norm nunmehr nur noch Trockenrasen und nicht auch noch Halbtrockenrasen aufgelistet werden, führt nicht zum Wegfall deren Schutzes, da auch diese unter den Begriff des Trockenrasens zu subsumieren sind.

Künftig soll auch die Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung eines geschützten Biotops gemäß § 62 Abs. 2 LG NW-E zu einer Ausnahmezulassung führen können²⁷. Dies führt zu einer erheblichen Ausdehnung der Ausnahmemöglichkeiten, die bislang – abgesehen von Ausnahmen im Sinne des Naturschutzes auf Zeit – überwiegender Gemeinwohlgründe bedurften. Werden künftig für Pläne, die Beeinträchtigungen vorbereiten, Ausnahmen erteilt, entfällt das Ausnahmeerfordernis für die nachfolgende Verwirklichung des Planvorhabens. Denn § 62 Abs. 5 Satz 2 LG NW-E hebt die Verbote des Biotopschutzes für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Plans und der Planverwirklichung auf. Bislang hatte man sich in der Praxis damit beholfen, dass die Planersteller in die Ausnahmesituation „hineinplanen“ mussten und die Ausnahme für die Planverwirklichung erteilt wurde²⁸. Dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass jegliche Planung und Planverwirklichung wegen des gesetzlichen Biotopschutzes zum Scheitern verurteilt wäre²⁹, ist somit nicht richtig. Allerdings ist die Neuregelung pragmatischer und schafft für Planer mehr Rechtssicherheit. Eine Schutzlücke eröffnet

²³ Hier dürfte dem Gesetzgeber ein redaktioneller Fehler unterlaufen sein, denn Bockhalden und Schutthalden sind voneinander zu trennen; Blockschutthalden gibt es wohl nicht. Vgl. auch die Definitionen des Bundesamts für Naturschutz zu den einzelnen Biotopen, BT-Drs. 14/6378, S. 66 ff..

²⁴ Vgl. nur den seinerzeit geführten Rechtsstreit OVG Münster, ZUR 1995, S. 268 ff., der sich gerade um die betroffene Vorschrift drehte. Dazu auch *Schink*, VerwArch 1995, S. 398 ff. und UPR 1996, S. 81 ff..

²⁵ Gassner/Bendimir-Kahlo/*Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, § 30, Rn. 3; Schumacher/Fischer-Hüftle – *Kratsch*, BNatSchG, § 30 Rn. 18.

²⁶ BVerfGE 103, S. 332 ff..

²⁷ Damit weicht der Gesetzgeber entsprechend der seit 2002 bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit mehr und mehr von der ursprünglichen Intention der Vorschrift ab. Denn bei Einführung des gesetzlichen Biotopschutzes hatte man sich z.B. ausdrücklich gegen eine Verortung in der Eingriffsregelung ausgesprochen, damit der Bestand derartiger Biotop einem vorschnellen Rückgriff auf die Eingriffsfolgenbewältigung (Ausgleichbar- und Ersetzbarkeit) vorging, vgl. BT-Drs. 10/5064, S. 39. Kritisch zum Aufweichen der Norm auch *Fischer-Hüftle*, NuR 1986, S. 242 ff. (245).

²⁸ VGH Kassel, NuR 2004, S. 397 f. und NuR 2004, S. 393 ff.; VGH Kassel, NuR 2001, S. 702 ff..

²⁹ LT-Drs. 14/3144, S. 91.

der Gesetzentwurf insofern, als die Vorschrift³⁰ für die Ausnahmemöglichkeit nur auf die Ausgleichbarkeit abstellt und nicht auf den tatsächlichen Ausgleich. Zugleich besteht aber die Pflicht zur Anordnung des Ausgleichs durch die unteren Landschaftsbehörden in § 62 Abs. 2 Satz 5 LG NW-E nur für Ausnahmen aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses. Die Pflicht zur Anordnung der Kompensation muss in § 62 Abs. 2 Satz 5 LG NW-E daher sowohl auf Fälle der Ausnahmen aufgrund der Ausgleichbarkeit als auch aufgrund überwiegender Gründe des Gemeinwohls erstreckt werden.

Der bundesrechtlichen Vorgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, wonach die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um die räumliche Ausdehnung und ökologische Beschaffenheit der gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten, kommt der Gesetzentwurf nicht nach.

Was den Schutz der Alleen, § 47a LG NW-E, angeht, so sollen nach dem Entwurf Maßnahmen der Verkehrssicherung nicht mehr befreiungs- sondern nur anzeigepflichtig sein. Unklar bleibt dabei, was § 47a Abs. 1 Satz 5 LG NW-E regeln soll: Die Vorschrift kann zunächst so verstanden werden, dass für den eventuellen Fall, dass Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, diese mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind. Die Vorschrift kann aber auch als Anordnung verstanden werden, wonach Ersatzpflanzungen stets zwingend und inhaltlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt vorzunehmen sind. Die Gesetzesbegründung³¹, wonach das Ziel des gesetzlichen Schutzes darin besteht, „den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen“, spricht für die zweite Auslegungsvariante, da der Bestand an Alleen nur erhalten werden kann, wenn im Falle der Beseitigung von Alleebäumen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Dies sollte jedoch deutlicher hervorgehoben werden, da sich anderenfalls Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenspiel mit Absatz 2 des § 47a LG NW-E ergeben könnten, der als bloße Aufgabenzuweisung zu verstehen sein dürfte. Mit dem geplanten Wegfall des Alleenkatasters in § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW geht zudem ein wichtiges Evaluierungsinstrument verloren, anhand dessen man Bestand und Entwicklung der Alleen nachvollziehen könnte.

Was der Gesetzgeber mit der neuen Vorschrift des § 2c Abs. 3 LG NW bewirken will, erschließt sich ebenfalls nur unter Zuhilfenahme der Begründung. Die Formulierung „Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung und Anlage für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente ... bei.“ kann nämlich als Fiktion (ähnlich der früheren Landwirtschaftsklausel)³² verstanden werden und nicht als zu befolgender Verhaltenskodex oder Zielvorgabe. Es sollte klar gestellt werden, dass es sich um eine Verhaltenspflicht handelt, die zudem einer Vollzugsmöglichkeit für die Behörden bedarf.

³⁰ Wortlautidentisch mit der Rahmenvorgabe des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

³¹ LT-Drs. 14/3144, S. 90.

³² § 1 Abs. 3 BNatSchG 1976.

Um die Aufgabenerfüllung der sich dahinter verbergenden bundesrahmenrechtlichen Festlegung der regionalen Mindestdichte entsprechend § 5 Abs. 3 BNatSchG abzusichern, bedarf es grundsätzlich keiner gesetzlichen Regelung, da diese das Land bzw. seine Behörden und nicht den Bürger trifft. Allerdings wäre es hilfreich, die regionale Mindestdichte in einem der bekannten Instrumente aufzugreifen. Eine Verschränkung mit dem Biotopverbund oder dem Landschaftsplan wäre geboten gewesen³³. Andernfalls besteht nämlich die Gefahr, dass das Instrument des Vertragsnaturschutzes planlos bzw. konzeptlos eingesetzt wird. Im übrigen bleibt auch unklar, in welcher Höhe Mittel für den Vertragsnaturschutz bereitgestellt werden müssen, wenn nicht quantifiziert wird, welche Ziele mit dem Vertragsnaturschutz erreicht werden sollen. Hier wären insgesamt klarere Vollzugsvorgaben sachdienlich.

Als Fazit zum Schutz von Kleinelementen in der Landschaft bleibt zu ziehen, dass die bestehenden Vorschriften erheblich eingeschränkt werden. Einige schützenswerte Biotope entfallen aus dem gesetzlichen Biotopschutz. An manchen Stellen besteht gesetzestechnischer Nachbesserungsbedarf. Für die vom Gesetzgeber mit den Vorschriften angestrebte Umsetzung von Art. 10 FFH-RL³⁴ ist mit den Änderungen jedenfalls nicht viel gewonnen.

4. Landschaftsplanung

In der Landschaftsplanung geht Nordrhein-Westfalen seit jeher einen Sonderweg. Zentrale Besonderheiten bestehen einerseits darin, dass der Landschaftsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird, andererseits darin, dass der Geltungsbereich des Landschaftsplans mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten³⁵ auf den baurechtlichen Außenbereich beschränkt bleibt. Insbesondere der letztere Punkt bereitet Probleme, da übergeordnete unabhängige fachliche Aussagen zu Naturschutzziele im baurechtlichen Innenbereich fehlen. Denn die Bauleitplanung, die sich auf der Ebene der Bebauungspläne in den Städten und Gemeinden zumeist als Flickenteppich kleinräumiger Plangebiete darstellt, kann diese Aufgaben kaum erfüllen, eben weil sie in ihren Aussagen auf die zumeist kleinen Plangebiete beschränkt ist und kaum über den Tellerrand ihres Geltungsbereiches hinausblickt. Nachdem baurechtlich beplante Flächen aufgrund neuer Ausweisungen stets im Vormarsch begriffen sind³⁶, ist es ein großer Missstand, hierzu keine übergeordneten programmatischen Aussagen zu entwickeln. Um dem zu begegnen, hatte man mit § 15a Abs. 3 LG NW die Möglichkeit des stadtoökologischen Fachbeitrages für den Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches eingeführt, der auf Antrag der Städte und Gemeinden durch die LÖBF (jetzt: LANUV) erarbeitet werden sollte. Damit kam man ansatzweise der bundesrechtlichen Vorgabe zu einer flächendeckenden

³³ Vgl. *Schrader*: Rechtliche Umsetzung von § 5 Abs. 3 BNatSchG in Landesrecht, Agrar- und Umweltrecht 2004, S. 273 ff., 277.

³⁴ LT-Drs. 14/3144, S. 79 f..

³⁵ Dazu sogleich.

³⁶ Mit entsprechenden Nachweisen *Hellenbroich*, Europäisches und deutsches Artenschutzrecht, 2006, S. 220.

Landschaftsplanung aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nach³⁷. Der stadtökologische Fachbeitrag soll nunmehr durch die Gesetzesänderung wieder gestrichen werden. Als Gründe hierfür werden genannt, dass die LÖBF diese Aufgabe mit ihren Personal- und Sachmitteln nicht erfüllen könne, die Beiträge insgesamt zu teuer und letztlich wegen bestehender Baurechte nicht umzusetzen seien. Schließlich sehe das EAG Bau entsprechende Planungsverpflichtungen für die Bauleitplanung vor, die die betreffenden Belange sicher zu stellen hätten. Alle Argumente greifen nicht durch: Zunächst gebietet das EAG Bau die betreffenden Standards nur für die zukünftige Aufstellung neuer Pläne und nicht für bereits bestehende Planungen. Dass die erstellten Fachbeiträge angeblich nicht zu verwirklichen seien, ist allenfalls als schwache Leistung der Planenden zu sehen, spricht aber nicht gegen das Instrument als solches. Und wenn sich schließlich jedes Land auf den Standpunkt stellt, dass es vorgeschriebene Aufgaben wegen angeblich knapper Kassen nicht erfüllen, dann wird künftig zu erwarten stehen, dass derartige Aufgaben in gar keinem Land mehr erfüllt werden. Auch die vorgesehene Änderung des § 16 Abs. 1 LG-NW kann die flächendeckende Landschaftsplanung nicht gewährleisten. Demnach soll sich ein Landschaftsplan auch auf Flächen erstrecken können, auf denen ein Bebauungsplan bestimmte natur- und landschaftsschutzrelevante Festsetzungen³⁸ trifft, die über die bauplanungsrechtliche Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordern. Denn nur für diese betreffenden Festsetzungen („soweit“) wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Landschaftsplanung ergänzend hinzutritt. Von einer flächendeckenden Umsetzung ist dies weit entfernt. Der wahre Grund für die Ausdehnung der Landschaftsplanung auch auf die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen dürfte daher darin liegen, das umständliche Erfordernis einer ordnungsbehördlichen Unterschutzstellung von Naturdenkmälern, kleineren Naturschutzgebieten oder Teilen von Landschaftsschutzgebieten, die künftig in den Geltungsbereich von Bebauungsplänen fallen würden, zu umgehen.

Abgesehen von dem Fall der Aufstellung neuer Bauleitpläne mit entsprechenden Festsetzungen verabschiedet sich der Gesetzgeber mit einer solchen Novelle nahezu vollständig vom programmatischen und planenden Natur- und Landschaftsschutz im Innenbereich.

Überleitend zum nächsten Kapitel sollen hier auch die wesentlichen Verfahrensänderungen der Gesetzesänderung für die Landschaftsplanung aufgegriffen werden.

Die Pflicht, den Landschaftsplan von der höheren Landschaftsbehörde genehmigen zu lassen, soll durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden, § 28a Abs. 1 LG NW-E. Der Träger der Landschaftsplanung wird in § 28a Abs. 3 LG NW-E verpflichtet, im Anzeigeverfahren die binnen drei Monaten fristgerecht von der höheren Landschaftsbehörde geltend gemachten Ver-

³⁷ Auch hier stellte sich das Problem, dass der stadtökologische Fachbeitrag ein Angebot an die Städte und Gemeinden war, das keine verpflichtende Planungsvorgabe enthielt.

³⁸ Nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB.

stöße auszuräumen. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Denn auch die Kontrolle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nur noch auf essentielle Fehler begrenzt. Keine Zustimmung kann demgegenüber die Verschärfung des Grundsatzes der Planerhaltung finden. Nach der Gesetzesänderung müssen nunmehr Verfahrens-, Form- und Abwägungsmängel einheitlich binnen zweier Jahre seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung unter Angabe des den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Für Abwägungsfehler wird damit der Zeitraum von sieben Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Da die Landschaftspläne jedoch in erheblichem Umfang rechtsgestaltend wirken und sich Probleme und Fehler vielfach erst im Laufe der Jahre des Vollzugs zeigen, muss einer derartigen Rechtsschutzverkürzung stets kritisch begegnet werden³⁹.

Die neue Experimentierklausel, die insbesondere die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen- und -maßnahmen einschließlich Flächenpools für Ökokonten sowie eine aktivere Einbindung interessierter Personengruppen in den Planungsprozess erfasst, bringt kaum Neues. Nach Auffassung der Verfasser sind solche Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen auch nach gegenwärtigem Recht bereits möglich. Einer stärkeren Einbindung interessierter Personengruppen steht nichts entgegen.

IV. Verfahrensrechtliche Änderungen

1. Vereinsmitwirkung

Erhebliche Einschränkungen erfährt die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereine. Hiervon verspricht sich der Gesetzgeber erhebliche Vereinfachungen. Reduziert werden die Beteiligungsfälle ebenso wie unmittelbar verbunden damit die Klagemöglichkeiten sowie die Beteiligungsmodalitäten.

a) Vereinsbeteiligung

In der zentralen Norm über die Beteiligung der Naturschutzvereine werden zahlreiche Mitwirkungsfälle ersatzlos gestrichen. Dies betrifft u.a.

- die Beteiligung bei der Vorbereitung von naturschutzrelevanten Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von anderen Behörden als den Naturschutzbehörden erlassen werden,
- verschiedene Abtragungsgenehmigungen und -erlaubnisse nach Bundesberg- und Bundesimmissionsschutzrecht,
- forstliche Umwandlungen von einer Größe von mehr als drei Hektar,

³⁹ Zu den Parallelen im Baurecht *Battis/Krautzberger/Löhr*, NVwZ 2007, S. 121 ff., 127 f..

- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ab einer bestimmten Größenordnung,
- Ausnahmezulassungen von Verboten oder Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und allen weiteren Schutzgegenständen des Naturschutzrechts,
- Befreiungen von den Ver- oder Geboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmalen oder gesetzlich geschützten Biotopen.

Außerhalb der zentralen Beteiligungsnorm entfällt als weiterer Teilnahmefall die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope in § 62 Abs. 3 LG NW-E.

Für die verbliebenen Teilnahmefälle sieht die Gesetzesnovelle mit § 12 Abs. 3 Satz 2 LG NW-E die Möglichkeit vor, dass eine Vereinsbeteiligung unterbleiben darf, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Wann eine Auswirkung geringfügig ist, regelt das Gesetz nicht. Allerdings ist den Vereinen hier zur Klärung der Sachlage die Partizipationserzwingungsklage eröffnet⁴⁰.

Bei den verbliebenen Teilnahmen ist den Vereinen als Grundlage für ihre Stellungnahme nicht mehr Einblick „in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind,“ zu geben, sondern nur noch „in die einschlägigen Sachverständigengutachten“. Eine Begründung für diese Änderung hat der Gesetzgeber nicht gegeben. Sie dürfte die Arbeit der Vereine erheblich erschweren, selbst wenn man von einem recht weiten Begriff des Sachverständigengutachtens ausgeht⁴¹.

Über das seinerzeit bundesrechtlich vorgegebene Minimum hinaus sieht der Gesetzentwurf als zusätzlichen Teilnahmefall ausschließlich die wasserrechtlichen Plangenehmigungen vor. Als Grund hierfür nennt der Gesetzgeber, dass in diesen Verfahren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gravierend sein können und es deshalb sinnvoll erscheint, den besonderen Sachverstand und die Ortskenntnisse der Vereine in die Entscheidung eingehen zu lassen⁴². Dies trifft in gleichem Maße für die im übrigen entfallenen Teilnahmefälle zu. Denn auch die Auswirkungen von Abgrabungen größeren Umfangs, Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten sowie Waldumwandlung oder Erstaufforstungen können beträchtlich sein und setzen präzise Kenntnisse z.B. über Artenzusammensetzung auf den betroffenen Flächen voraus.

⁴⁰ Schmidt/Zschesche/Rosenbaum, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland, 2004, S. 19.

⁴¹ Vgl. zur Problematik Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 58 Rn. 18 f..

⁴² LT-Drs. 14/3144, S. 83.

b) Vereinsklage

Auch die Klagemöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereine werden reduziert und verfahrensrechtlich erschwert. Derzeit können von den Vereinen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte mit Verfahrensgegenständen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 LG NW eingelegt werden, die den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes, den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften, die den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, widersprechen. Künftig sollen nur noch bestimmte Befreiungen sowie Planfeststellungsbeschlüsse, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden können.

Verfahrensrechtlich führt der Gesetzentwurf mit § 12b Abs. 3 LG NW-E ferner eine materielle⁴³ Präklusion ein. Hat der Naturschutzverein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können. Das Ansinnen der Norm ist klar und an sich legitim: Die Verwaltung soll vor Überraschungsargumenten im Prozess geschützt werden. Da aber die Rechtsprechung die Anforderungen in der Darlegungslast im verwaltungsbehördlichen Verfahren stets weiter erhöht⁴⁴, sehen sich die anerkannten Vereine mehr und mehr dem Erfordernis ausgesetzt, zu ihrem eigenen Sachverstand auch zugleich juristischen Sachverstand hinzuziehen zu müssen. Hier wird der Sinn der Vereinsbeteiligung, fachliche Unterstützung zu liefern, verlassen.

c) Bewertung

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen führen zu einem Kahlschlag der Beteiligungs- und Klagerechte, dessen Grund nicht so recht einleuchten mag. Die nach der Gesetzesbegründung angeführte zu erwartende Verwaltungsvereinfachung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes⁴⁵ erscheint als bloßer Vorwand. Da Verbandsbeteiligung und Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen über das Landesbüro der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen gesteuert bzw. direkt durch dieses wahrgenommen werden, liegt eine gute Datengrundlage zur Quantifizierung der Beteiligungs- und Klagefälle vor: Nach Auskunft der Naturschutzverbände werden im Jahr landesweit nur ca. 20 Fälle der Beteiligung für Abweichungen vom gesetzlichen Biotopschutz geführt und seit dem Jahr 2000 wurden in ganz

⁴³ Die Vorschrift ist wortlautidentisch mit § 61 Abs. 3 BNatSchG; dazu *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer, Umweltrecht* Bd. IV, § 61 BNatSchG Rn. 12.

⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2006, 9 A 28.05, Rz. 45 (www.bundesverwaltungsgericht.de); und BVerwGE 117, S. 149 ff. (155 f.).

⁴⁵ LT-Drs. 14/3144, S. 1 und 83.

Nordrhein-Westfalen lediglich 15 Verbandsklagen erhoben⁴⁶. Nun ist daraus noch nicht ersichtlich, wie bedeutsam das dem einzelnen Beteiligungs- oder Klagefall zugrunde liegende Vorhaben für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen ist. Allein die Anzahl spricht jedoch dafür, dass der Wegfall der Beteiligungsrechte keine nennenswerte Verwaltungsvereinfachung darstellt und dass mit dem Instrument der Verbandsklage behutsam und verantwortungsvoll umgegangen wurde.

Die positiven Effekte von der Vereinsbeteiligung lässt die Gesetzesbegründung außen vor. Neben der beratenden Einbeziehung des Sachverständs der betreffenden Kreise spielte auch der Umstand, dass die Allgemeininteressen Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den handfesten Wirtschaftsbelangen im inneradministrativen Aushandlungsprozess auf Unterstützung von außen angewiesen sind und die damit einhergehende Anfälligkeit dieses Rechtsbereiches für Vollzugsdefizite, eine bedeutende Rolle⁴⁷. Genau über diese Erkenntnis setzt sich der vorliegende Gesetzentwurf hinweg. Damit geht der Landesgesetzgeber genau der Gefahr auf den Leim, die seinerzeit zur Einführung der Mitwirkungsrechte geführt hat, nämlich die Schutzgüter von Natur und Landschaft voreilig aus wirtschaftlichen Gründen preiszugeben⁴⁸. Dabei sind die behaupteten nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen des Naturschutzrechts keineswegs belegt. Vielmehr spricht der aktuelle wirtschaftliche Aufwärtstrend gegen einen bedeutenden Kausalzusammenhang zwischen der Abschaffung oder Verschärfung naturschutzrechtlicher Standards und wirtschaftlichen Belangen. Es sollte daher nicht zuletzt auch bei den bisherigen gesetzlich geregelten Mitwirkungsfällen verbleiben. Gleiches gilt hinsichtlich des Umfangs der zu gewährenden Einsicht in einschlägige Unterlagen.

Auch die Reduzierung der Klagemöglichkeiten erscheint keineswegs angemessen. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass sich die Klagemöglichkeiten nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern auswirken können. Dass sie dies wirklich tun ist bislang in keiner Untersuchung belegt. Das Budget, das den Verbänden für derartige Prozesse zur Verfügung steht, ist gering. Bereits im Rahmen des geltenden Rechts müssen sich die Naturschutzverbände bei der Ausübung ihrer Klagerechte auf besonders gravierende Rechtsverstöße beschränken, wie die Zahl der 15 seit dem Jahr 2000 erhobene Klagen zeigt. Bauzeitverlängerungen sind daher auch in der Vergangenheit in der Regel nur in Fällen eingetreten, in denen ganz beträchtliche Rechtsverletzungen zu Lasten von Natur und Landschaft zu verzeichnen waren. Angesichts der veränderten Zuständigkeiten der Gerichte und den inzwischen weitestgehend abgebauten Altfällen verbunden mit geringeren Eingangszahlen werden sich in nächster Zeit auch die Verfahrenszeiten vor den Verwal-

⁴⁶ NABU/LNU/BUND, Stellungnahme zum Gesetzentwurf, Januar 2007.

⁴⁷ Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 58 Rn. 2 f.; Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten Naturschutz, 2002, Rz. 130 ff.

⁴⁸ Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 58 Rn. 2 f..

tungsgerichten verkürzen. Außerhalb der Vereinsklage ist in Deutschland die Möglichkeiten zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit naturschutzrechtlicher Vorschriften nach wie vor wegen der ausschließlichen Einklagbarkeit subjektiver Rechte und der Schutznormtheorie begrenzt. Auch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Umweltrechtsbehelfsgesetz⁴⁹ ändert daran nichts und kann die hier vorgesehenen Streichungen und Erschwernisse nicht ausgleichen. Denn einklagbar sind mit der dort eingeführten Verbandsklage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ebenfalls nur Verstöße gegen Schutznormen und gerade nicht gegen Vorschriften, die ausschließlich im öffentlichen Interesse stehen und zu denen auch das Naturschutzrecht zählt⁵⁰. Die Reduzierung der Vereinsklagerechte kann daher nur so verstanden werden, dass der Gesetzgeber es offenbar toleriert, dass dem Landschaftsrecht widersprechende Entscheidungen getroffen werden.

Insgesamt wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Beteiligungs- und Kontrolloffensive der EU in Umweltangelegenheiten gefolgt.

2. Naturschutzbeiräte

Eine weitere zentrale Maßnahme zur Verschlankung der Naturschutzverwaltung besteht in der Abschaffung der Naturschutzbeiräte auf höherer und oberster Verwaltungsebene. Auch diese Entwicklung ist nach Ansicht der Verfasser für das Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht förderlich. Die Naturschutzbeiräte sollen die Naturschutzbehörden in allen wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege beraten. Dies ist nicht nur auf der unteren Verwaltungsebene sinnvoll, denn zumindest auch auf höherer Verwaltungsebene werden unmittelbar Sachentscheidungen getroffen. Dabei handelt es sich z.B. um die Umsetzung der Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Verfahren von Behörden der gleichen Verwaltungsebene (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 LG NW). Die auf der höheren Verwaltungsebene angesiedelten Sachentscheidungen sind zudem als besonders komplex anzusehen oder betreffen besonders bedeutsame Schutzgüter. Gerade dies rechtfertigt es, auch hier den beratenden Sachverstand eines pluralistisch besetzten Gremiums einzusetzen. Ob sich die Einsparungen, die sich der Gesetzgeber von der Abschaffung der Beiräte auf der oberen und obersten Verwaltungsebene erwartet⁵¹, unterm Strich rechnen, bleibt fraglich. Denn die Kosten⁵², die die betreffenden Beiräte verursacht haben, dürften im Vergleich zu sonstigen Verwaltungskosten marginal sein. Demgegenüber erhalten die Behörden für relativ geringes Geld erhöh-

⁴⁹ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 7. Dezember 2006 BGBl. I S. 2816.

⁵⁰ Koch, NVwZ 2007, S. 369 ff., 378.

⁵¹ Drs. 14/3144, S. 3.

⁵² Anfallen werden Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattung sowie Verwaltungsmaterial sowie Personal für die Geschäftsführung, die in der Regel jedoch von der betreffenden Landschaftsbehörde mit erledigt wird und je Beirat keine volle Stelle erfordert.

ten Sachverstand insbesondere durch fachlich qualifizierte Stellungnahmen, für die das Land sonst teure Gutachten erstellen lassen müsste. Die Beiräte in ihrer gegenwärtigen Besetzung erfüllen auch eine bedeutsame Pufferfunktion für weitere Beteiligungsverfahren. Da die Beiräte vieles, das im Wege der Vereins- und Öffentlichkeitsbeteiligung kontrovers diskutiert würde, bereits frühzeitig aus dem Weg räumen, führen sie insgesamt eher zu einer Verfahrensbeschleunigung denn zu einer Verzögerung. Aufgrund der paritätischen und pluralistischen Besetzung finden die im Beirat getroffenen Entscheidungen zumeist eine hohe Akzeptanz sowohl auf Seiten der Naturschützer als auch auf Seiten der Landnutzer. Die Abschaffung der Beiräte, gleich auf welcher Verwaltungsebene, sollte daher unterbleiben.

Für das Devolutionsverfahren sieht der Entwurf vor, dass künftig die Entscheidung über Beiratswidersprüche nicht mehr auf Bezirks-, sondern auf Kreisebene ergeht. Auch dies ist zu kritisieren. Anliegen der Devolutionsverfahren ist es, eine neutrale Stelle über die Angelegenheit befinden zu lassen. Ist der Landkreis als Bündelungsbehörde jedoch der Entscheidungsträger in der Sache selbst, ist diese Neutralität vielfach aufgrund der politisch verfolgten Interessen nicht gewahrt. Das Devolutionsverfahren rückt daher einer reinen Abhilfemöglichkeit nahe. Auch hier wäre es hilfreich, belastbare Daten über die Zahl der Devolutionsverfahren und deren Erfolge zu analysieren, bevor die Gesetzesänderung vorgenommen wird. Denn aus seiner eigenen Zeit in einem Naturschutzbeirat⁵³ kann einer der Verfasser berichten, dass in acht Jahren lediglich drei Devolutionsverfahren geführt wurden, die eine nahezu vollständige Erfolgsrate hatten.

V. Vollzug des Naturschutzrechts

1. Vorrang des Vertragsnaturschutzes

In § 36 Abs. 2 LG NW-E plant der Gesetzgeber für forstliche Maßnahmen eine Vorrangregelung zu Gunsten des Vertragsnaturschutzes. Dies entspricht in den meisten Fällen ohnehin dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Anders als die bundesrahmenrechtliche Lösung, die in § 8 BNatSchG die anderen behördlichen Befugnisse unberührt lässt, engt der Gesetzentwurf die weiteren Befugnisse im Forst ein, indem er daneben lediglich ein Bodenordnungsverfahren in Betracht zieht. Damit werden die Behördenbefugnisse deutlich verengt.

2. Pflichten der Grundstückseigentümer und anderer Personen

Für im Landschaftsplan festgesetzte Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden verengt der Gesetzentwurf in § 38 Abs. 1 LG NW-E den Adressatenkreis derer, denen die Beseitigung der Landschaftsschäden aufgegeben werden kann, auf Grundstückseigentümer

⁵³ Allerdings außerhalb Nordrhein-Westfalens.

und -besitzer. Dem Verursacher können derartige Maßnahmen nach dem Entwurf nicht mehr auferlegt werden, eine Regelung zum finanziellen Schuldnerausgleich⁵⁴ sieht die Neuregelung ebenfalls nicht vor. Diese Abkehr vom Verursacherprinzip ist nicht nachvollziehbar.

3. Behördenkompetenzen

Was die Behördenkompetenzen angeht, so werden insbesondere die Aufgaben der Bezirksregierungen als Höhere Landschaftsbehörden nach dem Entwurf stark zusammengestrichen. Die Ersatzzuständigkeit zur Ausweisung und einstweiligen Sicherung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen im baurechtlichen Innenbereich, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie im Geltungsbereich von Landschaftsplänen entfällt. Der Wegfall des Devolutiveffekts bei Beiratswidersprüchen in Befreiungsverfahren in § 69 Abs. 1 LG NW-E läßt auch die Kompetenz der höheren Landschaftsbehörde entfallen. Beide Änderungen bergen die Gefahr erheblicher Vollzugsdefizite⁵⁵.

VI. Schlussbewertung

Mit dem Gesetzentwurf sollen vorwiegend die Belange der Wirtschaft gestärkt werden, indem europarechtliche und bundesrechtliche Vorgaben nur noch 1:1 umgesetzt werden. Dies ist mit der Idee der Rahmenrechtsetzung, die auf Ausfüllung angelegt ist und nur Mindeststandards absichert, nicht vereinbar. Der Gesetzentwurf bleibt hinter einigen Vorgaben sogar zurück. Da nicht erkennbar ist, dass die Wirtschaft substantiell unter den geänderten Vorschriften gelitten hätte, werden hier ohne Not zahlreiche Naturschutzstandards abgebaut. Den eingangs erwähnten Anspruch, wonach Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig den ihnen zukommenden hohen Stellenwert haben sollen, erfüllt der Entwurf jedenfalls nicht. Damit nimmt Nordrhein-Westfalen an dem bereits befürchteten Race to the bottom naturschutzrechtlicher Standards teil⁵⁶. Im Ergebnis wird kein wesentlicher wirtschaftlicher Standortvorteil, sondern vielmehr eine bedeutende Einbuße an Lebensqualität festzustellen sein.

⁵⁴ Wie z.B. in § 24 Abs. 2 BBodSchG, § 9 Abs. 2 USchadG.

⁵⁵ Ausführlich zur Problematik *Schmidt*, Vollzugsdefizite und Normstruktur, Aachen 2003, S. 63 ff..

⁵⁶ Vgl. *Koch/Mechel*, NuR 2004, S. 277 ff. (278 f.).



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN



Per Telefax

An die
Präsidentin
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinter

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME

14/1000

A 16

18. April 2007
WI./Stelln-LG-180407

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3144

hier: Stellungnahme der Gartenbauverbände NRW

Sehr geehrte Frau van Dinter,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und die Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die nachfolgende Stellungnahme ergeht für die Gartenbauverbände „Rheinland“ e.V. und „Westfalen-Lippe“ e.V. sowie für den Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e.V.

Die Gartenbauverbände NRW begrüßen die Zielsetzung der Landesregierung, durch eine 1:1 Umsetzung des Europarechts und des Bundesrechts die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens zu erhöhen und mit diesem Gesetz den Weg zu einer weiteren Entbürokratisierung fortzusetzen.

Insbesondere wird der Ansatz, den hohen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren, sehr positiv gesehen.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel I

zu 3. Änderung des § 2c Abs. 3:

In der Neufassung des § 2c Abs. 3 wird die Bedeutung der Landwirtschaft zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft gewürdigt.

Hier ist ausdrücklich die „Landwirtschaft“ genannt.

Der Gartenbau fühlt sich als Teil der Landwirtschaft hier mit angesprochen und einbezogen. Um dies auch rechtlich eindeutig zum Ausdruck zu bringen, bitten wir um eine Klarstellung etwa in dem Sinne, dass die Legaldefinition des § 201 Baugesetzbuch auch in diesem Gesetz entsprechend Anwendung findet.

zu 4. Änderung des § 4

In § 4 Abs. 2 Ziff. 10 Landschaftsgesetz wird die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes fingiert. Dabei hat diese Vorschrift bei der letzten Änderung sogar eine Verschärfung erfahren, als bis dahin die Anlage solcher Kulturen durch eine Baumschule ausgenommen waren. Nunmehr sind nach § 4 Abs. 2 Ziff. 10 Satz 2 auch die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 ha.

Schon in der Anhörung zu dieser Gesetzesänderung im Jahre 2005 haben wir deutlich gemacht, dass wir es für nicht sachgerecht halten, dass die Anlage einer Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur durch Fiktion wie eine Versiegelung durch eine bauliche Anlage behandelt wird. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen haben wissenschaftlich nachgewiesen eine sehr hohe ökologische Funktion, insbesondere durch ihren CO₂-Abbau. Als Konsequenz dieser Fiktion müssen für solche lebenden Kulturen Ausgleichsmaßnahmen durch Ausgleichspflanzungen durchgeführt werden. Das führt zu höherer Flächeninanspruchnahme als der jeweilige Betrieb für seine wirtschaftliche Nutzung überhaupt benötigt. Das bedeutet zugleich, dass die Betriebe teilweise sehr hohen bürokratischen Aufwand haben, um sich solche Flächen überhaupt genehmigen zu lassen. Weiter hat dies zur Folge, dass erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Beschaffung der Ausgleichsflächen und Durchführung der Ausgleichspflanzungen getätigt werden müssen.

Wir sehen natürlich die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, die aus unserer Sicht auf unkontrolliertes Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zurückzuführen ist. Dies hat sich mittlerweile durch die intensive Landschaftsplanung in den insbesondere betroffenen Kreisen des Hochsauerlandes, des Siegerlandes und des Märkischen Kreises bereinigt. Wir halten die Aufstellung von Landschaftsplänen, bei denen die Grundstückseigentümer und -nutzer in die Planungen einbezogen werden, für ein probates Mittel, die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zu steuern. Einer Fiktion als Eingriff in Natur und Landschaft bedarf es nicht. Die Regelung, die aus Anlaß von Problemen im Sauerland in das Landschaftsgesetz aufgenommen worden ist, führt durch seine landesweite Geltung zu Aufwand, Kosten und Bürokratie in ganz NRW. Durch

gezielte Landschaftspläne in den Problembereichen, soweit es diese heute überhaupt noch gibt, können diese Fragen geregelt werden. Einer gesetzlichen Lösung bedarf es nicht.

Daher schlagen wir vor, § 4 Abs. 2 Ziff. 10 komplett ersatzlos zu streichen.

Damit würde den Zielen, die mit dieser Novellierung von der Landesregierung verfolgt werden, in besonderem Maße Rechnung getragen. Es bedarf weniger landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen und für Behörden und Betriebe bedeutet dies eine große Entbürokratisierung.

zu 5. Änderung des § 4a

In § 4a Abs. 4 bitten wir als Satz 2 einzufügen:

„Als Kompensationsmaßnahmen sind auch Dach- und Fassadenbegrünungen einzustufen.“

zu 8. Änderung des § 11/

sowie

Artikel VI

1. a)

Der Gartenbau ist von der beabsichtigten Änderung des § 11 Landschaftsgesetz NRW betroffen.

Es wird begrüßt, dass es künftig nur noch Beiräte bei der Unteren Landschaftsbehörde gibt und dort auch künftig die Mitarbeit von Vertretern des Gartenbaues für wichtig erachtet und demgemäß in dem neuen Landschaftsgesetz fortgeführt wird.

In dem Zusammenhang machen wir jedoch auf eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes durch **Art. 6 Ziff. 1 a)** des Änderungsgesetzes aufmerksam.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) regelte bisher, wer örtlich von den Gartenbauverbänden vorschlagsberechtigt für die Wahl des Beirates bei den Unteren Landschaftsbehörden war.

Nunmehr soll Abs. 1 aufgehoben werden, was zur Folge hat, dass sich beispielsweise der Landesverband Gartenbau „Westfalen-Lippe“ mit den beiden rheinischen Gartenbauverbänden Landesverband Gartenbau „Rheinland“ und Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauern zu deren Vorschlägen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln verständigen muss und umgekehrt die rheinischen Verbände zur Besetzung der Beiräte bei der Unteren Landschaftsbehörde in Westfalen-Lippe äußern müssen. Hier ist es sicher sachgemäß, wenn der jeweils örtlich zuständige Landesverband das Vorschlagsrecht ausübt und nicht von den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten aus Gesamt-NRW alle drei Gartenbauverbände angeschrieben werden müssen. Die vorgeschlagene Änderung würde für die Kreise und kreisfreien Städte und die Gartenbauverbände ein Mehr an Bürokratie bedeuten und so den Zielen der Landesregierung für diese Gesetzesänderung zuwiderlaufen.

Die Abstimmung mit dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW erfolgt im Übrigen schon heute. Insoweit besteht mit diesem Verband keinerlei Dissens.

Wir schlagen deshalb vor, den § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes nicht zu streichen, sondern beizubehalten.

zu 18. Änderung des § 23 Satz 2 /

zu 35. Einfügung eines § 47 a zum Schutz von Alleeen

Dem besonderen Schutz und dem Erhalt von Alleeen, Baumreihen, Einzelbäumen und Hecken ist ausdrücklich zuzustimmen. Das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und Plätzen werden nachhaltig verbessert. Alleeen verzahnen den städtischen Raum mit der Landschaft. Die Hervorhebung der Notwendigkeit des Schutzes von Alleeen wird durch den neuen § 47 a in besonderer Weise vollzogen.

Die notwendige Pflege und Sicherung der Bäume sollte auf der Grundlage der ZTV-Baumpfleger erfolgen.

zu 19. Änderung des § 26

In der Aufzählung des § 26 Abs.2 sollten folgende Ziffern ergänzt werden:

9. Renaturierung und Maßnahmen zur naturnahen Unterhaltung von Gewässern und zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
10. Anlage und Pflege von Dach- und Fassadenbegrünungen, sowie Regenwassersammel- und versickerungsanlagen vor Ort,
11. Altlastensanierung und Bodenentgiftung mit geeigneten Pflanzen.“

Ansonsten besteht aus Sicht der Gartenbauverbände kein Bedarf für weitere Anmerkungen an dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes.

Gerne sind wir bereit, unsere Ansicht in der Anhörung am 23.04.2007 weiter zu erläutern.

Mit nochmaligem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
für die Gartenbauverbände in NRW



Jürgen Winkelmann

Geschäftsführer
des Landesverbandes
Gartenbau „Westfalen-Lippe“ e.V.
Germaniastraße 53
44379 Dortmund
Tel.: 0231 / 96 10 14 0

- 371 -

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

Dachverband · Anerkannt nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
Mitglied im Deutschen Naturschutzring (DNR)



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW · Heinrich-Lübke-Str. 16 · 59759 Arnsberg

Frau
Regina van Dinther
Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle:

Heinrich-Lübke-Str. 16
59759 Arnsberg-Hüsten
Telefon 0 29 32 / 42 01
Telefax 0 29 32 / 5 44 91
e-Mail: LNU.NRW@t-online.de
www.LNU-NRW.de

Ihr Zeichen
I.1

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

19.04.2007/Fi

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften **Gesetzentwurf der Landesregierung** **Drucksache 14/3144**

Sehr geehrte Frau van Dinther,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Novellierung des Landschaftsgesetzes. Seitens der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) werden der Vorsitzende Mark vom Hofe und der stellvertretende Vorsitzende Werner Gessner-Krone an der Anhörung teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Seitens der LNU bringen wir zum vorgelegten Entwurf schwerpunktmäßig die in der Anlage formulierten Bedenken und Anregungen vor. Im übrigen beziehen wir uns auf die ausführliche gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU, die Ihnen separat zugeht.

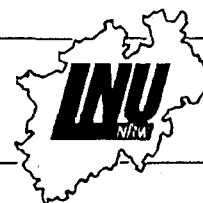
Mit freundlichen Grüßen


(Dipl.-Geogr. Rainer Fischer)
Geschäftsführer

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
14/ 1 0 0 1
A 16

Vorstand: Mark vom Hofe (Vorsitzender), Dr. Wolfhard von Boeselager (Stellv. Vorsitzender)
Werner Gessner-Krone (Stellv. Vorsitzender), Fritz Schröder (Schatzmeister), Stefani Pleines (Schriftführerin)
Beisitzer: Dr. Margret Bunzel-Drüke, Dr. Antonia Dinnebier, PD Dr. Andreas Dix, Prof. Dr. Lothar Finke,
Harald Grocholl, Manfred Knauff, Bernd Rosenkranz, Prof. Dr. Uwe Schlichting, Martina Schmidt-von Boeselager,
Dr. Martin Sorg, Prof. Dr. Wilfried Stichmann (Ehrenvorsitzender)

Bankverbindung:
Sparkasse Arnsberg-Sundern
BLZ 466 500 05
Konto-Nr. 15 000 015


Stellungnahme der LNU zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/3144

1. Die LNU spricht sich nachdrücklich für eine Beibehaltung der Beiräte bei den Höheren Landschaftsbehörden aus. An einer Fülle von Beispielen lässt sich nachweisen, wie gerade die Höheren Beiräte aufgrund ihrer fachlichen und thematischen Zusammensetzung sachbezogene, abgewogene, zukunftsorientierte, vor allem aber auch befriedigende Empfehlungen und Erklärungen abgegeben haben. Darüber hinaus ist der Höhere Beirat stets in der Lage, aufgrund seiner regionalen Sichtweise von lokalen Besonderheiten zu abstrahieren und damit sowohl der Höheren Landschaftsbehörde wertvolle thematische Unterstützung zu geben wie auch die Umwelt- und Naturschutzbelange einer gesamten Region nach außen zu repräsentieren. Mit der vorgesehenen Abschaffung der Beiräte bei den Höheren Landschaftsbehörde würde diese Möglichkeit eines regionalen Konsens abgeschafft und das ehrenamtliche Engagement eine erhebliche Schwächung erfahren. Das Instrument „Bündnis für Natur“ auf Landesebene wie die unteren Beiräten sind nicht in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen.
2. Die LNU spricht sich, gestärkt durch ein einstimmiges Votum ihrer Mitgliederversammlung, gegen eine Schwächung der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden aus. Zwar belässt der Gesetzentwurf den Beiräten das Widerspruchsrecht nach §69 LG – über den möglichen Widerspruch aber soll nicht mehr die Fachbehörde, die Höhere Landschaftsbehörde, entscheiden, sondern die Gebietskörperschaft, bei der der Beirat angesiedelt ist. Damit wird die fachliche Entscheidung, die bis dahin zwischen einer Fachbehörde und dem sie fachlich beratenden Beirat getroffen wurde, auf die ausschließlich politische Ebene verlagert. Eine weitere fachliche Diskussion wird damit durch Ausschluss der Befassung einer „schlichtenden“ Fachbehörde bewusst ausgeschaltet. Dies trägt, wie die LNU durch eine Fülle von ungläubigen Reaktionen aus den 80 Mitgliedsverbänden erfahren musste, nicht zur Befriedung der örtlichen Diskussionen bei; vielmehr spiegelt sich darin eine eklatante Schwächung, gar Missachtung des Ehrenamts wider.
3. Die LNU als größte anerkannte Naturschutzorganisation des Landes Nordrhein-Westfalen mit 300 000 Einzelmitgliedern in den 80 Mitgliedsverbänden sieht sich in der Besetzung der Beiräte nicht angemessen repräsentiert. Neben den beiden Sitzen, die ihr wie Nabu und BUND zugedacht sind, fordert sie einen dritten LNU-Sitz für einen Vertreter aus den Verbänden der Heimatpflege und Erholung in der freien Landschaft – sie allein machen weit über ein Drittel der LNU-Mitglieder aus.
4. Die LNU begrüßt, dass im vorgelegten Entwurf die Alleeen weiterhin grundsätzlich geschützt sein sollen. Damit setzt die Landesregierung das richtige Signal, nach der „100-Alleen-Initiative“ auch die bestehenden Alleeen, nach LNU-Recherchen mindestens 2000 im ganzen Land, zu sichern und zu schützen. Allerdings ist im Entwurf die Streichung des (bislang noch nicht erstellten) landesweiten Alleeenkatasters vorgesehen. Ein solches Kataster ist unseres Erachtens dringend erforderlich, um für dieses bedeutsame und prägende Element der Kulturlandschaft gerade auch vor dem Hintergrund der regional-touristischen Förderung im Rahmen des Projekts „Deutsche Alleeenstraße“ die notwendigen Grundlagen und Informationen über Alter, Bestand,

Landesgeschäftsstelle:

 Heinrich-Lübke-Straße 16
59759 Arnberg-Hüsten

Telefon 0 29 32 / 42 01

Telefax 0 29 32 / 5 44 91

e-Mail: LNU.NRW@t-online.de



Artenwahl etc. abrufen zu können. Insbesondere die LNU-Mitgliedsverbände haben entscheidend dazu beigetragen, dass immerhin schon 2000 Alleen erfasst und weitgehend dokumentiert sind – diese ehrenamtlich geleistete Arbeit muss abgesichert und dauerhaft fortgeschrieben werden.

5. Die LNU kann nicht nachvollziehen, warum der Gesetzesentwurf den Streuobstwiesen keinen grundsätzlichen Schutz mehr zu erkennt. Genau wie die Alleen handelt es sich hier in weiten Landesteilen um bedeutsame und prägende Elemente der heimischen Kulturlandschaft, die sowohl Heimatverbundenheit, Landschaftsästhetik, Naturschutz und lokale Geschichte ansprechen. Ihr Wert ist in den letzten 20 Jahren vor allem vom ehrenamtlichen Naturschutz betont und vertreten worden, was sich sowohl in vielen von der Bevölkerung unterstützten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen niedergeschlagen hat wie auch in der Vermarktung als Regionalprodukt. Es wäre verheerend – und die Reaktionen lassen uns zu dieser sorgenvollen Einschätzung kommen –, wenn die Ehrenamtler in den Beiräten, in den Heimatvereinen und Streuobstinitiativen mit der Streichung des Streuobstwiesenschutzes erfahren müssten, dass ihr jahrelanges Engagement für die Allgemeinheit nicht länger von Wert und Bedeutung ist. Das Ehrenamt zu schwächen, statt es massiv zu stärken, kann nicht Ziel einer Gesetzesnovelle sein!
6. Die LNU wendet sich gegen die Begrenzung des Kataloges der nach §62 geschützten Biotopie auf die Vorgaben des Bundesrechtes ohne schlüssige Begründung. Nicht nachvollziehbar ist für uns, warum halboffene Binnendünen aus dem Katalog gestrichen werden sollen und der Schutz auf offene Binnendünen beschränkt werden soll, die in NRW praktisch gar nicht vorkommen. Halboffene Binnendünen sind in NRW ein seltenes Landschaftselement und wertvolles Zeugnis der Landschaftsgeschichte.
7. Die LNU tritt für eine landesweite flächendeckende Planung für Natur und Landschaft ein. Deshalb tritt sie nachdrücklich für eine Beibehaltung des ökologischen Fachbeitrags auch für den städtischen Bereich im Rahmen der Landschaftsplanung ein. Nur so können die nachvollziehbaren Wechselwirkungen zwischen städtischem Grün, städtischen Brachen und dem Umland planerisch dargestellt werden. Die flächendeckende Landschaftsplanung ist im übrigen durch das Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben, die vorgesehene Änderung somit ein Verstoß gegen Bundesrecht.
8. Die als Satzung verabschiedeten Landschaftspläne sollten nach Auffassung der LNU auch in Zukunft der Genehmigungspflicht durch die zuständige Bezirksregierung unterliegen. Eine reine Anzeigepflicht ist unseres Erachtens nicht ausreichend, insbesondere nicht die Beschränkung des Einspruchsrechts der Höheren Landschaftsbehörde auf einen Zeitraum von drei Monaten, da eine umfassende, sachgerechte Prüfung der vielfältigen Bestimmungen eines Landschaftsplanes innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich ist. Auch die Kohärenz zwischen Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen, die wichtig für eine regional abgestimmte Planung der Landschaftsentwicklung ist, wird so gefährdet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch deutlich, dass für die schleppende und nach wie vor in NRW nicht abgeschlossene Aufstellung der Landschaftspläne nicht das Genehmigungsverfahren durch die Bezirksregierungen verantwortlich ist, sondern die mangelnde Bereitschaft bei einigen Kreisen, das Aufstellungsverfahren überhaupt zu beginnen.

Landesgeschäftsstelle:

Heinrich-Lübke-Straße 16
59750 Arnberg-Hüsten

Telefon 0 29 32 / 42 01

Telefax 0 29 32 / 5 44 91

e-Mail: LNU.NRW@t-online.de



9. Die LNU geht mit der Landesregierung einig in der Auffassung, dass die Verlegung von Leitungen in Straßen und befestigten Wegen nicht grundsätzlich ein Eingriff ist, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Allerdings sollte nach Auffassung der LNU der Passus um einen Abschnitt ergänzt werden, wonach die grundsätzliche Befreiung einer Überprüfung zu unterziehen ist, wenn Vogelhecken sowie Feuchtbereiche und Gewässer unmittelbar am Straßen- und Wegesrand oder im nahen Umfeld sich befinden.
10. Die LNU begrüßt die von der Landesregierung beabsichtigte Begrenzung des Flächenverbrauches, wie sie auch in der „Allianz für die Fläche“ ihren Ausdruck findet. Die LNU wendet sich aber nachdrücklich gegen die geplante Begrenzung des Verhältnisses zwischen Eingriffs- und Ausgleichsflächen auf 1:1 soweit landwirtschaftliche Flächen für die Kompensation genutzt werden sollen (§4a Abs.3, letzter Satz). Die fachlich mittlerweile recht differenziert entwickelten qualitativen Bewertungsverfahren weisen eindeutig nach, dass es für den Ausgleich eines Eingriffs weniger auf die tatsächliche Fläche als auf die Qualität der Biotope ankommt. Entscheidend ist nach Ansicht der LNU die Orientierung der Ausgleichsmaßnahmen an einem fachlich fundierten Konzept, das beispielsweise die Aufwertung von Vernetzungsstrukturen zwischen Naturschutz- und FFH-Gebieten vorsieht, hierbei insbesondere die Optimierung von Gewässersystemen, an die infolge der Klimaänderungen in Zukunft besondere ökologische und wasserhaushaltliche Anforderungen gestellt werden (zu erwartende stärkere Hochwasserereignisse im Wechsel mit ausgeprägten Trockenphasen). Die Vorgaben der Landschaftspläne und der Landschaftsrahmenpläne müssen Grundlage eines Fachkonzeptes für Ausgleichsmaßnahmen sein, was die Anforderungen an ihre Qualität (s. oben Nr. 8) noch erhöht.
11. Ein zentrales Anliegen der LNU ist der Erhalt der Unabhängigkeit der Biologischen Stationen. Daher wenden wir uns gegen die Absicht, ihre Tätigkeit durch eine Zustimmungspflicht der unteren Landschaftsbehörden zu begrenzen. Die Formulierung im ersten Satz des §11a „mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörden“ sollte durch „in Abstimmung mit den unteren Landschaftsbehörden“ ersetzt werden, denn Biologische Stationen sollten auch weiterhin im Auftrag ihrer Trägervereine und der darin vertretenen Organisationen tätig sein können.
12. Mit Unverständnis reagiert die LNU auf die von der Landesregierung geplante Erschwernis der Neuanlage von Wanderwegen und der wesentlichen Änderung bestehender Wanderwege, die die geplante Änderung des §19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz bedeuten würde. Bisher mussten die zur Ausweisung von Wanderwegen nach §59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes befugten Organisationen sich in diesen Fällen mit den unteren Landschaftsbehörden, der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und, falls es sich um Wald handelt, mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen setzen. Die von der Landesregierung geplante Änderung sieht nun vor, dass zusätzlich das Benehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Trägern der Naturparke und nicht näher definierten Interessenverbänden erfolgen muss. Die LNU sieht in dieser erheblichen Erweiterung des Kreises der zu beteiligenden Institutionen eine drastische Erschwernis des Abstimmungsprozesses für die Neuanlage oder die wesentliche Änderung von Wanderwegen. Hierdurch wird die ehrenamtliche Arbeit der Auszeichnung von Wanderwegen drastisch beeinträchtigt und gefährdet. Die LNU zeigt sich betroffen, dass die von einer Reihe von Gründungsmitgliedern der LNU wie dem Sauerländischen Gebirgsverein, dem Eifelverein, dem Verein Niederrhein oder dem Westfälischen Heimatbund seit Jahrzehnten für die Öffentlichkeit,

- 376 -

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.**

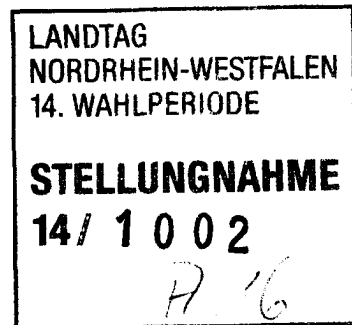
4

d.h. für alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Gäste des Landes Nordrhein-Westfalen geleistete Arbeit zukünftig in derart bürokratischer Form erschwert und in der Praxis nahezu unmöglich gemacht werden soll. Mittelfristig wird so die Wanderwegeinfrastruktur gefährdet, die in einigen Regionen des Landes erhebliche touristische und somit wirtschaftliche Bedeutung hat. Die LNU fordert daher den Landtag auf, von der geplanten Änderung des §19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz abzusehen.

**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn**

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstr. 15
48143 Münster**

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
Frau Marie-Luise Fasse MdL
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf



Bonn/Münster, 19. April 2007

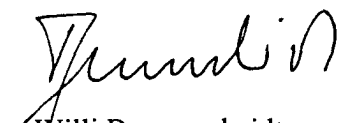
Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3144


Sehr geehrte Frau Fasse,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Novellierung des Landschaftsgesetzes eine
Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns.

Wir bitten Sie, die in der anliegenden Stellungnahme angeregten Ergänzungen und
Änderungen zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Willi Bennerscheidt
(Hauptgeschäftsführer)


Werner Gehring
(Hauptgeschäftsführer)

*Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstr. 18
53123 Bonn*

*Westfälisch Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstr. 15
48143 Münster*

Bonn/Münster, 19. April 2007

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes
sowie sonstiger Vorschriften
Drucksache 14/3144

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Landschaftsgesetzes verfolgt die Landesregierung bei weiterhin hohem Stellenwert von Naturschutz und Landschaftspflege das Ziel, zugleich durch eine Beschränkung auf eine strikte 1:1-Umsetzung des Europarechts und des Bundesrechts, die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens zu verbessern. Unter Hinweis darauf, dass das "Mehr" an landesrechtlichen Regelungen gegenüber bundesrechtlichen Vorgaben die städtebauliche Entwicklung in vielen Städten und Gemeinden hemmt sowie die Land- und Forstwirtschaft bei ihrer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung belastet, sollen über das Rahmenrecht hinausgehende Regelungen zurückgenommen werden. Gleichzeitig soll durch eine Stärkung des kooperativen Naturschutzes eine höhere Qualität und Akzeptanz des Naturschutzes erreicht werden.

Die Landwirtschaftsverbände erkennen an, dass das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel nach dem Inhalt der Novelle weitgehend erreicht wird. Sie

stimmen daher dieser Novelle ausdrücklich zu, halten es dabei jedoch für angezeigt, in Teilbereichen noch Änderungen vorzunehmen.

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen wird aufgrund des hohen Verbrauches landwirtschaftlicher Flächen einerseits durch Eingriffe und andererseits durch Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich dieser Eingriffe über Gebühr belastet.

Sie begrüßt daher die mit der Novelle verfolgte Weiterentwicklung der Eingriffsregelung sehr, künftig die Flächeninanspruchnahme grundsätzlich auf „1:1“ zu beschränken, vorrangig bestehende Biotop ökologisch zu verbessern und Kompensationsmaßnahmen auch auf wechselnden Flächen als dauerhaft anzuerkennen.

Mit der Realisierung dieser Zielsetzungen wird den Bemühungen um eine deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei gleichzeitiger qualitativer Aufwertung in Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen. Dieses innovative und das Kooperationsprinzip aufgreifende Konzept zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen ist geeignet, zu einer breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen beizutragen.

Zur Erreichung des im Koalitionsvertrag verankerten Zieles, darauf hinzuwirken, dass wertvolle landwirtschaftliche Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen nicht zu Zwecken der Kompensation verloren gehen, sollte die Verwendung der Mittel aus dem Ersatzgeld vorrangig auf Maßnahmen konzentriert werden, die mit einer geringen Inanspruchnahme von Produktionsflächen verbunden sind.

Mit Blick auf die spätere Umsetzung regen die Landwirtschaftsverbände daher an, eine definierte Quote der Mittel aus dem Ersatzgeld für die Umsetzung von

Maßnahmen der EU-Richtlinie 2000/60/EG /WRRL im Gesetz zu verankern. Hierdurch könnte insbesondere das von NRW favorisierte „Strahlwirkungskonzept“ zum flächenneutralen Umbau von Flüssen hin zu naturnahem Zustand in geeigneter Weise finanziert werden.

Weiterhin sind die Mittel aus dem Ersatzgeld zwingend für die notwendige Entsiegelung versiegelter Flächen sowie zum Aufbau des durch den verheerenden Orkan Kyrill zerstörten Waldes zu verwenden. Der Landesregierung bietet sich dabei die Chance, mit Hilfe des Ersatzgeldes Maßnahmen zum höherwertigen Wiederaufbau des Waldes zielgerecht zu fördern.

Im Bereich der Landschaftsplanung lässt sich indes keine grundsätzliche Neuausrichtung erkennen, obwohl die geltenden Regelungen zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen. Dabei begrüßen die Landwirtschaftsverbände jedoch, dass mit der Experimentierklausel die Möglichkeit geschaffen wird, moderne Konzepte zu entwickeln, die in der Landschaftsplanung getestet werden können. Eben deshalb ist erforderlich, den Regelungsbereich der Experimentierklausel möglichst weit zu gestalten, um verschiedene Konzepte erproben zu können. Nach Vorstellung der Landwirtschaft in NRW können erfolgreich getestete Konzepte die Grundlage für eine weitreichende und fundierte Konzeption einer neuen Landschaftsplanung bilden. Diese können einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung leisten. Ziel muss ein auf Freiwilligkeit und Kooperation ausgerichteter Naturschutz sein, der Festsetzungen und Ordnungsrecht weitgehend entbehrlich macht.

II. Anmerkungen im Detail

Artikel I

Zu § 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Hier ist der Hinweis, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen dieses Gesetzes dient, wieder aufzunehmen. (Fassung des LG NW v. 21.07.2000)

Zu § 2b: Biotopverbund

Die vorgesehene Änderung orientiert sich an der Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 3 Abs. 1). Dort ist bezüglich des Biotopverbundes eine Soll-Vorschrift formuliert. Durch die nun vorgesehene Änderung wird die Bundesvorgabe entsprechend umgesetzt. Die Anpassung wird begrüßt.

In Absatz 3 Satz 2 sollte die Ziffer 2 „gesetzlich geschützte Biotope“ redaktionell um die Formulierung „im Sinne des § 62“ ergänzt werden.

Zu § 2c: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die Regelungsinhalte des § 2 c Abs. 3 in Bezug auf die Strukturvielfalt berücksichtigen die Leistungen der Landwirtschaft, beschreiben deren Bedeutung für den Naturhaushalt und stellen den Zusammenhang von Landwirtschaft und Naturschutz her.

Aus Sicht der Landwirtschaftsverbände ist besonders hervorzuheben, dass die Landesregierung mit der vorgeschlagenen Regelung das Ziel verfolgt, vorrangig einen kooperativen Weg durch langfristige Vereinbarungen und durch Förderprogramme zu beschreiten. Dies wird sehr begrüßt.

Zu § 4a: Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Die Regelungen der Absätze 3 und 5 bieten eine geeignete Rechtsgrundlage zur Umsetzung des Ziels, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Die zukünftige Vorgabe, in der Regel keine größere Fläche für den Ausgleich in Anspruch zu nehmen als für den Eingriff verwendet wird, wird ein Flächen schonendes Ausgleichsmanagement bei gleichzeitiger ökologischer Aufwertung spürbar fördern.

Darüber hinaus sollte in Absatz 3 zusätzlich noch klargestellt werden, dass im Landschaftsplan festgesetzte Maßnahmen auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können. Damit kann das Instrumentarium zur Reduzierung des Flächenverbrauchs um einen weiteren geeigneten Baustein ergänzt werden.

Die Regelungen des Absatzes 4, wonach zur Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht kommen, sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings sollten neben der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes im Rahmen der Ausgestaltung der Kompensation verfolgt werden.

Besonders positiv hervorzuheben ist die künftig eingeräumte Möglichkeit, bei Gewähr der Dauerhaftigkeit der Maßnahmen durch einen geeigneten Maßnahmenträger Kompensationsmaßnahmen auch auf wechselnden Flächen in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu integrieren. Dies ist ein innovativer Ansatz, der den Anforderungen des Naturschutzes ebenso Rechnung trägt wie dem Gebot sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche.

Die Bevorzugung von Maßnahmen, die bereits nach § 5a im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt wurden, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss im Rahmen der Umsetzung von Ökokonten die Maxime „sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen“ gelten. Dringend ist somit eine Abkehr von der derzeit gängigen Praxis notwendig, wonach im Rahmen von Ökokonten wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen aufgeforstet oder durch sonstige Anpflanzungen oder Sukzession den aktiven Landwirten entzogen werden. Daher regen die Landwirtschaftsverbände eine ergänzende Regelung in § 5a an, die eine landwirtschaftsverträgliche Umsetzung von Ökokonten ermöglicht.

Der Regelungsvorschlag des neuen Absatzes 6, Buchstabe d) unterstreicht das Ziel einer deutlichen Verringerung der Flächeninanspruchnahme. Es sollte jedoch eine Einschränkung bei der Waldvermehrung in waldarmen Regionen vorgesehen werden. Eine solche Möglichkeit sollte nur dann eröffnet werden, wenn eine landwirtschaftsverträgliche Umsetzung gewährleistet ist.

Vor dem Hintergrund des künftigen Absatzes 4 wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz des neuen Absatzes 9 („...wenn dadurch.... gewährleistet ist“) zu streichen und ergänzend folgenden Satz einzufügen:
„Kompensationsmaßnahmen können auch ohne Sicherung einzelner Flächen vertraglich gesichert werden, sofern ein geeigneter Maßnahmenträger die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen sicherstellt.“

Hierdurch kann eine beachtliche Verfahrensvereinfachung erreicht werden. Verträge zur Ausgestaltung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere durch Stiftungskonzepte umgesetzt und monetär gesichert werden.

Zu § 5: Ersatzgeld

Nach Maßgabe der grundlegenden Zielsetzung der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsflächen auf den Grundsatz 1:1 zu begrenzen, ist darauf zu achten, dass das Ziel nicht durch die neu eingeführte Regelung des Absatzes 1 Satz 4 konterkariert wird.

Daher wird angeregt, in § 5 Abs. 1 hinter dem Satz: „Das Ersatzgeld soll spätestens 5 Jahre nach Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden.“ folgenden Satz zu ergänzen: *„Dabei haben Maßnahmen nach § 4a Abs. 6 b, c, e Vorrang.“*

Darüber hinaus wird angeregt, eine verbindliche Quote der Mittel zur Verwendung für flächenneutrale wasserbaulichen Maßnahmen – das sind solche zur Verbesserung der ökologischen „Durchgängigkeit“ von Fließgewässern nach der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) – sowie zur

Entsiegelung und für Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener wertvoller Biotope, insbesondere durch Pflegemaßnahmen (z. B. zur Wiederaufforstung des durch den Orkan Kyrill in Nordrhein-Westfalen erheblich beeinträchtigten Waldes) zu verwenden. Durch diese Vorgehensweise kann ein Beitrag für die Weiterentwicklung des Naturhaushaltes geleistet werden, so dass die Ziele der Landesregierung in Bezug auf den Umbau der Gewässer, die Entsiegelung vorhandener Flächen und den Aufbau des Waldes finanziert und umgesetzt werden können.

Zu § 7: Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Sofern Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Hintergrund in der freien Landschaft durchgeführt werden, sollte – soweit neben öffentlichen auch private Straßen und Wege genutzt werden – eine Beteiligung des Grundstückseigentümers an dem wirtschaftlichen Erlös der Veranstaltung sichergestellt werden. Diese Beteiligung sollte in angemessenem Verhältnis zu der Beeinträchtigung infolge der Drittnutzung der Eigentumsflächen auf der einen und dem wirtschaftlichen Erlös der Veranstaltung auf der anderen Seite stehen. Eine entsprechende Regelung ist aufgrund des Sachzusammenhangs für das Landesforstgesetz geboten.

Zu § 10: Untersuchungsrecht

Die vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer vor der Betreuung und Untersuchung durch Beauftragte der Landschaftsbehörden bzw. der LANUV (LÖBF) ist zu begrüßen. Diese Vorgehensweise erhöht die Akzeptanz für eventuell anzustellende Untersuchungen.

Zu § 11: Beiräte

In den Beiräten auf Ebene der Unteren Landschaftsbehörden kann regionalen Fragestellungen sehr viel gründlicher nachgegangen werden. Damit besteht die Möglichkeit, lokal tragfähige Konzepte zu diskutieren. Es ist daher richtig,

Landschaftsbeiräte bei der Unteren Landschaftsbehörde zu erhalten. Demgegenüber sind die Beiräte bei der Obersten und Oberen Landschaftsbehörde entbehrlich. Der Verzicht hierauf wird unterstützt.

Zu § 11a: Biologische Stationen

Eine klare Festlegung der Aufgabenbereiche mit Abgrenzung hoheitlicher Aufgaben der Unteren Landschaftsbehörde einerseits und den Aufgaben der Biologischen Stationen andererseits ist mit Blick auf eine eindeutige Kompetenzzuordnung dringend angezeigt.

Da Biologische Stationen die Aufgabe einer gesetzlichen Kooperationsstelle des Naturschutzes erfüllen sollen, sind klare Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien der Biologischen Stationen geboten. In diesen sind neben den Naturschutzverbänden auch die anderen bedeutenden Verbände (Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Fischereiverbände) paritätisch zu berücksichtigen.

Zu § 13: Landschaftswacht

Die Regelungen des § 13 sind aus grundsätzlichen Erwägungen ersatzlos zu streichen. Die mit der Landschaftswacht verbundene Aufgabenstellung entspricht nicht dem aktuellen Verständnis von Naturschutz.

Zu § 16: Landschaftsplanung

Die Instrumentarien der Landschaftsplanung, insbesondere die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18), die Festsetzungen (§§ 19-23, 25) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26), sollten durch ein neues qualitätsorientiertes, naturschutzfachliches Entwicklungskonzept ersetzt werden. Dieses Konzept sollte auf Landes-, regionaler- und kommunaler Ebene die erforderlichen naturschutzfachlichen Leitbilder formulieren und Leitlinien für die Umsetzung darstellen. Statt bisher parzellenscharfer Planung sollten daher Suchräume gebildet werden, innerhalb

derer unter Abstimmung mit den beteiligten Kreisen bzw. kreisfreien Städten eine generelle inhaltliche Orientierung vorgenommen wird.

Zu § 23: Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Ausdehnung des Schutzes auch auf Streuobstwiesen geht über die bisherigen Regelungen hinaus. Auf deren Unterschutzstellung ist zu verzichten. Die Erweiterung des Kataloges möglicher Maßnahmen im Rahmen eines Landschaftsplanes auf die Grundsätze des § 2 c Abs. 3 (vertragliche Vereinbarung, Förderprogramm) sollte Berücksichtigung finden.

Zu § 26: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Regelungen des Absatzes 2 Nr. 3 über Renaturierung und Maßnahmen zur naturnahen Unterhaltung von Gewässern im Landschaftsgesetz sind aufgrund des fehlenden Sachbezugs ersatzlos zu streichen. Die Entwicklung von Gewässern ist gemäß Artikel 11, 13 WRRL über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bereits umgesetzt und wird durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Landschaftsgesetz entspricht nicht der Gesetzessystematik.

Zu § 32: Experimentierklausel

Die Regelungen zur Landschaftsplanung bleiben deutlich hinter den Erwartungen der Landwirtschaft zurück (siehe Vorschläge zu § 16). Um in NRW die gleichen Möglichkeiten wie in anderen Bundesländern zu eröffnen, ist eine flexiblere Form der Landschaftsplanung notwendig. Mittelfristig sollte daher die Landschaftsentwicklungsstrategie größere Freiräume eröffnen. Deshalb wird die Schaffung einer Experimentierklausel als erster Schritt in (die richtige) Richtung einer späteren Neuausrichtung der Entwicklungskonzepte grundsätzlich unterstützt.

Neben der Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen und Flächen im Rahmen des Ökokontos sowie der aktiven Einbindung der Bürger

sind auch neue Instrumente zum Schutz und zur Entwicklung der Natur und Landschaft (z. B. Vertragsnaturschutz) zu ergreifen.

Zu § 36a: Gesetzliches Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung

Die Regelung ist ersatzlos zu streichen. Ein derartiges Vorkaufsrecht stellt eine bürokratische Übermaßregelung dar, die zudem in der Praxis zu unnötiger Verwirrung und Verunsicherung führt.

Zu § 38: Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Eine ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers/-besitzers vorgenommene Verpflichtung zur Umsetzung von im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen wird strikt abgelehnt.

Allenfalls kann im Einzelfall analog zur Regelung des § 3a (Vertragliche Vereinbarungen) die Durchführung von Maßnahmen durch den Eigentümer/Besitzer aufgrund einzelvertraglicher Regelungen zwischen den Beteiligten in Betracht kommen.

Zu § 47: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Der Verzicht auf die Definition von Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Bestandteile wird unterstützt. Damit wird ein deutliches Hemmnis zur Anlage von Streuobstwiesen abgebaut.

Zu § 47a: Schutz der Alleen

In diesem neuen Regelungsbereich werden Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Dies ist insofern problematisch, als auch Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen verboten werden sollen. Mit der an Wirtschaftswegen oft angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (insbesondere im Zuge von Bodenbearbeitungen oder Arbeiten mit großen Erntemaschinen) kann eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist klarzustellen, dass Tätigkeiten der

ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entlang von Alleen nicht verboten oder eingeschränkt werden können.

Zu § 49: Betretungsbefugnis

Die Betretung der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen sowie anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen sollte generell nicht mehr der Erlaubnis nach § 49 Abs. 1 unterfallen, da diese begrifflichen Einordnungen in der Bevölkerung nicht mehr geläufig sind, so dass kein Unterschied zwischen den vorgenannten und sonstigen Flächen gesehen wird. Eine häufige Beeinträchtigung und Zerstörung der aufstehenden landwirtschaftlichen Kulturen ist die daraus resultierende Folge. Ein Betretungsrecht darf daher nur für private Wege und Wirtschaftswege zugelassen werden. Ebenfalls ist eine Haftungsbegrenzung zugunsten der Grundstückseigentümer, vergleichbar der bestehenden Regelung in § 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung, vorzunehmen.

Weiterhin ist eine gesetzliche Regelung zur Übernahme von Verkehrssicherungspflichten bei Veranstaltungen in der freien Landschaft notwendig. Diese sollte bei privat organisierten Veranstaltungen dem jeweiligen Veranstalter auferlegt werden.

Die Landwirtschaftsverbände regen ergänzend an, im Rahmen der Betretungsbefugnisse eine Verbotsregelung einzuführen, mit der das Betreten der landwirtschaftlichen Flächen durch Hunde untersagt wird, um die damit verbundene Verunreinigung durch Hundekot zu vermeiden. Hundekot stellt aus hygienischen Gründen eine große Gefahr für die Lebensmittelproduktion dar. Anbauflächen von Obst, Gemüse und Weiden sowie für Heu und Grünfutter genutzte Wiesen müssen daher frei von Hundekot gehalten werden. In einigen Bundesländern sind daher diesbezügliche Regelungen mit Bußgeld-Bewehrung im Landschaftsgesetz getroffen worden. Dies sollte auch in NRW geschehen.

Zu § 59: Markierung von Wanderwegen

Der Kennzeichnung voranzugehen hat eine einvernehmliche Abstimmung über die Streckenführung zwischen den Beteiligten, insbesondere unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer. Daher ist eine entsprechende Regelung einzuführen.

Zu § 62: Gesetzlich geschützte Biotope

Der Regelungsvorschlag zu Absatz 3 (Abgrenzung) wird dazu führen, dass im Rahmen des Abgrenzungsprozesses eine sachgerechte Auseinandersetzung möglich wird. Die Normierung eines gesetzlichen Anspruchs auf Stellungnahme und Beteiligung der Eigentümer und Bewirtschafter wird begrüßt.

Zu § 67: Tiergehege

Die Herausnahme von Haltungsanlagen für Schalenwild (§ 2 Abs. 3 BfLG) sowie für Anlagen zur Haltung von Vogelarten wird begrüßt. Damit ist eine deutliche Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung verbunden.

**Zu § 76: Übergangsvorschriften für die Mitwirkung
und das Klagerecht von Verbänden sowie für Beiräte**

Mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes soll unmittelbar auch die Regelung für die Beiräte bei den Unteren Landschaftsbehörden Geltung erlangen.

- 391 -

Städtetag

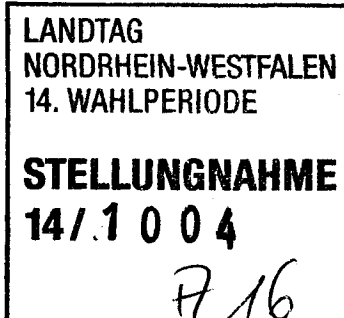
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NRW · Postfach 51 08 20 · 50942 Köln

Frau Landtagspräsidentin
Regine van Dinter, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Fax.: 0211/884-3002

Marlenburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

19.04.2007/pu

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 81
Telefax +49 221 3771-1 27

E-Mail

axel.welge@staedtetag.de

Bearbeitet von
Axel WelgeAktenzeichen
70.14.06 N**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstige Vorschriften (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 14/3144)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.a. Gesetzesentwurf der Landesregierung am 23. April 2007. Zu diesem Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 08.01.2007 (Drs. 14/3144) wird insgesamt begrüßt, da viele der Anregungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen, die bereits anlässlich der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes geäußert worden sind, aufgegriffen wurden. Die Zielsetzung der Landesregierung, durch eine 1:1-Umsetzung des Europarechts und des Bundesrechts Verfahrensvereinfachungen zu erzielen, wird vor diesem Hintergrund ebenfalls unterstützt.

II. Zu den einzelnen Regelungen**1. Zu § 2 b Abs. 1 LG-E (Biotopverbund)**

Die z.Zt. geltende Regelung, wonach 10 % der Landesfläche als Biotopverbund festzusetzen sind, ist zu pauschal und geht an dem jeweiligen regionalen Flächenbedarf für den Biotopverbund vorbei. Durch die Aufweichung der 10 %-Regelung in eine Sollbestimmung wird das Potential für den Biotopverbund zwar geschwächt; entscheidend ist aber, dass die Möglichkeit der Festsetzung von Biotopverbundflächen erhalten bleibt.

2. Zu § 4 Abs. 3 LG-E (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Bereits anlässlich der letzten Novelle des Landschaftsgesetzes NRW haben wir die neu eingeführte Regelung der „Natur auf Zeit“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 6 LG) begrüßt. Die nunmehr vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 3 steht dagegen im Widerspruch mit den flächendeckend geltenden Vorgaben des Europäischen Artenschutzrechtes. Wir geben zu bedenken, dass gerade auch bezüglich der in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführten Stilllegungsflächen im Bergbau und in der Stahlindustrie aus den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts sowie in Bezug auf stillgelegte Verkehrsflächen (z.B. Bahntrassen) sich sehr wertvolle Biotope entwickelt haben, für die z.B. im Rahmen der IBA-Emscher-Park der Begriff der Industrie-Natur geprägt wurde. Wir möchten deshalb anregen, in den § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG-E einen Hinweis aufzunehmen, dass die Vorgaben des Europäischen Artenschutzrechtes stets zu beachten sind.

Die neue Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 (Wiederaufnahme von Bodennutzungen nach Auslaufen von Bewirtschaftungsbeschränkungen) wird mit der Fristverlängerung von 3 auf 5 Jahren eher zu Problemen mit dem Artenschutz führen. Zudem wird angezweifelt, ob es für eine solche Regelung überhaupt einen Bedarf gibt, da eher mit der sofortigen Bewirtschaftungsaufnahme nach Wegfall von entsprechenden Beschränkungen zu rechnen ist.

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 vorgesehene Regelung (Verlegungen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen) ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings gibt es Leitungsbauvorhaben, deren Arbeitsstreifen wesentlich breiter ist, als die benutzten Wege und Straßen. So beträgt die Regelarbeitsstreife von Erdgasleitungen oft ca. 16 bis 25 Meter. Deshalb sollten nur diejenigen Leitungen nicht mehr als Eingriff gelten, deren Arbeitsstreifen nicht breiter als die benutzten Straßen und Wege sind.

Auch die neue Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften) birgt potentielle Konflikte mit dem Artenschutzrecht, da Unterhaltungsmaßnahmen erfahrungsgemäß gerne zur „Unzeit“ durchgeführt werden sollen. Hier wäre zumindest eine Fristangabe analog des § 64 LG geboten, bzw. eine Einschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutperiode. Eine Freistellung von der Eingriffsregelung mit der vorgesehenen pauschalen Formulierung wird darüber hinaus in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, da entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung lediglich öffentliche Aufgaben bzw. solche von öffentlichem Interesse aufgeführt sind. Vom Wortlaut her wären jedoch alle rechtlichen Verpflichtungen, z.B. auch nachbarrechtlicher Art im Außenbereich, freigestellt. Hier wird eine entsprechende Klarstellung angeregt.

3. Zu § 4 a (Verursacherpflichten)

a) Zu § 4 a Abs. 2 LG-E

Der neue § 4 a Abs. 2 sieht vor, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung nach dem Gesetzentwurf, „wenn und sobald die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushaltes in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise

ersetzt sind". Da hierdurch der potentielle Raum für Ersatzmaßnahmen viel zu weit und zu wenig präzise gefasst ist, stehen die artenschutzrechtlichen Kompensationsanfordernisse zum Erhalt der örtlichen Population hierzu im Widerspruch. Weiterhin wird angeregt, die bisher in § 4 a Abs. 2 enthaltene Verpflichtung zum Ersatz auf eigenen Flächen des Verursachers im Rahmen des Zumutbaren beizubehalten, da diese Verpflichtung eine wichtige Verfahrensunterstützung in der landschaftsbehördlichen Praxis ist. Sie diene insbesondere auch als Anreiz zu einem geringeren Flächenverbrauch bei Eingriffen. Die Begründung zum Wegfall der Regelung („aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbstverständlich“) ist irreführend, da eigene Flächen regelmäßig als potentielle Erweiterungsflächen angesehen werden.

b) Zu § 4 a Abs. 3 LG-E

Die geplante Regelung in Satz 4 sieht vor, dass für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Regel keine größere Fläche in Angriff genommen werden soll als sie für den Eingriff verwendet wird. Damit soll der Flächenknappheit in einigen Regionen, wie z. B. den Ballungsgebieten, ebenso Rechnung getragen werden, wie dem Erhalt der Landwirtschaft.

Diese regelmäßige Beschränkung der Kompensationsmaßnahmen auf die Größe der Eingriffsfläche ist in der Praxis weder nachvollziehbar noch sinnvoll, da die Fläche für den Ausgleich ohnehin meistens kleiner ist als die Eingriffsfläche, die zumeist ebenfalls vorher landwirtschaftlich genutzt wird. Das Ergebnis hängt nach den gängigen und bundesweit anerkannten Eingriffsbewertungsverfahren von der Wertigkeit und der Struktur der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen ab. Bei ökologisch geringerwertigen Flächen dürfte die Größe der Ausgleichsfläche ohnehin nicht an diese Grenze heranreichen. In den Fällen, in denen in höherwertige Biotoptypen eingegriffen werden soll, käme es jedoch zu einer ungleichen Bewertung und zu einer Verzerrung, da die höherwertigen Biotoptypen einen besseren Schutz oder – falls dies nicht möglich ist – ggf. einen zumindest ansatzweise gleichwertigen Ersatz durch eine ggf. größere weniger hochwertige Fläche benötigen.

Vor diesem Hintergrund könnte die Regelung in § 4 a Abs. 3 Satz 4 LG-E im Ergebnis insbesondere beim Ersatz für hochwertige Biotoptypen eine unerwünschte einengende Wirkung haben. Wir halten es deswegen für sinnvoll, den Satz 4 des § 4 a Abs. 3 LG-E zu streichen.

c) § 4 a Abs. 4 LG-E

Vorgesehen ist in § 4 a Abs. 4 LG-E zur Kompensation auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchzuführen, deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmeträger gewährleistet ist. Diese Regelung ist aus kommunaler Sicht kritisch zu sehen. Die Umsetzung sowie die vertragliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen werden in der kommunalen Praxis häufig nicht realisierbar sein. Zum einen lassen sich, bedingt durch den ständigen Wechsel der Flächen keine stabilen Biotoptypen auf diesen Flächen entwickeln. Zum anderen besteht die Aufwertung hier in einer Änderung der Nutzung, also zumeist Extensivierung, die durch den vergleichsweise geringen Wertzuwachs einer entsprechend größeren Fläche bedarf. Hinzu kommt, dass die Überprüfung der Kompensationsflächen durch die kommunalen Mitarbeiter deutlich er-

schwert wird und sich der Verwaltungsaufwand schon durch die vertraglichen Regelungen erheblich erhöht. Damit entsteht ein zusätzlicher behördlicher Kontrollaufwand, der aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen in den unteren Landschaftsbehörden zu vermeiden ist.

4. Zu § 5 Abs. 1 LG-E - Ersatzgeld

Die geplante Änderung des § 5 Abs. 1, wonach die bloße Möglichkeit des Verlangens von Ersatzgeld wieder in eine Pflicht umgewandelt werden soll, wird von uns ebenso begrüßt wie die Streichung der 3-Jahresfrist beim Ersatzgeld sowie die Weiterleitungspflicht an die Höheren Landschaftsbehörden. Dieses entspricht unseren Änderungswünschen zur letzten Landschaftsgesetznovelle. Die Verlängerung der Frist von drei auf fünf Jahre, in der Ersatzgeld zweckgebunden verwendet werden kann, wird begrüßt. Auf diese Weise wird eine langfristige Ausgleichsplanung vor Ort gesichert. Ebenso ist die Streichung der Weiterleitung an die Höhere Landschaftsbehörde sinnvoll. Praktische Erfahrungen vor Ort haben gezeigt, dass die Vorlaufzeiten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen teilweise geraume Zeit in Anspruch nehmen, nicht zuletzt aufgrund von Personalabbau und Arbeitsverdichtung. Darüber hinaus sind langjährige Pflegekosten für die neuangelegten Maßnahmen nicht innerhalb des derzeit geltenden 3-Jahreszeitraumes zu verausgaben. Die Praxis hat gezeigt, dass die Gelder häufig erst nach Ablauf von mehr als drei Jahren ausgegeben werden. Da die Ersatzgelder für die Städte einen bedeutenden Beitrag im Natur- und Landschaftsschutz darstellen, führt die geltende Fristenregelung von drei Jahren dazu, dass die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen mit Ersatzgeldern weitgehend zum Erliegen gebracht wurde. Mit der nunmehr geplanten Regelung ist diese Gefahr weitgehend gebannt.

Kritisch gesehen wird allerdings die in § 5 Abs. 1 letzter Satz angesprochene Regelung, wonach das Ersatzgeld auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden kann. Damit würde die Möglichkeit eröffnet, die Ersatzgelder nicht mehr ausschließlich nur zu ihrer eigentlichen Zweckbestimmung – dem Einsatz zum Wohle der Landschaftsgestaltung – einzusetzen, sondern auch zur Finanzierung der Verwaltungsverfahren im Rahmen der Pflichtaufgaben zur Landschaftsplanung heranzuziehen. Die Verwendung von Ersatzgeldern für Planungszwecke mag zwar praktikabel und hilfreich sein, widerspricht aber dem Grundsatz der Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts.

In diesem Zusammenhang lehnt der Städtetag Nordrhein-Westfalen auch die mögliche Schaffung eines Ersatzgeldpools für überregionale Maßnahmen ab. Ein derartiger Pool würde den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wonach Ausgleichsmaßnahmen möglichst zeit- und ortsnahe, d. h. im selben Landschaftsraum durchzuführen sind und damit vorrangig dort, wo auch die Eingriffe entstanden sind. Die Einführung eines Ersatzgeldpools würde dieses Prinzip ins Gegenteil verkehren.

5. § 11 LG-E - Beiräte

Gegen die Abschaffung der Beiräte bei der Höheren und Obersten Landschaftsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

6. Zu § 15 a LG-E (Streichung des stadtökologischen Fachbeitrags)

Der von der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten obligatorisch zu erstellende Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich wird entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf zwecks Kostenersparnis für das Land gestrichen. Somit sind vorsorgliche Bestandsaufnahmen zukünftig von den Städten zu finanzieren. Da dieser ökologische Fachbeitrag bisher grundsätzliche Aussagen hinsichtlich der Artenschutzanforderungen im baulichen Innenbereich erbracht hat, halten wir es für erforderlich, dass diese Aufgabe durch die neue Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weiterhin erbracht wird.

7. Zu § 47 a LG-E (Schutz der Alleen)

Die vorgesehenen Verfahrensregelungen und der nunmehr flächendeckende gesetzliche Schutz von Alleen sind zu begrüßen. Die Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernde und landschaftsprägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft wird von uns ausdrücklich begrüßt.

8. Zu § 62 LG-E (Gesetzlich geschützte Biotope)

Mit den geplanten Änderungen in Abs. 1 wird die Vorschrift mit Ausnahme der „artenreichen Magerwiesen und -weiden“ an das Bundesnaturschutzgesetz angepasst. Die Beibehaltung der artenreichen Magerwiesen und -weiden bildet den Stellenwert der Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen ab und wird ausdrücklich begrüßt. Demgegenüber fallen aber Biotope wie Nass- und Feuchtgrünland, Riede und Halbtrockenrasen aus dem gesetzlichen Biotopschutz. Durch die Streichung dieser Biotopgruppen aus dem Biotopschutz fallen in den Städten zahlreich vorkommende schützenswerte Flächen aus dem Schutzbereich der Biotope heraus. Dieses ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen und abzulehnen.

Die geplante Neuregelung in Abs. 2 Satz 2, mit denen den Anforderungen der Bauleitplanung Rechnung getragen werden soll, wird begrüßt. Damit wird klargestellt, dass auch für Pläne eine Ausnahme erteilt werden kann, unter gleichzeitiger Verpflichtung, im Plan verbindliche Regelungen zum Ausgleich zu treffen.

In Abs. 3, der das Verfahren von der Kartierung bis zur einvernehmlichen Abgrenzung regelt, ist geplant, die Beteiligung der anerkannten Vereine zu streichen. Allerdings bleibt die Verpflichtung bestehen, die Eigentümer zu unterrichten und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen erfolgt dann die einvernehmliche Abgrenzung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde. Durch diese Verfahrensregelung wird der verfahrensmäßige Aufwand der unteren Landschaftsbehörde erheblich steigen, eine stärkere Einflussnahme der betroffenen Eigentümer dagegen wird faktisch nicht erreicht, da die Abgrenzung ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird eine vereinfachte Unterrichtung der betroffenen Eigentümer ohne die Möglichkeit zur Stellungnahme als ausreichend angesehen.

Die Regelung in Abs. 5 stellt klar, dass bestehendes Baurecht den Biotopschutz ein-

schränkt. Für die Beeinträchtigung oder Zerstörung von schützenswerten Biotopen, die sich nach Entstehen des Baurechts aber vor dessen tatsächlicher Verwirklichung entwickelt haben, ist dann weder eine Ausnahme noch eine Kompensation erforderlich. Diese Regelung entspricht zwar in ihrer Tendenz der Wertung des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Allerdings weisen wir darauf hin, dass zum Teil zwischen der Entstehung des Baurechts und dessen Verwirklichung erhebliche Zeitspannen liegen, in deren Verlauf schützenswerte Biotope in erheblichem Umfang entstehen können. Hier sollte geprüft werden, ob nicht der unteren Landschaftsbehörde eine Befugnis einzuräumen ist, im Einzelfall zumindest eine Kompensation für die Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops verlangen zu können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Axel Welge



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen



Waldbesitzerverband

der Gemeinden, Gemeindeverbände
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e.V.
53175 Bonn
August-Bebel-Allee 6
Telefon (0228) 95 96 2.23
Telefax (0228) 95 96 2.34
www.wbv-nrw.de

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die Präsidentin
des Landtags NRW
Frau Regina van Dinter
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-291
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: stephan.keller@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II 60-11 ke/ko
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Stephan Keller, LL.M.
Durchwahl 0211-4587-239

19. April 2007

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/3144

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Er berücksichtigt viele der Anregungen, die der Städte- und Gemeindebund bereits in der Vergangenheit an den Gesetzgeber herangetragen hat. So begrüßen wir insbesondere die Absicht, durch eine strikte 1:1-Umsetzung des Bundes- und Europarechts das Naturschutzrecht zu verschlanken und von überflüssigen Vorgaben zu befreien. Unsere grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzentwurf haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des federführenden Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Ausdruck gebracht. Wir möchten uns deshalb in der folgenden Stellungnahme darauf beschränken, einige wenige Punkte zu nennen, mit denen aus unserer Sicht der Gesetzentwurf noch weiter verbessert werden könnte.

1. Zu § 4 Abs. 3 neu (Negativliste bei der Eingriffsregelung)

In § 4 Abs. 3 Nr. 4 soll die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen von der Eingriffsregelung freigestellt werden. Aus unserer Sicht sollte die Verlegung von Kanalleitungen generell keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, auch wenn diese Leitungen nicht im Baukörper von Straßen oder Wegen verlegt werden. Kanalleitungen dienen in ihrer Gesamtheit unstrittig dem Umweltschutz. Sie werden in der Regel unterirdisch verlegt, so dass regelmäßig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Mit Blick auf die

übrigen im § 4 Abs. 3 geregelten Tatbestände ist nicht nachvollziehbar, weshalb Kanalleitungen nur in den jetzt vorgesehenen Sonderfällen keinen Eingriff darstellen sollen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Eingriffsregelung die Kosten der Abwasserbeseitigung unnötig erhöht. Dies ist insbesondere in den Kommunen problematisch, die ohnehin schon aufgrund ihrer topographischen Lage extrem hohe Kosten bei der Abwasserbeseitigung aufweisen.

2. Zu § 4 a neu (Kompensationsregelung)

In § 4 a Abs. 3 Satz 3 neu und § 4 a Abs. 6 neu werden Vorgaben gemacht, die den sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche fördern sollen. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir bezweifeln jedoch, dass die Vorgabe, die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken bzw. Maßnahmen vorrangig zu behandeln, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken, zielführend und notwendig sind. Die qualitative Bewertung des Eingriffs und der Kompensation ist letztlich eine Einzelfrage, die anhand der gängigen Eingriffsbewertungsverfahren beurteilt werden muss. In den Fällen, in denen der Eingriff auf einer ökologisch geringerwertigen Fläche erfolgt, dürfte die Fläche für den Ausgleich ohnehin nicht größer sein, als die Fläche des Eingriffs. In den Fällen, in denen höherwertige Biotope beeinträchtigt werden, ist die vorgesehene Neuregelung ohnehin nur als Soll-Vorgabe ausgestaltet. Dies ist auch sachgerecht, da gerade die höherwertigen Biotoptypen einen besseren Schutz verdienen, der nicht von einer starren Flächenvorgabe begrenzt werden sollte. In dieser Konstellation erscheint uns die Regelung als überflüssig. Wir schlagen deshalb vor, gänzlich darauf zu verzichten.

3. Zu § 11 Abs. 1 neu (Landschaftsbeiräte)

Während die Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden und der obersten Landschaftsbehörde abgeschafft werden, wird auf der unteren Ebene in den Kreisen und kreisfreien Städte auf der Seite der Naturschützer die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald neu aufgenommen. Wir plädieren dafür, die durch die Naturnutzer belasteten Gemeindewaldbesitzer ebenfalls in die Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden aufzunehmen.

4. Zu § 62 Abs. 1 Nr. 3 neu (gesetzlicher Biotopschutz)

§ 62 Abs. 1 neu führt den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope mit einer Ausnahme auf den Umfang des § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zurück. Wir bedauern insofern, dass der Weg der 1:1-Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben nicht konsequent zu Ende geführt wird. Bereits bei der letzten Novelle des Landschaftsgesetzes hatten wir dafür plädiert, auch die artenreichen Magerwiesen und -weiden aus dem Katalog der gesetzlich geschützten Biotope zu streichen. Wir bestreiten nicht, dass es naturschutzfachliche Gründe für den Schutz von artenreichen Magerwiesen und -weiden geben kann. Allerdings kann dieses Schutzbedürfnis auch auf der Ebene der Landschaftsplanung angemessen berücksichtigt werden.

5. Zu § 62 Abs. 5 Satz 2 neu (Vorrang des Baurechts vor dem gesetzlichen Biotopschutz)

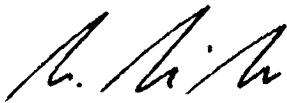
Wir begrüßen die Neuregelung in § 62 Abs. 5 Satz 2, nach der ein Vorrang eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans vor dem gesetzlichen Biotopschutz statuiert wird. Aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung wäre es wünschenswert, wenn dieser Vorrang auch auf bestehende Baurechte im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB ausgedehnt würde. Für eine Ungleichbehandlung bestehender Baurechte besteht aus unserer Sicht keine sachliche Rechtfertigung.

6. Zu § 19 Abs. 2 DVOLG neu

§ 19 DVOLG regelt das Verfahren zur Erteilung der Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes. Die mit dieser Kennzeichnung betrauten Organisationen sollen sich zukünftig auch mit den Betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Trägern der Naturparks sowie weiteren nicht genauer definierten Interessenverbänden abstimmen. Diese Regelung wird in der Praxis für erhebliche Probleme sorgen. Die mit der Kennzeichnung betrauten Organisationen arbeiten mit ehrenamtlichen Kräften und werden erhebliche Probleme haben, diese Abstimmung durchzuführen. Der oftmals ausgesprochen kleinteilig parzellierte Waldbesitz wird zu einer unübersichtlichen Vielzahl zu beteiligender Waldeigentümer/-besitzer führen. Im Sinne einer praxistauglichen und möglichst unbürokratischen Vorgehensweise sollte deshalb die bestehende Regelung beibehalten werden. Sollte der Landtag an der Regelung festhalten wollen, möchten wir anregen, sie wenigstens auf die besonders publikumswirksamen, überregionalen Wanderwege zu beschränken, um die Arbeit der betrauten Organisationen nicht unnötig zu erschweren.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer
des Städte- u. Gemeindebundes



Hauptgeschäftsführer
Waldbesitzerverband



Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

Regionalverband Ruhr

An
die Präsidentin des Landtages von NRW
Frau Regina van Dinther
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Der Regionaldirektor
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.rvr-online.de

Datum	10.04.2007	Name	Frau Parlow-Burzynska	Ihr Zeichen		Fon	2069 - 6323
		E-Mail	<u>parlow@rvr-online.de</u>	Unser Zeichen	Referat 11-4	Fax	2069 - 520

Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW

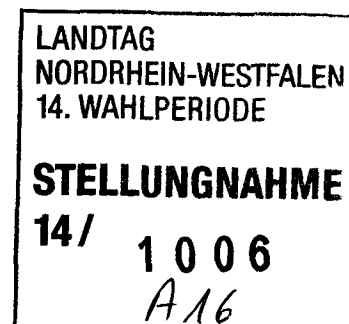
Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch meine Gremien, überreiche ich Ihnen unsere Position zum Entwurf des Landschaftsgesetzes NRW.

Der RVR ist von den Gesetzesänderungen in seiner Kernaufgabe – dem Schutz und der Entwicklung des Freiraums im Ruhrgebiet – sowie als Flächeneigentümer und Träger öffentlicher Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Thomas Rommelspacher



Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Konto 200 063

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Konto 123 40-434

**Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr (RVR)
zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW**

Nachdem erst im April 2005 das Landschaftsgesetz NRW an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst worden ist, wurde bereits am 5. Dezember 2006 ein neuer Gesetzentwurf beschlossen und nach erster Lesung am 24.01.2007 an den Umweltausschuss überwiesen.

Der RVR hat als regionaler Vertreter von Freiraumbelangen für das Ruhrgebiet gemäß seinem gesetzlichen Auftrag die Pflichtaufgabe der Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald-, und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung wahrzunehmen (§ 4 (1) 3 Gesetz über den Regionalverband Ruhr vom 3. Februar 2004).

Vor diesem Hintergrund und zugleich als Eigentümer umfangreicher naturnaher Flächen (Wälder, Naturschutzgebiete, Halden etc.), die zur Bewahrung von Natur und Landschaft in einem Ballungsraum wie der Metropole Ruhr unabdingbar sind und zur besonderen Qualität in Hinsicht auf die weichen Standortfaktoren beitragen, soll im Folgenden unter dem Aspekt einer nachhaltigen ökologischen Naturschutz- und Landschaftsentwicklung zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen werden.

Der RVR wird durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes zum einen ganz allgemein in seiner Aufgabe der Freiraumsicherung in dieser Region betroffen, zum anderen liegt seine direkte Betroffenheit in einigen speziellen Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf.

Einhergehend mit der Zielsetzung der derzeitigen Landesregierung, durch die Gesetzesänderung die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu verbessern, werden massive Einschnitte in das Naturschutzrecht vorgenommen, die u.a. einen erheblichen Abbau von Umweltstandards mit sich bringen.

Es ist zum einen fraglich, ob mittels derartiger Gesetzesänderungen eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie wirtschaftlicher und städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten zu erreichen ist, zum anderen steht wohl außer Frage, dass der „weiche“ Standortfaktor, d.h. die Bedeutung von Natur und Landschaft gerade in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen – und hier im Besonderen im Ruhrgebiet - nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus ökonomischer Sicht verkannt wird.

Anzumerken bleibt weiterhin, dass die angestrebte 1:1-Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes als Rahmenrecht meist nur dort greift, wo das Landesgesetz derzeit darüber hinaus geht (als Beispiel seien hier einige Streichungen aus der Liste der gesetzlich geschützten Biotope genannt), während sie bei Vorgaben, die gem. BNatSchG umgesetzt hätten werden müssen, hinter den Rahmenbedingungen zurückbleibt (so fehlen im Landesgesetz z.B. die im BNatSchG geforderten Maßnahmen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten).

§ 2b – Biotopverbund

- hier wird die zuvor zwingende Darstellung und Festsetzung eines mindestens 10 % der Landesfläche umfassenden Biotopverbundnetzes in eine bloße Sollvorschrift umgewandelt, wodurch die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes nicht mehr gewährleistet werden kann. Gerade in einem Ballungsraum mit seinen hohen Nutzungsansprüchen wie dem Ruhrgebiet, wird durch die Einführung einer reinen Soll-Bestimmung die Unterschreitung des 10 %igen Mindestanteils zu Ungunsten des Biotopverbundes erheblich erleichtert.

§ 4 – Eingriffsregelung

- die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich gilt nicht mehr als Eingriff, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden (dadurch entfallen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen für alle anderen natürlichen Elemente und Biotoptypen)
- darüber hinaus wurde in der Negativliste bei der Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen („Natur auf Zeit“) sowohl die zeitliche Begrenzung auf erst in jüngster Zeit entstandene derartige Flächen durch Streichung des Wortlautes „nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ aufgehoben als auch auf die Dokumentationspflicht verzichtet (was dazu führen kann, dass auch Eingriffe in langjährige, besonders hochwertige Biotopflächen von einer Pflicht zu Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen freigestellt werden). Diese Regelung ist besonders im Hinblick auf die zahlreichen Sukzessionsflächen mit wertvoller Ausprägung (siehe „Route der Industrienatur“) seitens des RVR kritisch zu sehen.

§ 4a – Kompensationsmaßnahmen

- für Kompensationsmaßnahmen soll künftig keine größere landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen werden, als für den Eingriff verwendet wird und dies soll auch für Eingriffe auf ökologisch höherwertigen Flächen gelten, also u.a. auch bei nicht ausgleichbaren Biotopen (wie älteren Waldbeständen), bei denen es bislang gängige fachliche Praxis war, den Flächenumfang der Kompensationsmaßnahmen über die Flächengröße des Eingriffs hinausgehen zu lassen. Diese Änderung wird vom RVR ebenfalls kritisch gesehen, da ein 1:1-Flächenausgleich qualitative Verluste nicht immer auszugleichen vermag.
- künftig sollen auch Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, für die Kompensation zugelassen werden, wobei keine strikte Begrenzung auf Maßnahmen im Bereich von aufwertungsfähigen Biotopstrukturen erfolgt; so würden auch Pflegemaßnahmen in einem bestehenden Naturschutzgebiet als Ausgleich anerkannt werden, dies aber ist rechtlich nicht zulässig, da es sich dabei überwiegend um Maßnahmen zur Erhaltung des Status quo handelt, eine Aufwertung also unterbleibt.
- bedenklich ist ebenso, Maßnahmen auf wechselnden Flächen als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen, da die geforderte Dauerhaftigkeit per Vertrag zwischen Verursacher und einem Maßnahmenträger nicht unbedingt gewährleistet ist, da sie Rechtsnachfolger bei einem Grundstücks-Eigentümerwechsel nicht bindet – inwieweit sich diese Form der „rotierenden“ Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (wie z.B. Blühstreifen) im Rahmen des ökologischen Bodenfonds des RVR eignen, kann derzeit nicht beurteilt werden.

§ 11a – Biologische Stationen

- der alte Wortlaut von Absatz 1 „Biologische Stationen sind regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen.“ wird im vorliegenden Entwurf geändert in „Biologische Stationen als eingetragene Vereinen führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.“ Der Zusatz „mit Zustimmung der Landschaftsbehörden“ bedeutet eine stärkere Kontrollfunktion, die mit dem Prinzip einer unabhängigen Vereinsarbeit nicht zu vereinbaren ist. Darüber hinaus, lässt die Formulierung „auch Aufgaben der Betreuung ...“ eine veränderte Gewichtung im Aufgabenspektrum zu, während es zuvor hieß „insbesondere der Betreuung ...“.

§ 15a – Stadtökologischer Fachbeitrag

- Kritisch gesehen wird, dass die Bestimmung zur Erstellung eines stadtökologischen Fachbeitrags für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs gestrichen wird - damit wird gegen das Gebot zur flächendeckenden Landschaftsplanung gemäß § 15 BNatSchG verstoßen. Ein stadtökologischer Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich ist zudem gerade hinsichtlich der Veränderungen in der Stadtentwicklung bezogen auf die Tendenzen der Suburbanisierung von steigender Bedeutung.

§ 47 – Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

- hierbei sollen die Alleen entfallen, sofern sie nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, d.h. die Alt-Alleen wären nicht mehr geschützt. Diese Regelung ist aus kulturlandschaftsschützerischen Gründen abzulehnen.

§ 62 – Gesetzlich geschützte Biotope

- auch die Streichung von u.a. Rieden, Feuchtgrünland, halboffenen Binnendünen, Höhlen und Halbtrockenrasen ist generell aus ökologischen wie kulturlandschaftlichen Gründen abzulehnen. Diese Strukturen gehören zum ökologisch wertvollen Inventar spezieller Landschaftstypen und fungieren zudem z.T. als Trittsteine eines Biotopverbundsystems.



Vereinigung der
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

IHK-Vereinigung NRW | Postfach 240120 | 40090 Düsseldorf

Frau
Regina van Dinther
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Düsseldorf, 20.04.2007

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3144**

Sehr geehrte Frau van Dinther,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf übermitteln wir Ihnen im Namen der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unsere Stellungnahme.

An der öffentlichen Anhörung am 23. April 2007 im Landtag wird der Federführer Umweltschutz teilnehmen

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Crone-Erdmann
- Hauptgeschäftsführer -

Michael Pieper
- Federführer Umweltschutz -

Markus Lehrmann
- Federführer Raumordnung, Planung -

Anlage

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Vorbemerkung

Die IHKs in NRW nehmen die Gelegenheit gerne wahr, sich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu äußern, nachdem sie bereits den Referentenentwurf im Herbst letzten Jahres mit Anregungen und Hinweisen kommentieren konnten. Vieles aus der ursprünglichen Stellungnahme ist nach wie vor aktuell, anderes ist neu zu bewerten. Nach wie vor begrüßen die IHKs in Nordrhein-Westfalen diese Initiative der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung. Gerade das Landschaftsgesetz entfaltet eine nicht zu unterschätzende Einflussnahme auf die konkrete Flächen- und Regionalentwicklung. Durch die Konkretisierung des landespolitischen Ziels einer 1:1 Umsetzung europa- und bundesrechtlicher Vorgaben wird der Wirtschaftsstandort NRW gestärkt. Insbesondere begrüßen die IHKs die vorgesehenen Entlastungen im Sinne von Deregulierung und Entbürokratisierung.

Gleichwohl regen wir an, im Gesetzentwurf vorhandene Ansätze in ihrer Anwendungsmöglichkeit zu verbreitern, um zusätzliches Entwicklungspotential der Wirtschaft aktivieren zu können.

Zu dem Entwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. § 4 Abs. 3: Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Herausnahme bestimmter Maßnahmen aus der rechtlichen Qualifizierung als Eingriff wird begrüßt. Leider wird die noch im Referentenentwurf enthaltene Regelung zur Vereinfachung des Einbringens von Leitungen im baulichen Außenbereich oder im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen wieder eingeschränkt. Hier sollte auf die im Referentenentwurf gebrauchte Formulierung zurückgegriffen werden.

Nach wie vor wird in der Änderung der „Natur auf Zeit-Vorschrift“ ein wesentlicher Beitrag gesehen. Die natürliche Sukzession auf industriellen Brachen erfordert zukünftig keine Kompensation und erleichtert damit die Revitalisierung solcher Flächen für die industrielle Nutzung.

Eine Präzisierung sollte allerdings noch im Zusammenhang mit Gewerbegrundstücken vorgenommen werden, die als Erweiterungsfläche dienen und

auch schon planungsrechtlich hierfür vorgesehen sind, auf denen bislang aber noch keine gewerbliche Nutzung stattgefunden hat. Die Vorschrift in § 4 Abs. 3, Ziffer 3 neu sollte daher ergänzt werden um den Zusatz: „... oder für verkehrliche Zwecke genutzt oder planungsrechtlich vorgesehen waren, bei Wiederaufnahme einer ...“

Darüber hinaus regen wir erneut an, den Katalog der nicht als Eingriff geltenden Maßnahmen noch auf solche Maßnahmen zu erweitern, die nur unwesentlichen Einfluss (z.B. landwirtschaftlicher Wegebau zum Eigenbedarf bis zu einer bestimmten Flächengrenze, geringfügige Erweiterung rechtmäßig gewerblicher Nutzungen) haben, dies gilt insbesondere für Landwirtschaftsbetriebe, die durch Nebenerwerbstätigkeiten Strukturwandel im ländlichen Raum aktiv gestalten. Ausdrücklich in diesen Katalog aufgenommen werden sollten fernerhin Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen (z.B. Kläranlagen, Lärmschutzwälle, Recyclinganlagen, Renaturierung von Gewässern oder Rückbau von Staustufen). Dann wäre weder eine Befreiung von Landschaftsschutz, noch eine Kompensation etwaiger Flächen-Inanspruchnahmen erforderlich.

An dieser Stelle erlauben wir uns noch einen Hinweis, der bereits im Rahmen der Kommentierung des Referentenentwurfes im Herbst 2006 vorgetragen wurde, bisher aber keine Berücksichtigung gefunden hat. Die jetzt in § 4 Abs. 3, Ziffer 6 fixierte Regelung, dass notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefungen zur Erhaltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein nicht als Eingriff gelten, sollte zusätzlich als vergleichbare Vorschrift sowohl in § 48 d als auch in § 62 Landschaftsgesetz NW Eingang finden. Die Regelung des § 4 Abs. 3, Ziffer 6 soll ja in ihrer Zielsetzung verhindern, dass Maßnahmen, die der Erhaltung der Schiffbarkeit des Rheins dienen, deshalb nicht durchgeführt werden können, weil sie naturschutzrechtlich die Voraussetzungen eines Eingriffs erfüllen würden.

– Zu § 48 d Landschaftsgesetz NW im Einzelnen

Das in § 4 Abs. 3 Ziffer 6 angestrebte Ziel kann vollumfänglich nur dann erreicht werden, wenn zusätzlich eine rechtstechnische Klarstellung erfolgt, wonach die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen im Rhein keine Projekte und Pläne im Sinne des § 48 d Landschaftsgesetz sind. Die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen in FFH-Gebieten sind nämlich nach den Bestimmungen des § 48 d Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1, Ziffer 11 bzw. Ziffer 12 Bundesnaturschutzgesetz zu

bewerten. Es handelt sich deswegen um eine neben dem Tatbestand des Eingriffs parallel anzustellende Prüfung der jeweiligen Maßnahme. Demzufolge sollte in § 48 d Landschaftsgesetz NW ein neuer Absatz eingefügt werden, der wie folgt lauten könnte: „Notwendige Unterhaltungs- wie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefungen und zur Erhaltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein sind keine Pläne und Projekte im Sinne des Absatzes 1 bis 8“.

– Zu § 62 Landschaftsgesetz NW im Einzelnen

Auch die Regelungen des § 62 Landschaftsgesetz NW – entgegen der genannten Bestimmung des § 4 Abs. 3, Ziffer 6 – könnten unter Umständen dazu führen, dass notwendige Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden können. Denn § 62 verbietet alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können.

Daher sollte auch hier klargelegt werden, dass notwendige Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Erhaltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein nicht unter den Begriff der Maßnahmen im Sinne des § 62 Landschaftsgesetz fallen.

Demzufolge sollte in § 62 ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der wie folgt lautet: „Als Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Erhaltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein“.

2. § 4 a: Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Die neue Regelung des § 4 a Abs. 3 weicht erheblich von dem ursprünglichen Regelungsziel des Referentenentwurfs ab, grundsätzlich keine größere Flächeninanspruchnahme als 1:1 zuzulassen. Die Beschränkung des 1:1-Ausgleichsgrundsatzes auf landwirtschaftliche Flächen (§ 4 a, Abs.3) ist daher abzulehnen. Hier sollte eine Gleichbehandlung mit anderen Flächen erfolgen. Die über § 5 Abs. 1 S. 4 erzielbare Kompensationsreduktion in der Fläche auf den 1:1-Maßstab wird für alle nicht landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen teuer erkauft, indem der eingriffsüberschießende Ausgleichsteil auch in Geld ge-

leistet werden können soll.

Die Kompensation auf wechselnden Flächen wird zu einer flexibleren Handhabung bei Entwicklungsvorhaben führen und wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollte die Arbeitshilfe „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ entsprechend überarbeitet werden, um Überkompensationen auszuschließen.

3. § 16 ff.: Landschaftsplanung

Das von der Landesregierung verfolgte Ziel der Vereinfachung der Landschaftsplanung wird grundsätzlich begrüßt. Aus diesem Grunde bewerten wir auch die Einführung einer Experimentierklausel positiv. Wir würden uns aber wünschen, dass die eingeschlagene Richtung mutiger angegangen wird.

So könnte das Landschaftsgesetz des weiteren Regelungen treffen, die landeseinheitlich die Zahl der Ver- und Gebote in Landschaftsschutzgebieten auf das notwendige und umsetzbare Maß reduzieren (Artikel V, § 6 DVO-LG). So erscheint es in Zeiten des Bürokratieabbaus angebracht, bei unwesentlichen Maßnahmen in „Gebieten ohne besondere Festsetzungen“ auf einen Verwaltungsakt zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes zu verzichten.

4. § 47 a Schutz der Alleen

Durch den neuen Paragraphen 47 a soll der besonderen Bedeutung von Alleen als prägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft durch entsprechende Unter-Schutz-Stellung Rechnung getragen werden. Ausnahmen von dieser Schutzwirkung sind bei der Gefährdung der Verkehrssicherheit ausdrücklich zugelassen.

Im Hinblick auf die Sicherung von Gebäuden bedarf es jedoch noch der Abhilfe, sofern ein unter dem Schutz von § 47 a stehender Baum auf ein Gebäude zu stürzen droht. Dieses Problem gilt nicht nur für Unternehmen, sondern für alle Nutzer des Außenbereichs. Diesbezüglich müsste eine der Verkehrssicherheit entsprechende Ausnahmeklausel aufgenommen werden.

Ebenfalls besteht bei Ansiedlung oder Erweiterungsvorhaben von Unternehmen, die eine zusätzliche Erschließung zum Grundstück notwendig machen,

Klärungsbedarf. Unabhängig von der Frage, ob ein Bebauungsplan aufzustellen ist, oder ob das Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch genehmigt werden kann, wäre eine Rodung von Bäumen für eine neue oder zusätzliche Zufahrt zum Grundstück nicht möglich. § 47 a sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass eine Rodung zum Zweck der Erschließung nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde möglich ist.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem gesetzlichen Biotopschutz sollte zudem eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, nach der diese Anpflanzungen dann beseitigt werden können, wenn an anderer Stelle durch den Verursacher auf eigene Kosten eine Kompensation vorgenommen wird. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass notwendige verkehrliche Maßnahmen (wie z.B. mehrstreifiger Ausbau einer Straße) dann nicht möglich sind, wenn dort bereits eine Allee angelegt wurde.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass neben den von uns explizit angesprochenen Punkten insbesondere die Neuregelung zum Widerspruchsverfahren bei Befreiungen vom Landschaftsplan, die Änderung der Vorschrift über den Biotopverbund von der Pflicht- in eine Soll-Vorschrift oder die Berücksichtigung künftig positiver Auswirkungen eines Eingriffes auf Biotop und Artenschutz bei der Bewertung und Bemessung der Kompensationsmaßnahmen von der Wirtschaft in NRW begrüßt werden.

Gleiches gilt auch für die Änderung im Beiratswesen, wobei eine noch weitergehende Zurückführung dieses Instruments denkbar wäre, ohne dass es zu einer Vernachlässigung der verschiedenen Interessen käme, würden sie doch im üblichen Verfahren Eingang in die Abwägung und die Entscheidung finden.

Duisburg, 17. April 2007

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat I.1
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
per FAX vorab - 0211/884-3002

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Herr Stenzel
Frau Dr. Krüsemann

Ihr Zeichen
I.1.

Ihr Schreiben vom
21.03.2007

Datum
19.0~~3~~2007

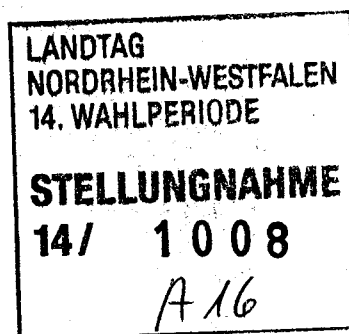
Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/3144

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND
Landesverband NRW, NABU Landesverband NRW und Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Krüsemann



**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des
Landschaftsgesetzes**



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

April 2007

A Gesamtbewertung des Landschaftsgesetzentwurfes

Durch die Änderung des Landschaftsgesetzes (LG) sind massive Einschnitte in das Naturschutzrecht geplant. Es wird zu erheblichen Abbau von Naturschutzstandards und den Mitwirkungsrechten der Naturschutzverbände kommen.

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen insbesondere folgende Änderungspunkte der LG-Novelle ab:

- Reduzierung der Verbandsmitwirkung und Verbandsklage,
- Schwächung der unteren Landschaftsbeiräte, u.a. durch die Verlagerung der Entscheidung über Beiratswidersprüche auf die Kreisebene,
- Streichung von Biotoptypen aus dem Katalog der gesetzlich geschützten Biotope,
- Abschwächung der Vorschriften zum Biotopverbund und zur Eingriffsregelung.

Der LG-Entwurf setzt zwingende Vorgaben des EU-Rechts und des Bundesnaturschutzgesetzes als Rahmenrecht nicht um. So werden Umsetzungsverpflichtungen aus EU-Richtlinien zur SUP-Richtlinie missachtet. Der Gesetzesentwurf widerspricht durch die Streichung des stadtökologischen Fachbeitrages der im Rahmenrecht des Bundesnaturschutzgesetzes vorgeschriebenen flächendeckenden Landschaftsplanung. Die Regeln zum Kompensationsausgleich in der Fläche sind unvereinbar mit den Rahmenvorgaben zur Eingriffsregelung

B Zuviel Naturschutz in NRW? – Anmerkungen zur Begründung des Novellierungsbedarfes und den Auswirkungen der Änderungen

Der Darstellung des Anlasses und der Gründe für die Landschaftsgesetznovellierung (unter „A Problem“) wird entschieden widersprochen.

Ehrenamt im Naturschutz: Leistungen verkannt - Rechte beschnitten

Die LG-Novelle beschneidet den Katalog der Verfahren, an denen die Naturschutzverbände zu beteiligen sind, massiv. Zu den gestrichenen Beteiligungsfällen gehören u.a. die wasserrechtlichen Plangenehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren sowie die Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotopschutz. Es verbleiben nur rahmenrechtlich vorgeschriebene Beteiligungsfälle (v.a. Planfeststellungsverfahren, Befreiungen in Naturschutzgebieten). Dieser Kahlschlag der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände erfolgt mit der Begründung des hohen Verwaltungsaufwandes. Diese einseitige Sichtweise lässt die positiven Wirkungen der Verbandsbeteiligung vollkommen außer acht.

Die Mitwirkung der Verbände trägt dazu bei, dass Umweltinformationen und -daten zur Beurteilung von Planungsvorhaben möglichst umfangreich vorliegen und damit eine Genehmigung auf Grundlage einer umfassenden und vollständigen Abwägung möglich ist.

Durch die frühzeitige Einbindung der Verbände können Bedenken und Anregungen in der weiteren Planbearbeitung von vornherein berücksichtigt werden, zeitaufwendige Änderungen von Planunterlagen in späteren Verfahrensschritten der Öffentlichkeitsbeteiligung können so vermieden werden. Die Beteiligung der Verbände trägt oft zu einer größeren Akzeptanz von Planungen bei. In vielen Planungen werden auf Grundlage von Anregungen der Verbände, z.B. zur Minderung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild oder zu geeigneteren Kompensationsmaßnahmen, Änderungen und Optimierungen der Planungen erreicht, die der Umwelt und damit auch der Allgemeinheit zugute kommen.

Die Wirksamkeit der Arbeit in den Beiräten bei den unteren Landschaftsbehörden wird durch die Verlagerung der Entscheidung über Widersprüche von der Bezirks- auf die Kreisebene gravierend beschränkt.

Verbandsklagerecht: Allgemeinwohlintressen werden vermeintlichen Standortvorteilen geopfert

Durch die LG-Novelle sollen alle über das Rahmenrecht hinausgehenden Klagerechte der anerkannten Naturschutzverbände abgeschafft werden. Die Begründung, dass sich diese Klagerechte nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern auswirkt, wird nicht belegt.

Bei dieser Sichtweise wird verkannt, dass es bei der Verbandsklage um den notwendigen gerichtlichen Schutz von bisher nicht einklagbaren Interessen des Allgemeinwohls geht. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) hat in einer gutachterlichen Stellungnahme (Februar 2005) die altruistische Verbandsklage als unverzichtbar bewertet. Die Verbandsklage stellt nach dem SRU-Gutachten keine Privilegierung von Umweltinteressen dar, sondern sie gleicht Ungleichgewichte im gegenwärtigen System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes aus, die Umweltnutzungs- auf Kosten von Umweltinteressen begünstigen.

Das Verbandsklagerrecht trägt letztendlich im Allgemeinwohlinteresse zu einer stärkeren Beachtung von Umweltbelangen bei. Eine Beschränkung auf den bundesrechtlichen Rahmen ist vor diesem Hintergrund nicht zu akzeptieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die durch das Rahmenrecht des Bundes gegebenen Verbandsklagemöglichkeiten weit hinter den Standards in den EU-Staaten und auch der USA zurückbleiben. Auch haben andere Bundesländer einen über das Rahmenrecht hinausgehende Verbandsklageregulierung (Brandenburg, Niedersachsen).

Die anerkannten Naturschutzverbände sind seit Einführung der Verbandsklage in NRW mit diesem Instrument sehr umsichtig und verantwortungsvoll umgegangen. In nur 15 Fällen wurde eine Verbandsklage erhoben. Die Novelle des LG honoriert diesen verantwortungsvollen Umgang in keiner Weise.

Natur und Landschaft werden symbolischer Wirtschaftspolitik geopfert

Der Abbau von naturschutzrechtlichen Regelungen erhöht nicht die Wettbewerbsfähigkeit des Landes NRW.

Die Streichung von über das Rahmenrecht hinausgehenden Regelungen im gesetzlichen Biotopschutz kann nicht ernsthaft als Beitrag zur Wirtschaftsförderung angeführt werden. So erfolgten seit dem Jahr 2000 zum gesetzlichen Biotopschutz im Jahresdurchschnitt im ganzen Land gerade einmal 20 Ausnahmeverfahren.

In vielen Genehmigungsverfahren zu Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz konnten zudem - auch unter Mitwirkung der Naturschutzverbände - Kompromisslösungen gefunden werden, die die Verwirklichung der beantragten Vorhaben unter Auflagen ermöglichten. Konfliktfälle entstehen letztendlich dort, wo Fachplanungen oder auch die kommunale Bauleitplanung den § 62-Biotopschutz nicht frühzeitig genug beachten bzw. Kommunen in ihrer Flächennutzungsplanung durch Prüfung von Alternativstandorten dem Biotopschutz nicht ausreichend berücksichtigen. In diesen wenigen Fällen stellen der gesetzliche Biotopschutz und die Verbandsbeteiligung und -klage aber kein Entwicklungshemmnis, sondern eine wichtige Korrektur für Fehlplanungen dar, die auch im Sinne des Allgemeinwohls geändert werden sollten.

Die behaupteten Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit sowie der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, mit der die weitreichenden Einschnitte in das Naturschutzrecht begründet werden, sind in keiner Weise durch Untersuchungen belegt. Es wäre

zunächst eine Evaluierung zu den Auswirkungen des Gebietsschutzes, der Verbandsmitwirkung oder auch der Eingriffsregelung erforderlich gewesen, um darauf aufbauend ggf. das Landschaftsgesetz gezielt zu optimieren.

Vollkommen verkannt wird, dass Natur und Landschaft wichtige Standortfaktoren darstellen, die gerade in einem durch hohe Bevölkerungsdichte, weiter ansteigende Flächenversiegelung und Landschaftszerschneidung besonders belasteten Land wie NRW nicht nur eine ökologische, sondern auch eine ökonomische Bedeutung besitzen. Der geplante Abbau landschaftsrechtlicher Vorschriften, wie z. B. zum Schutz von Alleen und Streuobstwiesen oder den gesetzlich geschützten Biotopen, gefährdet diesen „weichen“ Standortfaktor.

Mehr Bürokratie durch fehlende Vorgaben des Gesetzgebers

Die Unterstellung des Entwurfs „weniger Gesetz = weniger Bürokratie“ greift zu kurz. Besonders deutlich wird dies beim Verzicht auf explizite Verfahrensregelungen (z.B. Beteiligungsverfahren der Naturschutzverbände oder zum Verfahren der Strategischen Umweltprüfung/SUP). Der Regelungsverzicht führt hier gerade nicht zur angestrebten „Entbürokratisierung“, sondern ganz im Gegenteil zu einer Verkomplizierung von Verwaltungsentscheidungen. Die Entscheidung über die Verfahrensstandards wird auf die Verwaltung überwältigt - Rechtsunsicherheit und uneinheitliche Verwaltungspraxis werden gerade für die Wirtschaft zu zusätzlichen Erschwernissen in Genehmigungsverfahren führen. Der Verzicht auf konkrete, praxistaugliche Regelungen erhöht damit keineswegs die Wettbewerbsfähigkeit des Landes NRW.

Eingriffsregelung: Landwirtschaftsgerechte Umgestaltung statt Abbau des Vollzugsdefizites

Die eigentlichen Probleme bei der Anwendung der Eingriffsregelung werden verkannt. Diese liegen vor allem in der unzureichenden dauerhaften Sicherung und der Kontrolle und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen. Hier wären dringend Regelungen erforderlich, die in Ergänzung der Kompensationsflächenkataster eine Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleisten. Einer Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen kann nur durch eine strikte und konsequente Verringerung der Eingriffe bzw. eine strikte Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der Eingriffsregelung erreicht werden. Die im LG-Entwurf vorgesehene Beschränkung auf einen maximalen Ausgleich im Verhältnis 1:1 zum Eingriffsvorhaben ist bei der Betroffenheit besonderer Wertelemente des Naturschutzes nicht möglich, die Durchführung von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in der Regel rechtlich unzulässig.

Kapitulation des Gesetzgebers vor den Vollzugsdefiziten im Naturschutz

Offenkundige Vollzugsdefizite müssen Anlass sein, eine unzureichende Verwaltungspraxis zu optimieren. Die unzureichende Umsetzung einer Norm kann nicht als Begründung dafür angeführt werden, eigentlich sinnvolle gesetzliche Vorgaben zu streichen. Genau dieser Logik folgt jedoch der vorgelegte Gesetzesentwurf, wenn er zum Beispiel den Verzicht auf stadtoökologischen Fachbeiträge (§ 15a) u.a. mit dem Personalmangel bei der LÖBF begründet und damit die rahmenrechtlich vorgeschriebene flächendeckende Landschaftsplanung in NRW nicht umgesetzt wird.

Unvereinbarkeit mit EU-Recht

Der vorgelegte Entwurf verstößt gegen zwingende Vorgaben der EU-Richtlinie über die strategische Umweltprüfung, die Öffentlichkeitsrichtlinie und die FFH-Richtlinie. Die betreffenden Richtlinienvorgaben müssen daher von der Verwaltung unmittelbar angewendet werden, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen wird.

Unvereinbarkeit mit Rahmenrecht

Auch nach der Föderalismusreform gilt das BNatSchG als zunächst Rahmenrecht weiter, die entsprechenden Umsetzungsverpflichtungen für die Länder bleiben bestehen. Eine „Abweichungsgesetzgebung“ ist insoweit nicht gestattet. Dies wird beim vorgeschlagenen Entwurf jedoch ignoriert.

Angesichts der erklärten Zielsetzung der Novelle, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „1:1“ umzusetzen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb zeitlich überfällige und rechtlich zwingend gebotene Anpassungen an *höhere* bundesrechtliche Standards nicht vorgenommen werden. In mehr als 10 Fällen bleibt das geltende Landschaftsgesetz hinter den Anforderungen des Bundesrechts zurück (vgl. Anlage 1 zur Stellungnahme). Die „1:1-Umsetzung“ des BNatSchG erfolgt damit nur zu Lasten des Naturschutzes geht, ansonsten wird es mit dem Rahmenrecht nicht so genau genommen. Auch diese Vorgehensweise führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Ein Überblick über die Verstöße gegen die rahmenrechtlichen Vorgaben findet sich in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme.

Da Rahmenrecht regelmäßig keine in Einzelheiten gehenden Regelungen enthält, muss der Landesgesetzgeber selbst vollzugstaugliche Bestimmungen schaffen. Ein schlichtes Abschreiben des BNatSchG-Textes ist unzureichend und stellt die Verwaltung vor erhebliche Umsetzungsprobleme.

Eigentlicher Novellierungsbedarf bleibt unberücksichtigt

Eine Änderung des Landschaftsgesetzes ist längst überfällig. So verlangen die Anforderungen an den Schutz der Artenvielfalt eine Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben, die Eingriffsregelung müsste zu einem wirksamen Kontrollinstrument des Flächenverbrauches entwickelt werden. Die flächendeckende Landschaftsplanung müsste durchgesetzt werden. Es müssten Vorgaben zur Stärkung einer wirkungsvollen Naturschutzverwaltung getroffen werden, Verbandsbeteiligung und –klagemöglichkeiten müssten ausgebaut werden. Eine Übersicht über die Verbändeforderungen findet sich in Anlage 2 zu dieser Stellungnahme.

C Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Vorschriften der LG-Novelle

1. Biotopverbund

Die Einhaltung eines Mindestflächenanteils von 10 % wird von einer zwingenden in eine bloße Sollvorschrift umgewandelt.

Die Änderung wird abgelehnt.

Die bisher vorgesehene zwingende Pflicht zur Einhaltung eines 10%-Mindestflächenanteils geht nicht über die Anforderungen des Rahmenrechts hinaus. Die derzeitige Fassung stellt lediglich die für NRW geltende Rechtslage klar und ist damit beizubehalten.

Der Bundesgesetzgeber hat Ausnahmen von der 10%-Vorgabe lediglich für kleinflächige Stadtstaaten von Bedeutung in Betracht gezogen (vgl. die amtliche Begründung in BR-Drs. 411/01 vom 1. Juni 2001, S. 67). Da in NRW nach Auffassung der Landesregierung bereits zum derzeitigen Zeitpunkt mehr als 10 % der Landesfläche die Anforderungen an einen Biotopverbund erfüllen (vgl. LT-Drs. 14/1058), darf der Mindestflächenanteil von 10 % nicht unterschritten werden.

Eine Abweichung vom Mindestflächenanteil ist zudem nur statthaft, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes nicht tangiert wird. Genau dies ist jedoch bei

Unterschreitung eines Mindestflächenanteils von 10 % aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr gewährleistet.

2. Eingriffsregelung §§ 4-6

2.1 Negativliste

2.1.1 Ergänzung Negativliste 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5

„Nicht als Eingriffe gelten...

4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen“

Der Regelung kann hingenommen werden, wenn eine Klarstellung zur widerleglichen Regelvermutung des Negativkatalogs in das LG aufgenommen wird.

Eingriffe durch Leitungsbau können - auch wenn sie im Bereich des Baukörpers von Straßen, befestigten Wegen erfolgen - zu erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Biotope führen, isbs. können Straßenbäume, Baumreihen, Alleen betroffen sein, da die Verlegung von Leitungen häufig zu Schäden im Wurzelbereich von Bäumen führen. Außerdem können sie Veränderungen des Grundwasser- und Sickerwasserstroms bewirken, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Feuchtbiotopen auch jenseits der Eingriffsflächen führen können.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Negativliste um eine widerlegliche Regelvermutung handelt, so dass die Herausnahme des Leitungsbaus aus der Eingriffsregelung nicht gilt, wenn geschützte oder erhaltenswerte Landschaftselemente (z.B. Alleen) erheblich beeinträchtigt werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Ergänzung der Negativliste hingenommen werden. Die Klarstellung, dass es sich bei dem Negativkatalog um eine widerlegliche Regelvermutung handelt, sollte aber im § 4 Abs. 3 selbst erfolgen, da sie auch für andere Vorhabenstypen der Negativliste (isbs. Nr. 1 Lärmschutzwälle, Nr. 2 Abgrabungen für Eigenbedarf) von Bedeutung ist. Eine Klarstellung im LG ist auch für Behörden und Vorhabens-träger wichtig, um eine gesetzeskonforme Anwendung zukünftig zu gewährleisten.

Der § 4 Abs. 3 ist nach der Auflistung des Negativkatalogs zu ergänzen:

„Bei der Liste der nicht als Eingriffe geltenden Vorhaben handelt es sich um eine widerlegliche Regelvermutung. Die Eingriffsregelung ist immer dann anzuwenden, wenn geschützte oder erhaltenswerte Landschaftselemente wie Alleen, Baumreihen, Straßenbäume, Feuchtlebensräume oder Biotopkatasterflächen erheblich beeinträchtigt werden können“.

Bei der neu eingefügten Nr. 5 (Freistellung von Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen handelt es sich um eine deutliche Verschlechterung. Sämtliche Gewässerunterhaltungen werden freigestellt. Soweit die Gesetzesbegründung die Negativliste als „unwiderlegliche Vermutung“ bezeichnet, von der also auch im Einzelfall nicht mehr abgewichen werden darf, ist dies unvereinbar mit Rahmenrecht des geltenden BNatSchG.

2.2.2 Änderung der Negativliste § 4 Abs. 3 Nr. 6:

„Nicht als Eingriffe gelten...

6. Die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.“

Die Änderung wird abgelehnt.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt den Ländern die Festlegung einer angemessenen Frist auf. Die Ausdehnung der Frist von drei auf fünf Jahre ordnet die Naturschutzbelange den Wünschen nach einer Flexibilität der Flächenbewirtschaftung zu stark unter. Die bestehende 3 Jahresregelung stellt eine ausreichende flexible Handhabung dar. Für die Verlängerung der Frist werden in der LG-Entwurfsbegründung keine Ergebnisse einer Evaluierung genannt, mit der sich eine Verlängerung der Frist begründen lässt.

2.2.3 Änderung der Negativliste § 4 Abs. 3 Nr. 7:

„Nicht als Eingriffe gelten...

7. Die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit)“.

Die Änderung der Regelung zu der „Natur auf Zeit“ werden abgelehnt.

Der Negativkatalog des geltenden Rechts enthält eine Regelung zur „Natur auf Zeit“ für ehemalige Bau- und Verkehrsflächen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 7 LG). Wenn es auf diesen Flächen zu Biotopentwicklung gekommen ist, dann darf dieser neue Zustand beseitigt werden, ohne dass die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt. Durch eine Begrenzung auf jüngste Biotopentwicklungen in der Zeit nach dem 20.04.2005 ist der Anwendungsbereich nach der derzeitigen Regelung begrenzt. Auch ist eine Dokumentation des Biotopzustandes vorgeschrieben.

Sowohl die Stichtagsregelung als auch die Dokumentationspflicht sollen gestrichen werden. Dies wird dazu führen, dass auch langjährige und damit regelmäßig besonders hochwertige Biotopentwicklungen freigestellt würden. Dies ist abzulehnen, da damit wichtige Landschaftselemente und Bestandteile des Biotopverbundes und oft der siedlungsnahen Erholungslandschaft von der Eingriffsregelung ausgenommen wären. So haben sich zum Beispiel auf ehemaligen Bahnstrecken wertvolle Biotope entwickelt, die zum Teil im Kataster der schutzwürdigen Biotope in NRW enthalten und auch Bestandteile des lokalen oder regionalen Biotopverbundes sind.

2.3 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a,

2.3.1 § 4a neuer Abs. 3, Satz 2

„Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen“.

Die Berücksichtigung positiver Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz bei der Eingriffsbilanzierung ist bereits Praxis, eine Ergänzung des LG ist entbehrlich.

Es ist gängige Praxis, dass positive Auswirkungen von Planungen auf den Biotop- und Artenschutz auch bei der Bilanzierung des Eingriffs berücksichtigt werden. So kommen Eingriffsbewertungen bei Gewässerrenaturierungen oder Offenlegungen verrohrter Gewässerabschnitte in der Regel zum Ergebnis, dass eine zusätzliche Kompensation nicht erforderlich ist.

2.3.2 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 3, Satz 3

Die Einführung einer maximalen Kompensation in Größe der Eingriffsfläche abgelehnt. Selbst bei Eingriffen in höherwertige Flächen soll die Kompensation i.d.R. nicht größer als diejenige für den Eingriff sein. Im Zusammenspiel mit § 5 Abs. 1, wonach der Verursacher bei einer „überproportionalen“ Kompensationsermittlung (z.B.: Flächenbedarf von 3:1) für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Kompensationsbedarf Ersatz in Geld leisten kann, wird dies in der Praxis dazu führen, dass nur noch ein 1:1-Flächenausgleich erfolgt.

Zugleich steht die Neuregelung im Widerspruch zu den bewährten Methoden in NRW (wie ERegStra im Straßenbau und insbesondere den fachlichen Anforderungen des Forstes zu Ausgleich je nach Waldalter von bis zu 1:3).

Die verschärfte Entwurfsfassung stellt zudem eine Abweichung vom BNatSchG dar (funktionsbezogene Definition von Ausgleich und Ersatz; Vorrang der Durchführung von Ausgleich und Ersatz vor dem Ersatzgeld). Eine solche Abweichungsgesetzgebung ist derzeit unzulässig, die Vorgaben des BNatSchG gelten auch nach der Föderalismusreform übergangsweise als Rahmenrecht fort (bis 2010).

Umfang und Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach dem BNatSchG ausschließlich nach der Wertigkeit der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und den erforderlichen Maßnahmen zu deren gleichartiger bzw. gleichwertiger Wiederherstellung. Es ist gängige fachliche Praxis, dass nur bei der Beeinträchtigung sogenannter Wertelemente besonderer Bedeutung (wie u.a. nicht ausgleichbare Biotope, z.B. ältere Waldbestände, oder seltene Böden) es zu einer Kompensation kommt, deren Flächenumfang über die Flächengröße des Eingriffs hinausgeht. Dieses ist auch Bestandteil von Methoden zur Ermittlung des Kompensationsumfangs, wie sie von unteren Landschaftsbehörden angewendet werden oder wie sie landesweit zum Beispiel im Straßenbau zur Anwendung kommen.

Die seitens der Landwirtschaft immer wieder kritisierten umfangreichen Kompensationsmaßnahmen beruhen auf Eingriffsplanungen, die in großem Umfang hochwertige Biotopkomplexe oder schutzwürdige Böden und Gewässer beeinträchtigen. Diese Problematik wird durch die geplante Ergänzung des LG nicht gelöst. Hierzu bedarf es eines grundsätzlichen Umdenkens bei der Inanspruchnahme von Freiraum durch eine nachhaltige Raumentwicklung und eine entsprechende Siedlungs- und Verkehrspolitik, wie sie schon seit langem von den Naturschutzverbänden eingefordert wird.

2.3.3 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 3, Satz 4

„... Grundsätzlich hat deshalb eine ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für die Kompensation“

Die Einführung einer Vorrangregelung für „ökologische Verbesserungen“ ist entbehrlich.

Ökologische Optimierungen vorhandener Biotopstrukturen können nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden, wenn sie zu einer nachweisbaren ökologischen Aufwertung der Flächen führen. Sofern vorhandene Biotopstrukturen nachweisbar aufwertungsfähig sind, werden diese Flächen schon heute in der Praxis der Eingriffsregelung berücksichtigt. Die anerkannten Methodiken der Eingriffsregelung berücksichtigen diese Aufwertungspotential in den Biotoptypenbewertungen bereits heute ausreichend. Einer besonderen Vorrangregelung im LG bedarf es daher nicht.

2.3.4 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 5 (tlw. übernommen aus 4 a (2))

„Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen auch Pflegemaßnahmenin Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Für die Kompensation kommen auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in Betracht, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmenträger gewährleistet ist.“

Die Ergänzung wird abgelehnt, da Pflegemaßnahmen und Maßnahmen auf wechselnden Flächen nur im Ausnahmefall als Kompensation geeignet sind.

Reine Pflegemaßnahmen, z.B. zum Erhalt von schutzwürdigen Entwicklungs-(Sukzessions-)stadien, erfüllen die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen nicht. Diese müssen nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu einer nachweisbaren ökologischen Aufwertung der Flächen führen. In der Begründung zum LG-Entwurf wird darauf verwiesen, dass unter Pflegemaßnahmen im Sinne dieser neuen Vorschrift vorrangig solche Maßnahmen zu verstehen sind, die insbesondere der Entwicklungspflege und damit der ökologischen Aufwertung im Sinne einer Kompensation dienen. Damit wird zumindest offen gelassen, welche weiteren „nicht vorrangigen“ Pflegemaßnahmen auch als Kompensation anerkannt werden sollen. Eine strikte Begrenzung auf Maßnahmen im Bereich von aufwertungsfähigen Biotopstrukturen erfolgt so nicht.

Die Aufnahme von Pflegemaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in das LG erweckt den Anschein, als ob durch diese gesetzliche Vorgabe zukünftig weniger Flächen für Kompensation einer Nutzung entzogen bzw. Nutzungen eingeschränkt werden müssten. Bei vielen Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung des Status quo, eine Aufwertung ist nicht gegeben, eine Eignung als Kompensationsmaßnahme ist damit rechtlich unzulässig. Bei vielen Maßnahmen wird eine ökologische Aufwertung, die den rechtlichen Anforderungen gerecht wird und ggf. einer gerichtlichen Kontrolle standhält, nur schwer nachvollziehbar zu belegen sein. Der zeitliche und finanzielle Aufwand der erforderlichen Kontrolluntersuchungen, mit der die ökologischen Aufwertungen durch die Pflege belegt werden müssten, wird vollkommen außer acht gelassen.

„Rotierende“ Kompensationsmaßnahmen wie produktionsintegrierte Maßnahmen (z.B. „Blühstreifen“) können in Ackerlandschaften ggf. geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen darstellen, die Beeinträchtigungen der biotischen und abiotischen Funktionen des Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes durch Eingriffsvorhaben kompensieren.

Voraussetzung für „rotierende“ Maßnahmen soll nach § 4a (5) Satz 2 sein, dass „deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmenträger gewährleistet ist“. Eine dauerhafte Sicherung von Maßnahmen ist durch einen Vertrag aber nicht zu gewährleisten, da sie mögliche Rechtsnachfolger beim Eigentumswechsel von Grundstücken nicht bindet. Es ist klarzustellen, dass der Verursacher eines Eingriffs die Durchführung und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen gewährleisten muss, hierzu hat er auch Kontrollen durchzuführen. Diese Verursa-

cherverantwortung kann nicht auf Maßnahmenträger wie Stiftungen übertragen werden. Auch insofern können „rotierende“ Kompensationsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt in Kompensationsflächenkonzepten berücksichtigt werden.

2.3.5 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 6 (bisher 4 a (3))

- a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5 a Abs. 1 durchgeführt und anerkannt sind
Begründung (S. 42) Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos sollen vorrangig herangezogen werden.
- b) auf eine Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind

Die Ergänzung bei den vorrangigen Kompensationsmaßnahmen wird abgelehnt.

Kompensationsmaßnahmen führen im Gegensatz zu Eingriffen wie Siedlungs- oder Verkehrswegebau zu keiner Flächeninanspruchnahme. Insofern ist die Verwendung der Begrifflichkeit hier falsch. Die Gleichsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit der Problematik des ständig fortschreitenden Flächenverbrauchs wird kritisiert. Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch und die damit verbundene Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen sind dringend erforderlich, Landesregierung und auch die Landwirtschaft sind aufgefordert hier gemeinsam mit den Naturschutzverbänden bei den Ursachen des Flächenverbrauchs anzusetzen.

Die Neuregelung in Buchstabe a) ist im Zusammenhang mit den Ergänzungen im Absatz 4 a zum Vorrang ökologischer Verbesserungen bestehender Strukturen und der Einbeziehung von Pflegemaßnahmen zu bewerten. Wie bereits zuvor ausgeführt eignen sich solche Maßnahmen nur in Ausnahmefällen für Kompensationsmaßnahmen.

Zu kritisieren ist insbesondere die mit dem BNatSchG unvereinbare Begründung, wonach „hat eine generelle Flächenminimierung für Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel eines Ausgleiches 1:1 insgesamt Vorrang (Qualität vor Quantität)“ (S. 42, neu).

zu b) Der Sache noch handelt es sich bei der Vorrangregelung um eine weitere, fachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung der Landwirtschaft. Die Vorrangregelung zu Gunsten „vorhandener landschaftlicher Strukturen“ ist viel zu vage und damit letztlich unbrauchbar. Qualitative Anforderungen an die Aufwertungsbedürftigkeit der Strukturen fehlen. Die Neuregelung dient vermutlich mittelbar der gesetzlichen Verankerung einer im vergangenen Jahr von der LANUV (LÖBF) vorgeschlagenen Modifizierung der Eingriffsbilanzierung (Vorgabe von Biotopwerten).

Insgesamt wird durch die Vorrangregelung die Gefahr der Heranziehung fachlich ungeeigneter bzw. unzureichender Maßnahmen deutlich erhöht, was zu einer weiteren Schwächung der Wirksamkeit der Eingriffsregelung führen wird. Die Vorrangregelung wird außerdem zu erheblichen Konflikten in Planverfahren führen – die bewährte Praxis führt in der Mehrzahl der Fälle zu einvernehmliche Lösungen zwischen Vorhabenträger, Behörden, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden. Kompensationskonzepte werden erschwert. Auf Verursacher kommt erheblicher Aufwand des Nachweises der ökologischen Wertsteigerungen zu.

2.4 Änderungen Ersatzgeld § 5 Abs. 1, Sätze 1 und 5

„Ist ein Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten.....“

Das Ersatzgeld soll spätestens *fünf* Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden“ Das Ersatzgeld kann

auch für die *Aufstellung und* Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

Die Klarstellung durch die Ist-Regelung für die Ersatzgeldzahlung in Satz 1 wird begrüßt.

Die Verlängerung der Frist für die Verwendung des Ersatzgeldes von drei auf fünf Jahre und insbesondere der Wegfall einer Regelung für die Verwendung nicht fristgerecht eingesetzter Ersatzgelder wird abgelehnt. Nicht fristgerecht verwendete Ersatzgelder sollen an die „NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege“ gehen, die diese Mittel eingriffsnah für flächenbezogene Aufwertungsmaßnahmen des Naturschutzes verwenden muss.

Die Finanzierung der Aufstellung eines Landschaftsplans, also von Personal- und Verwaltungskosten, wird abgelehnt.

Die Klarstellung, dass es sich bei der Ersatzgeldzahlung um keine Ermessensentscheidung handelt, sondern dass dieses in jedem Fall zu zahlen ist, wird begrüßt.

Die Verlängerung der Frist zur Mittelverwendung von drei auf fünf Jahre kann zusammen mit dem Wegfall der Vorschrift der Weiterleitung der Gelder an die hLB bei nicht fristgerechter Verwendung die Probleme bei der Verwendung von Ersatzgeldern verschärfen. Die Änderung dieser Vorschrift zur Mittelverwendung von einer "Ist-" in eine unverbindlichere "Soll" - Bestimmung wird abgelehnt.

Aufgrund der teilweise negativen Erfahrungen mit der Mittelverwendung in einzelnen Kreisen/kreisfreien Städte kann auf eine strikte rechtliche Vorgabe zur zweckmäßigen und zeitnahen Verwendung der Ersatzgelder nicht verzichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass nach einer Frist von drei Jahren nicht verwendete Ersatzgelder an die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege weiter zuleiten sind. Die NRW-Stiftung fördert im gesamten Land Naturschutzprojekte, so dass ein Einsatz der Ersatzgelder für flächenbezogenen Maßnahmen des Naturschutzes gewährleistet werden kann und die Ersatzgelder der entsprechenden Region zugute kommen, die durch die Eingriffe geschädigt worden ist.

Da Ersatzgelder nur für flächenbezogene Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt werden sollten, ist der Verwendungsbereich bei der Landschaftsplanung wie bisher auf die Umsetzung von Maßnahmen zu beschränken. Eine Finanzierung von Personal- und Verwaltungskosten im Rahmen der Aufstellung durch Ersatzgelder wird abgelehnt.

2.5 Änderung Rechtsverordnung Ökokontomaßnahmen § 5a Abs.2

„Das für den Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos zu bestimmen.“

Die Streichung der Inhalte der Rechtsverordnung zum Öko-Konto wird abgelehnt.

Die schlechte und sehr unterschiedliche Praxis bei der Anwendung des Öko-Kontos widerspricht den rechtlichen Vorgaben und naturschutzfachlichen Anforderungen (z.B. Beachtung der erforderlichen und nachprüfbaren Aufwertungsfähigkeit von Maßnahmeflächen in Abgrenzung zu Biotoppflegemaßnahmen). Deshalb sind landesweite Vorgaben notwendig, gerade auch hinsichtlich der Bewertung und der Flächenauswahl von vorgezogenen Maßnahmen für ein Öko-Konto.

3. § 11 Landschaftsbeiräte

Die Beiräte sollen die Belange von Natur und Landschaft unabhängig vertreten. Im Widerspruch dazu steht die paritätische Besetzung durch Schützer- und Nutzerverbände. Die Naturschutzverbände fordern im Sinne der Zielsetzung der unabhängigen Vertretung der Naturschutzbe-

lange eine Mehrheit der Naturschutzverbände in den Beiräten, wie dieses bis 1994 der Fall war. Auch bei einer solchen Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die Argumente der Naturnutzer in Entscheidungen einfließen und beachtet werden können. Die Entscheidung, was letztendlich im Interesse von Natur und Landschaft vertretbar erscheint, soll aber einem Mehrheitsvotum der Vertreter der Naturschutzverbände unterliegen. Dabei soll das Verhältnis der Vertreter der Naturschutzverbände zu denen der Nutzergruppen 8:7 betragen. Die acht Sitze der Naturschutzverbände sollen sich auf BUND (2 Sitze), NABU (2 Sitze) und LNU (4, davon je ein Sitz für SDW und die Heimat- und Wandervereine) verteilen.

Die Abschaffung der Beiräte bei der höheren Landschaftsbehörde wird abgelehnt. Solange die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörden wesentliche Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnimmt, ist bei der Bezirksregierung ein Landschaftsbeirat erforderlich.

Für die Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden ist ein wirkungsvolles Widerspruchsrecht bei Befreiungen von Naturschutzgebieten unverzichtbar. Über die Widerprüche soll wie bisher die Bezirksregierung entscheiden, die Verlagerung auf die Kreisebene wird abgelehnt (vgl. § 69 LG).

4. § 11a Biologische Stationen

Die bislang gesetzlich vorgegebene Funktion als „regionale Koordinierungsstellen“ wird gestrichen. Dies ist abzulehnen.

Biologische Stationen sind regionale Kooperationsstellen, die als Schnittstelle von amtlichen und ehrenamtlich Agierenden sowohl aus dem Naturschutz als auch aus den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft. Dieser neutralen und über Jahre bewährten Funktion der Kooperation sollte weiterhin gesetzlich zum Ausdruck gebracht werden.

Die Naturschutzverbände schließen sich im Übrigen ausdrücklich der Stellungnahme des Dachverbandes Biologischer Stationen NRW zum § 11a LG NRW an.

5. § 12 LG Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Die Änderung wird abgelehnt.

Der Beteiligungskatalog ist in seiner jetzigen Form zu erhalten, denn das gegenwärtige Beteiligungsspektrum hat sich hinsichtlich Umfang und Ausrichtung bewährt. Die geplante weitgehende Streichung der Mitwirkungsfälle in den Bereichen Gewässerschutz, Gebietsschutz, gesetzlicher Biotopschutz und Forstwirtschaft trifft den Kernbestand der Verbandsbeteiligung. Die betroffenen Verfahren werden von ehrenamtlichen Naturschützern mit großem Engagement begleitet.

Als einzige Begründung der Änderungen wird pauschal auf eine „erhebliche Verwaltungsvereinfachung“ verwiesen. Hier zeigt sich in besonderer Weise der Mangel einer fehlenden Evaluierung der derzeitigen Rechtslage. Die geplante Reduktion der Beteiligungsfälle berücksichtigt nämlich weder den tatsächlichen Verwaltungsaufwand noch den Nutzen der Beteiligung für Verwaltung und Antragsteller. Die Streichung der Beteiligungsfälle verlängert die behördliche Sachverhaltsermittlung, erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. Fehleranfälligkeit der Zulassungsverfahren und damit die Kosten für den Vorhabenträger. Vorschläge der Naturschutzverbände zu einer sachgerechten Umgestaltung der Beteiligungs- und Klagerechte wurden nicht aufge-

griffen (vgl. auch das Papier „Erfahrungen Verbandsbeteiligung NRW“, Stand Oktober 2005, abrufbar unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>). Zu kritisieren ist insbesondere:

- § 12 Abs. 3 Nr. 6, gesetzlicher Biotopschutz
Durch den gesetzlichen Biotopschutz werden derzeit noch die landesweit wichtigsten (Rest-) Bestände naturnaher Lebensräume auf Sonder- und Extremstandorten sowie seltene Elemente der historischen Kulturlandschaft gesichert. Die geschützten Bereiche haben auch eine besondere Habitatfunktion für schutzwürdige Arten. Das Schutzregime hängt von den besonderen örtlichen Gegebenheiten ab. Mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Landschaft leistet daher gerade die besondere Orts- und Sachkenntnis der Verbandsmitglieder einen wichtigen Beitrag zu der der Verwaltung obliegenden Ermittlung des Sachverhaltes. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände leisten vor allem einen konstruktiven Beitrag, um die Belastungen des geschützten Biotops auf das nach § 62 LG geforderte gesetzliche Minimum zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der geringen Anzahl von Verfahren (landesweit ca. 20 Verfahren pro Jahr) kann die Streichung dieses Beteiligungsfalles nicht zu der in der Gesetzesbegründung behaupteten „erheblichen Verfahrenserleichterung“ führen.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 Nr. 5 LG, Wasserrechtliche Verfahren (Benutzungs- und Plangenehmigungsverfahren)
Eine der Kernkompetenzen der Naturschutzverbände liegt in der fachlichen Mitwirkung an wasserrechtlichen Verfahren, die Wasserbehörden haben entsprechend großes Interesse an der Mitwirkung der Naturschutzverbände. Im Rahmen der Beteiligung an Plangenehmigungsverfahren werden die Beiträge der Verbände - die häufig schon in Vorterminen eingebunden werden - in mehr als 80% der Verfahren aufgegriffen. Die Beteiligung dient damit gerade einer Qualitätssicherung und Verfahrensbeschleunigung. Über die Verbandsbeteiligung an wasserrechtlichen Verfahren tragen die anerkannten Naturschutzverbände insbesondere dazu bei, die zwingend beachtlichen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in den Zulassungsverfahren zu verankern. Dieses sollte auch für die Benutzungsverfahren weiterhin sichergestellt werden.

Die Streichung des Beteiligungsverfahrens an Benutzungsverfahren ist damit keineswegs eine „Verfahrenserleichterung“, sondern verlängert die behördliche Sachverhaltsermittlung, erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. Fehleranfälligkeit der Zulassungsverfahren und damit die Kosten für den Vorhabenträger.
Auf die Unvereinbarkeit der geplanten Streichungen in Benutzungsverfahren mit der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie wird hingewiesen.

- § 12 Abs. 3 Nr.3d Waldumwandlung, Erstaufforstung
Die Beteiligung an Waldumwandlung und Erstaufforstungen nach §§ 39,41 LForstG trifft bereits jetzt durch den sehr hohen Schwellenwert von mehr als 3 ha nur für besonders gravierende Eingriffe zu. Eine Beteiligung ist in diesen ausgewählten Fällen daher dringend geboten.

- § 12 Abs. 3 Nr. 6 LG, Landschaftsrechtliche Befreiungs- und Ausnahmeverfahren
Nach dem Gesetzesentwurf entfällt die Mitwirkung an Verfahren zur Erteilung von Befreiungen vom Schutz von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Landschaftsteilen.

Befreiungen von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen umfassten 2004 nur 23 Verfahren landesweit, in nahezu allen Fällen erfolgte eine Mitwirkung. Schon dieser Umstand ist ein Indiz für den hohen Stellenwert, den dieser Verfahrenstyp für den ehrenamtlichen Naturschutz besitzt.

Die Beteiligung an „Ausnahmen“ ist sachgerecht, da „Ausnahmen“, die als Genehmigungsvorbehalte und insbesondere als Ermessensvorschriften ausgestaltet sind, immer eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung verlangen, bei der die anerkannten Naturschutzverbände zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidungsoptimierung beitragen können. Ein Ausschluss von Bagatellfällen aus der Beteiligung (ibs.: pauschalen Freistellungen in Schutzgebietsfestsetzungen ohne Einzelfallentscheidung) hätte durch den Zusatz „einzelfallbezogene Ausnahmen“ erfolgen können.

- § 12 Abs. 3 Nr. 7 LG Beteiligung an der Landschaftsplanung
Der Verzicht auf eine Beteiligung am Landschaftsrahmenplan unter Verweis auf die nach dem LPIG gebotene Verbändebeteiligung an der Regionalplanung greift zu kurz. Rahmenrechtlich ist eine Beteiligung „bei der Vorbereitung der Landschafts(rahmen)planung“ geboten. Da in NRW der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan fungiert, ist – über die derzeit geltende Rechtslage hinaus - eine Einbindung der Verbände nicht erst am Regionalplan, sondern bereits bei der Erarbeitung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 15 a Abs. 2 LG erforderlich. Der Fachbeitrag stellt die naturschutzfachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Regionalplans dar, hier können die Kernkompetenzen der Naturschutzverbände zum Tragen kommen. Durch eine solche frühzeitige Beteiligung würde zugleich auch die Beteiligung am eigentlichen Regionalplanverfahren entlastet.

6. § 12 b LG a.F.: Verbandsklage

Die Änderung wird abgelehnt.

Die Verbandsklage leistet einen entscheidenden Beitrag zur Behebung von Vollzugsdefiziten im Umwelt- und Naturschutzrecht. Die anerkannten Naturschutzverbände haben von den ihnen eingeräumten Rechten maßvoll Gebrauch gemacht. Seit Einführung der Verbandsklage im Jahr 2000 wurden in NRW insgesamt 15 Verfahren geführt – also gerade einmal zwei Klageverfahren pro Jahr!

Die Verbandsklage führte in diversen Fällen zu konsensualen und konstruktiven Lösungen. Verbandsklagen sind auch in NRW signifikant erfolgreicher als der Durchschnitt der insgesamt erhobenen Klagen vor den Verwaltungsgerichten. Die Erfolgs- bzw. Teilerfolgsquote liegt bei knapp 30% - bei den sonstigen Klagen vor den Verwaltungsgerichten liegt dieser Anteil bei etwa 20 %.¹

Dass sich die Verbandsklage nicht nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb auswirkt, zeigt etwa der internationale Vergleich. Deutschland gehört – was die Einklagbarkeit von Allgemeininteressen im Umwelt- und Naturschutzbereich betrifft – zu den Schlusslichtern der EU-Mitgliedstaaten und den USA.²

¹ Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt- die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar. Stellungnahme, Februar 2005, S. 4.

² Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt- die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar. Stellungnahme, Februar 2005. S. 2.

Der vorliegende Verbandsklagekatalog entspricht nicht dem europarechtlich gebotenen Mindeststandard.

Die Einführung einer pauschalen Bagatellklausel (Abs. 3 am Ende), die einen Verzicht auf Mitwirkung in sämtlichen Beteiligungsverfahren eröffnet, wird abgelehnt. Die vorgesehenen Beteiligungsverfahren führen sämtlich zu gravierenden Umweltauswirkungen. Deshalb führt die Aufnahme einer Bagatellklausel zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für Verbände, Behörden und Vorhabenträger, zumal Kriterien zur Bewertung des Bagatellcharakters (z.B. durch konkretisierende Verordnung) fehlen. Die Entscheidung über die Intensität der Umweltauswirkungen wird vollständig der Behörde überlassen, die das Beteiligungsverfahren durchzuführen hat. Eine Einbindung der betroffenen Verbände (z.B. durch Pflicht zur Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung über den Bagatellcharakter) erfolgt nicht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf die von der Öffentlichkeitsrichtlinie abgedeckten Beteiligungs- (und Klageverfahren) gegen EU-Recht verstößt, das eine vergleichbare Bagatellregelung nicht enthält.

7. Landesanstalt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Streichung § 14 Abs. 1 Nr. 3

Die Streichung des Alleenkatasters wird abgelehnt.

Gemeinsam mit der Reduzierung des Alleenschutzes im § 47 auf die mit öffentlichen Mitteln geförderten Alleen stellt der Verzicht auf das Alleenkataster den „Ausstieg“ aus dem für das Landschaftsbild und den Schutz historischer Kulturlandschaften wichtigen Alleenschutz dar.

9. Landschaftsplanung

9.1 Stadtökologischer Fachbeitrag

§ 15 a LG-E Streichung des obligatorischen stadtökologischen Fachbeitrages

Die Streichung der Bestimmungen zum stadtökologischen Fachbeitrag verstößt gegen das Gebot zur flächendeckenden Landschaftsplanung aus § 15 BNatSchG.

Die Funktion der Landschaftsplanung erschöpft sich entgegen der Gesetzesbegründung nicht in einer Darstellung von „Maßnahmen des Naturschutzes“ bzw. in der Festsetzung von Schutzgebieten. Zur spezifischen Leistung eines Landschaftsplans gehört es, maßgeschneiderte Ziele für den jeweiligen Planungsraum zu entwickeln. Dazu zählen eine Konfliktanalyse und –bewertung sowie differenzierte Vorgaben zum anzustrebenden Zustand.

Entgegen der Gesetzesbegründung scheitert eine Realisierung derartiger Leitbilder der im stadtökologischen Fachbeitrag erarbeiteten Leitbilder im Innenbereich keineswegs „regelmäßig an den bestehenden Baurechten“. Zum einen bestehen nicht überall im Innenbereich, insbesondere nicht im unbeplanten Innenbereich, Baurechte. Zum anderen führen die Leitbilder auch inhaltlich keineswegs notwendig zu einer Kollision mit bestehenden Baurechten. Auf welche „allgemeine Erfahrung“ sich der Entwurf mit Blick auf die mangelnde Realisierbarkeit von Leitbildern und Empfehlungen im Innenbereich stützt, ist im übrigen unklar, der obligatorische Fachbeitrag wurde erst im Jahr 2005 eingeführt.

Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung kann nicht als Ersatz für einen Landschaftsplan angeführt werden, weil die Zielsetzung eine andere ist. Die Landschaftsplanung zielt auf eine Steuerung der besonderen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege, die Umweltprüfung auf eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Planes.

Völlig unverständlich bleibt schließlich, wieso die Möglichkeit von Schutzausweisungen im Innenbereich die Landschaftsplanung entbehrllich machen soll. Zum einen sind Schutzausweisungen nur ein Teilaspekt der Landschaftsplanung, zum anderen ist gerade die Unterschutzstellung auf eine konzeptionelle Vorarbeit angewiesen.

Der Verstoß gegen das Gebot zur flächendeckenden Landschaftsplanung wird auch nicht durch Kostengesichtspunkte gerechtfertigt. Die Landesregierung muss gewährleisten, dass die finanziellen Mittel zur Einhaltung von Rechtsvorschriften bereitgestellt werden und die Personalstruktur der LÖBF den jeweiligen Aufgaben entsprechend anpassen.

10. § 17 LG-E - SUP in der Landschaftsplanung

SUP-Verfahren:

Der Gesetzesentwurf genügt nicht den Anforderungen der SUP-Richtlinie.

Der Umweltbericht ist gemäß den Kriterien des Anhangs I der RL 2001/42/EG zu erstellen. Der Verweis auf die Anforderungen des § 14 g Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 8 UVPG ist damit unzureichend. Inhaltlich darf sich der Umweltbericht insbesondere nicht auf eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie auf eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen beschränken. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da ansonsten eine Auseinandersetzung mit ungeeigneten oder fehlenden Schutzfestsetzungen nicht möglich ist.

Ein eingeschränkter Umweltbericht ist entgegen der Gesetzesbegründung auch nicht ausnahmsweise deshalb gerechtfertigt, weil „der Landschaftsplan positive Umweltauswirkungen hat“. Die Reichweite der Umweltprüfung wird insoweit offensichtlich verkannt. Der Begriff der „Umweltauswirkungen“ umfasst nämlich nach der SUP-RL ausdrücklich positive und negative Auswirkungen.

Der Verzicht auf Durchführung einer SUP in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4 LG kommt nur in Betracht, wenn im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, die noch nicht im Rahmen der Umweltprüfung für die Bauleitplanung mit abgedeckt wurden. Dies ist durch ein entsprechendes Screening im Einzelfall sicherzustellen.

Es fehlen Vorgaben zur SUP beim Landschaftsprogramm.

Die Regelungen zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind unzureichend. Rechtstechnisch erschwert der Verweis auf die Vorgaben der SUP im UVPG unter Verzicht auf explizite Vorgaben im LG die praktische Handhabung der Vorschrift.

Insbesondere fehlt eine handhabbare Legaldefinition der betroffenen Öffentlichkeit.

11. § 23 GLB-Gebietsschutz auch für Alleen / Streuobstwiesen

Die Neuregelung wird begrüßt. Relative Verbesserung, da weiterhin ein Nebeneinander von gesetzlichem Alleenschutz und Unterschutzstellungsmöglichkeiten angestrebt wird und Baumreihen sowohl Alleen als auch einseitige Baumreihen umfassen.

12. § 26 Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen

Änderung in § 26 (1) wird abgelehnt.

Außerhalb der Schutzgebiete und § 62-Biotope werden Maßnahmen der Realisier- und Finanzierbarkeit untergeordnet (s. Begründung). Angesichts der Finanzlage von Kreisen/kreisfreien Städten wird eine Landschaftsentwicklung außerhalb von Schutzgebieten damit praktisch abgeschafft, allenfalls wird diese noch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

14. § 28 Wegfall Genehmigungspflicht Landschaftsplan

Die Einführung eines Anzeige- anstelle des Genehmigungsverfahrens wird abgelehnt.

Mit der vorgesehenen Änderung kann die HLB keinen Einfluss mehr auf die Ausgestaltung von Auflagen nehmen.

Zudem ist unklar, wie im Fall des § 28 Abs. 3 LG eine erneute Einbindung der Landschaftsbehörde zu erfolgen hat. Erforderlich ist daher zumindest die Klarstellung, dass auch der nach § 26 Abs. 3 geänderte Landschaftsplan der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen ist.

Die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens ist zusammen mit der „Entmachtung“ der hLB's zu bewerten (s. unten § 69 / Widerspruch Befreiungen durch unteren Beirat, § 42a Schutzgebietsausweisungen). Für den Naturschutz wirken sich die mit einem Genehmigungsverfahren verbundenen Kontrollmöglichkeiten der hLB vorteilhaft aus, denn die hLB ist – anders als die Kreise als untere Landschaftsbehörden – lokalpolitisch weniger eingebunden. Erst die hLB stellt eine einheitliche Rechtsanwendung und damit eine landesweite Qualitätssicherung sicher. Die Streichung von Aufgaben der Bezirksregierung ist zudem unvereinbar mit der Bestandsgarantie der Bezirksregierungen bis zum Jahr 2012.

15. § 32 Experimentierklausel für Landschaftsplanung

Vorgesehen sind neue Formen der Beteiligung (§ 32 Satz 2 Nr.3), neben Bürgern auch der Verbände. In diesem Zusammenhang kann auch die Suche nach geeigneten Kompensationsräumen, Ökokontomaßnahmen, Flächenpools erfolgen (§ 32 Satz 2 Nr. 1+2) .

Die Experimentierklausel wird abgelehnt

Etwa 80% der Landschaftspläne in NRW sind rechtskräftig oder im Aufstellungsverfahren. Seit dem Beginn der Landschaftsplanung hat sich eine Bürger-, Beirats- und Verbandsbeteiligung entwickelt, die sich größtenteils bewährt hat und angesichts der fortgeschrittenen Umsetzung der Landschaftsplanung keiner Novellierung bedarf.

Die in der Begründung angeführte Zielsetzung einer „notwendigen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch für Kompensationsmaßnahmen“ und die Beschränkung der Maßnahmen „auf das unabdingbar nötige Maß“ gibt der Experimentierklausel außerdem eine völlig falsche Richtung. Ziel ist offensichtlich weniger ein Mehr an Bürger- und Verbandsbeteiligung und an Transparenz, sondern ein scheinbares Eingehen auf die Forderung der Landwirtschaftslobby nach weniger Kompensationsmaßnahmen. Deren Art und Umfang ist aber naturschutzfachlich und rechtlich durch die Anforderungen nach einer gleichartigen bzw. gleichwertigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bestimmt. Wer weniger Kompensationsflächen will, muss für weniger Landschaft zerstörende Eingriffe sorgen und die Landschaftsplanung nicht mit Aufgaben belasten, für die sie nicht verantwortlich ist und daher nicht zuständig sein kann.

16. § 36 Abs. 2 Vorrang des Vertragsnaturschutz für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung

Die Vorrangregelung vertraglicher Regelungen zur Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wird von einer Kann- in eine Sollvorschrift geändert.

Die Verschärfung der Vorrangregelung in eine Sollvorschrift wird abgelehnt

Es sollte die alte Regelung beibehalten bleiben. Eine Sollvorschrift steht im Widerspruch zu den dramatischen Kürzungen der Haushaltsmittel des Landes NRW für den Vertragsnaturschutz. Ein Naturschutz nach „Kassenlage“ des Landes ist unvereinbar mit der Verantwortung des Landes für die Sicherung des Naturerbes.

17. § 38 Neufassung der Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspläne

Die Änderung wird abgelehnt

Die Absätze 1 und 2 des § 38 werden aufgehoben. Dabei handelt es sich entgegen der Gesetzesbegründung nicht nur um eine redaktionelle Änderung und Anpassung an den § 26 LG. Gestrichen wird die rechtliche Vorgabe, dass die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden auch dem Verursacher aufgegeben werden können. Der neue § 38 LG sieht vor, dass festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nur noch den Grundstückseigentümern oder -besitzern aufgegeben werden können. Die Naturschutzverbände fordern hier die Beibehaltung des Verursacherprinzips. Wie in vergleichbaren Regelungen in den Landschaftsgesetzen anderer Bundesländer sollten klar konturierte Vorgaben zur Ausübung des Vorkaufsrechts sowie Regelungen zur Ausübung des Vorkaufsrecht zu Gunsten von Naturschutzverbänden aufgenommen werden.

18. § 42 a Abs. 2 Streichung Aufgaben der höheren Landschaftsbehörden

Für die Ausweisung eines NSG, ND, GLB im Geltungsbereich der Bebauungspläne ist nur noch die unterer Landschaftsbehörde (uLB) zuständig. Wird die uLB nicht tätig, kann die höhere Landschaftsbehörde (hLB) nicht mehr ersatzweise tätig werden.

Änderung wird abgelehnt

Die Kontrollfunktion der hLB ist angesichts der sehr unterschiedlichen Naturschutzpraxis in den Kreisen/krsfr. Städten unerlässlich. Für den Naturschutz wirkt sich eine Zuständigkeit der hLB vorteilhaft aus, denn die hLB ist – anders als die Kreise als untere Landschaftsbehörden – lokalpolitisch weniger eingebunden.

19. § 42 e Abs. 2 Streichung von Aufgaben der höheren Landschaftsbehörden

Die Änderung wird abgelehnt

Die Möglichkeit der ersatzweisen einstweiligen Sicherstellung eines NSG, ND, GLB im Bereich eines Landschaftsplanes durch die hLB bei Untätigkeit der uLB gibt der hLB ein notwendiges Druckmittel in die Hand, um bei Untätigkeit der uLB eine aus Naturschutzgründen erforderliche Sicherstellung durchzusetzen. Dass nur zurückhaltend von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, spricht gerade nicht gegen dessen Effektivität.

Offenkundige Vollzugsdefizite müssen Anlass sein, eine unzureichende Verwaltungspraxis zu optimieren. Vollzugsdefizite können aber nicht als Begründung dafür angeführt werden, sinnvolle gesetzliche Vorgaben zu streichen. Zugleich fehlt eine Evaluation!

20. § 43 Nationalpark Eifel: Befreiungen durch Nationalparkverwaltung statt durch uLB's

Die Regelung wird abgelehnt.

Es sollte bei der bisherigen Zuständigkeit der uLB's bleiben, da nur auf diese Weise eine Einbindung der Beiräte gewährleistet ist.

21. § 47 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und § 47 a Schutz der Alleen

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich des § 47 LG dem Wortlaut nach auf die „mit öffentlichen Mitteln geförderten“ Anpflanzungen beschränkt, in § 47 a wird eine Bestimmung zum gesetzlichen Alleenschutz eingeführt.

Zu begrüßen ist, dass zu Gunsten von Alleen ein Sicherungs- und Entwicklungsgebot aufgenommen wurde. Abzulehnen ist allerdings, dass – anders als bisher - Pflegemaßnahmen und Verkehrssicherungsmaßnahmen gestattet sind und es zur Durchführung dieser Maßnahmen eines bloßen Anzeigeverfahrens (bislang: Befreiung) bei der uLB bedarf.

22. § 62 Gesetzlicher Biotopschutz

Die Reduzierung des gesetzlichen Biotopschutzes wird strikt abgelehnt

Die Streichungen im § 62 stoßen insbesondere auf folgende fachlichen und rechtlichen Bedenken:

- Durch die Reduzierung des Dünenschutzes auf „offene Binnendünen“ verlieren die meisten Dünenbereiche in NRW, die von insbesondere auch von hoher Bedeutung für die Eigenart und Schönheit von Landschaften sind, ihren gesetzlichen Schutz.
- Die Beibehaltung des Schutzes artenreicher Magerwiesen und –weiden ist angesichts der Gefährdungssituation und der Bedeutung dieser Flächen für den Artenschutz (46 gefährdete Pflanzenarten in NRW, die für Magergrünland charakteristisch sind) ist zu begrüßen. Die Reichweite des Magerweiden-Schutzes wird allerdings maßgeblich von der künftigen Kartieranleitung abhängen. Magerweiden sind im Bergland gefährdet (Rote Liste, Kategorie 3), im Flachland stark gefährdet (RL 2) und werden landesweit als gefährdet (RL 3) eingestuft (Magerwiesen landesweit RL 3). Nicht zu letzt prägen sie durch ihren Blütenreichtum viele Erholungslandschaften und haben damit auch eine Bedeutung für den Tourismus im ländlichen Raum.

- Die Streichung „Riede, Nass- und Feuchtgrünland“ zu Gunsten von „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ wird abgelehnt. Ein Wegfall geschützter Flächen ist möglich, da es auch Feuchtwiesen ohne reiche Seggen- und Binsenbestände gibt. Die Anwendung der Vorschrift hängt von den Definitionen der Kartieranleitung ab - dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.
- Rahmenrechtlich umfasst der Begriff der „Trockenrasen“ auch die Halbtrockenrasen (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 68). Die vorgesehene Streichung der Unterkategorie „Halbtrockenrasen“ zugunsten des Oberbegriffes „Trockenrasen“ aus der Biototypenliste mag damit zwar systematisch korrekt sein. Sie kann allerdings als Streichung der – gerade für NRW besonders typischen und viele Landschaftsräume prägenden - Halbtrockenrasenbiotope aus der Biotopliste missverstanden werden, zumal es sich bei der Gesetzesbegründung bei den vorgesehenen Änderungen um „Restriktionen“ des Anwendungsbereiches handeln soll. Die Neuregelung führt damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Der § 62 dient dem gesetzlichen Schutz besonders naturnaher Lebensräume auf Sonder- und Extremstandorten sowie bedrohten Elementen der historischen Kulturlandschaft, die auch eine besondere Habitatfunktion für schutzwürdige und geschützte Arten haben. Die Landesregierung stellt den Schutz der „Restbestände natürlicher/naturnaher Biotope“ in NRW für nachfolgende Generationen in Frage. Die Streichung von Biotopen widerspricht naturschutzfachlichen Erfordernissen. Auch einige andere (CDU-regierte) Länder haben über den Bundesstandard hinaus weitere Biotope aufgenommen.

Baden-Württemberg: Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege

Niedersachsen: artenreiches mesophiles Grünland, Bergwiesen

Schleswig-Holstein: Staudenfluren, Sukzessionsflächen

Sachsen: Streuobstwiesen, magerer Frisch- und Bergwiesen, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume

Die Biotopliste im § 30 BNatSchG ist nach dem Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU 2004) sogar zu erweitern, u.a. um mesophiles, trockenes mageres Grünland.

Die angeblichen Konflikte durch den § 62-Schutz sind begrenzt und lösbar. Da es sich nur um einen kleinen Flächenanteil handelt und die Flächen ohnehin größtenteils gar nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden, ist keine große Konfliktlage mit Landnutzern gegeben. Bei den vorhandenen Konflikten mit baulichen Entwicklungen muss der § 62-Biotopschutz zur Überprüfung des Standortes führen, bei unabweisbarem Bedarf und fehlender Alternative gibt es ohnehin die Möglichkeit der Ausnahme.

Der Landesgesetzgeber verstößt zudem gegen § 30 BNatSchG, indem er es versäumt, Erhaltungspflichten zugunsten gesetzlich geschützter Biotope zu normieren.

Die in Abs. 2 vorgesehene Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten im Fall der Ausgleichbarkeit der Biotopbeeinträchtigungen ist abzulehnen. Die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ist zumeist aus fachlichen Gründen nicht bzw. erst nach einem deutlichen zeitlichen Vorlauf möglich. In der Eingriffsregelung gelten nur Biotope mit einer Wiederherstellungsdauer von bis zu 30 Jahren als ausgleichbar, so dass ein Ausgleich im strengen fachlichen Sinne nur bei wenigen § 62-Biotopen, wie z.B. einigen Gesellschaften der Sandmagerasen, überhaupt möglich ist. Damit dürfte diese Ausnahmenvoraussetzung eigentlich nie erfüllt sein, sie ist damit der Sache nach überflüssig. Es besteht allerdings die große Gefahr, dass die Bestimmung laxer ausgelegt werden wird, indem an die Ausgleichbarkeit geringere Anforderungen gestellt werden oder ungeeignete Maßnahmen anerkannt werden. Dies könnte insbesondere im Fall rein privatnütziger Ausnahmeverfahren (für die alternative Ausnahmenvoraussetzung „überwiegende Allgemeinwohlgründe“ nicht greift) zu erheblichen Vollzugsdefiziten führen. Hinzu

kommt, dass die Naturschutzverbände mangels Beteiligungs- und Klagerecht die Einhaltung der Bestimmung nicht mehr kontrollieren lassen können.

Abs. 3: Der Hinweis, dass die Kartierungspflicht auch bei Änderungen der geschützten Biotope gilt, ist missverständlich. Es muss gesetzlich sichergestellt sein, dass dem Biotopkataster keine Aussagekraft unterstellt wird, die es tatsächlich gar nicht hat. Dazu müssen zusätzlich Regelungen aufgenommen werden, die ein kontinuierliches Biotopmonitoring vorschreiben. Ferner sollte klargestellt werden, dass das Biotopkataster keine Aussagen zu Biotopveränderungen trifft, die erst nach Abschluss des Kartierungszeitraums eingetreten sind und dass dem Kataster generell nur deklaratorische Wirkung zukommt.

23. § 69 LG Befreiungen

Die Beiratsrechte in Befreiungsverfahren werden begrenzt. Dem Beirat wird eine Frist für eine Stellungnahme von sechs Wochen vorgegeben. Wird der Widerspruch des Beirats für unberechtigt gehalten, hat die uLB die Befreiung zu erteilen. Eine Zustimmung zur Befreiungserteilung durch die hLB ist künftig nicht mehr erforderlich.

Die Änderung wird abgelehnt.

Für den Naturschutz kann hat sich die Zuständigkeit der hLB vorteilhaft ausgewirkt, denn die hLB ist – anders als die Kreise als untere Landschaftsbehörden – lokalpolitisch weniger eingebunden. Eine fachliche Beurteilung und Entscheidung über die Widerspruchsfälle durch die hLB ist unverzichtbar.

Die vorgesehene Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist nicht praktikabel und führt zu einer extremen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da dadurch der Landschaftsbeiräte erheblich häufiger tagen müssten.

Art. IV Änderung des Landesjagdgesetzes

Die Vorschriften zur Änderung des Jagdrechts (ohne besonderen Naturschutzbezug) sollten gestrichen werden.

Es besteht keine sachliche Notwendigkeit für eine Erweiterung der bestehenden jagdrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen bestehen sollte. Diese sind daher abzulehnen.

D Anlagen

Anlage 1: Übersicht über Verstöße gegen das Rahmenrecht

Das derzeitige LG bleibt hinter den materiellen Standards des LG zurück. Im Einzelnen sind folgende Verstöße gegen die rahmenrechtlichen Vorgaben des BNatSchG zu bemängeln, die sämtlich nicht durch die geplante LG-Novelle behoben werden:

- Verstoß gegen § 10 BNatSchG
Die Begriffsbestimmungen des BNatSchG werden landesrechtlich nicht umgesetzt.
- Verstoß gegen § 22 BNatSchG

Die inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung zum Schutzgebiet werden landesrechtlich nicht umgesetzt.

- Verstoß gegen § 22 Abs. 1 BNatSchG:
Die Vorschrift des § 48 c Abs. 5 LG ist unvereinbar mit dem Numerus clausus der Schutzkategorien.
- Verstoß gegen §§ 22 Abs. 4, 25 BNatSchG:
Fehlende Ermächtigungsgrundlage zur Sicherung von Biosphärenreservaten, ein landesrechtlicher Verzicht auf diese Schutzkategorie wird im BNatSchG nicht eröffnet.
- Verstoß gegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG:
§ 34 Abs. 1 LG stellt ausdrücklich und ausschließlich auf Handlungen in Naturschutzgebieten ab, externe Einwirkungen von außerhalb des Naturschutzgebietes können entgegen der Vorgabe des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht verboten werden.
- Verstoß gegen § 29 Abs. 2 BNatSchG:
Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind Ausnahmen vom Verbot der Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile nur dann zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Eine derartige Begrenzung ist in § 23 i.V.m. § 34 Abs. 4, 4a LG nicht vorgesehen.
- Verstoß gegen § 30 Abs. 1 S. 3 BNatSchG:
Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit gesetzlich geschützter Biotope zu erhalten. Derartige Erhaltungspflichten (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 53) fehlen im LG – im Unterschied zu den meisten Landesnaturschutzgesetzen.
- Verstoß gegen § 31 BNatSchG
Die rahmenrechtliche Bestimmung zum Schutz von Gewässern und ihren Uferzonen und Vernetzungsbereichen wird landesrechtlich nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt.
- Verstoß gegen § 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG
Das automatische Außer-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes nach § 29 Abs. 4 LG ist unvereinbar mit der Beteiligungspflicht der Naturschutzverbände an der Aufhebung eines Landschaftsplanes bzw. an der Aufhebung von Festsetzungen zum Gebietsschutz im Landschaftsplan.
- Verstoß gegen § 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG
Es fehlt zudem eine Verbändebeteiligung an den stadtökologischen Fachbeiträgen im Rahmen der rahmenrechtlich gebotenen Beteiligung an der Vorbereitung der Landschaftsplanung.

Anlage 2: Übersicht über tatsächliche Anforderungen an eine Novelle

- Umsetzung geltenden Rahmen- und Europarechts (s. Anlage 1)
- Gebiets- und Artenschutz

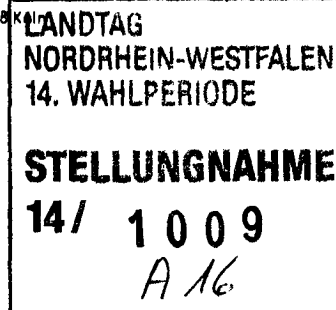
- Einhaltung der europaweit verbindlichen Biodiversitätsziele (Stopp des Artenschwundes bis 2010)
 - Aufbau eines kohärenten (!) Schutzsystems Natura 2000
 - Einführung eines Monitorings zum Arten- und Biotopschutz
 - Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope entsprechend der Vorschläge des Sachverständigenrates für Umweltfragen
 - Gewährleistung/ Sicherstellung einer dauerhaften und wirkungsvollen Biotoppflege
 - Verkehrssicherungspflicht von Naturdenkmalen
 - Verbindung von Wasserrecht und Naturschutzrecht (insb. FFH / WRRL / Hochwasserschutz)
 - Gewährleistung eines wirkungsvollen Baumschutzes in den Kommunen.
-
- Weiterentwicklung der Eingriffsregelung zu einem wirksamen Instrument zur Beschränkung des Flächenverbrauches
 - Abbau der enormen Vollzugsdefizite. Es fehlt oft eine dauerhafte Sicherung der Flächen und der ggf. erforderlichen Pflege sowie eine systematische Kontrolle der Umsetzung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
 - Mindestanforderungen an Kartierungen für die Bestandsaufnahme im Rahmen der Eingriffsbewertung
 - Verschärfung der Abwägungsregel für Eingriffe in Bestandteile des Biotopverbundes
-
- Durchsetzung der flächendeckenden Landschaftsplanung
 - Stärkung der Verbändebeteiligung und der Verbandsklage
-
- Erhalt und Stärkung einer wirkungsvollen Naturschutzverwaltung:
 - Stärkung der höheren Landschaftsbehörden auch in ihren Funktionen der Fach- und Rechtskontrolle (Genehmigung Landschaftspläne, Entscheidung über Widersprüche...)
 - Explizite Verankerung von Kontrollaufgaben und -instrumenten (Alleenkataster, Artenmonitoring, SUP, Biotopverbund)
 - Sicherung der erforderlichen Personalausstattung, u.a. bei der LÖBF (Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung)
 - Stärkung interkommunaler Ansätze

- 441 -

wbnNiedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein
Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz/SaarlandWirtschaftsverband
Baustoffe · Naturstein e.V.

Wirtschaftsverband Baustoffe · Naturstein e.V. Annastraße 67-71 50968 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat I.1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Annastraße 67-71

50968 Köln

Postfach 51 10 80

50946 Köln

Fon 0221-937710-0

Fax 0221-937710-10

www.wbn-naturstein-netz.de
wirtschaftsverband@netcologne.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

19.04.2007

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des
Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V.

i. A.



RA'in Sabine Jahn



Dipl. Biol. Martina Heßing

Nebenstellen

30159 Hannover - Schiffgraben 27

Fon 0511-3536636

55131 Mainz - Am Linsenberg 14

Fon 06131-6693351

Bankkonto

HSBC Trinkaus & Burkhardt

Bl.Z 3003 0880

Kto -Nr 001 1030 009

Vereinsregister Köln 12657

Geschäftsführer RA Raimo Benger

- 443 -



**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung**

Der Umweltausschuß des Landtags NRW führt zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW sowie sonstiger Vorschriften eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch. Wir bedanken uns für die Einladung und geben hiermit vorab eine schriftliche Stellungnahme ab.

Wir befürworten es ausdrücklich, daß die Landesregierung mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, sowohl das Europarecht als auch das Bundesrecht 1:1 umzusetzen.

Viele Änderungen und Neuerungen sind zu begrüßen. Insbesondere die Flexibilisierung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Aspekten positiv zu bewerten.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 4 a

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Absatz 2

Im Gesetzestext aus dem Jahre 2005 war vorgesehen, daß „Kompensationsmaßnahmen, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen“ sind.

Dieser Passus ist erfreulicherweise gestrichen worden. Damit ergibt sich eine höhere Flexibilität bei der Umsetzung der Kompensation, insbesondere im Hinblick auf das Ökokonto. Dies ist zu begrüßen.

Absatz 3

In § 4 Absatz 3 des Entwurfs ist bestimmt, daß durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen die Inanspruchnahme von Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken ist. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß bei einem Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen die Gesamtkompensationsfläche nicht größer als die Eingriffsfläche sein soll.

Dies ist im Interesse der Steine- und Erden-Industrie zu begrüßen. Denn dadurch wird nunmehr die Möglichkeit, vorhandene Strukturen und Landschaftselemente stärker als bisher aufzuwerten, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

- 444 -



Dies entspricht der Praxis. Beispielsweise wird es nun möglich, monotone Nadelwälder in strukturreiche Laubwälder umzuwandeln. Einige Grundbesitzer haben bereits vor Jahren ein Konzept initiiert, Eingriffe in Natur und Landschaft auch in Wald auszugleichen. Dieses Konzept wurde durch das Institut für Forstökonomie der Georg-Ludwig-Universität Göttingen in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken zu einem anwendbaren Modell entwickelt, welches der Kreis Borken anerkannt hat.

Wir begrüßen diese Regelungen in Absatz 3, da sie zur Erhöhung der Flexibilität der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen beitragen und die gängige Praxis eine gesetzliche Grundlage erhält.

Absatz 9

In Absatz 9 des gültigen Landschaftsgesetzes wird bestimmt, daß die zuständigen Behörden von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen können.

Wir bitten darum, diese Formulierung im Zuge der Novellierung dahingehend zu ändern, daß eine Sicherheitsleistung nach dem Landschaftsgesetz dann nicht erhoben werden kann, wenn eine spezialgesetzliche Regelung eine Sicherheitsleistung auch zum Schutz der Landschaft vorsieht.

Bereits das Immissionsschutzgesetz, Abgrabungsgesetz und Berggesetz, nach dem sich die Genehmigungen der Steine- und Erden-Industrie richten, sehen eine Sicherheitsleistung vor.

Wir regen daher an, § 4 Absatz 9 durch Satz 2 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

„Eine Sicherheitsleistung im Sinne von Satz 1 ist dann nicht zu zahlen, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 1 Sicherheitsleistungen auf der Grundlage fachgesetzlicher Vorschriften, die auch dem Schutz der Landschaft dienen, verlangen können.“

Durch eine derartige Regelung wird eine Doppelbelastung der Unternehmer ausgeschlossen.

§ 5 Ersatzgeld

Absatz 1 Satz 4

Absatz 1 Satz 4 eröffnet dem Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation die Möglichkeit, sofern die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff ist, für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatzgeld zu leisten.

- 445 -



Diese Möglichkeit sowie die Zweckbindung der Ersatzgeldverwendung sind positiv zu bewerten, obgleich in der Steine- und Erden-Industrie in den überwiegenden Fällen der Ausgleich ausschließlich auf der Eingriffsfläche vorgenommen wird.

Absatz 1 Sätze 5 bis 7

In vorgenannten Sätzen wird bestimmt, daß das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden soll. Gleichfalls festgelegt wird auch eine Verwendung für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes.

Die Verankerung der Zweckbindung des Ersatzgeldes unterstützen wir. Damit das Ersatzgeld im Zuge der Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes gleichfalls der Zweckbindung unterliegt, regen wir an, dies wie folgt textlich durch Änderung des Satzes 7 klarzustellen:

„Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen eines Landschaftsplanes verwendet werden.“

Durch vorgenannte Formulierung wäre auch ein unmittelbarer Bezug zum Naturschutz gewährleistet und mithin dem Kompensationsgedanken Rechnung getragen.

§ 5a

Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

Die Landesregierung bekennt sich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto). Damit wird das einheitliche Ökokonto fachlich sowohl für Flächen im baulichen Innenbereich als auch im baulichen Außenbereich aufrechterhalten.

Die Beibehaltung des Ökokontos findet unsere Zustimmung. Bei der Erarbeitung einer Rechtsverordnung gemäß § 5a Absatz 2, in der die Einzelheiten zur Führung des Ökokontos, insbesondere Verfahrensvorschriften zur methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen sind, wirken wir gerne unterstützend mit.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen im Rahmen der öffentlichen Anhörung einzubringen.

Grundbesitzerverband NRW 40210 Düsseldorf Oststraße 162

Frau

12. April 2007

Regina van Dinther MdL

Präsidentin des Landtags von Nordrhein-Westfalen

Postfach 102243

40002 Düsseldorf



Novellierung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrte Frau van Dinther,

wir nehmen gerne an der öffentlichen Anhörung zur Änderung des Landschaftsgesetzes teil und bedanken uns für die Einladung.

Im Allgemeinen begrüßen wir die Bestrebungen, das Verwaltungsverfahren – wie z.B. die Aufstellung des Landschaftsplans – zu vereinfachen und zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch die Einführung der Experimentierklausel als besonders positiv hervorheben. Durch die Möglichkeit, Maßnahmen zu erproben, können neue und bessere Maßnahmen entwickelt werden. Diese Klausel ist sehr innovativ und zukunftsweisend.

Zur Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümer haben wir Ihnen unsere dringenden Forderungen nach einer Klarstellung des Gesetzgebers ausführlich dargelegt. Die Novellierung des Landschaftsgesetzes stellt aus unserer Sicht eine günstige Gelegenheit für den Landtag dar, aktiv zu werden! In der Anhörung werden wir nochmals darauf zu verweisen haben, daß nach der aktuellen Gesetzeslage der Grundstückseigentümer die volle Last einer unübersehbaren Verkehrssicherungspflicht infolge des allgemeinen Betretungsrechts zu tragen hat und sich einer stetig verschärfenden Rechtsprechung ausgeliefert sieht (vgl. Urteil des LG Arnsberg vom 7. April 2006). Es gibt u. E. nur die Alternative, das Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr auf Wirtschaftswege zu beschränken oder eben die Schadenshaftung der Öffentlichen Hand aufzuerlegen. Hier wünschen wir uns – wie mehrfach dargelegt – eine entsprechende Initiative des Gesetzgebers, also des Landtages!

Im Folgenden vorab unsere Anmerkungen zum aktuellen Änderungsentwurf:

Eingetragener Verein Amtsgericht MünsterVR 3956

Vorstand: Alhard Frhr. v. dem Bussche-Kessel (Vors.), Wilhelm Graf v. Spee, Matthias Graf v. Westphalen
Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51
Geschäftsführer: RA'in Svenja Krämer, Justitiar: RA Dr. Bernhard Schulze-Hagen
e-mail: nrw-grundbesitzer-ddf@t-online.de Homepage: www.grundbesitzerverbaende.de

Zu § 4 Abs. 3

Die Abgrabungen in geringem Umfang wurden aus dem Katalog des § 4 Abs. 3 entfernt und gelten nun anscheinend als Eingriff.

Hierbei ist aber anzumerken, daß die Abgrabungen in geringem Umfang der Umwelt nicht schaden, sondern sich oftmals im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergeben (z. B. zur Ausbesserung von Wirtschaftswegen). Es stellt sich auch die Frage, warum der Eigentümer die auf seinem Eigentum vorhandenen Güter nicht für seinen Eigenbedarf nutzen sollte.

Hier würde ein weiteres Mal die Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum beschnitten, ohne daß ein Grund im Sinne des Schutzes der Natur gegeben ist.

Zu § 4 a

Begrüßenswert ist die Weiterentwicklung der Eingriffsregelung zur Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Insbesondere die Berücksichtigung von auch positiven Auswirkungen eines Eingriffs in § 4 a Abs. 3 möchten wir loben. Dieser Aspekt war bisher unbeachtet geblieben.

Zu § 5 a

In § 5 a Abs. 2 wird zwar das Ökokonto erwähnt. Es fehlt aber an weiteren Regelungen darüber, wie die Ökopunkte tatsächlich vermarktet werden. Es kann wohl eine Rechtsverordnung erlassen werden. An einer solchen fehlt es aber bisher, so daß seitens der Inhaber/Nutzer von Ökopunkten Verwirrung über deren Handhabung herrscht.

Insofern wäre es erfreulich, wenn die Ökopunkte und deren Vermarktung bereits im Landschaftsgesetz Erwähnung finden und generelle Regelungen festgesetzt werden könnten.

Zu § 11 Abs. 4

Leider mußten wir feststellen, daß der Grundbesitzerverband nicht als Mitglied des Beirates genannt worden ist. Sämtliche genannten Verbände vertreten die Tätigkeits- bzw. Arbeitsbereiche ihrer Mitglieder. Einen Interessenvertreter für die Eigentümer gibt es nicht. Diese sind jedoch diejenigen, die am intensivsten von den Regelungen des Landschaftsgesetzes getroffen werden.

Insoweit möchten wir anregen, über eine Beteiligung des Grundbesitzerverbandes vorzusehen.

Zu § 12

Hier möchten wir uns vehement gegen den letzten Satz des § 12 aussprechen. Durch diesen Satz wird die Beteiligung der Vereine beschnitten, indem von der Mitwirkung abgesehen wird, wenn *nur geringfügige Auswirkungen* auf Natur und Landschaft zu

erwarten sind. Zum einen stellt sich die Frage, wer die Auswirkungen beurteilt. Zum anderen können Auswirkungen zunächst gering erscheinen und sich später als massiv entpuppen.

Eine Beteiligung der Vereine sollte unabhängig von Art und Umfang der zu erwartenden Auswirkungen stattfinden.

Zu § 12 b

Aus ähnlichen Gründen ist auch der neue Abs. 3 des § 12 b abzulehnen.

Ein Ausschluß von Einwendungen per Gesetz ist unnötig, da das Gericht entsprechend bewerten kann, ob der Verein diese Einwendungen bereits im Verwaltungsverfahren hätte machen können oder nicht. Hier kommt es auf eine Bewertung im Einzelfall an. Die durch den Gesetzeswortlaut gegebene Tendenz für den Ausschluß der Einwendungen ist inakzeptabel.

Zu § 32

Begrüßenswert ist die Einführung der Experimentierklausel. Hierdurch ist eine Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis möglich.

Zu § 47 a

Auch die Unterschutzstellung der Alleen in § 47 a ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings wurde im Rahmen der Erhaltung von Alleen die Verkehrssicherungspflicht weiterhin beim Eigentümer belassen und nun auch noch mit einer Anzeigepflicht bei der Unteren Landschaftsbehörde belastet. Gelungener wäre es in diesem Sinne, wenn die Untere Landschaftsbehörde die Verkehrssicherungspflicht übernehmen würde.

Durch die Regelung wird dem Eigentümer die Erhaltungspflicht aufgelegt. Er wird in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt, ohne daß er selber einen Vorteil von der Unterschutzstellung der Allee hat. Gerade wenn aber Alleen als Naturdenkmäler für die Allgemeinheit angelegt und erhalten bleiben sollen, sollte die Allgemeinheit auch zu deren Erhaltung beitragen und die Kosten und Lasten nicht allein dem Eigentümer auferlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Alhard Freiherr v. dem Bussche-Kessell

Dachverband der Biologischen Stationen in NRW

An die **Präsidentin**
des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinther
Landtag Düsseldorf

Klaus Nottmeyer-Linden (1. Vorsitzender)
Biologische Station Ravensberg im Kreis Herford
Am Herrenhaus 27
32278 Kirchlengern
Tel. 05223 – 78 250 / Tel. 0171-315 2344
info@bshf.de

Dr. Volkhard Wille (2. Vorsitzender)
Weyerstr. 39
50676 Köln
Tel.: 0177-2750990 / v.wille@gmx.de

per Telefax

19. April 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes möchte der Dachverband folgenden Änderungsvorschlag einbringen.

„11 a Biologische Stationen

- (1) Biologische Stationen stützen sich auf ehrenamtliche Trägervereine und sind regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen.
- (2) Im Rahmen der landesweiten Förderrichtlinie (FöBS) arbeiten Biologische Stationen in den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß der mit den Landschaftsbehörden einvernehmlich festgelegten Arbeits- und Maßnahmenswerpunkte.“

Kurze Begründung

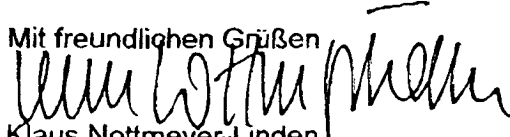
Biologische Station sind regionale Kooperationsstellen; d.h. sie fungieren als Schnittstelle von amtlichen und ehrenamtlichen Agierenden sowohl aus dem Naturschutz als auch aus den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft (u.a.m.). Diese über viele Jahre bewährte Funktion der Kooperation sollte – wie in der ersten Änderungsfassung vorgesehen – im LG beschrieben werden.

Die Biologischen Stationen werden zu einem nicht unwesentlichen Teil durch ehrenamtliche Arbeit unterstützt. Durch die Formulierung „ehrenamtliche Trägervereine“ wird dies deutlicher herausgestellt.

Neben der finanziellen Förderung durch das Land NRW und die jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte werben die Biologischen Stationen Projekte und Drittmittel ein, die unabhängig von den Landschaftsbehörden im Sinne des jeweilige Zweckes des Drittmittelgebers eingesetzt werden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung „führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben (...) durch“ engt dieses wichtige und existentielle Tätigkeitsfeld der Biologischen Stationen zu sehr ein.

Der Hinweis auf die Förderrichtlinie (FöBS) soll die Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Biologischen Stationen verdeutlichen und knüpft an die ursprüngliche Fassung der Änderung des LG an.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Nottmeyer-Linden
(1. Vorsitzender)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

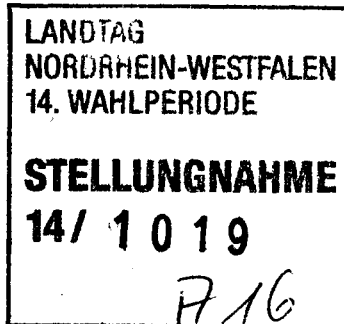
STELLUNGNAHME

14/ 1 0 1 4

FL 16

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Landtagspräsidentin
Regina van Dinter
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Geschäftsstelle
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Vors.: Marie-Luise Fasse MdL

Telefon (0208) 8831881
Fax (0208) 8831883
E-mail: info@sdw-nrw.de
Internet: www.sdw-nrw.de

Sparkasse Solingen
BLZ 342 500 00
Giro-Konto 10 678
Spenden-Konto 17 137

Datum 16.04.07

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes; Drucksache 14/3144
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 23. April 2007 und die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die SDW begrüßt ausdrücklich die Intention der Landesregierung, den Flächenverbrauch in NRW zu minimieren. Die generelle Vorgabe eines 1:1-Verhältnisses zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche halten wir jedoch nicht für sachgerecht. Eingriff und Kompensation bedürfen grundsätzlich einer qualitativen Bewertung nach entsprechenden Bewertungsverfahren.

Die Bewertungsverfahren für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden derzeit jedoch landesweit höchst unterschiedlich gehandhabt, weshalb die SDW eine Vereinheitlichung für dringend geboten hält. Auch spricht sich die SDW nachdrücklich für eine eingriffsnahe Durchführung von Kompensationsmaßnahmen aus. Dass diese nicht zu Lasten der Flächenressourcen der Landwirtschaft geht, ist durch andere Instrumente zu gewährleisten. Die SDW hält hier kooperativ arbeitende Flächenagenturen in den Regionen für sinnvoll, die eine große Zielidentität bei der Umsetzung von Kompensationsflächenkonzepten zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft zum Ziel haben.

Bei einer generellen Flächenkompensation von 1:1 und gleichzeitigem großräumigen Ausgleichsmaßnahmen besteht für den Wald in NRW konkret die Gefahr, dass in den waldarmen Gegenden unseres Landes der Waldanteil künftig abnehmen wird. In waldreichen Gebieten hingegen bietet der Wald viele Möglichkeiten, geeignete Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung unserer Bestände darüber hinaus ins Werk zu setzen. Diese sollten in diesen Bereichen dringend genutzt werden.

Zusammensetzung der Beiräte

Die SDW hält die vorgesehene Zusammensetzung der Beiräte für sachgerecht und bittet den Gesetzgeber, daran im weiteren Verfahren festzuhalten. Gerade die paritätische Besetzung der Beiräte bei der unteren Landschaftsbehörde war und ist ein Mittel der Konsensorientierung bei Beteiligungsfällen, die äußerst positiv auf das Zusammenwirken von Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft und anderen Naturnutzern gewirkt hat. Dieses Bemühen sollte fortgesetzt und nicht durch eine geänderte Mehrheitsregelungen wieder in Frage gestellt werden. Naturschutz braucht breite Mehrheiten in unserem Land und keine Kampfabstimmungen.

Die SDW hält es für wenig praktikabel, dass auf Seiten der Naturschutzverbände ein Sitz nicht konkret festgelegt wird. Unter Bezugnahme auf die Regelung von 1994 hatte die LNU wiederholt die Forderung erhoben, dass der freie Sitz der LNU zuerkannt wird und zwar mit der Maßgabe, dass dieser einem Vertreter der Heimat- und Wandervereine vorbehalten ist. Dieser Vorschlag findet die Unterstützung der SDW.

Alleen und Streuobstwiesen

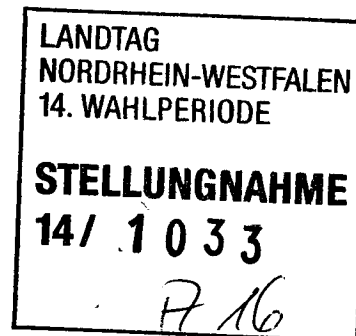
Die SDW setzt sich v.a. seit der Wiedervereinigung verstärkt für den Erhalt der Alleen ein. Von daher begrüßen wir es sehr, dass der Schutz der Alleen in NRW nunmehr in einem eigens eingeführten Paragraphen geregelt wird. Allerdings halten wir die Erstellung eines Alleenkatasters für unbedingt erforderlich, weshalb wir die Rücknahme der diesbezüglichen Streichung im § 14 Absatz 1 fordern.

Auch Streuobstwiesen sind ein prägendes Element unserer Kulturlandschaft und ein ökologisch besonders wertvoller Lebensraum. Die Streichung aus dem Katalog der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist für uns nicht nachvollziehbar und wird daher entschieden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gerhard Naendrup
Forstassessor
Landesgeschäftsführer

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Marie-Luise Fasse MdL
Haus des Landtags
40221 Düsseldorf



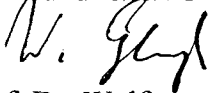
Datum: 23.04.2007

Betr.: Novellierung des Landschaftsgesetzes
hier: Abschaffung der Beiräte bei der Obersten und den Höheren Landschaftsbehörden

Sehr geehrte Frau Fasse!

Als immer noch amtierender Vorsitzender des seit 2001 stillliegenden Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die von Herrn Professor Surholt bei der Anhörung am 23. April vorgetragene Argumente für die Beibehaltung der Beiräte bei den Höheren Landschaftsbehörden in vollem Umfang auch für den Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde gelten. Die Gesetzesänderung wäre vollends absurd, wenn die Argumentation nur zu Erhaltung der Beiräte auf der höheren und nicht auch auf der obersten Ebene führen würde. Das vom Umweltministerium als Ersatz für den „Obersten Beirat“ vorgesehene „Bündnis für die Natur“ hat keine gesetzliche Legitimation und ist auch seit der mehr als 1 Jahr zurückliegenden Gründungssitzung nie mehr zusammengetreten. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Hinweise in die weitere Beratung des Gesetzentwurfs einbeziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)

Grundbesitzerverband NRW 40210 Düsseldorf Oststrasse 162

Frau

25. April 2007

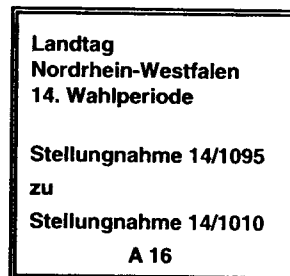
Regina van Dinther MdL

Präsidentin des Landtags von Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Novellierung des Landschaftsgesetz



Sehr geehrte Frau van Dinther,

ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Landschaftsgesetz möchten wir erneut anregen, eine Vorschrift in das Landschaftsgesetz aufzunehmen, die das Landschaftsbetretungsrecht regelt.

Die Ergänzung des Landschaftsgesetzes wurde auch seitens des Waldbauernverbandes angeregt und in der öffentlichen Anhörung im Landtag am 23.04.2007 vorgetragen. Der Hinweis auf eine entsprechende Ergänzung wurde seitens der Abgeordneten wohlwollend benickt. Wir möchten Sie nun bitten, auch eine entsprechende Gesetzesergänzung auf den Weg zu bringen.

Als Beispiel möchten wir auf die geplante Änderung des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein hinweisen. Dort soll ein § 70 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Das Betreten und Benutzen von Deichen einschließlich Zubehör begründen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Deichverantwortlichen. Diese haften insbesondere regelmäßig nicht für typische sich aus dem Deich, der Unterhaltung und der Nutzung, insbesondere der Beweidung, ergebende Gefahren, wie durch Treibsel, Schafkot, Ausschläge oder Schadstellen.“

Die Gesetzesbegründung führte hierzu aus:

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

Vorstand: Alhard Frhr.v.dem Bussche-Kessel (Vors.), Wilhelm Graf v.Spee, Matthias Graf v. Westphalen
Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51
Geschäftsführer: RAin Svenja Krämer, Justitiar: RA. Dr. Bernhard Schulze-Hagen
e-mail: nrw-grundbesitzer-ddf@t-online.de Homepage: www.grundbesitzerverbaende.de

„Die Vorschrift führt eine Haftungsbegrenzung ein, da in der Vergangenheit häufiger Privatpersonen aufgrund deichtypischer Gefahren Schadensersatz beansprucht hatten.“

Auch im Rahmen des Waldbetretungsrechts werden die Waldbesitzer von Privatpersonen, denen Schäden aufgrund walddtypischer Gefahren entstanden sind, in Anspruch genommen.

Hier ist eine Haftungsbeschränkung ebenfalls wünschenswert. § 70 Abs. 4 bietet hierzu eine gute Vorlage.

Für den Wald müsste er dementsprechend lauten:

„Das Betreten und Benutzen der Wälder begründen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzer. Diese haften regelmäßig nicht für natur- und walddtypische Gefahren durch Bäume und den Zustand von Wegen.“

Im Hinblick auf das ökologische Bestreben, naturnahe Wälder zu erhalten, soll auch Todholz seinem natürlichen Verfall überlassen werden. Dementsprechend kann der Waldbesitzer auch nicht sämtliches Todholz entfernen. Ihm wird aber durch die Verkehrssicherungspflicht auferlegt, sämtliche möglichen Gefahrenquellen zu beseitigen, so auch Todholz.

Die oben entworfene Vorschrift hingegen würde bewirken, dass sämtliche, aus der natürlichen Entwicklung des Waldes herrührende Zustände in dem gebotenen Umfang erhalten blieben und der Waldbesitzer nicht - aus Angst vor Schadensersatzansprüchen - zu überhöhten Maßnahmen greifen müsste.

Der Waldbesitzer stellt sein Eigentum bereits - unentgeltlich - der Allgemeinheit zur Verfügung. Eine Haftung für aus dieser Gewährung entstehende Gefahren ist unverhältnismäßig. Der Waldbesitzer sollte entsprechend der oben genannten Vorschrift zumindest nicht für walddtypische Gefahren zur Verantwortung gezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



RAin Svenja Krämer
Geschäftsführerin

Wilhelm, Thomas (Landtag NRW)

Von: Klaus Nottmeyer [nottmeyer-linden@bshf.de]
Gesendet: Montag, 7. Mai 2007 15:41
An: Wilhelm, Thomas (Landtag NRW)
Betreff: StellungnahmeLG

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

anbei noch zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen die Stellungnahme des Dachverbandes der Biologischen Stationen in NRW zur Novellierung des LG_

11 a

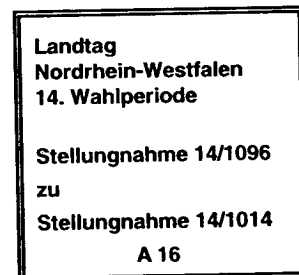
Biologische Stationen

- (1) Biologische Stationen stützen sich auf ehrenamtliche Trägervereine und sind regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen **sowie der Naturschutzbildung** widmen.
- (2) Im Rahmen der landesweiten Förderrichtlinie (FöBS) arbeiten Biologische Stationen in den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß der mit den Landschaftsbehörden ~~einvernehmlich festgelegten~~ **abgestimmten** Arbeits- und Maßnahmenswerpunkte.“

Die Ergänzungen bzw. die Veränderung, die während der Anhörung aufkam(en) und vom Dachverband ausdrücklich so begrüßt werden, sind gesondert gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Nottmeyer-Linden
Vors. DV der Biologischen Stationen in NRW

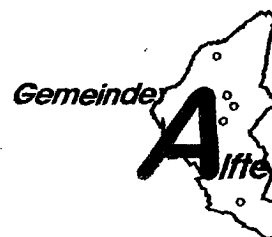


Die Bürgermeisterin

Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Vorsitzende
des Landtagsausschusses für Umwelt-
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Frau Marie-Luise Fasse
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Telefon: (0228) 6484-140/141
Fax: (0228) 6484-124
E-Mail: baerbel.steinkemper@alfter.de
Ihr Zeichen:
Aktenz. (bitte stets angeben): Ste./Ass.
Datum: 8. Mai 2007

Reitregelungen im Landschaftsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Fasse,

die derzeitige Debatte um das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen veranlasst mich, Sie zu bitten, Ihr Augenmerk in diesem Zusammenhang auch auf die Reitregelungen in NRW zu lenken.

Die Gemeinde Alfter ist eine Gemeinde mit langer Tradition in der Robustpferdezucht und –haltung. Reiten in Feld und – angrenzend an das große Gebiet des Kottenforstes – im Wald gehören zum Alltag der Pferdehalter und Freizeitreiter.

Die Gemeinde Alfter hat im vergangenen Jahrzehnt in mühevoller Kleinarbeit ein Reitwegesystem erarbeitet, dass mit den zuständigen Kreisbehörden, den Forstverwaltungen, den Waldbesitzern und den Reitervereinigungen abgestimmt wurde. Derzeit arbeiten wir im linksrheinischen Raum an der Ergänzung der regionalen Wanderreitwegenetze, die im angrenzenden Rheinland Pfalz ebenso hervorragend organisiert sind wie im nördlichen Bereich Richtung Erftkreis und weiter zum Niederrhein.

Ich kenne also sehr genau die Rahmenbedingungen solcher Regelungen, vor allem auch die Vielzahl von Restriktionen, die aus den bisherigen Regelungen des Landschaftsgesetzes erwachsen. Insbesondere in Regionen, in denen eine unendliche Vielzahl privater Waldbesitzern mit teilweise „handtuchgroßen“ Waldparzellen zu beteiligen sind, scheitern einvernehmliche Regelungen häufig allein an der Erreichbarkeit der Eigentümer. Ich kenne außerdem zugenüge den bürokratischen Aufwand, angefangen an der Reitwegeabgabe über die Genehmigung von Reitwegeausweisen bis zur Instandsetzung von Reitwegen und der Verteilung der Mittel der Reitwegeabgabe.

Ich halte gemeinsam mit vielen betroffenen Reiterinnen und Reitern, mit Vertretern der Forstverwaltung, aber auch mit Vertretern anderer Behörden die Regelungsdichte für unangemessen, zumal die konkreten Entscheidungen und Maßnahmen zur Steuerung unerwünschter Entwicklungen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzerinteressen ohnehin vor Ort erfolgen muss.

Bankverbindungen

VR-Bank Bonn eG
Kto.: 3000 BLZ 381 602 20
Kreissparkasse Köln
054 401 112 BLZ 370 502 99
Postbank Köln
Kto.: 2369 33-508 BLZ 370 100 50

Öffnungszeiten des Rathauses

Allgemein:
Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr
Meldewesen
Montag-Freitag 7.30-12.00 Uhr
Hochbau/Bauleitplanung
Sozialwesen
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Montag-Mittwoch nach Termin

Postanschrift

Gemeinde Alfter
Postfach 45 00 54, 53344 Alfter
Tel.: (0228) 6484-0
E-Mail : rathaus@alfter .de
Internet: www.alfter .de

Ich halte es ebenso für sinnvoll, einerseits den Aufwand der Erhebung der Reitwegeabgabe und ihre anschließenden Verteilung durch Herabstufung der Finanzverantwortlichkeit zu minimieren, andererseits das Recht der Erhebung von Reitwegeabgaben und die Bestimmung ihrer Höhe auf die Kommunen zu verlagern, die letztendlich mit dem Reitaufkommen, der Reitwegeausweisung und der Reitwegeunterhaltung konfrontiert sind.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Frau Abgeordnete, daher sehr verbunden, wenn Sie sich unseres Anliegen annehmen würden.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. B. Steinkemper)